

Bericht

22. Parlamentarischer
Untersuchungsausschuss

Hannover, den 07.05.2015

Einsetzung eines 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Vorgänge in der Dienstzeit des Staatssekretärs a. D. Udo Paschedag“

Unterrichtung - Drs. 17/620

Berichterstatlerin: Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

Zu der ihm durch Beschluss des Landtages in der 17. Sitzung am 26.09.2013 gestellten Aufgabe legt der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den nachfolgenden Bericht vor.

Beigefügt ist der Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP.

Andrea Schröder-Ehlers

Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einsetzung, Auftrag und Verfahren	
1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung	11
2. Untersuchungsauftrag	12
3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	18
4. Ersuchen an die Landesregierung	19
5. Geschäftsordnung	19
6. Geschäftsstelle	19
7. Konstituierung	19
8. Sitzungen	19
9. Beweiserhebung	19
9.1 Zeugenvernehmungen	20
9.2 Sachverständigenvernehmung	22
9.3 Beiziehung von Unterlagen	22
10. Sonstige Arbeitsgrundlagen	27
11. Berichte der Niedersächsischen Landesregierung	28
II. Wesentliches Untersuchungsergebnis.....	31
III. Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen.....	33
1. Versetzung nach Niedersachsen.....	33
1.1 Wer veranlasste die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag nach Niedersachsen?	38
1.2 Welche Begründung für die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag nach Niedersachsen wurde von wem und wann gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen kommuniziert?.....	39
1.3 Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung am 19.02.2013, und was waren ihre Gründe?	39
1.4 Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung vom 26.2.2013 und was waren ihre Gründe?	40
1.5 Welche Rolle spielte der ehemalige Staatssekretär Paschedag bei seiner Versetzung nach Niedersachsen?	40
1.6 Welche Rolle spielte welches Kabinettsmitglied bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen und wann befasste sich das Kabinett mit der Versetzung?.....	41

1.7	Welche Rolle spielte welcher Staatssekretär bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen und wann befasste sich die Staatssekretärsrunde mit der Versetzung?.....	41
1.8	Welche Maßnahmen und Überlegungen traf die Landesregierung, um die Gewährung einer Ausgleichszulage für Staatssekretär Paschedag auszuschließen?.....	42
1.9	Weswegen holte die Landesregierung bei dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag keine Bestätigung der Versetzung aus überwiegend persönlichen Gründen ein?.....	42
1.10	Warum hat die Landesregierung die Einwilligung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag, in Niedersachsen nach B9 besoldet zu werden, nicht als Einverständnis der Versetzung aus zumindest überwiegenden persönlichen Gründen gewertet?.....	43
1.11	Hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bei der Landesregierung Niedersachsens nach den Gründen der Versetzung nachgefragt oder andere Informationen angefordert?.....	43
1.12	War die Landesregierung der Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Gründe der Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs dieser nicht nach seiner Motivation zu fragen war und die Antwort hierauf bei der Festsetzung einer Ausgleichszulage zu berücksichtigen war?.....	43
1.13	Warum fühlte sich die Landesregierung an die Versetzungsverfügung aus „dienstlichen Gründen“ aus Nordrhein-Westfalen gebunden, wenn die Versetzung im Einvernehmen mit Nordrhein-Westfalen geschehen musste?.....	43
1.14	Von welchen Stellen auf niedersächsischer und nordrhein-westfälischer Seite wurde die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag abgewickelt und waren diese dafür zuständig?.....	44
1.15	Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag seiner Versetzung von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen auf niedersächsischer oder nordrhein-westfälischer Seite selber, soweit es nicht um seine persönliche Einwilligung als betroffener Beamter geht, zugestimmt oder diese verfügt?.....	44
1.16	Welche Dienststellen sind bei der Gewährung einer Ausgleichszulage einbezogen und haben diese sämtlich die Gewährung einer Ausgleichszulage als rechtlich zwingend bewertet?.....	44
1.17	Wie wird die dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag gewährte Ausgleichszulage konkret berechnet und wird diese bei seinen Versorgungsansprüchen im einstweiligen Ruhestand mitberücksichtigt?.....	45
2.	Nutzung und Beschaffung des Dienstwagens.....	45
2.1	Wann und durch wen wurde die Entscheidung über die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid getroffen?.....	48
2.2	Wann hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag mit welchen Regierungsmitgliedern und Staatssekretären über die Beschaffung eines Dienstwagens für ihn gesprochen, und welche Rolle spielte dabei ein Rückenleiden des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag?.....	48
2.3	Bei welchen Sitzungen der Landesregierung und sonstigen Kontakten zwischen Mitgliedern der Landesregierung und ihren Staatssekretären war die Beschaffung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre der neuen Landesregierung Thema?.....	49
2.4	Welche Beschlüsse hat die Landesregierung zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre gefasst?.....	50

2.5	Entsprach die Beschaffung des Audi A8 L hybrid der bisherigen Praxis der Anschaffung von Dienstwagen für Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der 16. Wahlperiode?.....	50
2.6	Was wusste konkret Minister Meyer von der Beschaffung, Zulässigkeit, Ausstattung und Kosten des beschafften Audi A8 L hybrid?	52
2.7	Wusste Minister Meyer, welche Fahrzeuge nach der Dienstwagenrichtlinie für Staatssekretäre zugelassen sind, und dass ein Audi A8 L hybrid dem nicht entspricht?	52
2.8	Mit wem aus der Landesregierung und wann hat der ehemalige Staatssekretär konkret über die mögliche und dann vollzogene Beschaffung eines Audi A8 L hybrid gesprochen?	53
2.9	Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag, wie vom Ministerpräsidenten behauptet, mit seinem handschriftlichen Vermerk, wonach sowohl Minister Meyer als auch der Ministerpräsident der Beschaffung des Audi A8 L hybrid zugestimmt hätten, wissentlich falsche Angaben gemacht?	55
2.10	Lag das Einverständnis von Minister Meyer und Ministerpräsident Weil zur Beschaffung tatsächlich nicht vor und, wenn nein, konnte der ehemalige Staatssekretär dennoch von einem Einverständnis ausgehen?	56
2.11	Welche Dienststellen des Landes waren zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen mit dem Beschaffungsvorgang befasst?	56
2.12	Wie ist der Vermerk vom 22.04.2013, der zur Beschaffung des Audi A8 L hybrid führte, zustande gekommen?	56
2.13	Wie lief das Beschaffungsverfahren des Audi A8 L hybrid konkret ab?.....	56
2.14	Wann und von wem wurde, außer in dem Vermerk vom 22.04.2013, der ehemalige Staatssekretär Paschedag noch auf den Umstand hingewiesen, dass Staatssekretären nur ein Dienstfahrzeug der „oberen Mittelklasse“ zusteht?	57
2.15	Warum wurde kein BMW der 5er-Baureihe als Dienstwagen für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag angeschafft, den er bereits in Nordrhein-Westfalen nutzte und nach dem er auch bei Staatssekretär Mielke angefragt hatte?	57
2.16	Welche Vermerke liegen in der Landesregierung noch zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch den ehemaligen Staatssekretär Paschedag vor?.....	57
2.17	Was sagen die Anlagen des Vermerkes vom 22.04.2013 aus?.....	57
2.18	Hatte die zuständige Stelle des Landwirtschaftsministeriums Bedenken gegen die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid?	57
2.19	Warum vermerkte der ehemalige Staatssekretär Paschedag handschriftlich die angebliche oder tatsächliche Zustimmung des Ministers Meyer und des Ministerpräsidenten Weil?.....	58
2.20	Warum bestand der ehemalige Staatssekretär ausweislich des Vermerks vom 22.04.2013 auf einem Fahrzeug mit Einzelsitzen mit Massagefunktion und Belüftung im Fond?.....	58
2.21	Warum wollte der ehemalige Staatssekretär Paschedag kein Fahrzeug mit individuellem Vordersitz mit Massagefunktion und Belüftung beschaffen?	58
2.22	Wann wurde der vom ehemaligen Staatssekretär bestellte Audi A8 L hybrid zurückgegeben, und wo und wie lange wurde er bis dahin aus welchen Gründen abgestellt?	58
3.	Beschaffung der Klimaanlage.....	59
3.1	Warum wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag eine Klimaanlage eingebaut?	59

3.2	Was für eine Klimaanlage wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs zu welchen Kosten eingebaut?.....	60
3.3	Wann und auf wessen Veranlassung ist die Klimaanlage für das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag bestellt worden?	60
3.4	Welche Dienststellen des Landes waren mit der Planung und dem Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in welcher Weise befasst?	60
3.5	Wie hat das staatliche Baumanagement den Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag fachlich und rechtlich begleitet?	60
3.6	Wann und auf welche Weise hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag die Kosten für Kauf und Einbau seiner Klimaanlage an das Land bezahlt?	60
3.7	Wie, durch wen und gegenüber wem sollte die Abrechnung der Kosten für Betrieb, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Klimaanlage im Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag erfolgen?.....	61
3.8	Wann hat der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag entschieden, dass er die Kosten für den Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro lieber selbst tragen möchte, vor der Aufgabe der Bestellung oder nach der Aufgabe der Bestellung?.....	61
3.9	Wann erlangte das Landwirtschaftsministerium Kenntnis vom journalistischen Interesse an der Klimaanlage im Büro von Herrn Paschedag?	61
3.10	Warum hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag dann entschieden, dass er die Kosten für Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro doch selbst tragen möchte?.....	61
3.11	Wann und wie hat der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer davon erfahren, dass der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag eine Klimaanlage für sein Büro bestellt hat?.....	62
3.12	Hat sich der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag auch dazu verpflichtet, nach Ausscheiden aus seinem Amt für den Rückbau der Klimaanlage auf eigene Kosten zu sorgen?	62
3.13	Was passiert nach dem Ausscheiden von Staatssekretär Paschedag aus seinem Amt mit der von ihm bestellten Klimaanlage?.....	62
4.	Persönliche Referentin	62
4.1	Wer traf die Entscheidung zur Schaffung der Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag?	63
4.2	Wie wurde die Stelle geschaffen?.....	64
4.3	Wurde die Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag ausgeschrieben, wenn nein, warum nicht?	64
4.4	Gab es in der 16. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Schaffung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen persönlicher Referentinnen oder Referenten für Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, und wenn ja, wich das hier gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?	64
4.5	Wurde die persönliche Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen versetzt?	64
4.6	Welche Funktion hat die persönliche Referentin im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt?	64
5.	Kenntnis der Landesregierung vom A8	65
5.1	Wann haben die Mitglieder der Landesregierung Kenntnis von der Beschaffung des Audi A8 L hybrid für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag erhalten, wie	

beurteilten sie diese im Hinblick auf die Dienstwagenrichtlinie, und welche Konsequenzen zogen sie hieraus?	67
5.2 Wie hat Ministerpräsident Weil auf die Gerüchte Anfang August, er habe die Beschaffung genehmigt, reagiert?	67
5.3 Welche Rolle spielten die übrigen Mitglieder der Landesregierung bei der Entscheidung über die Rückgabe des Audi A8 L hybrid?	68
5.4 Wie beurteilte Minister Schneider die Vorgänge und die Beschaffung des Audi A8 L hybrid?	68
5.5 Wann informierten die Regierungssprecher und die Mitglieder der Landesregierung die Medien über den Umstand, dass Ministerpräsident Weil und Minister Meyer bereits mehrfach Gespräche über den Dienstwagen für Staatssekretär Paschedag geführt hatten und dass Ministerpräsident Weil bereits Anfang August in der Morgenlage von Mitarbeitern auf das Gerücht angesprochen worden sein soll, dass der Audi A8 für Staatssekretär Paschedag im Einvernehmen mit Ministerpräsident Weil beschafft wurde?	68
5.6 Wann informierte Regierungssprecherin Pörksen welche Regierungsmitglieder und Staatssekretäre über Recherchen von Journalisten zu dem A8-Vermerk des Landwirtschaftsministeriums vom 22.04.2013 und wer ist daraufhin wie tätig geworden?	69
6. Kenntniserlangung von Minister Meyer	69
6.1 Welche Vermerke wurden Minister Meyer noch zwei Wochen vor der Landtagssitzung vom 28.08.2013 über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid vorgelegt?	71
6.2 Warum reagierte Minister Meyer nicht, als er erkannte, dass der ehemalige Staatssekretär nach seiner Ansicht fälschlich behauptete, er und der Ministerpräsident hätten der Beschaffung zugestimmt?	71
6.3 Warum informierte er vor allem nicht Ministerpräsident Weil über diesen Vermerk?	72
6.4 Hatte Minister Meyer dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag eine „Generalvollmacht“ zur Erteilung seines Einverständnisses erteilt?	72
6.5 Welche Bedeutung maß Minister Meyer dem Vermerk zu?	72
6.6 Warum beauftragte er niemanden mit der Prüfung straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag, wenn dieser angeblich unzutreffend die Zustimmung zweier Dienstvorgesetzter behauptete?	73
6.7 Auf welche Gerüchte Anfang August bezog sich Ministerpräsident Weil noch in seinem Interview mit dem NDR vom 28.08.2013?	73
6.8 Warum hat Minister Meyer in der Landtagssitzung vom 29.08.2013 behauptet, Ministerpräsident Weil sei nicht in das Verfahren um die Beschaffung des Audi A8 L hybrid involviert gewesen, obwohl die Staatskanzlei in ihrer Pressemitteilung die Einbeziehung der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten Weil eingeräumt hat?	73
7. Aussagen der Landesregierung im Plenum	74
7.1 Welche Aussagen und Antworten der Landesregierung in den Sitzungen des Niedersächsischen Landtages am 28. und am 29.08.2013 entsprachen nicht der Wahrheit?	74
7.2 Warum hat Ministerpräsident Weil auf die Frage des Abgeordneten Mohr behauptet, er erinnere sich nicht an Gespräche mit dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid zwischen Februar und dem 29.08.2013?	74

7.3	Warum hat Ministerpräsident Weil am 29.08.2013 gesagt, er wolle auf disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag verzichten?.....	74
7.4	Welche Gründe haben dazu geführt, dass nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Staatssekretär Paschedag widersprüchliche Aussagen seitens der Landesregierung gemacht wurden?	74
8.	Umstände der Entlassung	74
8.1	Wer informierte Ministerpräsident Weil wann über den Vermerk vom 22.04.2013?	77
8.2	Wer hat wann entschieden, Staatssekretär Paschedag zu entlassen?	77
8.3	Wann fanden welche Gespräche mit Staatssekretär Paschedag zu seiner Entlassung statt?	77
8.4	Wer informierte Staatssekretär Paschedag über seine Entlassung?	78
8.5	Warum hat die Landesregierung Herrn Staatssekretär Paschedag nicht zum Rücktritt veranlasst, sondern ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt?.....	78
8.6	Warum hat die Landesregierung den Beschluss, Herrn Staatssekretär Paschedag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, nicht mehr im August gefällt, z. B. im Rahmen einer Sondersitzung des Kabinetts am Rande der Plenarsitzung vom 28. und 29.08.2013, sondern erst im September?	78
8.7	Welche Folgen, insbesondere besoldungsrechtlicher Art, hatte es, dass Staatssekretär Paschedag erst im September und nicht mehr im August in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde?.....	78
9.	Disziplinarverfahren.....	79
9.1	Wieso schloss der Ministerpräsident zunächst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder Ermittlungsverfahrens aus?.....	79
9.2	Wieso setzte die Landesregierung wenig später doch einen Sonderermittler ein?.....	79
10.	Team - Building - Seminar.....	79
10.1	Wessen Idee war das „Team-Building“-Seminar?	80
10.2	Wie und von wem wurde der Veranstalter des Seminars ausgewählt?	80
10.3	Wie hoch sind die Kosten für das Seminar gewesen?.....	81
10.4	Wer waren die Teilnehmer?.....	81
10.5	Welchen konkreten Beitrag hat das Seminar zur Durchführung der Agrarwende geleistet?	81
10.6	Fand eine Evaluation des Seminars statt?.....	81
10.7	Fanden weitere Seminare statt, an denen der ehemalige Staatssekretär Paschedag und/oder Minister Meyer teilgenommen haben/hat?	81
10.8	Waren weitere Seminare mit ähnlichen Inhalten und unter Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung in Planung und wenn ja, auf wessen Veranlassung?.....	82

IV. Anlagen zum Abschlussbericht

Anlage 1: Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 4.....	83
Anlage 2: Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 8	109
Anlage 3: Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 13.....	113

V. Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP	117
VI. Anlagen zum Minderheitenbericht.....	149
Anlage 1: Gutachten von Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis	
Anlage 2: Gutachten von Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein	

I.

Einsetzung, Auftrag und Verfahren

1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung

Der Niedersächsische Landtag der 17. Wahlperiode wurde am 20.01.2013 gewählt. Dabei kam es zu einem Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse. Die Mehrheit der Abgeordneten wurde nicht mehr von CDU und FDP sondern von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestellt.

Die designierte neue rot-grüne Landesregierung nahm in Aussicht, den Dienstposten des Staatssekretärs im jetzigen Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit Herrn Udo Paschedag zu besetzen. Dieser war seinerzeit noch Staatssekretär im Nordrhein-Westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Er war damit einverstanden, das Amt in Niedersachsen zu übernehmen.

Am 19.02.2013 trat der neu gewählte Niedersächsische Landtag zusammen, wählte den Ministerpräsidenten und bestätigte die Landesregierung. Am selben Tag übernahm Herr Paschedag das Amt des Staatssekretärs im ML.

In der Folgezeit kam es in der öffentlichen Berichterstattung wiederholt zu Diskussionen über verschiedene Aspekte der dienstlichen Tätigkeit von Herrn Paschedag.

Dabei ging es zum einen um die Art und Weise seines Wechsels aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Dienst des Landes Niedersachsen, insbesondere um die Rechtmäßigkeit einer ihm vom Land Niedersachsen gewährten Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen, die Herr Paschedag als Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen nach Besoldungsgruppe B 10 der nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsordnung B erhalten hatte, und den - niedrigeren - Dienstbezügen, die er nunmehr als Staatssekretär in Niedersachsen nach Besoldungsgruppe B 9 der Niedersächsischen Besoldungsordnung (NBesO) B erhielt.

Zum anderen ging es um die Beschaffung eines Pkw Audi A8 L hybrid als Dienstwagen für Herrn Paschedag. Insoweit war rechtlich umstritten, ob diese Beschaffung hinsichtlich der Art des beschafften Fahrzeugs und des Verfahrens der Beschaffung mit der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie), Runderlass des Finanzministeriums vom 11.05.2012 (Nds. MBl. S. 398), vereinbar war.

Ferner ging es um den Einbau eines Klimagerätes in das Dienstzimmer von Herrn Paschedag, die Einstellung einer persönlichen Referentin für ihn und die Durchführung eines vom ihm veranlassten sog. „Team-Building-Seminars“ für das ML.

Diese Vorgänge beschäftigten nach wiederholter Berichterstattung in den Medien auch den Landtag.

So befasste sich u. a. der Ausschuss für Haushalt und Finanzen unter dem Beratungsgegenstand „Unterrichtung durch die Landesregierung über die Personalveränderungen nach dem Regierungswechsel“ mit einigen der genannten Sachverhalte. Dazu fand erstmals am 14.08.2013 eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung im Ausschuss statt. Außerdem verlangten Mitglieder dieses Ausschusses auf Grundlage von Schreiben vom 28.08., 30.08., 03.09. und 10.09.2013 jeweils im Wege eines Antrages auf Aktenvorlage von der Landesregierung die Übermittlung verschiedener Unterlagen.

Außerdem wurden in diesem Zusammenhang mehrere parlamentarische Anfragen an die Landesregierung gerichtet. Unter anderem wurde in der Fragestunde des Landtages am 29.08.2013 eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung unter der Überschrift „Wie steht die Landesregierung zum Verhalten des in der öffentlichen Berichterstattung als ‚Luxus-Staatssekretär‘ bezeichneten Staatssekretärs Udo Paschedag (Bündnis 90/Die Grünen)?“ (Drs. 17/455, Frage 1) behandelt.

Zuvor hatte der Ministerpräsident allerdings am selben Tag bereits in einer Regierungserklärung gegenüber dem Landtag mitgeteilt, dass er der Landesregierung vorschlagen werde, Herrn

Paschedag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Diesem Vorschlag folgte die Landesregierung und beschloss am 03.09.2013 Herrn Paschedag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Unter demselben Datum beantragten die Fraktionen der CDU und der FDP die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 17/515). Dazu gab der Ältestenrat unter dem 18.09.2013 eine Beschlussempfehlung ab (Drs. 17/584). Dieser folgte der Landtag mit Beschluss vom 26.09.2013 (Drs. 17/620). Am 27.09.2013 trat der Untersuchungsausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammen.

2. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag im Einsetzungsbeschluss des Landtages (vgl. Drs. 17/620) lautete wie folgt:

- „I. Es sind folgende Sachverhalte aufzuklären:
1. Alle Vorgänge betreffend die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Dienst des Landes Niedersachsen und alle Vorgänge betreffend die Besoldung des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag.
 2. Alle Vorgänge betreffend die Nutzung und Beschaffung von Dienstwagen von und für den ehemaligen Staatssekretär Udo Paschedag.
 3. Alle Vorgänge betreffend die Bestellung und den Einbau einer Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag.
 4. Alle Vorgänge betreffend die Schaffung und Besetzung einer Stelle einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten für den ehemaligen Staatssekretär Udo Paschedag.
 5. Die Kenntnis der Landesregierung, dass für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag ein Audi A8 L hybrid beschafft wurde, und ihre Reaktion hierauf.
 6. Die Kenntniserlangung und den Umgang von Minister Meyer von dem bzw. über den Vermerk seines Hauses vom 22.04.2013.
 7. Der Wahrheitsgehalt der Äußerungen und Antworten der Landesregierung zu diesen Vorgängen, insbesondere in den Plenarsitzungen des Landtages am 28.08.2013 und 29.08.2013.
 8. Die Gründe und Umstände der Entlassung von Staatssekretär Udo Paschedag durch die Landesregierung.
 9. Warum die Landesregierung zunächst disziplinarrechtliche Ermittlungen zu dem Verhalten des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag ausschloss und wenig später doch einen Sonderermittler einsetzte.
 10. Wer das „Team-Building“-Seminar im März 2013 in Nienburg, bei dem unter anderem mit Bambus-Stöcken rhythmisch auf den Boden geklopft wurde, verantwortete und ob weitere Seminare und Coachings vom ehemaligen Staatssekretär Paschedag oder Minister Meyer durchgeführt oder geplant wurden.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten:
- Zu 1:
1. Wer veranlasste die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag nach Niedersachsen?
 2. Welche Begründung für die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag nach Niedersachsen wurde von wem und wann gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen kommuniziert?

3. Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung am 19.02.2013, und was waren ihre Gründe?
4. Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung am 26.02.2013 und was waren ihre Gründe?
5. Welche Rolle spielte der ehemalige Staatssekretär Paschedag bei seiner Versetzung nach Niedersachsen?
6. Welche Rolle spielte welches Kabinettsmitglied bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen, und wann befasste sich das Kabinett mit der Versetzung?
7. Welche Rolle spielte welcher Staatssekretär bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen, und wann befasste sich die Staatssekretärsrunde mit der Versetzung?
8. Welche Maßnahmen und Überlegungen traf die Landesregierung, um die Gewährung einer Ausgleichszulage für Staatssekretär Paschedag auszuschließen?
9. Weswegen holte die Landesregierung bei dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag keine Bestätigung der Versetzung aus überwiegend persönlichen Gründen ein?
10. Warum hat die Landesregierung die Einwilligung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag, in Niedersachsen nach B 9 besoldet zu werden, nicht als Einverständnis der Versetzung aus zumindest überwiegenden persönlichen Gründen gewertet?
11. Hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bei der Landesregierung Niedersachsens nach den Gründen der Versetzung nachgefragt oder andere Informationen angefordert?
12. War die Landesregierung der Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Gründe der Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs dieser nicht nach seiner Motivation zu fragen war und die Antwort hierauf bei der Festsetzung einer Ausgleichszulage zu berücksichtigen war?
13. Warum fühlte sich die Landesregierung an die Versetzungsverfügung aus „dienstlichen Gründen“ aus Nordrhein-Westfalen gebunden, wenn die Versetzung im Einvernehmen mit Nordrhein-Westfalen geschehen musste?
14. Von welchen Stellen auf niedersächsischer und nordrhein-westfälischer Seite wurde die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag abgewickelt, und waren diese dafür zuständig?
15. Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag seiner Versetzung von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen auf niedersächsischer oder nordrhein-westfälischer Seite selbst, soweit es nicht um seine persönliche Einwilligung als betroffener Beamter geht, zugestimmt oder diese verfügt?
16. Welche Dienststellen sind bei der Gewährung einer Ausgleichszulage einbezogen, und haben diese sämtlich die Gewährung einer Ausgleichszulage als rechtlich zwingend bewertet?
17. Wie wird die dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag gewährte Ausgleichszulage konkret berechnet, und wird diese bei seinen Versorgungsansprüchen im einstweiligen Ruhestand mitberücksichtigt?

Zu 2:

1. Wann und durch wen wurde die Entscheidung über die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid getroffen?

2. Wann hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag mit welchen Regierungsmitgliedern und Staatssekretären über die Beschaffung eines Dienstwagens für ihn gesprochen, und welche Rolle spielte dabei ein Rückenleiden des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag?
3. Bei welchen Sitzungen der Landesregierung und sonstigen Kontakten zwischen Mitgliedern der Landesregierung und ihren Staatssekretären war die Beschaffung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre der neuen Landesregierung Thema?
4. Welche Beschlüsse hat die Landesregierung zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre gefasst?
5. Entsprach die Beschaffung des Audi A8 L hybrid der bisherigen Praxis der Anschaffung von Dienstwagen für Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der 16. Wahlperiode?
6. Was wusste konkret Minister Meyer von der Beschaffung, Zulässigkeit, Ausstattung und Kosten des beschafften Audi A8 L hybrid?
7. Wusste Minister Meyer, welche Fahrzeuge nach der Dienstwagenrichtlinie für Staatssekretäre zugelassen sind, und dass ein Audi A8 L hybrid dem nicht entspricht?
8. Mit wem aus der Landesregierung und wann hat der ehemalige Staatssekretär konkret über die mögliche und dann vollzogene Beschaffung eines Audi A8 L hybrid gesprochen?
9. Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag, wie vom Ministerpräsidenten behauptet, mit seinem handschriftlichen Vermerk, wonach sowohl Minister Meyer als auch der Ministerpräsident der Beschaffung des Audi A8 L hybrid zugestimmt hätten, wissentlich falsche Angaben gemacht?
10. Lag das Einverständnis von Minister Meyer und Ministerpräsident Weil zur Beschaffung tatsächlich nicht vor und, wenn nein, konnte der ehemalige Staatssekretär dennoch von einem Einverständnis ausgehen?
11. Welche Dienststellen des Landes waren zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen mit dem Beschaffungsvorgang befasst?
12. Wie ist der Vermerk vom 22.04.2013, der zur Beschaffung des Audi A8 L hybrid führte, zustande gekommen?
13. Wie lief das Beschaffungsverfahren des Audi A8 L hybrid konkret ab?
14. Wann und von wem wurde, außer in dem Vermerk vom 22.04.2013, der ehemalige Staatssekretär Paschedag noch auf den Umstand hingewiesen, dass Staatssekretären nur ein Dienstfahrzeug der „oberen Mittelklasse“ zusteht?
15. Warum wurde kein BMW der 5er-Baureihe als Dienstwagen für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag angeschafft, den er bereits in Nordrhein-Westfalen nutzte und nach dem er auch bei Staatssekretär Mielke angefragt hatte?
16. Welche Vermerke liegen in der Landesregierung noch zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch den ehemaligen Staatssekretär Paschedag vor?
17. Was sagen die Anlagen des Vermerkes vom 22.04.2013 aus?
18. Hatte die zuständige Stelle des Landwirtschaftsministeriums Bedenken gegen die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid?
19. Warum vermerkte der ehemalige Staatssekretär Paschedag handschriftlich die angebliche oder tatsächliche Zustimmung des Ministers Meyer und des Ministerpräsidenten Weil?

20. Warum bestand der ehemalige Staatssekretär ausweislich des Vermerks vom 22.04.2013 auf einem Fahrzeug mit Einzelsitzen mit Massagefunktion und Belüftung im Fond?
21. Warum wollte der ehemalige Staatssekretär Paschedag kein Fahrzeug mit individuellem Vordersitz mit Massagefunktion und Belüftung beschaffen?
22. Wann wurde der vom ehemaligen Staatssekretär bestellte Audi A8 L hybrid zurückgegeben, und wo und wie lange wurde er bis dahin aus welchen Gründen abgestellt?

Zu 3:

1. Warum wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag eine Klimaanlage eingebaut?
2. Was für eine Klimaanlage wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs zu welchen Kosten eingebaut?
3. Wann und auf wessen Veranlassung ist die Klimaanlage für das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag bestellt worden?
4. Welche Dienststellen des Landes waren mit der Planung und dem Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in welcher Weise befasst?
5. Wie hat das staatliche Baumanagement den Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag fachlich und rechtlich begleitet?
6. Wann und auf welche Weise hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag die Kosten für Kauf und Einbau seiner Klimaanlage an das Land bezahlt?
7. Wie, durch wen und gegenüber wem sollte die Abrechnung der Kosten für Betrieb, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Klimaanlage im Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag erfolgen?
8. Wann hat der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag entschieden, dass er die Kosten für den Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro lieber selbst tragen möchte, vor der Aufgabe der Bestellung oder nach der Aufgabe der Bestellung?
9. Wann erlangte das Landwirtschaftsministerium Kenntnis vom journalistischen Interesse an der Klimaanlage im Büro von Herrn Paschedag?
10. Warum hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag dann entschieden, dass er die Kosten für Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro doch selbst tragen möchte?
11. Wann und wie hat der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer davon erfahren, dass der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag eine Klimaanlage für sein Büro bestellt hat?
12. Hat sich der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag auch dazu verpflichtet, nach Ausscheiden aus seinem Amt für den Rückbau der Klimaanlage auf eigene Kosten zu sorgen?
13. Was passiert nach dem Ausscheiden von Staatssekretär Paschedag aus seinem Amt mit der von ihm bestellten Klimaanlage?

Zu 4:

1. Wer traf die Entscheidung zur Schaffung der Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag?
2. Wie wurde die Stelle geschaffen?

3. Wurde die Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag ausgeschrieben, wenn nein, warum nicht?
4. Gab es in der 16. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Schaffung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen persönlicher Referentinnen oder Referenten für Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, und wenn ja, wick das hier gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?
5. Wurde die persönliche Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen versetzt?
6. Welche Funktion hat die persönliche Referentin im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt?

Zu 5:

1. Wann haben die Mitglieder der Landesregierung Kenntnis von der Beschaffung des Audi A8 L hybrid für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag erhalten, wie beurteilten sie diese im Hinblick auf die Dienstwagenrichtlinie, und welche Konsequenzen zogen sie hieraus?
2. Wie hat Ministerpräsident Weil auf die Gerüchte Anfang August, er habe die Beschaffung genehmigt, reagiert?
3. Welche Rolle spielten die übrigen Mitglieder der Landesregierung bei der Entscheidung über die Rückgabe des Audi A8 L hybrid?
4. Wie beurteilte Minister Schneider die Vorgänge und die Beschaffung des Audi A8 L hybrid?
5. Wann informierten die Regierungssprecher und die Mitglieder der Landesregierung die Medien über den Umstand, dass Ministerpräsident Weil und Minister Meyer bereits mehrfach Gespräche über den Dienstwagen für Staatssekretär Paschedag geführt hatten und dass Ministerpräsident Weil bereits Anfang August in der Morgenlage von Mitarbeitern auf das Gerücht angesprochen worden sein soll, dass der Audi A8 für Staatssekretär Paschedag im Einvernehmen mit Ministerpräsident Weil beschafft wurde?
6. Wann informierte Regierungssprecherin Pörksen welche Regierungsmitglieder und Staatssekretäre über Recherchen von Journalisten zu dem A8-Vermerk des Landwirtschaftsministeriums vom 22.04.2013, und wer ist daraufhin wie tätig geworden?

Zu 6:

1. Welche Vermerke wurden Minister Meyer noch zwei Wochen vor der Landtagssitzung vom 28.08.2013 über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid vorgelegt?
2. Warum reagierte Minister Meyer nicht, als er erkannte, dass der ehemalige Staatssekretär nach seiner Ansicht fälschlich behauptete, er und der Ministerpräsident hätten der Beschaffung zugestimmt?
3. Warum informierte er vor allem nicht Ministerpräsident Weil über diesen Vermerk?
4. Hatte Minister Meyer dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag eine „Generalvollmacht“ zur Erteilung seines Einverständnisses erteilt?
5. Welche Bedeutung maß Minister Meyer dem Vermerk zu?
6. Warum beauftragte er niemanden mit der Prüfung straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag, wenn dieser angeblich unzutreffend die Zustimmung zweier Dienstvorgesetzter behauptete?
7. Auf welche Gerüchte Anfang August bezog sich Ministerpräsident Weil noch in seinem Interview mit dem NDR vom 28.08.2013?

8. Warum hat Minister Meyer in der Landtagssitzung vom 29.08.2013 behauptet, Ministerpräsident Weil sei nicht in das Verfahren um die Beschaffung des Audi A8 L hybrid involviert gewesen, obwohl die Staatskanzlei in ihrer Pressemitteilung die Einbeziehung der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten Weil eingeräumt hat?

Zu 7:

1. Welche Aussagen und Antworten der Landesregierung in den Sitzungen des Niedersächsischen Landtages am 28. und am 29.08.2013 entsprachen nicht der Wahrheit?
2. Warum hat Ministerpräsident Weil auf die Frage des Abgeordneten Mohr behauptet, er erinnere sich nicht an Gespräche mit dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid zwischen Februar und dem 29.08.2013?
3. Warum hat Ministerpräsident Weil am 29.08.2013 gesagt, er wolle auf disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag verzichten?
4. Welche Gründe haben dazu geführt, dass nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Staatssekretär Paschedag widersprüchliche Aussagen seitens der Landesregierung gemacht wurden?

Zu 8:

1. Wer informierte Ministerpräsident Weil wann über den Vermerk vom 22.04.2013?
2. Wer hat wann entschieden, Staatssekretär Paschedag zu entlassen?
3. Wann fanden welche Gespräche mit Staatssekretär Paschedag zu seiner Entlassung statt?
4. Wer informierte Staatssekretär Paschedag über seine Entlassung?
5. Warum hat die Landesregierung Herrn Staatssekretär Paschedag nicht zum Rücktritt veranlasst, sondern ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt?
6. Warum hat die Landesregierung den Beschluss, Herrn Staatssekretär Paschedag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, nicht mehr im August gefällt, z. B. im Rahmen einer Sondersitzung des Kabinetts am Rande der Plenarsitzung vom 28. und 29.08.2013, sondern erst im September?
7. Welche Folgen, insbesondere besoldungsrechtlicher Art, hatte es, dass Staatssekretär Paschedag erst im September und nicht mehr im August in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde?

Zu 9:

1. Wieso schloss der Ministerpräsident zunächst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder Ermittlungsverfahrens aus?
2. Wieso setzte die Landesregierung wenig später doch einen Sonderermittler ein?

Zu 10:

1. Wessen Idee war das „Team-Building“-Seminar?
2. Wie und von wem wurde der Veranstalter des Seminars ausgewählt?
3. Wie hoch sind die Kosten für das Seminar gewesen?
4. Wer waren die Teilnehmer?
5. Welchen konkreten Beitrag hat das Seminar zur Durchführung der Agrarwende geleistet?

6. Fand eine Evaluation des Seminars statt?
7. Fanden weitere Seminare statt, an denen der ehemalige Staatssekretär Paschedag und/oder Minister Meyer teilgenommen haben/hat?
8. Waren weitere Seminare mit ähnlichen Inhalten und unter Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung in Planung und wenn ja, auf wessen Veranlassung?“

3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages (vgl. Drs. 17/620) bestand der Untersuchungsausschuss aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner war die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu benennen.

Als Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

Von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter Martin Bäumer, Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke, Abgeordnete Editha Lorberg, Abgeordneter Jens Nacke, Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann.
Von der Fraktion der SPD:	Abgeordnete Renate Geuter, Abgeordnete Andrea Schröder-Ehlers, Abgeordneter Wiard Siebels, Abgeordneter Grant-Hendrik Tonne, Abgeordnete Kathrin Wahlmann.
Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordneter Helge Limburg, Abgeordnete Filiz Polat.
Von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Jörg Bode.

Als stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

Von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter Reinhold Hilbers, Abgeordneter Jörg Hillmer, Abgeordneter Clemens Lammerskitten, Abgeordneter Heiner Schönecke, Abgeordneter Lutz Winkelmann.
Von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Karsten Becker, Abgeordneter Markus Brinkmann, Abgeordneter Matthias Möhle, Abgeordneter Ulf Prange, Abgeordneter Maximilian Schmidt.
Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordneter Gerald Heere, Abgeordneter Ottmar von Holtz.
Von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Björn Försterling.

4. Ersuchen an die Landesregierung

Der Landtag richtete in seinem Einsetzungsbeschluss (vgl. Drs. 17/620) folgende Aufforderung an die Landesregierung:

„Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.“

5. Geschäftsordnung

Nach dem Einsetzungsbeschluss galt für den Untersuchungsausschuss eine besondere Geschäftsordnung (Anlage zur Drs. 17/620). In § 12 dieser Geschäftsordnung ist bestimmt, dass für den Untersuchungsausschuss im Übrigen die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß anzuwenden ist.

6. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses war nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages (§ 11 der Anlage zur Drs. 17/620) die Landtagsverwaltung. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages betreute den Untersuchungsausschuss juristisch.

7. Konstituierung

Der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschuss konstituierte sich am 27.09.2013. Er wählte die Abgeordnete Andrea Schröder-Ehlers (SPD) zu seiner Vorsitzenden und die Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU) zu seiner stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt 19 Sitzungen durch.

Die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen erfolgte grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Vernehmungen der Zeugen Dr. Mielke (3. Sitzung am 07.11.2013), des Zeugen Dr. Meyer-Ravenstein (4. Sitzung am 15.11.2013) und des Zeugen Mensching (6. Sitzung am 22.11.2013) erfolgten zu einzelnen Fragestellungen jeweils in vertraulichen Sitzungsteilen.

Die Besprechung und Beschlussfassung über Beweisanträge, die Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Terminplanung nahm der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlichen Sitzungen vor.

9. Beweiserhebung

Im Verlaufe seiner Beratungen fasste der Untersuchungsausschuss insgesamt 13 Beweisbeschlüsse.

In den Beweisbeschlüssen wurden insgesamt 30 Zeuginnen und Zeugen und ein Sachverständiger benannt (Beweisbeschlüsse Nrn. 3, 7, 11 und 12)

Außerdem bezogen sich die Beweisbeschlüsse auf die Beiziehung von Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücken und elektronisch gespeicherten Dokumenten sowie auf die Benennung von Personen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand tätig geworden waren (Beweisbeschlüsse Nrn. 1, 2, 5, 9 und 10).

Darüber hinaus wurde die Landesregierung gebeten, einen Bericht zum Untersuchungsauftrag (Beweisbeschluss Nr. 4), eine Beschreibung der üblichen Praxis der Beschaffung von Dienstwagen (Beweisbeschluss Nr. 6), einen Bericht zu verfahrens-, beamten- und besoldungsrechtlichen Fragestellungen bei einem Dienstherrnwechsel (Beweisbeschluss Nr. 8) sowie einen Bericht zu den Umständen der Mitteilung an Minister Meyer über den Eingang der Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen (Beweisbeschluss Nr. 13) vorzulegen.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 27.03.2015 die Beweisaufnahme für abgeschlossen erklärt.

9.1 Zeugenvernehmungen

9.1.1 Durchgeführte Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss vernahm in öffentlichen Sitzungen insgesamt 21 Zeuginnen und Zeugen in nachstehender zeitlicher Abfolge. Alle Zeuginnen und Zeugen blieben unvereidigt.

3. Sitzung am 07.11.2013:

- Dr. Jörg Mielke, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei,
- Ernst Hüdepohl, vormals Abteilungsleiter in der Niedersächsischen Staatskanzlei, jetzt Abteilungsleiter im Niedersächsischen Finanzministerium.

4. Sitzung am 15.11.2013:

- Dr. Ralf Paeschke, ehemaliger Abteilungsleiter und stellvertretender Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Abteilungsleiter im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Karl-Gerhard Linz, Leiter des Referats 401 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

5. Sitzung am 21.11.2013:

- Oliver Meyer, Sachbearbeiter im Referat 202 der Niedersächsischen Staatskanzlei,
- Michael Kix, Leiter des Referats 402 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

6. Sitzung am 22.11.2013:

- Harri Mensching, Referent im Referat 404 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

7. Sitzung am 28.11.2013:

- Udo Paschedag, ehemaliger Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8. Sitzung am 05.12.2013:

- Annette Langelotz, Referentin im Referat 404 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Anka Dobslaw, Leiterin des Ministerbüros im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

9. Sitzung am 19.12.2013:

- Regina Peter, erste Sekretärin des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Angela Foitzik, zweite Sekretärin des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Martina Müller, Sekretärin des Staatssekretärs im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Alexander Rimmel, persönlicher Referent des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Frank Batke, Mitarbeiter im Referat 404 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

10. Sitzung am 09.01.2014:

- Anke Pörksen, Sprecherin der Landesregierung,
- Stefan Wenzel, Niedersächsischer Umweltminister.

11. Sitzung am 16.01.2014:

- Peter-Jürgen Schneider, Niedersächsischer Finanzminister.

13. Sitzung am 06.02.2014:

- Christian Meyer, Niedersächsischer Landwirtschaftsminister.

14. Sitzung am 13.02.2014:

- Stephan Weil, Niedersächsischer Ministerpräsident.

Alle dem öffentlichen Dienst angehörenden und ehemals dem öffentlichen Dienst angehörenden Zeuginnen und Zeugen erhielten für ihre Vernehmung jeweils Aussagegenehmigungen der zuständigen Behörden. Den als Zeugen geladenen Mitgliedern der Landesregierung wurde die Genehmigung zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss jeweils durch Kabinettsbeschluss erteilt.

9.1.2 Verzicht auf vorgesehene Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen

Auf die zunächst vorgesehene Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen

- Linda Brix, Sachbearbeiterin im Referat 402 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Christine Gade, Leiterin des Referats 403 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

- Michael Hermanns, Leiter der Zentralabteilung im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Franz-Josef Lersch-Mense, Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Stefan Merkl, Gebietsleiter Audi,
 - Swantje Reiserer, Leiterin des Personalreferats im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Jutta Ritter, ehemalige Leiterin des Referats 404 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
 - Marco Schmidt, Gebietsleiter Audi,
 - Dr. Georg Teyssen, Leiter des Referats 202 der Niedersächsischen Staatskanzlei,
- verzichtete der Untersuchungsausschuss.

9.2 Sachverständigenvernehmung

Zu Abschnitt I. Ziffer 1 - 10 des Untersuchungsauftrages vernahm der Untersuchungsausschuss den folgenden Sachverständigen, der unvereidigt blieb:

12. Sitzung am 29.01.2014:

- Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, Humboldt Universität Berlin.

9.3 Beiziehung von Unterlagen

Der Untersuchungsausschuss forderte die in den folgenden Beweisbeschlüssen genannten Akten, Schriftstücke und elektronisch gespeicherten Dokumente an:

Beweis- beschluss Nr.	vom	Inhalt
1	27.09.2013	Beiziehung aller Akten, die die Landesregierung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen aufgrund der Verlangen aus den Schreiben von Ausschussmitgliedern vom 28.08.2013, 30.08.2013, 03.09.2013 und 10.09.2013 vorgelegt hat oder noch vorlegen wird.
2	27.09.2013	Beiziehung aller zu Abschnitt I, Ziff. 1-10 des Untersuchungsauftrags bei der Landesregierung und in ihren Geschäftsbereichen geführten Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronisch gespeicherten Dokumente.
5	27.09.2013	Beiziehung aller zu Abschnitt I, Ziff. 1-10 des Untersuchungsauftrags bei der nordrhein-westfälischen Landesregierung und in ihren Geschäftsbereichen vorhandenen Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronischen Dokumente.

Auf die Aktenvorlageverlangen der Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den o. g. Schreiben vom 28.08., 30.08., 03.09. und 10.09.2013 und die genannten Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses legte die Landesregierung zwar umfangreiche Akten vor. Teilweise verweigerte sie jedoch die Aktenvorlage, teilweise verlangte sie, einzelne Akten oder Aktenbestandteile für vertraulich zu erklären. Über Art und Umfang der Aktenvorlage kam es im Folgenden zum Streit.

Mit Schriftsatz vom 03.12.2013 beantragten die fünf der Fraktion der CDU angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, die fünf der Fraktion der CDU angehörenden Mitglie-

der des Untersuchungsausschusses und die Fraktion der CDU beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof festzustellen, dass die Landesregierung sie jeweils in ihrem Recht auf Aktenvorlage aus Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt habe, weil sie auf das Aktenvorlageverlangen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 28.08.2013 bzw. die Beweisbeschlüsse Nrn. 1, 2 und 5 des Untersuchungsausschusses jeweils vom 27.09.2013 die betreffenden Akten nicht unverzüglich und vollständig vorgelegt habe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof am 25.07.2014 beantragten die fünf der Fraktion der CDU angehörenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die Fraktion der CDU außerdem festzustellen, dass die Landesregierung sie durch die aus ihrer Sicht unzureichende Aktenvorlage jeweils auch in ihren Rechten aus Artikel 27 NV verletzt habe. Mit Urteil vom 24. Oktober 2014 - StGH 7/13 - (Nds. MBl. S. 723) stellte der Staatsgerichtshof fest, dass die Landesregierung die fünf der Fraktion der CDU angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und die fünf der Fraktion der CDU angehörenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses teilweise in ihren Rechten aus Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 NV verletzt habe. Allerdings wurden die Anträge der Fraktion der CDU insgesamt mangels Antragsbefugnis als unzulässig abgelehnt. Die in der mündlichen Verhandlung am 25.07.2014 gestellten Anträge in Bezug auf Artikel 27 NV wurden wegen Verspätung ebenfalls als unzulässig abgelehnt. Soweit zulässig, wurden die Anträge teilweise als unbegründet abgelehnt. Insoweit beruht die Ablehnung der Anträge überwiegend darauf, dass die jeweils verlangten Unterlagen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs keine „Akten“ im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 NV sind. Im Übrigen wurde den Anträgen überwiegend stattgegeben. Dies beruhte im Wesentlichen darauf, dass nach Auffassung des Staatsgerichtshofs die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Aktenvorlage nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV nicht vorlagen oder die Landesregierung keine den Anforderungen nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 2 NV entsprechende Begründung für ihre Verweigerung abgegeben hatte. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf das Urteil (a. a. O.) verwiesen.

9.3.1 Von der Landesregierung zu den Beweisbeschlüssen vorgelegte Unterlagen

Die dem Untersuchungsausschuss aufgrund der Beweisbeschlüsse Nrn. 1 und 2 insgesamt (in mehreren Tranchen) von der Niedersächsischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen sind im Folgenden aufgelistet¹:

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

- Ref. 403: Aufstellung HPE 14 techn. + polit. Liste
- Ref. 403: Erstattungen StS ML Audi 8
- Ref. 403: Erstattungen StS ML Klimaanlage
- Ref. 402: Personalangelegenheiten Allgemein
- Ref. 404.3: Beschaffung Audi A 8
- Ref. 404.3: Leasing-Angebot Jetta
- Ref. 404.3: Fahrtenbücher 19.02. - 19.08.2013
- Ref. 404.3: Einbau Klimaanlage
- Ref. 401: KA II/725-341
- Ref. 401: Aktuelle Stunde allgemein
- Ref. 401: Aktuelle Stunde TOP 2a
- Ref. 401: Aktuelle Stunde TOP 2d
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 allgemein
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 Frage 1
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 Frage 4
- Ref. 401: E-Mail-Verkehr StS ML

¹ Die Bezeichnung der einzelnen Akten bzw. Vorgänge entspricht der von der Landesregierung mit Schreiben vom 09.02.2015 vorgelegten Gesamtliste.

- StS: Nutzung Dienst-Kfz StS
- StS: Vorgänge Vorzimmer StS
- Presse: E-Mail-Verkehr Leiter Pressestelle
- Presse: E-Mail-Verkehr Büro Pressestelle
- Presse: E-Mail-Verkehr Pressesprecherin
- MB: E-Mail-Verkehr LMB
- MB: E-Mail-Verkehr Min
- MB: E-Mail-Verkehr PersRef. Min
- MB: Unterlagen PersRef.
- Ref. 401: KA II/725-341 Dienstwagen StS ML
- Ref. 401: Akt. Stunde 28.08.2013, TOP 2a
- Ref. 401: Akt. Stunde 28.08.2013, TOP 2d
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 - Allgemein
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 - Frage 1
- Ref. 401: Mündl. Anfragen 17/455 - Frage 29
- Ref. 401: Klausurtagung Min. 2013
- Ref. 403: HH-Mittel Pers.Ref. in StS ML
- Ref. 403: HPE 2014, Techn. + polit. Liste
- LBM: E-Mail-Verkehr Min-Büroleitung
- PersRef: E-Mail-Verkehr PersRef. Min ML
- Presse: E-Mail-Verkehr Pressesprecherin
- Presse: E-Mail-Verkehr Leiter Pressestelle
- Ref. 402: Disziplin. Vorprüfung
- Ref. 402: Personalakte StS ML
- Ref. 402: Personalakte B.
- Ref. 402: Personalangel. Allgemein StS ML
- E-Mail-Verkehr Min ML
- StS: Unterlagenkonvolut Aktentasche StS ML
- PR: Unterlagenkonvolut PersRef. Min ML
- StS: Unterlagenkonvolut Schreibtisch StS ML
- LMB: Unterlagenkonvolut LMB
- Unterlagenkonvolut Min ML
- Ref. 403.3: Berechnung geldwerter Vorteil StS ML
- Personalakte StS P. MUNLV NRW
- ML: Personalakte StS P. ML

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei:

- Ref. 202: Personenbezogene Sachakte
- Ref. 202: KAen Nacke + Grascha
- AL 2: KAen Nacke/Grascha u. a.
- StS: E-Mail-Verkehr StS in
- AL 1: E-Mail-Verkehr
- Ref. 201: Vorwürfe P. (01432/10-348)
- Ref. 204: Kfz-Richtlinie: KA
- Presse: Handakte Reg. Sprecherin
- Presse: E-Mail-Verkehr, SMS

- PB: E-Mail-Verkehr
- PB: E-Mail-Verkehr Vorzimmer MP
- Ref. 202: StV Versorgungsgesetz
- Ref. 201: Vorwürfe P. (01432/10-348)
- Dringl. Anfrage „Wann kommt MP Auskunftspflicht nach?“ (01432/10-348.1)
- Ref. 202: Personenbezogene Sachakte
- Ref. 202: Presseanfragen
- Ref. 202: E-Mail-Verkehr AL 2
- Ref. 204: Kfz-Richtlinie: KA
- E-Mail-Verkehr StS`in
- PS: E-Mail-Verkehr Pressestelle

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums:

- OFD: Bezügeakte StS P.
- Kab: E-Mail-Verkehr Kab.-Referat
- Ref. VD 4: E-Mail-Verkehr Ref. 12 + VD 4
- Ref. VD 4: Schriftverkehr Besoldung

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums:

- Ref. 402 Strafanzeige Untreue
- HB: Abfrage StK Ausstattung
- HB: Antrag Akteneinsicht
- HB: Antrag Akteneinsicht, Vorbereitung
- StA H: 1171 Js 70203/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 70203/13 Presseheft
- StA H: 1171 JS 70203/13 Handakte
- GeStA C: Berichtsakte
- StA H: 1171 Js 72602/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 72602/13 Handakte
- StA H: 1171 Js 73988/13 Hauptakte
- GeStA C: Beschwerdeverfahren
- StA H: 1171 Js 80151/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 80151/13 Handakte
- StA H: 1171 Js 76940/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 76940/13 Handakte
- StA H: 1171 Js 76398/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 76398/13 Handakte
- StA H: 1171 Js 75069/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 75069/13 Handakte
- GenStA C: 2 Zs 2123/13 Beschwerdeverfahren
- StA H: 1171 Js 73988/13 Hauptakte
- StA H: 1171 Js 73988/13 Handakte

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:

- Abt. 1: Vorgang StS P.
- MB: Vorgang StS P.
- Abt. 1: Vorgang StS ML
- Ref. 12: Personalwirtschaft Anfragen StK
- MB: PersRef. StS

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur:

- Min: Vorgang StS P.
- StS'in: E-Mail-Verkehr

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums:

- MB: Staatssekretärin

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

- Staatssekretäre

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

- Ref. 1: allg. Schriftverkehr

Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

- MinB: StS
- E-Mail-Verkehr Presse
- E-Mail-Verkehr LMB
- E-Mail-Verkehr PersRef.
- E-Mail-Verkehr Min
- E-Mail-Verkehr LMB
- E-Mail-Verkehr PersRef'in
- E-Mail-Verkehr Min
- E-Mail-Verkehr Pressesprecher

9.3.2 Vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vorlegte Unterlagen

Auf der Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 5 wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Unterlagen vorgelegt:

- E-Mail-Verkehr über den Versetzungsvorgang des Staatssekretärs a. D. Paschedag nach Niedersachsen.

9.3.3 Unterlagen zu den Beweisbeschlüssen Nrn. 9 und 10

Mit den Beweisbeschlüssen Nrn. 9 und 10 vom 24.10.2013 forderte der Untersuchungsausschuss Aufstellungen aller Angehörigen der Landesverwaltung Niedersachsen (Nr. 9) und der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung (Nr. 10) an, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsgegenständen bis zum Datum des Einsetzungsbeschlusses tätig gewesen sind.

Die in Beweisbeschluss Nr. 9 erbetene Aufstellung wurde durch die Landesregierung mit Schreiben vom 04.12.2013 übersandt. Eine entsprechende Aufstellung aus Nordrhein-Westfalen (Beweisbeschluss Nr. 10) wurde nicht vorgelegt.

9.3.4 Vertraulichkeitsbeschluss

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 17. Sitzung am 06.03.2015 den einstimmigen Beschluss, die von der Landesregierung vorgelegten Aktenbestandteile entsprechend der mit Schreiben vom 09.02.2015 vorgelegten Gesamtliste für vertraulich zu erklären.

9.3.5 Behandlung der Unterlagen

Eine Vervielfältigung und Weiterleitung aller vorgelegten Unterlagen an die Ausschussmitglieder und an die stellvertretenden Ausschussmitglieder konnte aufgrund der großen Menge und der teilweisen Vertraulichkeit der Unterlagen nur in einem eingeschränkten Umfang erfolgen. Die Unterlagen wurden daher in einem gesondert für den Untersuchungsausschuss eingerichteten Aktenraum eingelagert und konnten dort von den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung und den Beauftragten der Fraktionen nach den geltenden Regelungen der Geschäftsordnung sowie, soweit erforderlich, nach förmlicher Verpflichtung zur Geheimhaltung eingesehen werden.

10. Sonstige Arbeitsgrundlagen

10.1 Von der Landesregierung ohne entsprechende Beweisbeschlüsse zur Verfügung gestellte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von der Landesregierung ergänzend zur Verfügung gestellt worden, ohne dass entsprechende Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses dazu vorliegen:

- Auszüge aus der Eingangsliste des Ministerbüros des ML von September 2013,
- Auszüge aus den Arbeitszeitkonten bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ML vom 19.02.2013,
- Vorläufiger (protokollarischer) Ablaufplan der Landesregierung für den Tag der konstituierenden Sitzung des Landtages der 17. Wahlperiode (19.02.2013).

10.2 Von Zeugen ergänzend zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurde auf seine Bitte im Zusammenhang mit den Vernehmungen des Zeugen Paschedag ein von Ministerpräsident Weil persönlich an den Zeugen Paschedag gerichteter Brief mit der Maßgabe der vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt.

10.3 Sachverständigengutachten

Folgende Sachverständigengutachten wurden dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt:

- von der Fraktion der CDU das Gutachten von Herrn Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, Humboldt Universität Berlin, vom 26.09.2013 zu mehreren dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von Staatssekretär a. D. Udo Paschedag,
- von der Fraktion der FDP das Gutachten von Herrn Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), aus November 2013 zu mehreren Fragen bezüglich der Einverständniserklärung durch das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von Staatssekretär a. D. Udo Paschedag.

10.4 Von der Landtagsverwaltung vorgelegte Unterlagen

Auf Bitte des Untersuchungsausschusses wurde ihm die Anwesenheitsliste für Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung der ersten Sitzung des Landtages der 17. Wahlperiode am 19.02.2013 vorgelegt.

11. Berichte der Niedersächsischen Landesregierung

11.1 Bericht der Niedersächsischen Landesregierung über den Untersuchungsgegenstand des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der vom Untersuchungsausschuss mit Beweisbeschluss Nr. 4 vom 27.09.2013 erbetene Bericht der Niedersächsischen Landesregierung über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den genannten Untersuchungsgegenständen wurde mit Schreiben vom 05.11.2013 vorgelegt. In diesem Bericht integriert ist die vom Untersuchungsausschuss mit Beweisbeschluss Nr. 6 vom 27.09.2013 angeforderte Beschreibung der üblichen Praxis der Beschaffung von Dienstwagen.

Der Bericht ist als **Anlage 1** abgedruckt.

11.2 Bericht der Niedersächsischen Landesregierung zu verfahrens-, beamten- und besoldungsrechtlichen Fragestellungen bei einem Dienstherrwechsel

Mit Beweisbeschluss Nr. 8 forderte der Untersuchungsausschuss einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu folgenden Fragestellungen:

- „1. Welche Möglichkeiten eines länderübergreifenden Dienstherrwechsels eines Beamten auf Lebenszeit nach Niedersachsen gibt es und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen kann dieser erfolgen?
2. Welche Verfahrensschritte und Entscheidungen sind für einen solchen länderübergreifenden Dienstherrwechsel auf Seiten Niedersachsens, des abgebenden Landes und des betroffenen Beamten erforderlich?
3. Welche Organe und Dienststellen sind auf Seiten des Landes Niedersachsen zuständig für die notwendigen Verfahrensschritte und Entscheidungen?
4. Welche Mitwirkungsrechte und -pflichten hat der nach Niedersachsen zu versetzende Beamte?
5. Wie erfolgt der Dienstherrwechsel eines Beamten auf Lebenszeit zwischen zwei Ländern im Regelfall?

6. Welche Rechtsgrundlagen gelten hinsichtlich der Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel und wie erfolgt die Versorgungslastenteilung?
7. Welche besoldungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus einer länderübergreifenden statusrechtlichen Versetzung?
8. Haben der Beamte, der abgebende und/oder der aufnehmende Dienstherr Möglichkeiten zur freien Gestaltung der besoldungsrechtlichen Folgen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Rückabwicklung eines länderübergreifenden Dienstherrnwechsels eines Beamten auf Lebenszeit gibt es?“

Der dazu von der Landesregierung mit Schreiben vom 05.11.2013 vorgelegte Bericht ist in **Anlage 2** abgedruckt.

11.3 Bericht der Niedersächsischen Landesregierung zu den Umständen der Mitteilung an Minister Meyer über den Eingang der Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen

Mit Beweisbeschluss Nr. 13 hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung aufgefordert, einen schriftlichen Bericht zu den folgenden Fragen vorzulegen:

- „1. Welche Person teilte Minister Meyer mit, dass die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen vorlag und die Ernennung von Herrn Paschedag zum Staatssekretär erfolgen könne?
2. Wann teilte diese Person unter welchen Umständen mit, dass die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen vorlag und die Ernennung von Herrn Paschedag zum Staatssekretär erfolgen könne?
3. Welche Akten beweisen, dass die Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Paschedag erst geschah, nachdem die Versetzung aus Nordrhein-Westfalen vorlag?
4. Wem übergab Minister Meyer und wann die Urkunde, mit der Staatssekretär Paschedag den Erhalt seiner Ernennungsurkunde bestätigte?

Für den Fall, dass die Frage zu 1. nicht beantwortet werden kann:

1. Welcher Personenkreis kommt infrage, die Information an Minister Meyer gegeben zu haben?
2. Wann wurden diese Personen befragt, ob sie diese Information an Minister Meyer weitergeben haben oder ob sie wissen, wer diese Information sonst an Minister Meyer weitergegeben hat?
3. Hat die Landesregierung von den fraglichen Personen dienstliche Erklärungen zu diesen Fragen eingeholt? Wenn nein, wann beabsichtigt sie, dies zu tun?“

Der Bericht wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 28.05.2014 vorgelegt und ist als **Anlage 3** abgedruckt.

II. Wesentliches Untersuchungsergebnis

1. Versetzung

Es ist einleitend festzustellen, dass die Versetzung von Staatssekretär a.D. Udo Paschedag sachlich korrekt gewesen ist, weil man Herrn Paschedag in Niedersachsen als Staatssekretär gewinnen wollte. Die Gründe hierfür lagen in der fachlichen Qualifikation und den Erfahrungen des Herrn Paschedag. Dass die Versetzung nach Niedersachsen Herrn Paschedag auch persönlich entgegenkam, ist nach Würdigung der Sach- und Rechtslage unerheblich.

Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen ist der übliche Weg bei länderübergreifenden Versetzungen von Beamten. Der Versuch des Landes Niedersachsen, Herrn Paschedag entgegen dem Regelfall aus persönlichen Gründen versetzen zu lassen, um die Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden, ist nicht gelungen.

Herr Paschedag war bereit, für eine Besoldung nach B 9 nach Niedersachsen zu kommen, und signalisierte dies in diversen Vorgesprächen vor der Versetzung. Herr Paschedag war hingegen nicht bereit, seine Versetzung aus persönlichen Gründen zu akzeptieren.

Die Rechtsfolge hieraus war, dass eine Versetzung aus dienstlichen Gründen stattfinden musste, und zudem Herrn Paschedag eine Ausgleichszulage zu gewähren war. Hierzu bestanden keine Handlungsalternativen. Aus diesen Gründen ist der Kabinettsbeschluss vom 26. Februar 2013, mit dem der Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2013 geändert worden ist, korrekt gewesen.

Nach Würdigung der Sach- und Rechtslage ist zudem festzustellen, dass eine Rauberennung des Herrn Paschedag nicht vorgelegen hat.

2. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Zur Versetzung von Herrn Paschedag in den einstweiligen Ruhestand ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine gemeinsame Entscheidung von Landwirtschaftsminister Christian Meyer und Ministerpräsident Stephan Weil handelte. Das Kabinett hat diese Entscheidung zügig innerhalb von drei Werktagen nachvollzogen. Die Landesregierung hat in dieser Sache somit zügig und korrekt gehandelt.

3. Dienstwagen

Zum Komplex der Beschaffung des Audi A8 L hybrid ist einleitend festzustellen, dass dieses Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Paschedag beschafft worden ist. Die für diese Beschaffung notwendige Zustimmung des Finanzministeriums wurde nicht eingeholt.

Aufgrund der fehlenden Zustimmung des Finanzministeriums wurde gegen die geltende Kfz-Richtlinie des Landes Niedersachsen verstoßen.

Die durch Herrn Paschedag handschriftlich angebrachte Ergänzung zum Vermerk vom 22. April 2013, dass der Ministerpräsident und der Landwirtschaftsminister mit der Beschaffung einverstanden seien, entsprach nicht den Tatsachen; in dem Vermerk vom 22. April 2013 wurde nicht auf das Zustimmungserfordernis des Finanzministeriums hingewiesen.

Ein Einverständnis von Minister Christian Meyer oder Ministerpräsident Weil zu der Beschaffung des Audi A8 L hybrid hat zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Herr Paschedag hat diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuss ein Missverständnis seinerseits eingräumt.

Nachdem die richtlinienwidrige Beschaffung offenkundig war, wurde der Dienstwagen umgehend auf Veranlassung von Minister Meyer zurückgegeben. Dem Land Niedersachsen ist dabei kein finanzieller Schaden entstanden.

4. Klimaanlage

Der Einbau einer Klimaanlage in das Büro von Staatssekretär a.D. Paschedag war wegen der sehr hohen Temperaturen, die an sonnigen Tagen in dem Büro herrschten, gerechtfertigt. Die Klimaanlage ersetzte einen 60 Jahre alten Heizkörper.

Herr Paschedag hat die Kosten für den Einbau der Klimaanlage übernommen und war auch bereit, die laufenden Kosten für deren Betrieb zu zahlen.

Dem Land Niedersachsen ist dabei kein finanzieller Schaden entstanden.

5. Persönliche Referentin

Zu dem Komplex der persönlichen Referentin für Staatssekretär a.D. Paschedag ist einleitend festzuhalten, dass die Beschäftigung von persönlichen Referentinnen und Referenten für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nicht unüblich ist.

Die Schaffung einer neuen Stelle und die Ausschreibung der Stelle waren nicht erforderlich. Durch die Beschäftigung einer persönlichen Referentin für Herrn Paschedag wurde das Personalkostenbudget nicht überschritten. Auch der Haushaltsansatz für das Landwirtschaftsministerium konnte eingehalten werden.

Die persönliche Referentin von Staatssekretär a.D. Paschedag war für die Tätigkeit einer persönlichen Referentin qualifiziert und geeignet.

6. Teambuilding – Seminar

Teambuilding-Veranstaltungen sind im modernen Management von Ministerien und Verwaltungen üblich und normal. Dies gilt insbesondere für den Beginn einer neuen Legislaturperiode, der darüber hinaus auch noch mit einem Regierungswechsel und damit einem inhaltlichen Kurswechsel verbunden ist.

Es fand bei der Auswahl des Veranstalters für die Durchführung des Seminars keine fehlerhafte Abwägung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit statt. Die Kosten für das Teambuilding-Seminar waren für den angestrebten Rahmen üblich und angemessen.

7. Wahrheitsgehalt der Äußerungen der Landesregierung

Die Landesregierung hat bei ihren Äußerungen in den Plenardebatten, bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen, im Rahmen der Aktuellen Stunde und gegenüber der Presse stets nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet. Es kam weder zu einer Vertuschung von Tatsachen noch zu einer bewussten Verdrehung von Tatsachen. Die Landesregierung hat im Gegenteil zu jedem Zeitpunkt mit höchstmöglicher Transparenz reagiert und alle notwendigen Informationen frühzeitig offengelegt. Durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses konnten keine wesentlichen neuen Erkenntnisse rund um die Vorgänge in der Dienstzeit des Staatssekretärs a.D. Udo Paschedag gewonnen werden.

III. Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen

1. Versetzung nach Niedersachsen

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nachdem im Anschluss an die Landtagswahl in Niedersachsen die Koalitionsverhandlungen am 10.02.2013 abgeschlossen waren und die Mitglieder der künftigen Landesregierung feststanden, ging es vor der ersten Sitzung des Landtags unter anderem auch darum, für die sofortige Handlungsfähigkeit der neuen Landesregierung auch die Staatssekretärebene festzulegen.

Der designierte Landwirtschaftsminister Christian Meyer beabsichtigte, Herrn Paschedag aufgrund seiner Erfahrung und Qualifikation die Position des Staatssekretärs im Nds. Landwirtschaftsministerium anzubieten. Herr Paschedag war damals Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beide kannten sich aus diversen Parteigremien. Herr Paschedag kannte Niedersachsen gut, wo er seine berufliche Laufbahn begonnen hatte.

Herr Meyer nahm Kontakt mit Herrn Paschedag auf, und es fand ein erstes ausführliches Gespräch zwischen den beiden gegen Mitte der Woche ab dem 11.02., nach Erinnerung Meyers wohl am 13.02.2013, in Hannover statt. Als Ergebnis dieses Gesprächs konnten sich beide eine Zusammenarbeit vorstellen. Nach partei- und koalitionsinterner Rückkopplung wurde die Nominierung Paschedags als Staatssekretär am Wochenende des 16./17.02. bestätigt.

Die Vorbereitung der erforderlichen administrativ-formalen Schritte für die erste Sitzung der neu gebildeten Landesregierung am 19.02., in der u. a. auch über die Entlassung der bisherigen und die Ernennung der neuen Staatssekretäre zu befinden sein würde, oblag der Staatskanzlei. Ihre Aufgabe war vor allem zu prüfen, ob sämtliche beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Ernennung der designierten Staatssekretäre erfüllt und ggf. spezielle, auf den Einzelfall bezogene Fragen geklärt waren. Hierzu stand bei denjenigen Kandidaten, die von anderen Dienstherren zum Land Niedersachsen wechseln sollten, in der Staatskanzlei das Bestreben im Vordergrund, im zeitlichen Ablauf eine Ernennung vor Zustimmung des abgebenden Dienstherren zu vermeiden, um Niedersachsen die alleinige Tragung von Versorgungslasten zu ersparen.

Da nach dem Abschluss der Koalitionsverhandlungen knapp eineinhalb Wochen vor der konstituierenden Kabinettsitzung die verbindliche Findung der Staatssekretäre erst anliefe und die designierte Landesregierung beabsichtigte, die Liste der Namen geschlossen bekannt zu geben, bestand für die Staatskanzlei das Problem, selbst bei inoffizieller Kenntnis der einzelnen Kandidaten weder auf diese noch auf ihre Dienstherren offiziell zugehen zu können. Dies war im Hinblick auf die geplante konstituierende Kabinettsitzung am Dienstag, den 19.02.2013 zeitlich ein großes Problem, da sich abzeichnete, dass die Staatskanzlei offiziell frühestens überhaupt erst am Montag, den 18.02.2013, auf andere Dienstherren würde zugehen können.

Die Arbeitsebene der Staatskanzlei unter Leitung des Abteilungsleiters 2, Herrn Hüdepohl, bediente sich deshalb in der Woche ab dem 11.02.2013 mit Einverständnis der seinerzeitigen Chefin der Staatskanzlei, Frau Dr. Hawighorst, des designierten Chefs der Staatskanzlei, Herrn Dr. Mielke, der zur Klärung formaler Fragen informell und zwar im Wesentlichen als Kontaktperson zu designierten Staatssekretären und dem designierten MP fungierte. Herr Mielke selbst war zu diesem Zeitpunkt noch Landrat des Landkreises Osterholz und hauptamtlich in Osterholz in der Abwicklung seiner dortigen Amtsgeschäfte gebunden. Es gab in dieser Woche ein persönliches Treffen zwischen den Herren Mielke und Hüdepohl am 13.02., wo allgemeine Fragen besprochen wurden und Hüdepohl auf den Eilbedarf bei der Klärung sämtlicher Regierungspersonalien hinwies. Sämtliche weiteren Kontakte zwischen Herr Mielke und der Staatskanzlei bzw. designierten Staatssekretärkollegen liefen per Mail oder telefonisch. Die Situation war auf beiden Seiten von einem hohen zeitlichen Druck geprägt. Neben der Vorbereitung der Formalien für alle neuen Ministerinnen, Minister und Staatssekretäre musste das Fachreferat 202 in der Staatskanzlei parallel die Angelegenheiten aller bisherigen Ministerinnen, Minister und Staatssekretäre abwickeln, aus deren Kreis es in dieser kurzen Umbruchphase auch immer wieder zu unmittelbaren Anrufen wegen individueller Fragen kam.

Auch der Name des designierten Staatssekretärs Paschedag für das Landwirtschaftsministerium war den Mitarbeitern der Staatskanzlei informell bekannt geworden. Als auch Herr Mielke am Freitagmittag, dem 15.02. Herr Hüdepohl den Namen „Paschedag“ telefonisch bestätigte, wies Herr Hüdepohl auf das zeitliche Problem mit einer Versetzung hin, da diese vom Kabinett in Nordrhein-Westfalen (NRW) wohl kaum rechtzeitig zu erlangen sei und dann die Gefahr einer Ernennung ohne Zustimmung aus NRW, eine sog. „Raubernennung“ drohe. Niedersachsen müsste in diesem Fall sämtliche Versorgungslasten allein tragen. Ggf. reiche anstelle der Versetzungsentscheidung des Kabinetts eine Zustimmung des jetzigen Fachministeriums von Herrn Paschedag. Herr Mielke wollte dies mit Herrn Paschedag klären.

Im weiteren Verlauf des 15.02. kam es zu einem Nachrichtenaustausch innerhalb der Staatskanzlei zur Problematik sog. Raubernennungen, die neben anderen Kandidaten auch Herrn Paschedag betraf. Diesen internen Mailverkehr leitete Herr Hüdepohl am Abend des 15.02. mit der Bitte an Herrn Mielke weiter, eine Zustimmung zum offenen Umgang mit der Personalie Paschedag für Montag, den 18.02., einzuholen sowie mit dem erneuten Hinweis auf die Versetzungsproblematik. Ohne weitere rechtliche Erläuterung wies Herr Hüdepohl in der Mail Mielke erstmals auch darauf hin, dass Staatssekretäre in NRW wohl mit B 10 besoldet würden, in Niedersachsen aber mit B 9, und eine Versetzung hierauf ggf. Einfluss habe.

Herr Hüdepohl verfolgte zu diesem Zeitpunkt noch die Absicht, eine Versetzung zu vermeiden und stattdessen den Wechsel durch eine Ernennung mit vorheriger Zustimmung durch NRW vorzunehmen.

Herr Mielke leitete diesen internen Mailverkehr mit Einverständnis Herrn Hüdepohls noch am selben Abend mit der Bitte um Rückmeldung an Herrn Paschedag weiter. Dieser meldete sich darauf an diesem oder einem der beiden Folgeabende des Wochenendes (nach der Erinnerung Mielkes nicht mehr genau datierbar) telefonisch bei Herrn Mielke. Herr Paschedag wies darauf hin, dass das nordrhein-westfälische Kabinett am 19.02. rechtzeitig seine Versetzung beschließen würde. Im Übrigen sei ihm bekannt, dass die Besoldung in Niedersachsen niedriger sei. Das nehme er aber in Kauf, ihn reize die neue Aufgabe und er wolle auch persönlich gerne wieder nach Niedersachsen. Beamten- und besoldungsrechtliche Fragen wurden nicht erörtert. Herr Mielke ging davon aus, dass die Besoldungsfolge automatisch eintrete und alles weitere von der Staatskanzlei geregelt werde.

Gegen Mittag des 18.02. gab Herr Mielke Herrn Hüdepohl telefonisch die Freigabe für den offiziellen Umgang mit der Personalie Paschedag und berichtete im Übrigen vom Inhalt des Telefonats. Unabhängig davon wurde staatskanzleiintern Herr Hüdepohl vom Personalreferat auf die besoldungsrechtliche Problematik der Versetzung aus persönlichen Gründen im Verhältnis zu dienstlichen Gründen hingewiesen und die Möglichkeit erwogen, dass eine Zulage um Ausgleich der Differenz von B 9 zu B 10 wegen dienstlicher Gründe womöglich sogar zwingend sein könnte. Man war der Auffassung, dass für die Frage der Besoldung entscheidend sei, ob aus persönlichen Gründen versetzt werde (dann resultiere daraus eine Besoldung wie die aller anderen Staatssekretäre, nämlich nach B 9) oder aus dienstlichen Gründen (woraus wegen § 13 BBesG in der Fassung von 2006 eine zusätzliche Ausgleichszulage resultiere, um den Besoldungsunterschied zum bisherigen Amt auszugleichen). Man war insbesondere in dem damals eingeschalteten MF der Überzeugung, dass eine Ausgleichszulage schon dann gezahlt werden müsse, wenn zwar auch persönliche Gründe für die Versetzung gegeben seien, die dienstlichen Gründe aber überwiegen.

Herr Hüdepohl antwortete intern unter Bezugnahme auf das Telefonat mit Herrn Mielke, dieser habe ja bestätigt, dass Herr Paschedag persönliche Gründe habe. Auch wenn ebenso richtig sei, dass das Land ihn aus dienstlichen Gründen haben wolle, sei das eine Wertungsfrage, die zwischen den Beteiligten laute: B 9 solle es sein. Er wolle sich aber noch einmal bei Herrn Mielke vergewissern.

Dies tat er am frühen Nachmittag des 18.02. telefonisch. Ohne detaillierte besoldungsrechtliche Prüfung folgerte Herr Mielke in dem Telefonat aus dieser Darlegung - nachdem er ja mit Herrn Paschedag davon ausgegangen war, dass dieser keine andere Besoldung bekomme und bekommen solle als die anderen Staatssekretäre -, dass mithin die Versetzung aus persönlichen Gründen vorgenommen werden müsse. Eine vertiefte Erörterung der beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen fand auch in diesem Telefonat nicht statt. Herr Mielke ging ohne nähere Kenntnis der Rechts-

materie davon aus, dass ein solches Ergebnis unabhängig vom Verfahren frei gestaltet werden könne.

Die Beteiligten in der Staatskanzlei verstanden dies als vermeintlichen Auftrag des designierten CdS, ein bestimmtes Ergebnis durch entsprechende Rechtsgestaltung herbeizuführen. Man sah hierin auch kein beamtenrechtliches Problem. Von Seiten des Personalreferats in der Staatskanzlei wurde danach am selben Tag erstmals telefonisch Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgenommen, von wo erklärt wurde, dass für eine Versetzung die niedersächsische Seite Herrn Paschedag anfordern müsse.

Die Staatskanzlei bereitete die erforderliche Entscheidung des Kabinetts vor. Sie informierte den Personalreferatsleiter im ML per Mail mit dem Hinweis „Hiermit dürfte die Sache klar sein. Keine Zulage.“ Bezug war ein vorangegangener Mailwechsel zu rechtlichen Fragen einer Ausgleichszulage. In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Personalreferat des ML bat die Staatskanzlei darum, Herrn Paschedag offiziell in NRW anzufordern. Daraufhin wurde die Versetzung Herrn Paschedags per Mail erbeten, jedoch zu den Gründen der Versetzung keine Ausführungen gemacht.

Das Weitere verlief parallel und unterschiedlich in den beiden Bundesländern:

- In Nordrhein-Westfalen wurde im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Kabinettsvorlage erstellt, die das Einverständnis des Landes zu der beabsichtigten Versetzung von Paschedag nach Niedersachsen zum Gegenstand hatte. Diese Vorlage enthielt zu den Gründen für die Versetzung keine Ausführungen; sie wurde am 19.02.2013 beschlossen, woraufhin das dortige Ministerium um 15:00 Uhr die Versetzungsverfügung per Mail zeitgleich Herrn Paschedag und - wie vorher von niedersächsischer Seite erbeten - an die Nds. Staatskanzlei und das ML übersandte. In der Verfügung ist ausdrücklich ausgeführt, dass die Versetzung „aus dienstlichen Gründen und im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ erfolge. Diese Versetzung wurde vom ML gegenüber dem nordrhein-westfälischen Ministerium per Mail um 15:08 bestätigt. Am 20.02.2013 übersandte das nordrhein-westfälische Ministerium die Personalakte an das niedersächsische ML.
- In Niedersachsen wurde in der Vorbereitung der Kabinettsitzung in der Staatskanzlei dagegen ausdrücklich vermerkt, dass die Versetzung aus persönlichen Gründen erfolge und der Vorschlag gemacht, dies auch im Protokoll so zu vermerken („festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“), wobei auch noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass die Ernennung von Herrn Paschedag in Niedersachsen keinesfalls erfolgen dürfe, solange nicht die Versetzung nach Niedersachsen erfolgt sei. Die Sitzungsunterlagen zu den Personalien erhielt das Kabinett als Tischvorlage zu seiner konstituierenden Sitzung am 19.02.2013 gegen 14:00 Uhr und verfuhr ohne Einführung oder vertiefte Erörterung in der rund zehnminütigen Kabinettsitzung, wie von der Staatskanzlei vorgeschlagen. Herr StS Paschedag erhielt nach Eingang der Versetzungsverfügung aus NRW mit Anschreiben vom selben Tag die Ernennungsurkunde, wurde vereidigt und quittierte den Empfang seiner Ernennungsurkunde.

Am Donnerstag, dem 21.02. fragte der Personalreferatsleiter des ML, Herr Kix, im Auftrag von StS Paschedag per Mail in der Staatskanzlei nach, warum das Kabinettsprotokoll den Hinweis enthalte, dass er aus „persönlichen Gründen“ versetzt sei, während doch in der Versetzungsverfügung stehe, dass er aus „dienstlichen und persönlichen Gründen“ versetzt werde (Anm.: Die Verfügung aus NRW nennt gar keine persönlichen, sondern nur dienstliche Gründe.). Am Freitag, dem 22.02. unterrichtete Herr Kix StS Paschedag per Mail über die Antwort der Staatskanzlei: „... räumt die StK ein, dass die Wortwahl unglücklich sei, man aber mit dieser Formulierung bezweckt habe, klarzustellen, dass keine Ansprüche auf Ausgleichszulage nach § 13 BBesG bestehen.“

Nachdem Herr Mielke am Freitag bereits durch Herrn Hüdepohl über die Situation informiert worden war, rief Herr Paschedag Herrn Mielke an und wies diesen auf die Divergenz zwischen der niedersächsischen Kabinettsentscheidung und der Versetzungsverfügung aus NRW hin. StS Mielke

ke wollte die Angelegenheit prüfen. Beide wollten den Vorgang nach der Staatssekretärsrunde am 25.02. abschließend besprechen.

Am Montagmittag, den 25.02. ließ sich Herr Hüdepohl vor diesem Hintergrund die Rechtsfolgen des § 13 BBesG für die unterschiedlichen Versetzungsgründe noch einmal erläutern. Hierbei wurde einerseits darauf hingewiesen, dass immer dann, „wenn auch dienstliche Gründe zumindest mit vorliegen, ...im Regelfall eine Ausgleichszulage“ ausgelöst werde. Andererseits bestand Unsicherheit, ob nicht doch bei Vorliegen beider Gründe einer der beiden zur Klärung der jeweiligen Rechtsfolge überwiegen müsse und wie dann der jeweilige Anteil zu ermitteln sei. Die Empfehlung an Herrn Hüdepohl lautete schließlich deshalb, alles zu belassen wie es sei oder jedenfalls auch trotz Annahme dienstlicher Gründe das „Überwiegen“ persönlicher Gründe zu protokollieren. Über diese Erwägungen wurde StS Mielke nicht informiert.

Nach der Staatssekretärsrunde fand das vereinbarte Gespräch zwischen Herrn Mielke und Herrn Paschedag statt. Sinngemäß legte Herr Paschedag nach der Erinnerung von Herrn Mielke Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus ausschließlich oder überwiegenden persönlichen Gründen zum Staatssekretär ernannt worden sei, und die sich hieraus ergebende besoldungsrechtliche Konsequenz einer Ausgleichszulage s. E. auch nicht gravierend sei. Das Gespräch endete offen. StS Mielke wollte sich vor einer abschließenden Entscheidung noch einmal beraten.

Im Anschluss tauschten die Herren Mielke und Hüdepohl ihre jeweiligen Erkenntnisse aus. Es wurde deutlich, dass mit der Versetzungsverfügung aus NRW sowohl formal als auch aufgrund der tatsächlichen Abläufe materiell eine Situation eingetreten war, in der das Vorliegen dienstlicher Gründe objektiv gar nicht verneint werden konnte - zumal auch Herr Paschedag darauf Wert legte - und die Folge dann auch ein Anspruch von StS Paschedag auf die Ausgleichszulage war. Eine Rückabwicklung erschien in dieser Situation rechtlich wie politisch weder möglich noch geboten. Denn der designierte und nunmehr amtierende Landwirtschaftsminister war auf Herrn Paschedag und zugekommen und hatte ihn eingeworben, weil man ihn aufgrund seiner Erfahrung für das ML gewinnen wollte. Die Landesregierung hätte am 19.02. die Ernennung auch vorgenommen, wenn ihr die tatsächliche Sach- und Rechtslage und die Konsequenz der den besoldungsrechtlichen Regelfall darstellenden Ausgleichszulage bewusst gewesen wäre.

Unter Nennung dieses letztgenannten Grundes wurde daher dem Kabinett am 26.02.2013 die - korrigierende - Feststellung vorgeschlagen, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen und überwiegenden dienstlichen Gründen erfolgt sei. Das Protokoll dieser Sitzung weist hierzu die Formulierung aus, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt“ sei. Im Kabinett herrschte die zutreffende Auffassung, dass die Nennung persönlicher Gründe angesichts der Rechtslage und der Versetzungsverfügung aus NRW irrelevant war.

Dies wurde dem ML mitgeteilt, das diese Mitteilung an die OFD (LBV) weitergab. Dort wurden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen gezogen. Insbesondere wurde eine Ausgleichszulage zwischen der bisherigen Besoldung von Paschedag in NRW und seiner hypothetischen Besoldung in Niedersachsen errechnet, die mit mtl. 764,48 € rückwirkend ab Februar 2013 festgestellt wurde.“

Darüber hinaus ist zu der vom Untersuchungsausschuss erörterten Problematik einer möglichen Raubernennung von Herrn Paschedag ergänzend auszuführen, dass diese weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen möglich gewesen ist.

Die Problematik, dass es bei der Ernennung von Herrn Paschedag zu einer Raubernennung kommen könnte, war der Staatskanzlei bereits von dem Moment an bewusst, als bekannt wurde, dass Herr Paschedag aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen versetzt werden sollte (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 9; Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 4). So enthielt auch der Kabinettsvermerk vom 18.2.13 zur Ernennung von Herrn Paschedag den wichtigen Hinweis, dass die Ernennung erst vollzogen werden dürfe, wenn die Versetzung von Herrn Paschedag durch das Kabinett in Nordrhein-Westfalen beschlossen worden sei (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 16).

Am 19.2.13 wurde der designierte Minister Meyer nach eigener Aussage mehrfach von Mitarbeitern der Staatskanzlei und dem Landwirtschaftsministerium darauf hingewiesen, dass er die Versetzungsurkunde erst übergeben dürfe, wenn die Versetzung aus Nordrhein-Westfalen beschlossen worden sei (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 8). Minister Meyer und Herr Paschedag können

sich übereinstimmend daran erinnern, dass die Ernennungsurkunde nicht übergeben werden durfte, bevor nicht die Nachricht aus Nordrhein-Westfalen eingetroffen wäre, dass das dortige Kabinett die Versetzung von Herrn Paschedag beschlossen habe (*Meyer*, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 8; zustimmend Paschedag 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 20 und 21).

Der genaue zeitliche Ablauf gestaltete sich dabei so, dass die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen der Staatskanzlei und dem Landwirtschaftsministerium am 19.2.13 um 15.00 Uhr zugesandt wurde (ML 48, S. 245; zustimmend *Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 9; zustimmend *Mielke*, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 17). Die Bestätigung, dass die Ernennungsurkunde übergeben wurde, erfolgte durch das Landwirtschaftsministerium um 15.08 Uhr (ML 48, S. 245).

Nach der Erinnerung von Herrn Paschedag ist ihm die Ernennungsurkunde ausgehändigt worden, bevor er und Minister Meyer ins Plenum zurückgekehrt sind. (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 20 und 21). Die Erinnerung von Minister Meyer weicht hiervon allerdings ab. Nach der Erinnerung Minister Meyers hat er Herrn Paschedag die Ernennungsurkunde erst nach der Plenarsitzung zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr übergeben (*Meyer*, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 9).

Bis auf diesen Widerspruch deckt sich im Übrigen die Erinnerung aller dazu befragten Zeugen, dass Herrn Paschedag die Ernennungsurkunde erst übergeben wurde, nachdem die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen eingetroffen war (*Hüdepohl*, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 110; *Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.2013, S. 9; *Kix*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.2013, S. 55). Zudem hat auch Herr Paschedag seine Angaben im Verlaufe seiner Aussage relativiert und vorsichtiger formuliert. Nachdem er zunächst angegeben hatte, dass ihm die Ernennungsurkunde vor der Fortsetzung der Sitzung des Niedersächsischen Landtages übergeben worden war (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 20), schränkte er seine Aussage später ein, indem er angab: „Ja, ich meine mich daran so erinnern zu können, dass Herr Meyer mir gesagt hat, dass er mir jetzt die Ernennungsurkunde geben könne, weil die Versetzungsverfügung da sei.“ Auf die anschließende Frage „Und dann sind Sie übergegangen?“ antwortete Herr Paschedag „Ich meine, ja.“ (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA, S. 21).

Angesichts dessen kommt den Angaben des Herrn Paschedag nur geringes Gewicht zu. Zudem sprechen gegen die Darstellung des Herrn Paschedag die Aussagen der Zeuginnen Peter und Foitzik, die übereinstimmend angegeben hatten, dass Minister Meyer und Herr Paschedag nach der sog. Flurfete im Landwirtschaftsministerium nicht in das Büro des Ministers, sondern unmittelbar in den Landtag gegangen sind, um dort die Fortsetzung der Sitzung zu erreichen (Peter, 9. Sitzung PUA, S. 10; Foitzik, 9. Sitzung PUA, S. 13). Für eine Aushändigung der Urkunde im Büro des Ministers blieb nach diesen übereinstimmenden Aussagen vor der Rückkehr in den Landtag keine Zeit.

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass mit der Ernennungsurkunde, die Herrn Paschedag ausgehändigt wurde, eine sogenannte Raubernennung nicht bewirkt werden konnte. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 BeamtStG bedarf es für die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt der Ernennung. Dies ist die hierfür einschlägige Regelung, obwohl Herr Paschedag bereits zuvor bereits in Nordrhein-Westfalen Staatssekretär war, also eigentlich das gleiche Amt innehatte. Eine Verleihung eines anderen Amtes liegt vor, auch wenn der Betroffene zuvor das gleiche Amt in einem anderen Bundesland innehatte. Die weitere nötige Voraussetzung eines anderen Grundgehalts wird ebenfalls erfüllt, denn Herrn Paschedag wurde das Amt eines Staatssekretärs der Besoldungsgruppe B 9 verliehen, nachdem er zuvor in Nordrhein-Westfalen als Staatssekretär mit B 10 eingruppiert gewesen ist.

Die Wirksamkeit der Verleihung eines anderen Amtes setzt weiter das Bestehen eines Beamtenverhältnisses zu dem die Verleihung aussprechenden Dienstherrn voraus. Im Fall von Herrn Paschedag wäre diese Voraussetzung im Falle einer vor der Verleihung des Amtes eines Staatssekretärs nach B 9 durch den niedersächsischen Dienstherrn wirksam gewordenen länderübergreifenden Versetzung erfüllt gewesen (vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 BeamtStG: „Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.“). Im Falle einer Ernennung ohne eine vorherige wirksame länderübergreifende Versetzung wäre dagegen keine Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG, sondern allenfalls die Begründung eines (neuen) Beamtenverhältnisses in Niedersachsen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG erfolgt, wobei Herr Paschedag aus dem Beamtenverhältnis in Nordrhein-

Westfalen kraft Gesetzes durch die Begründung des Beamtenverhältnisses in Niedersachsen entlassen worden wäre (§ 22 Abs. 2 BeamStG).

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Ernennung durch Begründung eines (neuen) Beamtenverhältnisses bestehen aber nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG. Danach ist eine Ernennung nichtig, wenn sie nicht der in § 8 Abs. 2 BeamStG vorgeschriebenen Form entspricht.

Die Urkunde, die Herrn Paschedag ausgehändigt worden ist, entspricht nicht der in § 8 Abs. 2 S. 2 BeamStG vorgesehenen Form. Danach müssen in der Urkunde bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten sein.

Diese Worte enthält die betreffende Urkunde nicht, sodass die Ernennung von Herrn Paschedag insoweit nichtig ist (so auch der Sachverständige Battis, 12. Sitzung PUA, S. 12 und 13). Allerdings bestehen nach § 11 Abs. 2 BeamStG Ausnahmen von der Nichtigkeit. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG ist die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

Die erste Voraussetzung ist erfüllt, denn die Landesregierung wollte ein bestimmtes Beamtenverhältnis, nämlich das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eines Staatssekretärs nach der Besoldungsgruppe B 9 begründen; dies bedarf keiner näheren Begründung. Allerdings fehlt es an einer schriftlichen Bestätigung der Wirksamkeit der für die Ernennung zuständigen Stelle (der Landesregierung) gegenüber der die Ernennung aussprechenden Stelle, in diesem Fall dem Landwirtschaftsministerium. Eine solche schriftliche Bestätigung, die wegen der im Beamtenrecht herrschenden Formstrenge eindeutig sein muss, ist nicht ergangen und kann auch in keinem anderen Akt der Landesregierung, insbesondere nicht in dem Beschluss des Kabinetts vom 26.2.2013, gesehen werden. Denn der Beschluss des Kabinetts bezog sich lediglich auf die Versetzungsverfügung und die dafür maßgeblichen Gründe, nicht aber auf die Ernennung von Herrn Paschedag.

Eine sogenannte Raubernennung von Herrn Paschedag zum Staatssekretär war somit weder rechtlich noch tatsächlich möglich und ist damit auszuschließen. Herr Paschedag ist ordnungsgemäß versetzt und ernannt worden.

1.1 Wer veranlasste die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag nach Niedersachsen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die formale Ursache für die Versetzung hat das Land Niedersachsen durch seine Anforderung am 18.2.2013 beim Land Nordrhein-Westfalen gesetzt. Die Versetzung selbst ist durch das nordrhein-westfälische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 19.2.2013 aufgrund eines dortigen Kabinettsbeschlusses vom selben Tag ausgesprochen worden.“

Nachdem die Koalitionsverhandlungen zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 10.2.2013 abgeschlossen waren, standen auch die Mitglieder der zukünftigen Landesregierung fest.

Christian Meyer wählte als designierter Minister für das Landwirtschaftsressort den damaligen Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Udo Paschedag, als künftigen Staatssekretär aus. Er traf sich mit diesem am 13.02.2013 (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 7; Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 17).

Herr Meyer bot Herrn Paschedag die Stelle als Staatssekretär im Landwirtschaftsressort aufgrund seiner Erfahrungen und Qualifikationen an (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 7). Beide einigten

sich auf eine Zusammenarbeit und informierten den designierten Chef der Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke, hierüber.

Herr Dr. Mielke und der damalige Abteilungsleiter 2 StK, Ernst Hüdepohl, organisierten zu dieser Zeit den Regierungswechsel (*Mielke*, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 9-10; Hüdepohl, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 86).

Am 18. 02. 2013 erfolgte die offizielle Anforderung beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen durch eine E-Mail der zuständigen Mitarbeiterin aus dem niedersächsischen Landwirtschaftsministerium (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 14). Auf Anweisung von Herrn Hüdepohl bat Herr Oliver Meyer, Sachbearbeiter im Personalreferat der Staatskanzlei, das ML, an dieser Stelle bei der Personalorganisation auszuhelfen (*Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8).

1.2 Welche Begründung für die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag nach Niedersachsen wurde von wem und wann gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen kommuniziert?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Weder die Nds. Staatskanzlei in ihrem Telefonat am 18.02. noch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in seiner anschließenden Anforderung per Mail – ebenfalls am 18.2.2013 – haben dem nordrhein-westfälische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für die Anforderung von Herrn Paschedag eine Begründung genannt.“

Vor der offiziellen Anforderung durch die zuständige Mitarbeiterin des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums hatte Herr Oliver Meyer am 18.02.2013 telefonischen Kontakt mit Frau Swantje Reiserer aus dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, um den Wechsel Herrn Paschedags nach Niedersachsen vorzubereiten (*Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8). Frau Reiserer wusste bereits von der bevorstehenden Versetzung von Herrn Paschedag und versicherte Herrn Meyer, dass alles pünktlich ablaufen würde, sie jedoch noch eine offizielle Anforderung benötige (*Oliver Meyer*, im 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8).

In einer weiteren Mail, die Herr Meyer an das Nds. ML weiterleitete, wurde noch einmal ausdrücklich das Erfordernis einer Versetzung aus persönlichen Gründen hervorgehoben (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 13, *Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8).

Die zuständige Mitarbeiterin versandte am 18.2.13 auf Veranlassung von Herrn Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein (AL 4 im ML) und Herrn Michael Kix (RL 402 im ML) die offizielle Anforderung an das MU in Nordrhein-Westfalen, ohne dass dabei um eine Versetzung aus persönlichen oder dienstlichen Gründen gebeten wurde (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S.14).

1.3 Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung am 19.02.2013, und was waren ihre Gründe?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Landesregierung hat beschlossen, dass Herr Paschedag nach dessen Versetzung vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung das Amt eines Staatssekretärs der Besoldungsgruppe B 9 NBesO verliehen wird. Ergänzend ist hierzu festgestellt worden, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“ Eine weitere Begründung zu der Entscheidung hat es ebenso wenig gegeben wie eine vertiefte Erörterung dieser Frage im Kabinett.“

In der Kabinettsvorlage vom 18.2.13 für die erste Kabinettsitzung der neuen Landesregierung am 19.2.13 wird die Versetzung von Herrn Paschedag aus persönlichen Gründen vorgeschlagen (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 15). Aus dem Protokoll der Kabinettsitzung geht eben-

falls hervor, dass die Versetzung von Herrn Paschedag aus persönlichen Gründen beschlossen wurde (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 21).

Diese erste Kabinettsitzung dauerte ca. 10 Minuten. Die Formulierung „aus persönlichen Gründen“ wurde weder diskutiert noch erläutert (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14 S. 8).

1.4 Was beschloss die Landesregierung in Bezug auf die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in ihrer Sitzung vom 26.2.2013 und was waren ihre Gründe?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Landesregierung hat unter TOP II. unter Aufhebung ihres Feststellungsbeschlusses Ziff. 14 des Verzeichnisses zu TOP II der Niederschrift vom 19.02.2013 festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt ist. Zu den Gründen wird auf den Bericht verwiesen. Eine darüber hinaus gehende Erörterung hat nicht stattgefunden.“

Nach der Kabinettsitzung vom 19. Februar 2013 fiel Herrn Paschedag die Diskrepanz zwischen dem Kabinetts-Protokoll und der Versetzungsverfügung bezüglich des Versetzungsgrundes auf (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 8).

Daraufhin bat er Herrn Kix um Aufklärung, der sich daraufhin an Herrn Jürgen Boldt (Referat 202 StK) wandte (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 37). Am 22.2.13 teilte Herr Kix Herrn Paschedag mit, dass nach Auskunft der Staatskanzlei der Kabinettsbeschluss deshalb so formuliert wurde, weil man die Zahlung einer Ausgleichszulage verhindern wollte (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 38).

Am 25.2.13 wies dann Herr Oliver Meyer, nachdem auch das Personalreferat aufgrund der Nachfrage von Herrn Kix auf diese Diskrepanz aufmerksam geworden war, Herrn Hüdepohl darauf hin, dass, wenn „auch dienstliche Gründe“ vorliegen sollten, die Ausgleichszulage zwingend zu zahlen wäre und Herr Paschedag hierauf nicht verzichten könne (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung S. 39).

Ebenfalls am 25.2.13 schlug Herr Dr. Georg Teysen (RL 202 StK) Herrn Hüdepohl vor, die Niederschrift der Kabinettsitzung vom 19.2.13 insofern zu berichtigen, dass „dienstliche und überwiegend persönliche Gründe“ vorlägen, womit die Zahlung einer Ausgleichszulage weiterhin ausgeschlossen werden sollte (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung S. 41).

In einem Gespräch mit Herrn Dr. Mielke machte Herr Paschedag deutlich, dass er die Versetzung aus dienstlichen Gründen für zutreffend halte (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S.8).

Im Nachgang hierzu führten Herr Dr. Mielke und Herr Hüdepohl ein abschließendes Gespräch. Beide waren sich darüber einig, dass – auch vor dem Hintergrund der Aussage von Herrn Paschedag - im Fall der Versetzung von Herrn Paschedag dienstliche Gründe vorlägen, woraufhin die Abänderung des Kabinettsbeschlusses zum 26.2.13 vorbereitet wurde (Hüdepohl, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 90; bestätigend Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 13; zustimmend zur Initiative Mielkes Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 6).

Die Kabinettsvorlage vom 25.2.13 für die Kabinettsitzung am 26.2.13 lautet, dass der Feststellungsbeschluss vom 19.2. dahin gehend geändert werden soll, dass Herr Paschedag nach Niedersachsen aus persönlichen und überwiegend dienstlichen Gründen versetzt worden ist. Auf die finanziellen Auswirkungen in Form einer Ausgleichszulage wird hingewiesen (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 48).

In der Kabinettsitzung wurde dann die Versetzung nur aus dienstlichen Gründen beschlossen (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 57). In der Kabinettsitzung selbst fand hierzu keine Diskussion statt (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 10).

1.5 Welche Rolle spielte der ehemalige Staatssekretär Paschedag bei seiner Versetzung nach Niedersachsen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Paschedag war einerseits von der Versetzung betroffener Beamter. Andererseits hat er als Staatssekretär den Entwurf der Kabinettsvorlage im Nordrhein-Westfälischen Ministerium auf dem Dienstweg abgezeichnet. Er hat außerdem den Empfang der Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen und der Ernennungsurkunde aus Niedersachsen quittiert.“

Herr Paschedag informierte den nordrhein – westfälischen Minister Johannes Remmel persönlich über seinen angestrebten Wechsel und bestätigte dem designierten Minister Meyer im Anschluss, nach Niedersachsen kommen zu wollen (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 7).

Herr Paschedag zeichnete in seiner Funktion als Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen die Versetzungsverfügung auf dem Dienstweg ab (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S.75).

Anhaltspunkte dafür, dass Herr Paschedag weiteren Einfluss auf seine eigene Versetzung aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen genommen hat, liegen nicht vor (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 7).

1.6 Welche Rolle spielte welches Kabinettsmitglied bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen und wann befasste sich das Kabinett mit der Versetzung?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Vor der Versetzung haben sowohl MP Weil als auch Minister Meyer mit Herrn Paschedag gesprochen. Beide haben bei dem eigentlichen Ernennungsbeschluss als Mitglieder des Kabinetts mitgewirkt, nicht beim Versetzungsvorgang. Das Kabinett befasste sich mit der Versetzung von StS Paschedag am 19. und am 26.02.2013.“

Im Vorfeld der Regierungsbildung rief der designierte Minister Meyer bei Herrn Paschedag an und traf sich am Abend des 13.2.13 mit ihm in Hannover (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 6; ebenfalls Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.13, S. 7).

Im gemeinsamen Gespräch stellten sie fest, dass sie sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen könnten. Kurz darauf gab es am Rande des SPD Parteitages am 16.2.13 noch ein Kennenlerngespräch zwischen Herrn Stephan Weil und Herrn Paschedag (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 6).

Das Kabinett beschäftigte sich, wie bereits ausgeführt wurde, auf seinen Sitzungen am 19.2.13 und am 26.2.13 mit der Versetzung von Herrn Paschedag nach Niedersachsen (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 21 u. 57).

1.7 Welche Rolle spielte welcher Staatssekretär bei der Versetzung von Staatssekretär Paschedag nach Niedersachsen und wann befasste sich die Staatssekretärsrunde mit der Versetzung?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Formell war bis zu ihrer Entlassung durch Entscheidung der Landesregierung am 19.02.2013 in der Nds. Staatskanzlei StS in Dr. Hawighorst und im Nds. ML noch StS Ripke zuständig. Beide sind im Hinblick auf den Wechsel in der Landesregierung aber im Vorfeld der Versetzung von StS Paschedag nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr tätig geworden. Die designierten Staatssekretäre für die neu gebildete Landesregierung waren in diesem Zeitpunkt aber noch nicht ernannt, die neue Staatssekretärsrunde noch nicht konstituiert. Daher sind Staatssekretäre im Zusammenhang mit dem Versetzungsvorgang und der Ernennung nicht befasst gewesen. Lediglich der spätere StS Dr. Mielke ist in der im Bericht dargestellten Art und Weise tätig geworden. In der Staatssekretärsrunde am 25.02. hat StS Dr. Mielke im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kabinettsprotokolls vom 19.02. ohne inhaltliche Erläuterung darauf hingewiesen, zur Protokollnotiz Nr. 14 bestehe noch bilateraler Erörterungsbedarf mit ML. Ein formale Befassung und/oder Erörterung hat nicht stattgefunden.“

Als designierter Chef der Staatskanzlei organisierte Herr Dr. Mielke die Versetzung von Herrn Paschedag nach Niedersachsen gemeinsam mit Herrn Hüdepohl (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 9 u. 10). Nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte beschäftigte sich die Staatssekretärs-

runde in ihrer Sitzung am 25.2.13 mit der Versetzung Paschedags. Dort wies Herr Dr. Mielke darauf hin, dass es noch Erörterungsbedarf mit dem Landwirtschaftsministerium gebe (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 12).

1.8 Welche Maßnahmen und Überlegungen traf die Landesregierung, um die Gewährung einer Ausgleichszulage für Staatssekretär Paschedag auszuschließen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Es wird auf die Darstellung im Bericht zur Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses durch die Staatskanzlei verwiesen. Die Landesregierung hat den Beschluss am 19.02.2013 auf der Grundlage dieser Vorbereitung gefasst, ohne überhaupt auf die besoldungsrechtlichen Fragen einzugehen.“

Eine eventuell zu zahlende Ausgleichszulage an Herrn Paschedag war im Zuge der Regierungsbildung von Beginn an präsent. So machte Herr Hüdepohl Herrn Dr. Mielke bereits in einer E-Mail vom 15.2.13 auf diesen Punkt aufmerksam (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 6). Zur Vermeidung der Zahlung einer Ausgleichszulage sollte Herr Paschedag von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen versetzt werden (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 11; bestätigend Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 8).

Diese Notwendigkeit teilte Herr Hüdepohl am 18.2.13 Herrn Oliver Meyer in einer Mail mit. Auf Anweisung von Herrn Hüdepohl sollte die offizielle Anforderung an Nordrhein-Westfalen vom niedersächsischen Landwirtschaftsministerium versendet werden (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 9; Oliver Meyer, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8; bestätigend Hüdepohl, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 97). Diese offizielle Anforderung wurde dann von der zuständigen Mitarbeiterin aus dem Landwirtschaftsministerium versandt (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 14).

Zuvor hatte Herr Oliver Meyer gegenüber Herrn Kix noch einmal mit einer weiteren weitergeleiteten E-Mail am 18.2.13 das Erfordernis der Versetzung Herrn Paschedags aus persönlichen Gründe hervorgehoben (Oliver Meyer, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8; Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 13).

Die offizielle Anforderung seitens des Landwirtschaftsministeriums vom 18.2.13 an Frau Reiserer enthielt allerdings keine Angabe von Gründen, aus denen die Versetzung stattfinden sollte (ML 4 S. 4).

Auf der Kabinettsitzung vom 19.2.13 beschloss das Kabinett die Versetzung von Herrn Paschedag nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 21 u. 15).

1.9 Weswegen holte die Landesregierung bei dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag keine Bestätigung der Versetzung aus überwiegend persönlichen Gründen ein?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Bei der Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses ging man in der Staatskanzlei aufgrund der Telefonate zwischen Mielke/Paschedag und Mielke/Hüdepohl zwischen dem 15. und 18.02. irrtümlich davon aus, Herr Paschedag habe sich bereits abschließend hierzu erklärt. In der Rückschau hätte eine solche Erklärung Paschedags übrigens auch im Widerspruch zum tatsächlichen Sachverhalt gestanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sachdarstellung verwiesen.“

Herr Paschedag war sich der Tatsache bewusst, dass Staatssekretäre in Niedersachsen mit B9 besoldet werden. Er erklärte im Gespräch mit Herrn Dr. Mielke, er sei bereit, das zu akzeptieren (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 11; Hüdepohl, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S.88).

Nach der Versetzungsverfügung aus NRW und im Anschluss an die Staatssekretärsrunde am 25.2.13 teilte Herr Paschedag Herrn Dr. Mielke mit, dass er Wert auf die Feststellung lege, dass er nicht aus überwiegend persönlichen Gründen versetzt worden sei und dass er eine Ausgleichszulage für nicht so gravierend halte, dass er eine falsche Deklaration seiner Versetzung in Kauf nehmen müsse (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 12; bestätigend Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 24 u. 25).

Im Nachgang hierzu führten Herr Dr. Mielke und Herr Hüdepohl ein klärendes Gespräch. Beide waren sich darüber einig, dass – auch vor dem Hintergrund der Mitteilung von Herrn Paschedag - im Fall der Versetzung von Herrn Paschedag dienstliche Gründe vorlagen, woraufhin die Abänderung des Kabinettsbeschlusses zum 26.2.13 vorbereitet wurde (Hüdepohl, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 90; bestätigend Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 13; zustimmend zur Initiative Mielkes Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 6). Sowohl Dr. Mielke als auch Herr Hüdepohl erkannten dabei, dass es für eine Abänderung der Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen des Einvernehmens aller Beteiligten bedurft hätte (StK 3, S. 91), das allerdings nicht in Aussicht stand.

1.10 Warum hat die Landesregierung die Einwilligung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag, in Niedersachsen nach B9 besoldet zu werden, nicht als Einverständnis der Versetzung aus zumindest überwiegenden persönlichen Gründen gewertet?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„S. die Antwort zu 9. Das hat sie in der Vorbereitung durch die Staatskanzlei getan. Nur unter dieser Voraussetzung kam der Beschluss der Landesregierung vom 19.02.2013 zustande.“

Im Übrigen dürfen hier statusrechtliche Ursache und besoldungsrechtliche Folge nicht verwechselt werden. Im Beamtenrecht gibt es ein „Einverständnis zur Versetzung aus zumindest überwiegend persönlichen Gründen“ eben gerade nicht. Beamtenstatusrechtlich (§ 15 Abs. 1 BeamStG) gibt es nur eine Versetzung auf Antrag des Beamten - was hier nicht vorlag - oder eine Versetzung aus dienstlichen Gründen. Im Zusammenhang mit der reinen Besoldungsvorschrift § 13 BBesG in der für Niedersachsen geltenden Fassung ist von Erklärungen des Beamten zur Herbeiführung von Rechtsfolgen gar nicht die Rede. Abs. 2 lautet:

„Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen (Anm.: als in Abs. 1), erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Mielke (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 8 u. 12) sowie durch die beigezogenen Akten (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S 39) bestätigt worden.

1.11 Hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bei der Landesregierung Niedersachsen nach den Gründen der Versetzung nachgefragt oder andere Informationen angefordert?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nein.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

1.12 War die Landesregierung der Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Gründe der Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs dieser nicht nach seiner Motivation zu fragen war und die Antwort hierauf bei der Festsetzung einer Ausgleichszulage zu berücksichtigen war?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„S. die Antwort zu 9. und 10.“

Für die Landesregierung war aufgrund der Rechtslage die Motivation von Herrn Paschedag unerheblich (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 43).

1.13 Warum fühlte sich die Landesregierung an die Versetzungsverfügung aus „dienstlichen Gründen“ aus Nordrhein-Westfalen gebunden, wenn die Versetzung im Einvernehmen mit Nordrhein-Westfalen geschehen musste?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Frage geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus.“

Gemeint ist zum einen wohl das Einvernehmen Niedersachsens.

Zum anderen ist die Versetzung durch NRW auf eine allgemeine Anforderung Niedersachsens erfolgt und nicht in einer Weise durch NRW veranlasst worden, die einer Zustimmung Niedersachsens bedurft hätte. Wie die nachfolgende Überprüfung der Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen in Niedersachsen gezeigt hat, war die Versetzung aus dienstlichen Gründen für den Vorgang, der hier abgelaufen war, die zutreffende juristische Konsequenz. An dieses Ergebnis sah sich die Landesregierung aufgrund der Abläufe sowohl formal als auch materiell gebunden.“

Wie bereits zuvor ausgeführt wurde, entsprach die Versetzung von Herrn Paschedag aus Nordrhein-Westfalen aus dienstlichen Gründen den Tatsachen. Darüber hinaus ist die Versetzung aus dienstlichen Gründen der Regelfall (*Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 16).

1.14 Von welchen Stellen auf niedersächsischer und nordrhein-westfälischer Seite wurde die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag abgewickelt und waren diese dafür zuständig?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Versetzung aus NRW erfolgte aufgrund eines Beschlusses des dortigen Kabinetts durch das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Empfänger der Versetzungsverfügung waren Paschedag, das nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und die nds. Staatskanzlei. Zuständig für die Beamtenangelegenheit waren die beiden genannten Ministerien.“

Von niedersächsischer Seite aus organisierte das Personalreferat der Staatskanzlei unter Mitwirkung des Landwirtschaftsministeriums die Versetzung von Herrn Paschedag nach Niedersachsen (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 8, E-Mail Verkehr dazu Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 9).

Aus der Staatskanzlei nahm Herr Oliver Meyer telefonischen Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf (*Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8). Für das niedersächsische Landwirtschaftsministerium übersandte eine Mitarbeiterin des Ministeriums die Anforderung auf Versetzung (Anlage 2 zum Bericht der Landesregierung, S. 14).

Auf Seiten des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz war Frau Reiserer aus dem dortigen Personalreferat die Ansprechpartnerin für die Versetzung von Herrn Paschedag (*Kix*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 45).

1.15 Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag seiner Versetzung von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen auf niedersächsischer oder nordrhein-westfälischer Seite selber, soweit es nicht um seine persönliche Einwilligung als betroffener Beamter geht, zugestimmt oder diese verfügt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Ausweislich der vorliegenden Unterlagen war Herr Paschedag in die Erstellung der Kabinettsvorlage in NRW als Staatssekretär eingebunden; er hat den Entwurf der Vorlage am 18.02.2013 abgezeichnet. Weitere Erkenntnisse liegen zu dieser Frage nicht vor.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Mielke (*Mielke*, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 16), Paschedag (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 8) und Meyer (*Oliver Meyer*, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 8) bestätigt worden. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss nicht gewinnen können.

1.16 Welche Dienststellen sind bei der Gewährung einer Ausgleichszulage einbezogen und haben diese sämtlich die Gewährung einer Ausgleichszulage als rechtlich zwingend bewertet?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Beteiligt waren hieran StK, ML und MF, wobei sich ML rechtlich nicht geäußert hat. Die Grundprinzipien, dass eine Ausgleichszulage dann rechtlich zwingend ist, wenn dienstliche Gründe für die Versetzung vorliegen, und nur dann keine Ausgleichszulage zu gewähren ist, wenn persönliche Gründe ganz überwiegend für die Versetzung maßgeblich sind, waren den Beteiligten bekannt. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des konkreten Anspruchs auf eine Ausgleichszulage sind zu unterscheiden die Zeiträume vor und nach der Entscheidung des Kabinetts am 19.02.2013.

- Vor dieser Entscheidung war MF der Auffassung, dass persönliche Gründe nur dann die Zahlung der Ausgleichszulage ausschließen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend maßgeblich sind (Mail an StK vom 18.02.2013). StK hat hierauf erwogen, ob eine Versetzung aus ausschließlich persönlichen Gründen ausscheide, weil dann der Eindruck entstehen könne, man habe die fachliche Qualifikation ignoriert und nur auf die persönlichen Interessen Bedacht genommen. Im Ergebnis ist wie im Bericht dargestellt, entgegen der abstrakten Darlegung aus MF die Auffassung vertreten worden, man könne eine Wertung zum Ausschluss vornehmen, obwohl dienstliche Gründe vorlagen. Die statusrechtliche Frage aus § 15 BeamStG ist nicht betrachtet worden.
- Nach der Kabinettsentscheidung bestand in der innerhalb der Staatskanzlei durch den Wortlaut der Versetzungsverfügung aus NRW ausgelösten Debatte auf der Arbeitsebene Unsicherheit in der Beurteilung. Auf den Bericht wird verwiesen. Im Ergebnis ist dann entsprechend der Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt zutreffend entschieden worden, dass eine Versetzung vorliege, die den Anspruch auf die Ausgleichszulage auslöse.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

1.17 Wie wird die dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag gewährte Ausgleichszulage konkret berechnet und wird diese bei seinen Versorgungsansprüchen im einstweiligen Ruhestand mitberücksichtigt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen den Bezügen bei beiden Gebietskörperschaften. Der entsprechende Gesetzestext in § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Fassung von 2006 lautet: „Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten...“. Hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit besagt § 13 Abs. 1 Satz 3 BBesG: „Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltstfähig, soweit sie ruhegehaltstfähige Dienstbezüge ausgleicht.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

2. Nutzung und Beschaffung des Dienstwagens

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Beim Wechsel der Landesregierung am 19.02.2013 standen im Landwirtschaftsministerium für den Minister ein VW Phaeton und für den Staatssekretär ein VW Touareg als Dienstwagen zur Verfügung. Da beide Wagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Ausstosses, in den Augen von Minister und Staatssekretär möglichst von der neuen Behördenleitung nicht mehr genutzt werden sollten, wirkte das zuständige Referat zunächst darauf hin, dass die Leasing-Verträge möglichst bald beendet werden konnten. Das führte dazu, dass die Verträge für den Phaeton am 16.07.2013 und für den Touareg am 07.03.2013 vorzeitig beendet wurden. Für den Zeitraum danach war zu entscheiden, welche neuen Dienstwagen für Minister Meyer und StS Paschedag geleast werden sollten.

Zu den hierbei zu berücksichtigenden Regelungen und der Verwaltungspraxis ist auf die Beantwortung der Frage 5 zu verweisen.

Im Vorfeld der konkreten Beschaffung hatte StS Paschedag mehrmals und mit verschiedenen Personen über seine Gesundheitsprobleme mit seinem Rücken gesprochen und die Notwendigkeit, diesen auch durch einen geeigneten Dienstwagen Rechnung tragen zu können:

- *Dem designierten Minister Meyer erzählte Herr Paschedag bei seinem ersten ausführlichen Gespräch am 13.02.2013 von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Sein Dienstwagen als Staatssekretär in NRW (BMW 5er als GT-Version) entspreche diesen Ansprüchen weitgehend. Minister Meyer reagierte mit Verständnis auf das Rückenleiden, ohne dass über einen konkreten zu beschaffenden Fahrzeugtyp gesprochen wurde.*
- *Auch bei seinem ersten Treffen mit dem späteren MP Weil, das zum Kennenlernen am Rande eines SPD-Parteitags am 16.02.2013 stattfand, erzählte er dem designierten Ministerpräsidenten von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Auch MP Weil reagierte hierauf mit Verständnis.*
- *Nach der Regierungsbildung sprach StS Paschedag telefonisch den Chef der Staatskanzlei auf das Thema an und fragte, ob auch die Beschaffung eines anderen Fabrikats außerhalb der VW-Gruppe in Betracht komme. Denn in Nordrhein-Westfalen habe er einen BMW 5 nutzen können, der eine - für ihn rückengerechte Ausstattung gehabt habe; er bekam darauf die Antwort, dass der vormalige Ministerpräsident McAllister in der Kabinettsitzung am 23.11.2010 zwar grundsätzlich darum gebeten habe, Produkte des VW Konzern zu berücksichtigen, das schließe aber die Beschaffung anderer Fabrikate nicht grundsätzlich aus. Ein BMW der Baureihe 5 sei definitiv zulässig.*
- *Den MP sprach StS Paschedag in Anwesenheit von Minister Meyer noch einmal am 15.03.2013 am Rande einer Besprechung zu ganz anderen Themen auf sein Rückenleiden und die Notwendigkeit verstellbarer Rücksitze in seinem Dienstwagen an. Über einen konkreten Autotyp wurde dabei aber nach der Erinnerung von Ministerpräsident und Minister ebenso wenig gesprochen, wie über die Frage, ob deswegen von einer Richtlinie abgewichen werden müsse oder könne und welches Verfahren bei der Beschaffung einzuschlagen sei. Auch hier wurde eine Zustimmung zur Beschaffung eines Dienstwagens nicht erteilt.*
- *Schließlich sprach StS Paschedag auch nach dem Amtsantritt mit Minister Meyer mehrfach über einen Dienstwagen und erwähnte dabei, dass die sich aus seinem Rückenleiden ergebenden Ansprüche beachtet werden sollten. Dafür hatte der Minister Verständnis, und er hat dabei darauf hingewiesen, dass für ihn in erster Linie wichtig sei, dass der Dienstwagen des StS gegenüber dem bisherigen Staatssekretärswagen kleiner, CO₂-ärmer und wirtschaftlich günstiger sei. Einen konkreten Fahrzeug-Typ hatten diese Gespräche aber nicht zum Gegenstand und der Minister hat einem solchen weder zugestimmt - nicht zuletzt, weil er sich mit solchen Fragen viel zu wenig auskennt - noch damit eine evtl. Abweichung von der Dienstwagenrichtlinie gebilligt.*

Bevor es ML-intern konkret um die Beschaffung ging, hat StS Paschedag auch mit den beiden für die Beschaffung zuständigen Bediensteten gesprochen und ihnen von seinem Rückenleiden berichtet und von seiner individuellen Disposition, nicht auf einem Vordersitz arbeiten zu können, weil ihm dabei schlecht werde. Er benötige aus diesen Gründen einen Dienstwagen, der auf den hinteren Sitzen eine Lordosenstütze mit Massagefunktion habe.

Mit dieser Bedingung schied zu diesem Zeitpunkt die Beschaffung eines BMW der 5er-Reihe aus, denn dieser Typ wurde - wie die zuständigen Bediensteten herausfanden - mit der beschriebenen Ausstattung mittlerweile nicht mehr angeboten. Ebenfalls schied aber auch die Beschaffung eines Audi A6 aus - dem Typ, der in Niedersachsen für die StS-Ebene nach der KfZ-Richtlinie in Betracht kommt. Auch für diesen Typ wird eine solche Ausstattung nicht angeboten. Wegen der Empfehlung des früheren MP, bevorzugt Wagen des VW-Konzerns zu nutzen, wurde bei anderen Herstellern nach einem Angebot für ein Fahrzeug mit den von StS Paschedag für erforderlich gehaltenen Ausstattungsdetails nicht weiter nachgefragt. Vielmehr reduzierte sich die Suche darauf, einen Wagen im VW-Konzern zu finden, für den die gewünschte Ausstattung angeboten wurde. Hierbei blieb letztlich ein Audi A8 übrig.

Die zuständigen Bediensteten wiesen StS Paschedag nach ihrer Erinnerung bei diesen Gesprächen - ohne dass dies noch terminlich fixiert werden kann - darauf hin, dass dieser Typ nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren sei. Trotz dieser Einwände bat StS Paschedag Anfang April 2013 darum, von der Audi AG ein Angebot für einen Audi A8 Hybrid anzufordern. Das geschah, und das Angebot ging am 09.04.2013 ein.

Dieses Angebot wies allerdings nicht die von StS Paschedag für erforderlich gehaltene Lordosenstütze mit Massagefunktion auf den Rücksitzen und dem Fahrersitz auf, so dass ein überarbeitetes Angebot erbeten wurde. Die Audi AG legte dies am 18.04.2013 vor und teilte mit, dass „alle fondorientierten Ausstattungen ausschließlich in der L-Version möglich“ seien. Dieses Angebot entsprach nun den von StS Paschedag formulierten und aus seinem Rückenleiden resultierenden Ansprüchen. Er bat den zuständigen Beamten darum, die Beschaffung zu initiieren, was dieser allerdings nicht sofort umsetzte, sondern am 22.04.2013 einen Vermerk aufsetzte, in dem er ausführte:

„1. Vermerk

Für Herrn Staatssekretär Paschedag ist ein neuer Dienstwagen im Leasingverfahren zu beschaffen.

Aufgrund besonderer Rückenprobleme/Bandscheibenvorfall kann der nach den Kfz-Richtlinien unter anderem für Staatssekretäre vorgesehene Audi A6 nicht beschafft werden, da für die Fondsitze nach Angaben von Audi keine Einzelsitze mit Massagefunktion und Belüftung bestellbar sind. Ausschließlich der Audi A8 in der Langversion hat diese notwendigen Sitze, die es dem StS ermöglichen, längere Dienstfahrten zu und von Terminen und die Wahrnehmung dieser Termine gewährleisten zu können.

Unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, den in der Anlage angebotenen Audi A8 Hybrid mit dem Motor 2.0 TFSI für 12 Monate mit einer Gesamtlauflistung von 50.000 km zu beschaffen. Die CO₂-Emission wird von Audi mit 149 g/km beziffert. Die weiteren Details sind dem Angebot von Audi vom 18.04.2013 zu entnehmen. Die monatliche Leasingrate beträgt inklusive MwSt. (...)

2. Herr Staatssekretär mit der Bitte um Zustimmung“

Diesen Vermerk legte der zuständige Beamte Herrn StS Paschedag persönlich zur Zustimmung vor. Der StS erteilte am 23.04. seine Zustimmung mit seiner Paraphe und nahm handschriftlich die Ergänzung vor: „MP und Min sind einverstanden“.

Auf diesen Vermerk hin hat der zuständige Beamte das Angebot der Audi AG am 24.04.2013 angenommen. Die Auftragsbestätigung der Audi AG datiert vom 30.04.2013 und ging im ML am 06.05.2013 ein. Am 05.06.2013 teilte die Audi AG mit, dass der Wagen fertig gestellt und auf dem Weg zur Niederlassung in Hannover sei, übersandte die Zulassungsbescheinigung und den Mietvertrag und bat um Einverständnis mit den im einzelnen genannten Bedingungen. Der Mietvertrag wurde von dem zuständigen Beamten am 18.06.2013 unterschrieben an Audi AG zurückgeschickt; das erbetene Einverständnis mit den Bedingungen erfolgte am 29.07.2013, nachdem StS Paschedag am 18.07.2013 vorher Kenntnis genommen hatte.

Nachdem Audi Hannover am 01.07.2013 noch einen Design-Vorschlag für den Wagen unterbreitet hatte, den StS Paschedag billigte, wurde der Wagen am 10.07.2013 in der Audi-Niederlassung in Hannover von dem Fahrer des StS im ML abgeholt.

Zwischen dem 10.07. und dem 23.07. wurde der Wagen dienstlich und für Fahrten von StS Paschedag zwischen Hannover und Hammah, seiner Heimatgemeinde, genutzt. Zwischen 23.07. und 05.08. war StS Paschedag mit dem Wagen in Urlaub. Noch bevor er aus diesem am 05.08.2013 zurückkam, war bereits die erste kritische Berichterstattung über die Beschaffung dieses Dienstwagens (am 26.07.2013 in der HAZ) erschienen und Minister Meyer durch die Medienberichterstattung sowie parlamentarische Anfragen (kleine Anfrage der Abg. Grascha et al., Dienstwagen des Staatssekretärs des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.07.2013, II/725-341) darauf aufmerksam geworden, dass der Dienstwagen seines Staatssekretärs eventuell nicht richtlinienkonform sein könnte. Minister Meyer bat daher intern um Prüfung und Bericht. Auch telefonierte er mit dem Staatssekretär während dessen Urlaub über den Vorgang. Als der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie festgestellt und bestätigt wurde, dass die Zustimmung

des MF nicht vorlag, beauftragte der Minister seinen Staatssekretär, den Wagen zurückzugeben - zuletzt in einem gemeinsamen Gespräch zwischen beiden, das am 05.08.2013 unmittelbar nach der Urlaubsrückkehr von StS Paschedag im Landwirtschaftsministerium stattfand.

Zu diesem Zweck nahm StS Paschedag am 06.08.2013 telefonisch Kontakt mit der Audi AG auf und verabredete mit ihr die sofortige Vertragsauflösung. Außerdem bat StS Paschedag auch darum, ihm sämtliche Zusatzkosten, die dem Land durch diesen Fahrzeugwechsel entstehen könnten, privat in Rechnung zu stellen. Die Auflösung des Vertrags mit der Audi AG wurde von dem im ML zuständigen Beamten per E-Mail gegenüber der Audi AG schriftlich festgehalten und von dort am 07.08.2013 auf demselben Weg bestätigt.

Nachdem entschieden worden war, dass der Wagen zurückgegeben werden sollte, wurde er für die Zeit bis zum vereinbarten Rückgabetermin am 07.08. in der Garage des MWK abgestellt.

Am 07.08.2013 wurde der Audi A8 schließlich der Audi-Niederlassung Hannover zurückgegeben. Am 09.08.2013 bat das Haushaltsreferat StS Paschedag, die Kosten der Überführung des Audi A8 in Höhe von 300,00 € dem Land zu erstatten, was am 27.08.2013 geschah. Da dem Land von Audi keine weiteren zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt worden sind, ist dies die einzige Zahlung in diesem Zusammenhang von StS Paschedag an das Land geblieben.“

2.1 Wann und durch wen wurde die Entscheidung über die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid getroffen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Auf Grundlage der von StS formulierten Ansprüche hat das zuständige Referat in Absprache mit dem Staatssekretär im Vermerk vom 22.04.2013 die Beschaffung eines Audi A8L hybrid vorgeschlagen. Der StS hat durch Abzeichnung des Vermerks am 23.4. dem Entscheidungsvorschlag für die Beschaffung zugestimmt.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Vermerk vom 22.4.2013 (ML 5, S. 32) und die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11), Mensching (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 48) und Batke (Batke, 9. Sitzung PUA v. 19.12.13, S. 54ff) bestätigt worden.

2.2 Wann hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag mit welchen Regierungsmitgliedern und Staatssekretären über die Beschaffung eines Dienstwagens für ihn gesprochen, und welche Rolle spielte dabei ein Rückenleiden des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Im Vorfeld der konkreten Beschaffung hatte StS Paschedag mehrmals und mit verschiedenen Personen über seine Gesundheitsprobleme mit seinem Rücken gesprochen und die Notwendigkeit, diesen auch durch einen geeigneten Dienstwagen Rechnung tragen zu können:

- Dem designierten Minister Meyer erzählte Herr Paschedag bei seinem ersten ausführlichen Gespräch am 13.2.2013 von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Sein Dienstwagen als Staatssekretär in NRW (BMW 5er als GT-Version) entspreche diesen Ansprüchen weitgehend. Minister Meyer reagierte mit Verständnis auf das Rückenleiden, ohne dass über einen konkreten zu beschaffenden Fahrzeugtyp gesprochen wurde.
- Auch bei seinem ersten Treffen mit dem späteren MP Weil, das zum Kennenlernen am Rande eines SPD-Parteitags am 16. Februar 2013 stattfand, erzählte er dem designierten Ministerpräsidenten von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Auch MP Weil reagierte hierauf mit Verständnis.
- Nach der Regierungsbildung sprach StS Paschedag telefonisch den Chef der Staatskanzlei auf das Thema an und fragte, ob auch die Beschaffung eines anderen Fabrikats außerhalb der VW-Gruppe in Betracht komme. Denn in Nordrhein-Westfalen habe er einen BMW 5 nutzen können, der eine - für ihn - rückengerechte Ausstattung gehabt habe; er bekam darauf die

Antwort, dass der vormalige Ministerpräsident McAllister in der Kabinettsitzung am 23.11.2010 zwar grundsätzlich darum gebeten habe, Produkte des VW Konzern zu berücksichtigen, das schließe aber die Beschaffung anderer Fabrikate nicht grundsätzlich aus. Ein BMW der Baureihe 5 sei definitiv zulässig.

- *Den MP sprach StS Paschedag in Anwesenheit von Minister Meyer noch einmal am 15.3.2013 am Rande einer Besprechung zu ganz anderen Themen auf sein Rückenleiden und die Notwendigkeit verstellbarer Rücksitze in seinem Dienstwagen an. Über einen konkreten Autotyp wurde dabei aber nach der Erinnerung von Ministerpräsident und Minister ebenso wenig gesprochen, wie über die Frage, ob deswegen von einer Richtlinie abgewichen werden müsse oder könne und welches Verfahren bei der Beschaffung einzuschlagen sei. Auch hier wurde eine Zustimmung zur Beschaffung eines Dienstwagens nicht erteilt.*
- *Schließlich sprach StS Paschedag auch nach dem Amtsantritt mit Minister Meyer mehrfach über einen Dienstwagen und erwähnte dabei, dass die sich aus seinem Rückenleiden ergebenden Ansprüche beachtet werden sollten.“*

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 7 u. 11), Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.13, S. 13 u. 14) und Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, 24) bestätigt worden.

Ergänzend hat sich nach Aktenlage ergeben, dass Herr Paschedag mit Mail vom 27. Februar 2013 den Staatssekretär/innen Scheibel, Kottwitz und Hoops über sein Rückenleiden berichtet hatte, das eine besondere Ausstattung des von ihm zu beschaffenden Dienstfahrzeuges erfordere (MWK 2, 2. Zählung, S. 1).

2.3 Bei welchen Sitzungen der Landesregierung und sonstigen Kontakten zwischen Mitgliedern der Landesregierung und ihren Staatssekretären war die Beschaffung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre der neuen Landesregierung Thema?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die bisher bekannt gewordenen Gespräche von StS Paschedag mit Mitgliedern der Regierung und Staatssekretären über die Beschaffung eines Dienstwagens und über die Rolle seines Rückenleidens gibt die Sachdarstellung auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes und der Aktenlage im Überblick vorstehend wieder.

Die Frage ist zeitlich nicht beschränkt und betrifft daher grundsätzlich alle Landesregierungen. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dieser Frage nur nach denjenigen Gesprächen gefragt ist, die aus Anlass oder im Gefolge des Wechsels der Landesregierung im Februar 2013 stattgefunden haben. Mit dieser Einschränkung hat es seit dem 19.02.2013 keine Sitzung der Landesregierung gegeben, in der die Beschaffung von Dienstwagen TOP oder Behandlungsgegenstand war, wobei die Entscheidungen der Landesregierung über das Aktenvorlagebegehren des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, die Vorbereitung von Landtagssitzungen und über Beweisbeschlüsse des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hierzu nicht gerechnet werden.

Zum Zweck der Aufbereitung für die Medien bzw. die Landespressekonferenz hatte die Pressesprecherin der Landesregierung allerdings schon am 19.02. bei allen Ministerinnen und Ministern nach den genutzten oder beabsichtigten Dienstwagen gefragt.“

Der Ausschuss hat zu diesem Komplex insbesondere die Zeuginnen und Zeugen Mielke (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 07.11.2013, 14), Weil (Weil, 14. Sitzung PUA am 13.02.2014, S. 35), Schneider (Schneider, 11. Sitzung PUA v. 16.1.13, S. 24) und Pörksen (Pörksen, 10. Sitzung PUA v. 09.01.2014, S. 6) befragt; der Bericht der Landesregierung ist insoweit bestätigt worden.

Ergänzend hat sich aus den beigezogenen Akten ergeben, dass Herr Paschedag mit Mail vom 27. Februar 2013 den Staatssekretärinnen Kottwitz und Hoops sowie dem Staatssekretär Scheibel über sein Rückenleiden berichtet hatte, das eine besondere Ausstattung des von ihm zu beschaffenden Dienstfahrzeuges erfordere (MWK 2, 2. Zählung, S. 1).

Mit Mail vom 21. August 2013 erfragte die StK durch den AL 1 bei allen Ministerien, welche Autotypen von den Staatssekretär/innen in den vergangenen zehn Jahren gefahren worden sind und ob es eine etwaige Sonderausstattung gegeben habe (StK 5, 2. Zählung, S. 1).

2.4 Welche Beschlüsse hat die Landesregierung zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen für Minister und Staatssekretäre gefasst?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Kfz-Richtlinie ist jeweils nicht vom Kabinett beschlossen worden, sondern nach Mitzeichnung der Ressorts von MF in Form eines Runderlasses im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Die jüngste Fassung wurde am 11.5.2012 veröffentlicht; sie trat am 11.6.2012 in Kraft. Andere Beschlüsse der Landesregierung über die Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen sind nicht gefasst worden. Das Kabinett hat lediglich am 23.11.2010 unter dem TOP „Mitteilungen des Ministerpräsidenten - VW“ die Bitte des Ministerpräsidenten a.D. David McAllister an die Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zur Kenntnis genommen, bei der Auswahl ihrer Dienstwagen die Produkte des VW-Konzern zu berücksichtigen. Das zuständige Kabinettsreferat des ML hat dem Beschaffungsreferat noch am gleichen Tag einen Protokoll-Auszug mit der „Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung“ übersandt.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

2.5 Entsprach die Beschaffung des Audi A8 L hybrid der bisherigen Praxis der Anschaffung von Dienstwagen für Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der 16. Wahlperiode?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist die Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie 2012) zu beachten. Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 11.06.2012 in Kraft getreten.“

Danach werden Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich vom Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) entsprechend den Anforderungen der Mittel bewirtschaftenden Dienststellen beschafft. Hiervon abweichend kann je ein Fahrzeug zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für einen bestimmten Personenkreis von den jeweiligen Dienststellen beschafft werden. Zu diesem Personenkreis gehören die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Die Kfz-Richtlinie 2012 sieht vor, dass für die Ministerpräsidentin, den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und die Minister ein Fahrzeug der Oberklasse und für die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre ein Fahrzeug der oberen Mittelklasse beschafft werden darf. Maßgeblich für die Einteilung in Fahrzeugklassen ist gemäß der Klassifizierung von Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugsegmenten durch das Kraftfahrt-Bundesamt die Anlage 5 der Richtlinie. Zum Fahrzeugsegment der „Oberen Mittelklasse“ zählen demnach beispielhaft: Audi A6, Audi A7, BMW 5er und Mercedes E-Klasse. Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen für besondere Bereiche kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MF treffen.

Vor Inkrafttreten der Kfz-Richtlinie 2012 war mit Wirkung vom 01.01.2005 die Kfz-Richtlinie 20 05 anzuwenden. Im Gegensatz zu der Klassenzuordnung der Fahrzeuge waren darin Kaufpreisgrenzen genannt, die bei der Beschaffung der Fahrzeuge einzuhalten waren. Die Kaufpreisgrenzen wurden zuletzt am 9.11.2006 angepasst und betragen (die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer):

28.966 € für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten,

22.759 € für die Ministerinnen und Minister und

19.914 € für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,

In die Kalkulation der Kaufpreisgrenzen ist bereits eine angemessene Ausstattung der Fahrzeuge einbezogen worden. Demzufolge war bei der Entscheidung über die individuell gewünschte Motor-

sierung und Ausstattung die Kaufpreisgrenze insgesamt einzuhalten; eine Überschreitung für besondere Ausstattungsmerkmale war nicht zulässig.

In der Staatssekretärsrunde hatte MF am 11.04.2011 erklärt, dass „nach eingehender Prüfung von MF und der StK Einvernehmen besteht, die bisher geltenden Regelungen nicht zu ändern“. Deshalb wurde eine Anpassung der Kaufpreisgrenzen von 2006 nicht vorgenommen.

Beschaffungspraxis:

Bereits im Jahr 1995 hat die Landesregierung die Möglichkeit zugelassen, die Fahrzeuge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Rahmen des sog. Rotationsverfahrens zu beschaffen. Das Verfahren beruht auf der Tatsache, dass die Automobilkonzerne diese Fahrzeuge in „Regierungsausführung“ mit einem erheblichen Rabatt angeboten haben und in den Kfz-Richtlinien zugelassen worden ist, dass diese Fahrzeuge nicht erst am Ende ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgesondert werden durften, sondern bereits dann, wenn in Höhe der jeweils zu erwartenden Veräußerungserlöse mindestens gleichwertige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden konnten. Dies führte zu der üblichen Praxis, dass das jeweilige Fahrzeug in der Regel jährlich zu einem Preis angeschafft wurde, der der vom MF vorgegebenen Kaufpreisgrenze entsprach und im Gegenzug das Gebrauchtfahrzeug zum gleichen Preis an den Verkäufer abgegeben wurde. An diesem Verfahren haben sich die großen deutschen Automobilunternehmen wie Audi, BMW, Mercedes und Volkswagen beteiligt.

Für das Land bedeutete das Rotationsverfahren im Ergebnis, dass die Fahrzeugbeschaffung unter Berücksichtigung des Veräußerungserlöses des Gebrauchtfahrzeugs keinerlei Kosten verursacht hat und stets neuwertige Fahrzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik (Verbrauch, Abgasnormen, Sicherheitsstandards) genutzt werden konnten und aufgrund der Gewährleistung des Herstellers keine Reparaturkosten anfielen.

Dieses Rotationsverfahren wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten, beginnend ab 2009 (vgl. Anlage 1) durch die Behörden-Miete abgelöst und durch Beschluss der Staatssekretärsrunde vom 24.09.2012 für beendet erklärt. Seither werden die Fahrzeuge nicht mehr erworben, sondern zu ähnlich günstigen Konditionen wie beim Kauf über einen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten gemietet. Hierbei müssen die in der Anlage 5 der Kfz-Richtlinie 2012 vorgegebenen Fahrzeugklassen eingehalten werden.

Im Zeitraum des Übergangs vom Rotationsverfahren zum Leasing-Verfahren war es schwer, die kalkulierten Kaufpreisgrenzen mit den in der Regel beschafften Fahrzeugen einzuhalten.

Beispielsweise lag der damals ermittelte kalkulative Kaufpreis für das von StS a.D. Ripke ausgewählte Fahrzeug (VW Touareg) eindeutig oberhalb der vom MF zugelassenen Kaufpreisgrenze. Gleichwohl gab es am 10.05.2011 den Versuch, einen Touareg V6 TDI unter Einhaltung der Grenze von 32.286,87 € als Leasingfahrzeug zu beschaffen. Der damalige Staatssekretär des ML hatte am 15.05.2011 verfügt: „Bitte mit Haushalt abstimmen und dann in Auftrag geben“.

Der Beauftragte für den Haushalt des ML hat diese Frage mit MF erörtert mit dem Ergebnis, dass die Anordnung des StS „mit der geltenden und nicht zu ändernden Kfz-Richtlinie nicht umsetzbar ist“. Der Beamte hat die Gespräche mit MF dann so ausgelegt, dass der Leasing-Vertrag in der vorliegenden Form trotzdem abgeschlossen werden kann, da MF die „Höherwertigkeit“ der MP-Anordnung bestätigt habe (gemeint war die Bitte des damaligen MP McAllister in der Kabinettsitzung vom 23.11.2010, die Produkte des VW-Konzerns bei der Auswahl ihrer Dienstwagen zu berücksichtigen).

Da der Appell des damaligen MP sich nicht auf eine Anhebung der Kaufpreisgrenzen, sondern auf eine Nutzung von VW-Fahrzeugen bezog und die Kaufpreisgrenzen für Minister und Staatssekretäre mit anderen Fahrzeugen aus dem VW-Konzern durchaus erfüllbar gewesen wären, erfolgte die damalige Beschaffung entgegen den Vorgaben der Kfz-Richtlinie.

Als im Folgejahr nach Inkrafttreten der neuen Kfz-Richtlinie am 11.6.2012 wiederum ein neuer Dienstwagen für StS Ripke zur Beschaffung anstand, sollte es erneut ein VW Touareg sein, der nun aber nicht mehr den Wertgrenzen widersprechen konnte, die es nicht mehr gab, der aber ein-

deutig nicht der in der Kfz-Richtlinie für Staatssekretäre aufgeführten Fahrzeugklasse „obere Mittelklasse“ entsprach.

Ob und wie dieser Verstoß gegen die Richtlinie bzw. eine Möglichkeit zur Beteiligung des MF diskutiert worden ist, kann aus den Akten nicht hergeleitet werden. StS Ripke teilte den zuständigen Bediensteten im ML mündlich mit, das bzgl. der Beschaffung des VW Touareg alles geklärt sei und dieses Fahrzeug beschafft werden könne. Auf dem entsprechenden Leasing-Angebot von VW hat StS Ripke am 12.06.2012 lediglich das Kürzel „i.O.“ angebracht, worauf hin der Wagen von dem zuständigen Beamten ohne weitere Nachfrage beschafft wurde. Die Dienstwagen-Richtlinie ist nicht eingehalten worden. Eine Zustimmung des MF zu einer Abweichung liegt weder schriftlich noch mündlich vor. Die Notwendigkeit des Touaregs wurde gegenüber der Presse mit den besonderen Aufgaben eines Land- und Forstwirtschaftsstaatssekretärs begründet.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Batke (Batke, 9. Sitzung PUA v. 19.12.13, S. 61 u. 62) bestätigt worden. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Ausschuss nicht vor.

2.6 Was wusste konkret Minister Meyer von der Beschaffung, Zulässigkeit, Ausstattung und Kosten des beschafften Audi A8 L hybrid?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Vor der Beschaffung war Minister Meyer bewusst, dass StS Paschedag - wie er selbst - einen neuen Dienstwagen beschaffen lassen wollte. Mit Ausnahme der in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführten Unterhaltungen über eine dem Rückenleiden von StS Paschedag Rechnung tragende Ausstattung waren dem Minister die konkrete Ausstattung und die Nichtvereinbarkeit mit der Richtlinie weder mitgeteilt worden, noch hatte er mangels Zuständigkeit einen Anlass, sich detailliert mit der Bestellung des Dienstwagens seines StS zu kümmern. Für ihn war vor allem wichtig, dass der Dienstwagen im Vergleich zu dem bisherigen StS-Dienstwagen CO₂-und verbrauchsärmer und günstiger sein sollte. Das hat er Herrn StS Paschedag auch mitgeteilt.“

Als der Wagen (Audi A8L) beschafft war, wusste Minister Meyer das, weil er ihn vor dem Ministerium sehen konnte. Über Details zum Modell, der Ausstattung und Kosten des Wagens informierte er sich damals nicht, da es dazu auch keine Notwendigkeit gab und Minister Meyer grundsätzlich wenig Interesse an Autos und ihrer Ausstattung hat. Dass der von dem StS gewählte Fahrzeugtyp in Widerspruch zu der Dienstwagenrichtlinie stand, war Herrn Minister Meyer nicht bewusst. Er vertraute auf eine ordnungsgemäße Beschaffung. Der Widerspruch zu der Richtlinie wurde ihm erst bewusst, als er sich aufgrund von Anfragen der Presse und von Abgeordneten Ende Juli/Anfang August mit der Richtlinie beschäftigte. Nach Feststellung durch Minister Meyer, dass der Wagen nicht mit der Richtlinie vereinbar war, fragte er den im Urlaub befindlichen StS ob das MF in irgendeiner Form der Beschaffung zugestimmt habe. Nachdem StS Paschedag dies verneinte, beauftragte er den StS den Wagen zurückzugeben und sich öffentlich für seinen Fehler zu entschuldigen. Der Dienstwagen wurde entsprechend am 07.08. zurückgegeben und Herr Paschedag räumte öffentlich sein Fehlverhalten ein.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Batke (Batke, 9. Sitzung PUA v. 19.12.13, S. 40), Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 27), Dobslaw (Dobslaw, 8. Sitzung PUA v. 5.12.13, S. 78), Remmel (Remmel, 9. Sitzung PUA v. 19.12.13, S. 40) und Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 14) bestätigt worden.

Minister Meyer führte in seiner Zeugenaussage insbesondere aus, dass er keinerlei vertieftes Interesse an Autos und auch keine näheren Kenntnisse über Autotypen habe. Wichtig sei ihm eine gute Klimabilanz gewesen. Dieses habe er auch gegenüber dem Staatssekretär mehrfach kommuniziert (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.13, S. 14).

2.7 Wusste Minister Meyer, welche Fahrzeuge nach der Dienstwagenrichtlinie für Staatssekretäre zugelassen sind, und dass ein Audi A8 L hybrid dem nicht entspricht?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Zum Zeitpunkt der Beschaffung des Dienstwagens des Staatssekretärs wusste Minister Meyer dies nicht. Der nds. Finanzminister hatte seinen Kolleginnen und Kollegen und dem Herrn MP mit Datum vom 21.2.2013 mehrere Informationen über den Umgang mit Arbeitsmitteln zukommen lassen, zu denen auch die bei Anschaffung und Nutzung von Dienstwagen zu beachtenden Regelungen gehörten. Dem zuständigen Referat im Landwirtschaftsministerium wurden vom Finanzministerium Anfang März eine Reihe von Richtlinien und Hinweisen übermittelt, darunter auch die Dienstwagenrichtlinie, die jedoch den Anhang zu den Fahrzeugklassen nicht enthielt. Das Referat hat diese Unterlagen an das Ministerbüro weitergegeben. Der Minister hat damals keine Notwendigkeit gesehen, sich mit der Dienstwagenrichtlinie zu beschäftigen, da die Beschaffung von Dienstwagen definitiv nicht zu seinen konkreten Dienstaufgaben gehört.“

Den Widerspruch des Audi A8L zu der Dienstwagenrichtlinie hat Minister Meyer erst im Zuge der öffentlichen Debatte Ende Juli/Anfang August erkannt. Zu diesem Zeitpunkt hat er die Kfz-Richtlinie dann auch gelesen.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 14) bestätigt worden.

2.8 Mit wem aus der Landesregierung und wann hat der ehemalige Staatssekretär konkret über die mögliche und dann vollzogene Beschaffung eines Audi A8 L hybrid gesprochen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Beim Wechsel der Landesregierung am 19.2.2013 standen im Landwirtschaftsministerium für den Minister ein VW Phaeton und für den Staatssekretär ein VW Touareg als Dienstwagen zur Verfügung. Da beide Wagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Ausstosses, in den Augen von Minister und Staatssekretär möglichst von der neuen Behördenleitung nicht mehr genutzt werden sollten, wirkte das zuständige Referat zunächst darauf hin, dass die Leasing-Verträge möglichst bald beendet werden konnten. Das führte dazu, dass die Verträge für den Phaeton am 16.7.2013 und für den Touareg am 7.3.2013 vorzeitig beendet wurden. Für den Zeitraum danach war zu entscheiden, welche neuen Dienstwagen für Minister Meyer und StS Paschedag geleast werden sollten.“

Zu den hierbei zu berücksichtigenden Regelungen und der Verwaltungspraxis ist auf die Beantwortung der Frage 5 zu verweisen.

Im Vorfeld der konkreten Beschaffung hatte StS Paschedag mehrmals und mit verschiedenen Personen über seine Gesundheitsprobleme mit seinem Rücken gesprochen und die Notwendigkeit, diesen auch durch einen geeigneten Dienstwagen Rechnung tragen zu können:

- Dem designierten Minister Meyer erzählte Herr Paschedag bei seinem ersten ausführlichen Gespräch am 13.2.2013 von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Sein Dienstwagen als Staatssekretär in NRW (BMW 5er als GT-Version) entspreche diesen Ansprüchen weitgehend. Minister Meyer reagierte mit Verständnis auf das Rückenleiden, ohne dass über einen konkreten zu beschaffenden Fahrzeugtyp gesprochen wurde.
- Auch bei seinem ersten Treffen mit dem späteren MP Weil, das zum Kennenlernen am Rande eines SPD-Parteitags am 16. Februar 2013 stattfand, erzählte er dem designierten Ministerpräsidenten von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Auch MP Weil reagierte hierauf mit Verständnis.
- Nach der Regierungsbildung sprach StS Paschedag telefonisch den Chef der Staatskanzlei auf das Thema an und fragte, ob auch die Beschaffung eines anderen Fabrikats außerhalb der VW-Gruppe in Betracht komme. Denn in Nordrhein-Westfalen habe er einen BMW 5 nutzen können, der eine - für ihn - rückengerechte Ausstattung gehabt habe; er bekam darauf die Antwort, dass der vormalige Ministerpräsident McAllister in der Kabinettsitzung am 23.11.2010 zwar grundsätzlich darum gebeten habe, Produkte des VW Konzern zu berücksichtigen, das schließe aber die Beschaffung anderer Fabrikate nicht grundsätzlich aus. Ein BMW der Baureihe 5 sei definitiv zulässig.

- *Den MP sprach StS Paschedag in Anwesenheit von Minister Meyer noch einmal am 15.3.2013 am Rande einer Besprechung zu ganz anderen Themen auf sein Rückenleiden und die Notwendigkeit verstellbarer Rücksitze in seinem Dienstwagen an. Über einen konkreten Autotyp wurde dabei aber nach der Erinnerung von Ministerpräsident und Minister ebenso wenig gesprochen, wie über die Frage, ob deswegen von einer Richtlinie abgewichen werden müsse oder könne und welches Verfahren bei der Beschaffung einzuschlagen sei. Auch hier wurde eine Zustimmung zur Beschaffung eines Dienstwagens nicht erteilt.*
- *Schließlich sprach StS Paschedag auch nach dem Amtsantritt mit Minister Meyer mehrfach über einen Dienstwagen und erwähnte dabei, dass die sich aus seinem Rückleiden ergebenden Ansprüche beachtet werden sollten.*

Dafür hatte der Minister Verständnis, und er hat dabei darauf hingewiesen, dass für ihn in erster Linie wichtig sei, dass der Dienstwagen des StS gegenüber dem bisherigen Staatssekretärswagen kleiner, CO₂-ärmer und wirtschaftlich günstiger sei. Einen konkreten Fahrzeug-Typ hatten diese Gespräche aber nicht zum Gegenstand und der Minister hat einem solchen weder zugestimmt - nicht zuletzt, weil er sich mit solchen Fragen viel zu wenig auskennt - noch damit eine evtl. Abweichung von der Dienstwagenrichtlinie gebilligt.

Bevor es ML-intern konkret um die Beschaffung ging, hat StS Paschedag auch mit den beiden für die Beschaffung zuständigen Bediensteten gesprochen und ihnen von seinem Rückenleiden berichtet und von seiner individuellen Disposition, nicht auf einem Vordersitz arbeiten zu können, weil ihm dabei schlecht werde. Er benötige aus diesen Gründen einen Dienstwagen, der auf den hinteren Sitzen eine Lordosenstütze mit Massagefunktion habe.

Mit dieser Bedingung schied zu diesem Zeitpunkt die Beschaffung eines BMW der 5er-Reihe aus, denn dieser Typ wurde - wie die zuständigen Bediensteten herausfanden - mit der beschriebenen Ausstattung mittlerweile nicht mehr angeboten. Ebenfalls schied aber auch die Beschaffung eines Audi A6 aus - dem Typ, der in Niedersachsen für die StS-Ebene nach der Kfz-Richtlinie in Betracht kommt. Auch für diesen Typ wird eine solche Ausstattung nicht angeboten. Wegen der Empfehlung des früheren MP, bevorzugt Wagen des VW-Konzerns zu nutzen, wurde bei anderen Herstellern nach einem Angebot für ein Fahrzeug mit den von StS Paschedag für erforderlich gehaltenen Ausstattungsdetails nicht weiter nachgefragt. Vielmehr reduzierte sich die Suche darauf, einen Wagen im VW-Konzern zu finden, für den die gewünschte Ausstattung angeboten wurde. Hierbei blieb letztlich ein Audi A8 übrig.

Die zuständigen Bediensteten wiesen StS Paschedag nach ihrer Erinnerung bei diesen Gesprächen - ohne dass dies noch terminlich fixiert werden kann - darauf hin, dass dieser Typ nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren sei. Trotz dieser Einwände bat StS Paschedag Anfang April 2013 darum, von der Audi AG ein Angebot für einen Audi A8 Hybrid anzufordern. Das geschah, und das Angebot ging am 9.4.2013 ein.

Dieses Angebot wies allerdings nicht die von StS Paschedag für erforderlich gehaltene Lordosenstütze mit Massagefunktion auf den Rücksitzen und dem Fahrersitz auf, so dass ein überarbeitetes Angebot erbeten wurde. Die Audi AG legte dies am 18.4.2013 vor und teilte mit, dass „alle fondorientierten Ausstattungen ausschließlich in der L-Version möglich“ seien. Dieses Angebot entsprach nun den von StS Paschedag formulierten und aus seinem Rückenleiden resultierenden Ansprüchen. Er bat den zuständigen Beamten darum, die Beschaffung zu initiieren, was dieser allerdings nicht sofort umsetzte, sondern am 22.4.2013 einen Vermerk aufsetzte, in dem er ausführte:

„1. Vermerk

Für Herrn Staatssekretär Paschedag ist ein neuer Dienstwagen im Leasingverfahren zu beschaffen.

Aufgrund besonderer Rückenprobleme/Bandscheibenvorfall kann der nach den Kfz-Richtlinien unter anderem für Staatssekretäre vorgesehene Audi A6 nicht beschafft werden, da für die Fondsitze nach Angaben von Audi keine Einzelsitze mit Massagefunktion und Belüftung bestellbar sind. Ausschließlich der Audi A8 in der Langversion hat diese notwendigen Sitze, die es dem StS ermöglichen, längere Dienstfahrten zu und von Terminen und die Wahrnehmung dieser Termine gewährleisten zu können.

Unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, den in der Anlage angebotenen Audi A8 Hybrid mit dem Motor 2.0 TFSI für 12 Monate mit einer Gesamtleistung von 50.000 km zu beschaffen. Die CO₂-Emission wird von Audi mit 149 g/km beziffert. Die weiteren Details sind dem Angebot von Audi vom 18.04.2013 zu entnehmen. Die monatliche Leasingrate beträgt inklusive MwSt. (...)

2. Herr Staatssekretär mit der Bitte um Zustimmung“

Diesen Vermerk legte der zuständige Beamte Herr StS Paschedag persönlich zur Zustimmung vor. Der StS erteilte am 23.04. seine Zustimmung mit seiner Paraphe und nahm handschriftlich die Ergänzung vor: „MP und Min sind einverstanden“.

(...) Zwischen dem 10.7. und dem 23.7. wurde der Wagen dienstlich und für Fahrten von StS Paschedag zwischen Hannover und Hammah, seiner Heimatgemeinde, genutzt. Zwischen 23.7. und 5.8. war StS Paschedag mit dem Wagen in Urlaub. Noch bevor er aus diesem am 5.8.2013 zurückkam, war bereits die erste kritische Berichterstattung über die Beschaffung dieses Dienstwagens (am 26.7.2013 in der HAZ) erschienen und Minister Meyer durch die Medienberichterstattung sowie parlamentarische Anfragen (kleine Anfrage der Abg. Grascha et al., Dienstwagen des Staatssekretärs des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.07.2013, II/725-341) darauf aufmerksam geworden, dass der Dienstwagen seines Staatssekretärs eventuell nicht richtlinienkonform sein könnte. Minister Meyer bat daher intern um Prüfung und Bericht. Auch telefonierte er mit dem Staatssekretär während dessen Urlaub über den Vorgang. Als der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie festgestellt und bestätigt wurde, dass die Zustimmung des MF nicht vorlag, beauftragte der Minister seinen Staatssekretär, den Wagen zurückzugeben - zuletzt in einem gemeinsamen Gespräch zwischen beiden, das am 5.8.2013 unmittelbar nach der Urlaubsrückkehr von StS Paschedag im Landwirtschaftsministerium stattfand. (...).

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 6 u. 24), und Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 14 u. 15) bestätigt worden.

Soweit der Zeuge Paschedag in seiner Vernehmung vom 28.11.13 ausgesagt hat, er meine sich an eine Erwähnung des konkreten Autotyps im Gespräch am 15.3.2013 zu erinnern, kann dieser Aussage nicht gefolgt werden. Zum einen ist sich der Zeuge Paschedag selber unsicher (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11 und 27), zum anderen dürfte sich die Diskussion innerhalb des Landwirtschaftsministeriums zum Zeitpunkt des Gespräches zwischen Meyer, Weil und Paschedag am 15.3.2013 noch nicht um die Beschaffung eines Audi A8 hybrid, sondern eher um eine Beschaffung eines BMW 5 GT gedreht haben. Denn erst dreieinhalb Wochen später (9. April 2013) hatte das Landwirtschaftsministerium ein erstes Angebot zur Beschaffung eines Audi A8 eingeholt (ML 5, S. 1).

Darüber hinaus hat Ministerpräsident Weil ausgeführt, dass nach seiner sicheren Erinnerung in seinem Gespräch mit Herrn Paschedag vom 15. März 2013 weder ein konkreter Fahrzeugtyp noch eine Entscheidung seinerseits Gesprächsgegenstand gewesen seien. Seines Erachtens sei der Rückschluss, er sei mit der Beschaffung eines Dienstwagens unter Verstoß gegen die Kfz-Richtlinie einverstanden gewesen, schlechterdings ausgeschlossen (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 6 u. 7).

2.9 Hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag, wie vom Ministerpräsidenten behauptet, mit seinem handschriftlichen Vermerk, wonach sowohl Minister Meyer als auch der Ministerpräsident der Beschaffung des Audi A8 I hybrid zugestimmt hätten, wissentlich falsche Angaben gemacht?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Ein Einverständnis von MP Weil oder Minister Meyer zur Beschaffung eines nicht richtlinienkonformen Audi A8 (welcher Ausstattung auch immer) lag nicht vor. Ihre Reaktionen in den Unterhaltungen, in denen StS Paschedag sie auf sein Rückenleiden hingewiesen hat, lassen sich nicht als Genehmigung oder Zustimmung für die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid sowie für einen hierdurch eintretenden Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes verstehen. Ob StS Paschedag dies umgekehrt anders empfunden oder verstanden hat, muss er selber sagen.“

Der Zeuge Paschedag räumte ein, dass er die allgemein gehaltenen Aussagen des Ministerpräsidenten und dessen Verständnis für die Gesundheitsprobleme des Staatssekretärs im Sinne eines Einverständnisses zu einer konkreten Beschaffung des Audi A8 L hybrid missverstanden habe (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 11 u. 29).

2.10 Lag das Einverständnis von Minister Meyer und Ministerpräsident Weil zur Beschaffung tatsächlich nicht vor und, wenn nein, konnte der ehemalige Staatssekretär dennoch von einem Einverständnis ausgehen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Ein Einverständnis von MP Weil oder Minister Meyer zur Beschaffung eines nicht richtlinienkonformen Audi A8 (welcher Ausstattung auch immer) lag nicht vor. Ihre Reaktionen in den Unterhaltungen, in denen StS Paschedag sie auf sein Rückenleiden hingewiesen hat, lassen sich nicht als Genehmigung oder Zustimmung für die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid sowie für einen hierdurch eintretenden Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes verstehen. Ob StS Paschedag dies umgekehrt anders empfunden oder verstanden hat, muss er selber sagen.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (*Weil*, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 11 u. 29), und Meyer (*Meyer*, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 14 u. 15) bestätigt worden.

2.11 Welche Dienststellen des Landes waren zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen mit dem Beschaffungsvorgang befasst?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Außerhalb des ML waren keine anderen Landesdienststellen in die Beschaffung involviert.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Batke (*Batke*, 9. Sitzung PUA v. 19.12.13, S. 54) sowie durch die in Augenscheinnahme der beigezogenen Akten (ML5, S. 34 – S. 36) bestätigt worden.

2.12 Wie ist der Vermerk vom 22.04.2013, der zur Beschaffung des Audi A8 L hybrid führte, zustande gekommen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nachdem die umfassende Suche nach einem, den von StS Paschedag formulierten Anforderungen an einen Dienstwagen entsprechenden Fahrzeug innerhalb der VW- Gruppe zu dem Ergebnis geführt hatte, dass nur ein Audi A8 hybrid in Frage käme, hat Herr Paschedag die zuständigen Beamteten gebeten, die Beschaffung in die Wege zu leiten. Dazu fertigte der zuständige Beamte den entsprechenden Vermerk an, in dem die Beschaffung vorgeschlagen, die Gründe für diese Wahl dargelegt und der StS um Zustimmung gebeten wurden. Der StS hat dann entsprechend den Vermerk abgezeichnet und seine Zustimmung zur Beschaffung erteilt.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11) bestätigt worden.

Ergänzend kann aufgeführt werden, dass Herr Paschedag nach dem Fertigen des Vermerks in Anwesenheit des Zeugen Mensching im Büro des Staatssekretärs a.D. handschriftlich ergänzte, dass der Ministerpräsident und der Minister einverstanden seien (*Mensching*, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 16 u. 62).

2.13 Wie lief das Beschaffungsverfahren des Audi A8 L hybrid konkret ab?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Firma Audi AG wurde telefonisch um ein Angebot für das Fahrzeug gebeten; dieses Angebot ging im ML am 9.4.2013 ein. ML bat dann um ein den Wünschen von StS Paschedag angepasstes korrigiertes Angebot, das am 18.4.2013 einging. Dieses Angebot hat ML durch den zuständigen Beamten nach der Zustimmung von StS Paschedag auf dem Vermerk vom 22.4.2013 am 24.4.2013 durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Formular der Audi AG angenommen und

damit bestellt. Diese Bestellung wurde von der Audi AG zunächst mit E-Mail vom 26.4., anschließend schriftlich am 30.4., eingegangen am 6.5. im ML bestätigt.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die beigezogenen Akten (ML5, S. 23 ff.) bestätigt worden.

2.14 Wann und von wem wurde, außer in dem Vermerk vom 22.04.2013, der ehemalige Staatssekretär Paschedag noch auf den Umstand hingewiesen, dass Staatssekretären nur ein Dienstfahrzeug der „oberen Mittelklasse“ zusteht?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Herr StS Paschedag hatte wie alle anderen Staatssekretäre die Dienstwagenrichtlinie in schriftlicher Form vom MF erhalten; ob er sie auch gelesen hat, kann die Landesregierung nicht sagen. Die für die Dienstwagenbeschaffung zuständigen Bearbeiter haben Herrn StS Paschedag nach deren Erinnerung jedenfalls auf die Problematik der Beschaffung des Audi A8 hingewiesen.“

Der Staatssekretär a.D. Paschedag hat die Dienstwagenrichtlinie zusammen mit zahlreichen anderen Unterlagen zu Beginn der Legislaturperiode elektronisch erhalten. Diese hat er damals jedoch nicht gelesen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 26).

2.15 Warum wurde kein BMW der 5er-Baureihe als Dienstwagen für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag angeschafft, den er bereits in Nordrhein-Westfalen nutzte und nach dem er auch bei Staatssekretär Mielke angefragt hatte?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der von Herrn StS Paschedag in NW genutzte Dienstwagen wurde in dem Zeitpunkt, in dem in Niedersachsen die Beschaffung anstand, mit den Ausstattungsdetails, derentwegen StS Paschedag ihn dort beschafft hatte, nicht mehr angeboten. Daher hatte diese Baureihe für den konkreten Beschaffungsvorgang keine beschaffungsrelevanten Vorteile im Vergleich zu anderen Herstellern.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Mensching (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 12 u. 13) bestätigt worden.

2.16 Welche Vermerke liegen in der Landesregierung noch zur Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch den ehemaligen Staatssekretär Paschedag vor?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Alle der Landesregierung vorliegenden Vermerke zu der Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch StS Paschedag liegen dem 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vor.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

2.17 Was sagen die Anlagen des Vermerkes vom 22.04.2013 aus?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Es handelt sich um das Angebot vom 19.4.2013.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die beigezogenen Akten (ML5, S. 2 - 8) bestätigt worden.

2.18 Hatte die zuständige Stelle des Landwirtschaftsministeriums Bedenken gegen die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Ja, auf den Widerspruch zu der Dienstwagenrichtlinie wurde StS Paschedag bereits ausweislich des Vermerks vom 22.04.2012 eindeutig hingewiesen. Auch wurde nach Angaben der beiden für

die Dienstwagenbeschaffung zuständigen Beamten auf mögliche politische Probleme und den Widerspruch zur Dienstwagenrichtlinie mündlich hingewiesen. Jedoch enthielt der Vermerk keinen Hinweis auf die dann erforderliche Beteiligung des MF.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 27) bestätigt worden.

2.19 Warum vermerkte der ehemalige Staatssekretär Paschedag handschriftlich die angebliche oder tatsächliche Zustimmung des Ministers Meyer und des Ministerpräsidenten Weil?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Diese Frage kann aus dem Vermerk selbst heraus nicht beantwortet werden. Sie setzt das Wissen um die damalige Motivation von StS Paschedag voraus, das die Landesregierung nicht hat. Gegenüber dem damals anwesenden Beamten hat er den Grund hierfür nach dessen Erinnerung ebenfalls nicht angegeben.“

Der Zeuge Paschedag räumte ein, dass er die allgemein gehaltenen Aussagen des Ministerpräsidenten und dessen Verständnis für die Gesundheitsprobleme des Staatssekretärs im Sinne eines Einverständnisses zu einer konkreten Beschaffung des Audi A8 L hybrid missverstanden habe (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 11 u. 29).

Herr Paschedag vermutete aufgrund seiner Kenntnisse der Abläufe in Nordrhein-Westfalen irrtümlich, dass der Ministerpräsident zu der Beschaffung des Audi A8 L hybrid seine Zustimmung geben müsse (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 10 u. 47).

2.20 Warum bestand der ehemalige Staatssekretär ausweislich des Vermerks vom 22.04.2013 auf einem Fahrzeug mit Einzelsitzen mit Massagefunktion und Belüftung im Fond?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Aus allen Berichten über die Unterhaltungen mit StS Paschedag kann man nur den Schluss ziehen, dass er dies aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich gehalten hat.“

Dazu wurde der Zeuge Paschedag befragt. Dieser erläuterte und bestätigte die gesundheitlichen Gründe für die Beschaffung des Fahrzeugs (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.2013, S. 9 u. 10).

2.21 Warum wollte der ehemalige Staatssekretär Paschedag kein Fahrzeug mit individuellem Vordersitz mit Massagefunktion und Belüftung beschaffen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„StS Paschedag hat mehrfach geäußert, dass die Arbeit mit Akten auf dem Vordersitz ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen nicht für ihn möglich sei, weil ihm dabei - wie vielen anderen Menschen auch - schlecht werde.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 9) bestätigt worden.

2.22 Wann wurde der vom ehemaligen Staatssekretär bestellte Audi A8 L hybrid zurückgegeben, und wo und wie lange wurde er bis dahin aus welchen Gründen abgestellt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der Wagen traf am 5.8.2013 nach dem Urlaub von StS Paschedag wieder in Hannover ein und wurde - nachdem Minister Meyer StS Paschedag beauftragt hatte, den Wagen zurückzugeben - in einer Garage des MWK bis zur Rückgabe an Audi am 7.8.2013 zur Vermeidung zwischenzeitlicher Beschädigungen untergestellt.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 12) sowie durch die beigezogenen Akten (ML 5, S. 89 u. 94) bestätigt worden.

3. Beschaffung der Klimaanlage

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Das Dienstzimmer des Staatssekretärs im ML war Anfang 2013 in zweifacher Hinsicht renovierungsbedürftig: Einerseits bedurfte die Raufaser-Tapete eines neuen Anstrichs, andererseits war der Teppichboden stark abgenutzt. Im Zusammenhang mit der Planung dieser Arbeiten, die möglichst in die Urlaubszeit von StS Paschedag gelegt werden sollten, drängte er auch auf die Lösung der Frage, wie der starken Aufheizung des Raums bei Sonnenschein begegnet werden könne. Er fürchtete, dass dieser Effekt im bevorstehenden Sommer noch stärker spürbar sein würde, als es schon im Frühjahr der Fall war bzw. gewesen war und wollte den Raum temperieren können.

Die verfügbaren Lösungsmöglichkeiten wurden mehrfach mit dem zuständigen Referat 404 (Justitiariat, Innerer Dienst, IuK) im ML erörtert, wobei alle betrachteten Alternativen - wie z. B. der Einbau neuer Fenster oder das Aufbringen einer wärmedämmenden Folie - aus technischen und/oder finanziellen Gründen ausgeschlossen wurden - mit Ausnahme des Einbaus eines Klimagerätes. Diese Lösung befürwortete StS Paschedag - ein Wunsch, der im Referat nicht als unangemessen angesehen wurde, weil das StS-Büro gleichzeitig als Besprechungsraum fungiert, in dem häufiger Besprechungen und Rücksprachen mit internen und/oder externen Besuchern stattfinden.

Daher holte das zuständige Referat bei der generell für solche Arbeiten von staatlichen Baumanagement ausgewählten Fachfirma ein Angebot über den Einbau einer für den Raum geeigneten Anlage zur Heizung und Kühlung ein, das am 15.05.2013 einging und für diese Arbeiten und die Anlage selbst mit einem Gesamtpreis von 3.582,79 € endete. Der Vorschlag beinhaltet eine Anlage des Typs Unico Inverter 12HP der Firma Fujitsu.

Dieses Angebot nahm ML am 24.05.2013 mit E-Mail an. Eine Ausschreibung für diesen konkreten Auftrag war nicht erforderlich, weil das Land mit der beauftragten Firma gem. VOB/VHB einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, der seinerseits aus einer Ausschreibung des Staatlichen Baumanagements hervorgegangen ist. Die Vertragspartner solcher Rahmenverträge werden den Landesdienststellen mitgeteilt, die dann die Leistung unmittelbar in Auftrag geben können. So geschah es hier. Mit den involvierten Fachfirmen wurde für die Renovierung des Dienstzimmers eine Zeitplanung erstellt, um die Maßnahmen im Urlaub von StS Paschedag durchführen zu können. Danach sollten die Aufträge in der 28. KW 2013 durchgeführt werden.

Am 04.07.2013 wurde in diesem Rahmen die Anlage eingebaut und hierfür am 10.07. eine Rechnung erstellt, die vom ML am 11.07.2013 bezahlt wurde.

Am 05.08.2013 bat StS Paschedag zunächst telefonisch, dann per E-Mail im Haushaltsreferat darum, die Kosten für die Klimaanlage privat zu übernehmen. Diesem Wunsch entsprechend wurden ihm am 06.08.2013 zunächst die entstandenen Einbaukosten in Rechnung gestellt; am 13.08. folgte eine Berechnungsgrundlage für die Verbrauchskosten, die der zuständige Abteilungsleiter mit einem Pauschalbetrag von 75,00 € je Jahr festlegte, die jeweils zum 01.11. eines Jahres fällig sein sollten. Die Einbaukosten wurden am 27.08.2013 einbezahlt.“

3.1 Warum wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag eine Klimaanlage eingebaut?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der Raum hat nach Süd-West eine große Fensterfront und heizt sich bei Sonneneinstrahlung daher schnell und stark auf, seine Nutzbarkeit als Besprechungsraum war daher suboptimal.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 14), Meyer-Ravenstein (Meyer-Ravenstein, 4. Sitzung PUA v. 15.11.13, S. 13) und Mensching (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 8) sowie durch die beigezogenen Akten (ML 38, S. 443) bestätigt worden.

Ergänzend führte der Abteilungsleiter 4 des Landwirtschaftsministeriums, Herr Meyer-Ravenstein, aus, er halte den Einbau eines Klimagerätes im Büro des Staatssekretärs für gerechtfertigt: „Wenn Sie sich einmal vorstellen: Ich glaube, jeder mittlere Sparkassendirektor einer ländlichen Sparkasse, der so ein Haus hat wie wir, würde ohne Klimaanlage dort nicht arbeiten, wenn man für 5 000

Euro ein solches Gerät bekommt. Es ist also für mich überhaupt kein Thema der besonderen Art, so etwas zu machen. Im Gegenteil: Wenn ich das vorher als Konzept hätte machen wollen und wir das Geld gehabt hätten, hätte ich das sofort gemacht. Denn in dem Zimmer finden viele Besprechungen statt. Das einzige vielleicht Ärgerliche war, dass wir, als die Klimaanlage eingebaut war, dort keine Besprechungen mehr gemacht haben, weil der Kreis zu groß wurde und wir in den nicht klimatisierten anderen Raum gegangen sind. Aber die Maßnahme als solche stelle ich überhaupt nicht infrage. Das war eine sachlich sinnvolle Entscheidung. Von daher habe ich auch dem Staatssekretär empfohlen, die Kosten nicht zu übernehmen, weil ich es für nicht richtig halte, wenn man, weil man angeschossen ist, mit „mea culpa“ anfängt und privates Geld dort hineinsteckt, obwohl man es eigentlich nicht tun muss. Aber das hat er entschieden, weil er da die Luft herausnehmen wollte.“ (Meyer-Ravenstein, 4. Sitzung PUA v. 15.11.2013, S.17).

3.2 Was für eine Klimaanlage wurde in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs zu welchen Kosten eingebaut?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Es handelt sich um ein Klimakompaktgerät zur Raumheizung und -kühlung des Typs Unico Inverter 12HP der Firma Fujitsu mit einer Leistungsaufnahme von 2,7 kW der Energieeffizienzklasse A. Die Kosten der Anlage betragen netto 2.208,75 €, die des Einbaus 802,00 €; die Bruttogesamtkosten beliefen sich auf 3.582,79 €.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die beigezogenen Akten (ML 8, S. 1 u. 2) bestätigt worden.

3.3 Wann und auf wessen Veranlassung ist die Klimaanlage für das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Udo Paschedag bestellt worden?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Innerhalb des ML ging die Initiative für den Einbau der Anlage von StS Paschedag aus; nach außen wurde der Auftrag vom zuständigen Referat des ML initiiert; der Einbau erfolgte am 4.7.2013.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.14) und Mensching (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 6) sowie durch die beigezogenen Akten (ML 8, S. 6) bestätigt worden.

3.4 Welche Dienststellen des Landes waren mit der Planung und dem Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag in welcher Weise befasst?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Planung und Abwicklung erfolgte ausschließlich im ML.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

3.5 Wie hat das staatliche Baumanagement den Einbau der Klimaanlage in das Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag fachlich und rechtlich begleitet?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Das staatliche Baumanagement war nicht zu beteiligen und hat daher nicht mitgewirkt.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

3.6 Wann und auf welche Weise hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag die Kosten für Kauf und Einbau seiner Klimaanlage an das Land bezahlt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der Betrag wurde am 27.8.2013 eingezahlt und wurde als Eingang am 29.8.2013 verbucht.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die beigezogenen Akten (ML 8, S. 11; ML 44, S. 317) bestätigt worden.

3.7 Wie, durch wen und gegenüber wem sollte die Abrechnung der Kosten für Betrieb, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Klimaanlage im Büro des ehemaligen Staatssekretärs Paschedag erfolgen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Betriebskosten sollten aufgrund einer pauschalen Ermittlung (in der Annahme von 60 Betriebs- tagen zu je 6 Betriebsstunden und Energiekosten von je 0,21 € je Betriebsstunde) jeweils zum 1.11. eines Jahres von Herrn Paschedag an das Land erstattet werden. Die Wartung der Anlage sollte in den ersten beiden Jahren im Rahmen des ohnehin bestehenden Wartungsvertrages für Klimageräte erfolgen. Überlegungen für den Reparaturfall sind nicht angestellt worden.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Mensching (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 9) sowie durch die beigezogenen Akten (ML 16, S. 292) bestätigt worden.

3.8 Wann hat der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag entschieden, dass er die Kosten für den Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro lieber selbst tragen möchte, vor der Aufgabe der Bestellung oder nach der Aufgabe der Bestellung?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Am 5.8.2013.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 14 f.) bestätigt worden.

3.9 Wann erlangte das Landwirtschaftsministerium Kenntnis vom journalistischen Interesse an der Klimaanlage im Büro von Herrn Paschedag?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Minister Meyer erfuhr in der Besprechung mit StS Paschedag am 5.8.2013 von diesem von dem Klimagerät. StS Paschedag entschied sich bei diesem Gespräch auch dazu, die Einbaukosten für die Anlage privat tragen zu wollen. Von dem journalistischen Interesse an dem Thema erfuhr Minister Meyer am Tag vor der ersten Presseveröffentlichung dazu (BILD vom 7.8.2013), also am 6.8.2013.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 11) sowie durch die beigezogenen Akten (ML 16, S. 35) bestätigt worden.

3.10 Warum hat der ehemalige Staatssekretär Paschedag dann entschieden, dass er die Kosten für Einbau und Betrieb der Klimaanlage in seinem Büro doch selbst tragen möchte?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Bei dem Gespräch zwischen Minister Meyer und StS Paschedag am 5.8.2013 hat der Minister es so verstanden, dass StS Paschedag den Eindruck vermeiden oder ausräumen wollte, er wolle sich auf Kosten des Landes im Vergleich zu anderen Sonderausstattungen bezahlen lassen.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 14) bestätigt worden.

3.11 Wann und wie hat der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer davon erfahren, dass der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag eine Klimaanlage für sein Büro bestellt hat?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Am 5.8.2013.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 11) bestätigt worden.

3.12 Hat sich der ehemalige Staatssekretär Udo Paschedag auch dazu verpflichtet, nach Ausscheiden aus seinem Amt für den Rückbau der Klimaanlage auf eigene Kosten zu sorgen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nein.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

3.13 Was passiert nach dem Ausscheiden von Staatssekretär Paschedag aus seinem Amt mit der von ihm bestellten Klimaanlage?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nachdem StS Paschedag erklärt hatte, die Kosten für den Einbau des Klimagerätes übernehmen zu wollen, hat das Landwirtschaftsministerium ihm mitgeteilt, dass das Gerät fest mit dem Gebäude verbunden sei. Gemeint war damit, dass das Gerät wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sei und ein Ausbau kaum sinnvoll sei. Daher müsse für den Fall seines Ausscheidens aus dem Amt über den Restwert und die weitere Verwendung gemeinsam entschieden werden. Eine solche Vereinbarung ist bisher nicht zustande gekommen.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

4. Persönliche Referentin

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Sowohl für die amtierende Landesregierung als auch für ihre Vorgängerregierungen ist festzustellen, dass neben den Ministerinnen und Ministern auch Staatssekretäre vielfach in ihrer Aufgabenerfüllung durch persönliche Referentinnen und Referenten unterstützt wurden und werden. Für sich gesehen, stellt daher die Einstellung einer persönlichen Referentin des Staatssekretärs keinen ungewöhnlichen Vorgang war, auch wenn im Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium erstmals eine derartige Einstellung erfolgte.“

Als Staatssekretär im Nordrhein-Westfälischen Ministerium hatte Herr Paschedag dort eine persönliche Referentin, Frau B., mit der er vertrauensvoll zusammengearbeitet hat. Mit seinem Wechsel in das Nds. Ministerium wollte er diese Unterstützung sowohl institutionell als auch personell fortsetzen. Im Rahmen eines Gesprächs mit Minister Meyer über die anzustrebende Ausstattung der Leitungsebene im Ministerium machte Herr Paschedag diesen Vorschlag, dem der Minister zustimmte.

Daher bat StS Paschedag kurze Zeit nach seiner Amtsübernahme den zuständigen Abteilungsleiter und den Personalreferatsleiter, dafür Sorge zu tragen, dass diesem Wunsch entsprochen wurde. Beide machten StS Paschedag nach ihrer Erinnerung darauf aufmerksam, dass es im Nds. Landwirtschaftsministerium bisher noch keinen persönlichen Referenten eines Staatssekretärs gegeben habe und dass mit der Einstellung eines solchen das Personalkostenbudget zusätzlich belastet werde.

Herr Paschedag bat trotz dieses Hinweises darum, Frau B. einzustellen. Zu diesem Zeitpunkt war das Personalkostenbudget nicht überschritten. Auch später ist das dem Haushaltsreferat nicht angezeigt worden.

Das Nds. ML trat dann am 21.02.2013 an das nordrhein-westfälische MU heran, teilte mit, dass daran gedacht sei, Frau B. als persönliche Referentin in Niedersachsen einzustellen und bat um Übermittlung eines Lebenslaufs. Diese Bitte wurde per e-mail erfüllt, verbunden mit der Rückfrage, ob eine Einstellung zum 01.03.2013 umgesetzt würde. Dies wurde im Gegenzug telefonisch bestätigt und gleichzeitig die Eingruppierung in Nordrhein-Westfalen erfragt.

Am 22.02.2013 wurde die Eingruppierung als persönliche Referentin mit demselben Ergebnis, wie es das in Nordrhein-Westfalen der Fall gewesen war, geprüft und bestätigt. Die Beteiligung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragter erfolgte am 25. und 26.02.2013; der Personalrat wies darauf hin, dass mit dieser erstmaligen Einstellung einer persönlichen Referentin das Beschäftigungsvolumen des Ministeriums zusätzlich belastet werde.

Am 27.02.2013 wurde Frau B. ein Arbeitsvertrag übersandt, den sie - nach Auflösung ihres bisherigen Arbeitsvertrages zum Ende des 28.2.2013 - am 01.03. unterschrieb und der den Arbeitsbeginn am 01.03.2013.

Am 14.03.2013 übersandte das nordrhein-westfälische MU die Personalakte von Frau B. zur Einsicht und gegen Rückgabe, da das Arbeitsverhältnis von Frau B., das sie in NW hatte, nicht in NI fortgesetzt wurde, sondern das Arbeitsverhältnis in NW beendet und in NI ein neues Arbeitsverhältnis begonnen worden war.

Nach der Geburt ihrer Tochter am 20.04.2013 beantragte Frau B. am 26.04.2013 Elternzeit bis zum 31.10.2013, was ihr am 23.05.2013 gewährt wurde.

Frau B. wechselte im Hinblick auf ihren Arbeitsvertrag in Hannover am 31.07.2013 den Wohnsitz von Düsseldorf nach Steinhude.

Angesichts der öffentlichen Debatte um seine persönliche Referentin hat Herr Paschedag am 10.08.2013 beim Haushaltsreferat um eine haushaltsrechtliche Bewertung des Vorgangs gebeten. Das Haushaltsreferat kam dabei zum Ergebnis, dass die Einstellung von Frau B. als „im Rahmen der regulären Personalwirtschaft“ angesehen werde, weil mit der Einstellung von Frau B. keine Überschreitungen von Personalkostenbudget und Beschäftigungsvolumen eingetreten waren. Am 20.08. bestätigte der zuständige Abteilungsleiter diese Bewertung, vertrat aber die Auffassung, es sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Gefahr einer solchen Überschreitung mit der Einstellung von Frau B. gestiegen sei.“

4.1 Wer traf die Entscheidung zur Schaffung der Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Eine Entscheidung für eine neue Stelle für die Persönliche Referentin hat es nicht gegeben, weil ihre Einstellung nicht die Schaffung einer neuen Stelle erforderlich machte. Seitdem die Personalkostenbudgetierung eingeführt ist, obliegt es dem Ressort, welche Arbeitsplätze/Dienstposten eingerichtet werden im Rahmen des ihm zur Verfügung gestellten Personalkostenbudgets und des Beschäftigungsvolumens. Dass ein persönlicher Referent bzw. eine persönliche Referentin für den Staatssekretär eingestellt werden sollte, hat StS Paschedag mit Zustimmung von Minister Meyer entschieden. Minister Meyer war vorab unterrichtet und mit dieser Personalentscheidung einverstanden. Die betreffende Mitarbeiterin verfügte über Erfahrungen in einer vergleichbaren Position und über das erforderliche Vertrauen des Staatssekretärs. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, vor denen die neue Hausleitung stand, insbesondere im Hinblick auf die von ihr angestrebte „sanfte Agrarwende“, war aus Sicht des Ministers mit der Einstellung eine Stärkung der Leitungsfunktionen zu erwarten. Zudem ist es in Niedersachsen nicht unüblich, dass auch StS Persönliche ReferentInnen haben.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 7, 13 u. 14) und Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 10) bestätigt worden.

4.2 Wie wurde die Stelle geschaffen?

Siehe hierzu die Ausführungen zu 4.1.

4.3 Wurde die Stelle einer persönlichen Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag ausgeschrieben, wenn nein, warum nicht?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nein; die Einstellung eines persönlichen Referenten bedingt ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Referenten und demjenigen, dem er zugeordnet wird. Die von Herrn StS Paschedag vorgesehene Kandidatin hatte ausreichend Erfahrung in vergleichbarer Position in einem Ministerium und das notwendige Vertrauensverhältnis zum StS. Daher hat die Dienststelle mit Zustimmung des Personalrats auf eine Ausschreibung verzichtet.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 7, 13 u. 14), Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 10 u. 11), Meyer-Ravenstein (Meyer-Ravenstein, 4. Sitzung PUA v. 15.11.13, S. 7) und Kix (Kix, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 46 u. 50) bestätigt worden.

4.4 Gab es in der 16. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Schaffung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen persönlicher Referentinnen oder Referenten für Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, und wenn ja, wick das hier gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Schaffung von persönlichen Referenten für Staatssekretäre ist eine Entscheidung der jeweiligen Hauspitze im Rahmen des jeweiligen Personalkostenbudgets. Es gab bzw. gibt vor und nach dem Regierungswechsel im Februar 2013 jeweils 5 solcher Fälle.“

Die Leitungen von Persönlichen Büros bedürfen zur effektiven Aufgabenbewältigung eines engen Vertrauensverhältnisses zur Hausleitung. Daher wird in langjähriger Praxis bei der Besetzung solcher Funktionen regelmäßig keine Ausschreibung durchgeführt. Entweder wird mit Zustimmung des Personalrats auf eine Ausschreibung verzichtet oder es wird eine für geeignet gehaltene Kraft intern umgesetzt.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

4.5 Wurde die persönliche Referentin für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen versetzt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nein. Der Arbeitsvertrag von Frau B. in NW wurde einvernehmlich beendet; in Niedersachsen wurde ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen.“

Dies wurde durch die Aussage des Zeugen Kix ausdrücklich bestätigt: „Am Abend des 19.02. hat Herr Paschedag darauf hingewiesen, dass er gerne hätte, dass seine derzeitige persönliche Referentin bzw. die persönliche Referentin, die er in NRW gehabt hat, nach Niedersachsen versetzt wird bzw. dass wir mit ihr einen neuen Arbeitsvertrag schließen; eine Versetzung war das ja nicht.“ (Kix, 5. Sitzung PUA v. 21.11.13, S. 50).

4.6 Welche Funktion hat die persönliche Referentin im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Sie war persönliche Referentin des Staatssekretärs.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 13) bestätigt worden.

5. Kenntnis der Landesregierung vom A8

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Beschaffung des Wagens ist unter dem Gliederungspunkt 2. bereits geschildert worden; für den hier erfragten Zusammenhang reicht es aus, den äußeren Geschehnisablauf noch einmal in Stichpunkten aufzuführen. Danach waren an dem Bestellvorgang lediglich beteiligt: auf Seiten des Landes StS Paschedag und die beiden für die Bestellung zuständigen Bediensteten; die Bestellung erfolgte in den folgenden Schritten:

Angebot von Audi am 09. und 18.04.

- *Beschaffungsvermerk des ML vom 22.04.2013*
- *Handschriftliche Ergänzung auf dem Vermerk und Zustimmung durch StS Paschedag am 23.04.2013*
- *Bestellung des Wagens am 24.04.2013*
- *Abholung des Wagens nach Eintreffen in Hannover am 10.07.2013*
- *Nutzung in Hannover bzw. von Hannover aus 10. bis 23.07.2013*
- *Nutzung im Urlaub von StS Paschedag 23.07. bis 04.08.2013*
- *Erste Presseveröffentlichung 26.07.2013*

In Folge dieser ersten Presseberichterstattung kam dann offenbar auch erstmals das Gerücht auf, MP Weil habe der Beschaffung dieses Dienstwagens zugestimmt. Auch Minister Meyer kam dieses Gerücht zu Ohren, und er sprach seinen StS in dessen Urlaub darauf an, dass das ja wohl nicht stimmen könne. Er bat seinen StS dies mit dem Ministerpräsidenten persönlich zu klären und anschließend zu berichten.

Der Herr Ministerpräsident ist am Morgen des 01.08.2013 in einer Besprechung von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen worden, dass im ML darüber gesprochen werde, die Anschaffung des Audi A8, über den zu diesem Zeitpunkt ja schon in der Presse berichtet worden war, sei in Abstimmung mit dem MP erfolgt. Dem hat MP Weil sofort widersprochen. Er hat deshalb anschließend StS Paschedag im Urlaub angerufen, um ihm zu sagen, dass er von diesem Gerücht gehört habe und darüber irritiert sei, weil er mit der Beschaffung - wie Paschedag wisse - nie befasst gewesen sei und im Übrigen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner für eine solche Frage sei. StS Paschedag verwies zwar auf allgemeine Gespräche über das Thema, bestätigte aber, dass der MP mit dem Beschaffungsvorgang nicht befasst gewesen sei. Es bestand Einigkeit, dass der Name des MP im Zusammenhang mit der Dienstwagenbeschaffung nichts zu suchen habe, weil er mit dem Vorgang nichts zu tun gehabt hatte. Damit war dieses Thema für den MP in diesem Zeitpunkt erledigt.

Herr StS Paschedag berichtete dem Minister Meyer nach dem Telefonat mit dem MP Weil am 01.08.2013 ebenfalls, dass die Sache zwischen Weil und Paschedag geklärt sei, der MP nicht zuständig sei und in die Beschaffung des Dienstwagens nicht involviert gewesen sei. Außerdem habe er das Zustimmungserfordernis des MF übersehen. Minister Meyer beauftragte seinen Staatssekretär nach dem von ihm eingeräumten Fehler, den Wagen zurückzugeben und dafür auch öffentlich gerade zu stehen. Nachdem StS Paschedag am 05.08.2013 aus seinem Urlaub zurückgekommen war, fand am selben Tag das unter 2. erwähnte Gespräch zwischen ihm und Minister Meyer statt. Wie geschildert wurde der Dienstwagen dann zurückgegeben.

Am 09.08.2013 wurde Minister Meyer von der Pressestelle der Staatskanzlei auf die Debatte um die höhere Besoldung des StS aufmerksam gemacht. Dazu bekam er eine Mappe mit Kopien zum Besoldungsvorgang aus der Staatskanzlei persönlich in sein Büro überreicht, um sich ein eigenes Bild vom Vorgang machen zu können und für weitere Presseanfragen gewappnet zu sein.

In diese lose Mappe wurden in den folgenden Wochen immer wieder Materialien zur Debatte um seinen Staatssekretär eingefügt. Dabei ging es um Presseartikel, parlamentarische Anfragen, Presseantworten, aber auch Dokumente zur Besoldung, Rückgabe des Dienstwagens, Daten zu den Dienstfahrzeugen von Minister und StS etc.

Verschiedene Personen hatten Aufträge, Material auf die wechselnden Fragen rund um den Staatssekretär dem Minister zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung von Unterlagen, Zetteln und Ausdrucken in der Mappe wurde daher laufend ergänzt und wurde immer umfangreicher.

Es lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren, wann und von wem eine Kopie des Vermerks vom 22.04.2013 über die Beschaffung des Audi A8 in diese Mappe gelegt wurde. Vermutlich war dies in der Woche ab dem 19.08. Auch, wann der Minister diese Kopie erstmals gesehen hat, ist heute nicht mehr exakt feststellbar, da er angesichts vieler Termine oft nur in den Abend- und Nachtstunden zur Schreibtischarbeit kam. Fest steht in der Erinnerung von Minister Meyer, dass das wahrscheinlich nach dem 19.08. der Fall gewesen sein muss.

Der Minister wusste aus dem Bericht von StS Paschedag über das Gespräch mit dem MP vom 01.08.2013, dass Herr Paschedag dem MP gegenüber eingeräumt hatte, der MP sei weder in die Beschaffung des A8 involviert gewesen noch habe er dazu seine Zustimmung erteilt. Außerdem war der Dienstwagenvorgang durch die Rückgabe abgeschlossen und Minister Meyer wusste zu diesem Zeitpunkt, dass für Ausnahmen von der Richtlinie ausschließlich das MF und nicht der Minister oder gar der MP zuständig war. Er hielt die Angelegenheit auch zwischen sich und StS Paschedag für erledigt. Aus diesen Gründen schenkte der Minister dem Vermerk irrtümlicherweise keine weitergehende Aufmerksamkeit.

Am späten Nachmittag des 28.08.2013 wurde die Regierungssprecherin, Frau Pörksen, von einem Journalisten angerufen und danach gefragt, ob sie etwas davon wisse, dass StS Paschedag behauptete, „die Staatskanzlei“ habe die Beschaffung seines Dienstwagens A8 genehmigt. Weil sie von diesem Gerücht schon bei dem Gespräch am 01.08.2013 bei MP Weil gehört hatte und dessen Reaktion in Erinnerung hatte, hat sie dem Journalisten sofort mitgeteilt, dass sie es für ausgeschlossen halte, dass jemand aus der Staatskanzlei den A8 als Dienstwagen für StS Paschedag genehmigt haben könnte; sie wolle zur Sicherheit aber noch einmal nachfragen.

Sie hat daher zunächst mit MP Weil gesprochen, der ihr bestätigte, dass es keinerlei Genehmigung durch ihn gegeben habe. Sodann telefonierte sie mit StS Dr. Mielke, der ebenfalls bestätigte, keine solche Genehmigung erteilt zu haben; er berichtete lediglich von dem damals schon länger zurückliegenden Telefonat mit StS Paschedag, in dem dieser sich danach erkundigt hatte, ob auch die Beschaffung eines Dienstwagens aus dem BMW-Angebot möglich sei. Schließlich rief Frau Pörksen am Abend auch StS Paschedag an, der seinerseits versicherte, er habe nie gegenüber den Medien behauptet, jemand aus der Staatskanzlei habe die Beschaffung seines Dienstwagens genehmigt.

Auf dem Weg aus dem Landtag traf sie dann noch Minister Wenzel, dem sie ebenfalls von der Anfrage des Journalisten berichtete.

Am darauf folgenden 29.08. hat Minister Wenzel selbst noch einmal StS Paschedag angerufen, um zu fragen, wie es zu dem am Vorabend nachgefragten Gerücht kommen könne. Bei dieser Gelegenheit erwähnte StS Paschedag dann auch, dass es einen Vermerk gebe, in dem diese Behauptung stehe [gemeint war der Vermerk vom 22.04.2013]. Minister Wenzel hat nicht mehr nach dem Wahrheitsgehalt des Vermerks gefragt, weil ihm selbstverständlich klar war, dass dieser nicht richtig sein könne. Minister Wenzel hat daraufhin unverzüglich Minister Meyer unterrichtet, dem in diesem Moment auch die Bedeutung dieses Vermerks klar wurde. Beide waren der Auffassung, dass unverzüglich Herr MP unterrichtet werden müsse, was Minister Meyer übernommen hat.

Zu Beginn des Plenums bat er den MP mündlich um eine dringende Rücksprache. Da dieser und er selbst jedoch bei den dringlichen Anfragen zu sprechen hatten, wurde von einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei ein Raum für den Anschluss an die Fragestunde reserviert.

Während der Fragestunde fragte MP Weil den neben ihm sitzenden Minister Wenzel, ob er wisse, was Minister Meyer von ihm wolle. Darauf unterrichtete Minister Wenzel den MP darüber, dass ein handschriftlicher Vermerk von StS Paschedag existiere, demzufolge MP Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt habe.

Das Gespräch zwischen Minister Meyer und MP Weil kam im Anschluss an die Fragestunde zustande. In ihm berichtete Minister Meyer ebenfalls über den Vermerk und zeigte dem Ministerpräsidenten eine Kopie. Er berichtete weiter darüber, dass er mit StS Paschedag an diesem Morgen

über diesen Vermerk gesprochen habe und dabei habe dieser - wie schon nach dem Telefonat am 01.08.2013 - ausdrücklich eingeräumt, dass die in dem Vermerk behauptete Zustimmung durch den MP auf einem Missverständnis beruhe. Minister Meyer räumte dabei ein, dass dieser Vermerk wahrscheinlich schon seit rund zwei Wochen in seinen Unterlagen sei und bat den MP für das Versäumnis, hierüber nicht von sich aus unterrichtet zu haben, um Entschuldigung. Nach Abschluss dieses Gesprächs kehrten beide wieder in die Plenarsitzung zurück.

Aufgrund des Gehörten entschied MP Weil kurze Zeit später, dem Kabinett vorzuschlagen, StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen, weil dieser mit der schriftlichen Behauptung einer nicht gegebenen Zustimmung, das für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört hatte. Über diese Absicht sprach er mit seinem Vertreter, Minister Wenzel, der ihm in dieser Absicht ebenso beipflichtete wie Minister Meyer, mit dem er telefonierte und der dabei ebenfalls sein Einverständnis zu diesem Schritt erklärte. Über dieses Ergebnis wurden gegen 15:00 Uhr in einer gemeinsamen Sitzung die Mehrheitsfraktionen im Landtag unterrichtet. Gegen 16:00 Uhr gab er zu dem Vorgang schließlich eine Regierungserklärung im Landtag ab.“

5.1 Wann haben die Mitglieder der Landesregierung Kenntnis von der Beschaffung des Audi A8 L hybrid für den ehemaligen Staatssekretär Paschedag erhalten, wie beurteilten sie diese im Hinblick auf die Dienstwagenrichtlinie, und welche Konsequenzen zogen sie hieraus?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Von der konkreten Beschaffung des Dienstwagens hat als erstes Mitglied der Landesregierung Minister Meyer Kenntnis bekommen. Um welchen konkreten Fahrzeugtyp es sich dabei handelte und dass dieser nicht richtlinienkonform war, wurde Minister Meyer erst Ende Juli/Anfang August nach Beginn der öffentlichen Debatte deutlich. Der Audi trug kein Typenschild am Heck.

Nachdem Minister Meyer der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie und das fehlende Einverständnis des MF deutlich wurde, zog er die Konsequenz daraus den StS Anfang August aufzufordern, den Dienstwagen zurückzugeben, was dann auch erfolgte.“

Als die mediale Berichterstattung über den A 8 L hybrid begann, informierte sich Minister Meyer erstmalig über die Dienstwagenrichtlinie des Landes und stellte den durch Herrn Paschedag begangenen Verstoß gegen diese Richtlinie fest. Am 31.7.13 telefonierte Minister Meyer deshalb mit Herrn Paschedag in dessen Urlaub, wies ihn auf den Richtlinienverstoß hin und forderte Herrn Paschedag auf, den Wagen umgehend zurückzugeben (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.13, S. 14; bestätigend Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11).

5.2 Wie hat Ministerpräsident Weil auf die Gerüchte Anfang August, er habe die Beschaffung genehmigt, reagiert?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der Herr Ministerpräsident ist am Morgen des 01.08.2013 in einer Besprechung von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen worden, dass im ML darüber gesprochen werde, die Anschaffung des Audi A8, über den zu diesem Zeitpunkt ja schon in der Presse berichtet worden war, sei in Abstimmung mit dem MP erfolgt. Dem hat MP Weil sofort widersprochen. Er hat deshalb anschließend StS Paschedag im Urlaub angerufen, um ihm zu sagen, dass er von diesem Gerücht gehört habe und darüber irritiert sei, weil er mit der Beschaffung - wie Paschedag wisse - nie befasst gewesen sei und im Übrigen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner für eine solche Frage sei. StS Paschedag verwies zwar auf allgemeine Gespräche über das Thema, bestätigte aber, dass der MP mit dem Beschaffungsvorgang nicht befasst gewesen sei. Es bestand Einigkeit, dass der Name des MP im Zusammenhang mit der Dienstwagenbeschaffung nichts zu suchen habe, weil er mit dem Vorgang nichts zu tun gehabt hatte. Damit war dieses Thema für den MP in diesem Zeitpunkt erledigt.“

Der Ministerpräsident reagierte am Morgen des 1.8.13 sehr überrascht, als er mit den Gerüchten konfrontiert wurde, er hätte der Anschaffung des Dienstwagens zugestimmt (Mielke, 3. Sitzung PUA v. 7.11.13, S. 14; Pörksen, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 6; bestätigend Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 7). Als Reaktion hierauf rief der Ministerpräsident Herrn Paschedag noch am selben

Tag im Urlaub an und teilte ihm mit, dass seine Zustimmung nicht vorgelegen habe und er mit der Beschaffung des Dienstwagens nicht befasst gewesen sei (*Weil*, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 7; bestätigend *Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11).

5.3 Welche Rolle spielten die übrigen Mitglieder der Landesregierung bei der Entscheidung über die Rückgabe des Audi A8 L hybrid?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Abgesehen davon, dass Minister Meyer mit StS Paschedag über diese Rückgabe entschieden hatte, spielten andere Mitglieder der Landesregierung dabei keine Rolle.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

5.4 Wie beurteilte Minister Schneider die Vorgänge und die Beschaffung des Audi A8 L hybrid?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Minister Schneider war mit der Beschaffung des Dienstwagens für StS Paschedag nicht befasst.“

Im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte Minister Schneider, dass er mit der Beschaffung des Dienstwagens nicht befasst gewesen ist (*Schneider*, 11. Sitzung PUA v. 16.1.14, S. 6 und S. 23). Die Beschaffung des A 8 L hybrid wird von ihm als Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes gewertet (*Schneider*, 11. Sitzung PUA v. 16.1.14, S. 23).

5.5 Wann informierten die Regierungssprecher und die Mitglieder der Landesregierung die Medien über den Umstand, dass Ministerpräsident Weil und Minister Meyer bereits mehrfach Gespräche über den Dienstwagen für Staatssekretär Paschedag geführt hatten und dass Ministerpräsident Weil bereits Anfang August in der Morgenlage von Mitarbeitern auf das Gerücht angesprochen worden sein soll, dass der Audi A8 für Staatssekretär Paschedag im Einvernehmen mit Ministerpräsident Weil beschafft wurde?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Regierungssprecherin gab am 30.08.2013 um 18:37 Uhr eine Pressemitteilung zu der Frage heraus, wann der Ministerpräsident vor dem 28.08.2013 mit Herrn Paschedag über Dienstwagen gesprochen habe und was Herr Paschedag zu Dienstwagen gesagt habe. Der Inhalt dieser Erklärung entsprach den geschilderten Abläufen.“

MP Weil hat nach seiner Regierungserklärung am 29.08.2013 während einer Unterbrechung der Landtagssitzung gegenüber Journalisten gesprächsweise berichtet, dass ihm Gerüchte über eine angebliche Zustimmung zur Anschaffung des Dienstwagens Anfang August zu Ohren gekommen wären, diese aber nach einem klärenden Telefongespräch mit StS Paschedag für ihn erledigt gewesen seien. Auch hat er berichtet, dass der entsprechende Vermerk Minister Meyer nach dessen Bekunden ca. 2 Wochen bekannt gewesen sei.“

Dazu hat sich ergänzend im Rahmen der Beweisaufnahme ergeben, dass Frau Pörksen am Abend des 28.8.13 von einem Journalisten gefragt wurde, ob es stimmen würde, dass der Ministerpräsident der Beschaffung des A 8 zugestimmt habe. Dieses wurde verneint (*Pörksen*, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 7).

Nach den Ereignissen am 29.8.13 verfasste Frau Pörksen nach Rücksprache mit Ministerpräsident Weil eine Zusammenfassung über die Kontakte zwischen Ministerpräsidenten Weil und Herrn Paschedag, bei denen im Zusammenhang mit den Rückenproblemen von Herrn Paschedag über das Thema Dienstwagen gesprochen wurde. Diese Zusammenfassung wurde am 30.8.13 gegen 18.30 an die LPK und die Fraktionsvorsitzenden versandt (*Pörksen*, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 9; *Weil*, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 8).

5.6 Wann informierte Regierungssprecherin Pörksen welche Regierungsmitglieder und Staatssekretäre über Recherchen von Journalisten zu dem A8-Vermerk des Landwirtschaftsministeriums vom 22.04.2013 und wer ist daraufhin wie tätig geworden?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Am späten Nachmittag des 28.08.2013 wurde die Regierungssprecherin, Frau Pörksen, von einem Journalisten angerufen und danach gefragt, ob sie etwas davon wisse, dass StS Paschedag behaupte, „die Staatskanzlei“ habe die Beschaffung seines Dienstwagens A8 genehmigt. Weil sie von diesem Gerücht schon bei dem Gespräch am 01.08.2013 bei MP Weil gehört hatte und dessen Reaktion in Erinnerung hatte, hat sie dem Journalisten sofort mitgeteilt, dass sie es für ausgeschlossen halte, dass jemand aus der Staatskanzlei den A8 als Dienstwagen für StS Paschedag genehmigt haben könnte; sie wolle zur Sicherheit aber noch einmal nachfragen.

Sie hat daher zunächst mit MP Weil gesprochen, der ihr bestätigte, dass es keinerlei Genehmigung durch ihn gegeben habe. Sodann telefoniert sie mit StS Dr. Mielke, der ebenfalls bestätigte, keine solche Genehmigung erteilt zu haben; er berichtete lediglich von dem damals schon länger zurückliegenden Telefonat mit StS Paschedag, in dem dieser sich danach erkundigt hatte, ob auch die Beschaffung eines Dienstwagens aus dem BMW-Angebot möglich sei. Schließlich rief Frau Pörksen am Abend auch StS Paschedag an, der seinerseits versicherte, er habe nie gegenüber den Medien behauptet, jemand aus der Staatskanzlei habe die Beschaffung seines Dienstwagens genehmigt.

Auf dem Weg aus dem Landtag traf sie dann noch Minister Wenzel, dem sie ebenfalls von der Anfrage des Journalisten berichtete.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugin Pörksen (Pörksen, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 6) bestätigt worden.

6. Kenntniserlangung von Minister Meyer

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Beschaffung des Wagens ist unter dem Gliederungspunkt 2. bereits geschildert worden; für den hier erfragten Zusammenhang reicht es aus, den äußeren Geschehnisablauf noch einmal in Stichpunkten aufzuführen. Danach waren an dem Bestellvorgang lediglich beteiligt: auf Seiten des Landes StS Paschedag und die beiden für die Bestellung zuständigen Bediensteten; die Bestellung erfolgte in den folgenden Schritten:

Angebot von Audi am 09. und 18.04.

- *Beschaffungsvermerk des ML vom 22.04.2013*
- *Handschriftliche Ergänzung auf dem Vermerk und Zustimmung durch StS Paschedag am 23.04.2013*
- *Bestellung des Wagens am 24.04.2013*
- *Abholung des Wagens nach Eintreffen in Hannover am 10.07.2013*
- *Nutzung in Hannover bzw. von Hannover aus 10. bis 23.07.2013*
- *Nutzung im Urlaub von StS Paschedag 23.07. bis 04.08.2013*
- *Erste Presseveröffentlichung 26.07.2013*

In Folge dieser ersten Presseberichterstattung kam dann offenbar auch erstmals das Gerücht auf, MP Weil habe der Beschaffung dieses Dienstwagens zugestimmt. Auch Minister Meyer kam dieses Gerücht zu Ohren, und er sprach seinen StS in dessen Urlaub darauf an, dass das ja wohl nicht stimmen könne. Er bat seinen StS dies mit dem Ministerpräsidenten persönlich zu klären und anschließend zu berichten.

Der Herr Ministerpräsident ist am Morgen des 01.08.2013 in einer Besprechung von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen worden, dass im ML darüber gesprochen werde, die Anschaffung

des Audi A8, über den zu diesem Zeitpunkt ja schon in der Presse berichtet worden war, sei in Abstimmung mit dem MP erfolgt. Dem hat MP Weil sofort widersprochen. Er hat deshalb anschließend StS Paschedag im Urlaub angerufen, um ihm zu sagen, dass er von diesem Gerücht gehört habe und darüber irritiert sei, weil er mit der Beschaffung - wie Paschedag wisse - nie befasst gewesen sei und im Übrigen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner für eine solche Frage sei. StS Paschedag verwies zwar auf allgemeine Gespräche über das Thema, bestätigte aber, dass der MP mit dem Beschaffungsvorgang nicht befasst gewesen sei. Es bestand Einigkeit, dass der Name des MP im Zusammenhang mit der Dienstwagenbeschaffung nichts zu suchen habe, weil er mit dem Vorgang nichts zu tun gehabt hatte. Damit war dieses Thema für den MP in diesem Zeitpunkt erledigt.

Herr StS Paschedag berichtete dem Minister Meyer nach dem Telefonat mit dem MP Weil am 01.08.2013 ebenfalls, dass die Sache zwischen Weil und Paschedag geklärt sei, der MP nicht zuständig sei und in die Beschaffung des Dienstwagens nicht involviert gewesen sei. Außerdem habe er das Zustimmungserfordernis des MF übersehen. Minister Meyer beauftragte seinen Staatssekretär nach dem von ihm eingeräumten Fehler, den Wagen zurückzugeben und dafür auch öffentlich gerade zu stehen. Nachdem StS Paschedag am 05.08.2013 aus seinem Urlaub zurückgekommen war, fand am selben Tag das unter 2. erwähnte Gespräch zwischen ihm und Minister Meyer statt. Wie geschildert wurde der Dienstwagen dann zurückgegeben.

Am 09.08.2013 wurde Minister Meyer von der Pressestelle der Staatskanzlei auf die Debatte um die höhere Besoldung des StS aufmerksam gemacht. Dazu bekam er eine Mappe mit Kopien zum Besoldungsvorgang aus der Staatskanzlei persönlich in sein Büro überreicht, um sich ein eigenes Bild vom Vorgang machen zu können und für weitere Presseanfragen gewappnet zu sein.

In diese lose Mappe wurden in den folgenden Wochen immer wieder Materialien zur Debatte um seinen Staatssekretär eingefügt. Dabei ging es um Presseartikel, parlamentarische Anfragen, Presseantworten, aber auch Dokumente zur Besoldung, Rückgabe des Dienstwagens, Daten zu den Dienstfahrzeugen von Minister und StS etc.

Verschiedene Personen hatten Aufträge, Material auf die wechselnden Fragen rund um den Staatssekretär dem Minister zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung von Unterlagen, Zetteln und Ausdrucken in der Mappe wurde daher laufend ergänzt und wurde immer umfangreicher.

Es lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren, wann und von wem eine Kopie des Vermerks vom 22.04.2013 über die Beschaffung des Audi A8 in diese Mappe gelegt wurde. Vermutlich war dies in der Woche ab dem 19.08. Auch, wann der Minister diese Kopie erstmals gesehen hat, ist heute nicht mehr exakt feststellbar, da er angesichts vieler Termine oft nur in den Abend- und Nachtstunden zur Schreibtischarbeit kam. Fest steht in der Erinnerung von Minister Meyer, dass das wahrscheinlich nach dem 19.08. der Fall gewesen sein muss.

Der Minister wusste aus dem Bericht von StS Paschedag über das Gespräch mit dem MP vom 01.08.2013, dass Herr Paschedag dem MP gegenüber eingeräumt hatte, der MP sei weder in die Beschaffung des A8 involviert gewesen noch habe er dazu seine Zustimmung erteilt. Außerdem war der Dienstwagenvorgang durch die Rückgabe abgeschlossen und Minister Meyer wusste zu diesem Zeitpunkt, dass für Ausnahmen von der Richtlinie ausschließlich das MF und nicht der Minister oder gar der MP zuständig war. Er hielt die Angelegenheit auch zwischen sich und StS Paschedag für erledigt. Aus diesen Gründen schenkte der Minister dem Vermerk irrtümlicherweise keine weitergehende Aufmerksamkeit.

Am späten Nachmittag des 28.08.2013 wurde die Regierungssprecherin, Frau Pörksen, von einem Journalisten angerufen und danach gefragt, ob sie etwas davon wisse, dass StS Paschedag behauptete, „die Staatskanzlei“ habe die Beschaffung seines Dienstwagens A8 genehmigt. Weil sie von diesem Gerücht schon bei dem Gespräch am 01.08.2013 bei MP Weil gehört hatte und dessen Reaktion in Erinnerung hatte, hat sie dem Journalisten sofort mitgeteilt, dass sie es für ausgeschlossen halte, dass jemand aus der Staatskanzlei den A8 als Dienstwagen für StS Paschedag genehmigt haben könnte; sie wolle zur Sicherheit aber noch einmal nachfragen.

Sie hat daher zunächst mit MP Weil gesprochen, der ihr bestätigte, dass es keinerlei Genehmigung durch ihn gegeben habe. Sodann telefoniert sie mit StS Dr. Mielke, der ebenfalls bestätigte, keine solche Genehmigung erteilt zu haben; er berichtete lediglich von dem damals schon länger zurück-

liegenden Telefonat mit StS Paschedag, in dem dieser sich danach erkundigt hatte, ob auch die Beschaffung eines Dienstwagens aus dem BMW-Angebot möglich sei. Schließlich rief Frau Pörksen am Abend auch StS Paschedag an, der seinerseits versicherte, er habe nie gegenüber den Medien behauptet, jemand aus der Staatskanzlei habe die Beschaffung seines Dienstwagens genehmigt.

Auf dem Weg aus dem Landtag traf sie dann noch Minister Wenzel, dem sie ebenfalls von der Anfrage des Journalisten berichtete.

Am darauf folgenden 29.08. hat Minister Wenzel selbst noch einmal StS Paschedag angerufen, um zu fragen, wie es zu dem am Vorabend nachgefragten Gerücht kommen könne. Bei dieser Gelegenheit erwähnte StS Paschedag dann auch, dass es einen Vermerk gebe, in dem diese Behauptung stehe [gemeint war der Vermerk vom 22.04.2013]. Minister Wenzel hat nicht mehr nach dem Wahrheitsgehalt des Vermerks gefragt, weil ihm selbstverständlich klar war, dass dieser nicht richtig sein könne. Minister Wenzel hat daraufhin unverzüglich Minister Meyer unterrichtet, dem in diesem Moment auch die Bedeutung dieses Vermerks klar wurde. Beide waren der Auffassung, dass unverzüglich Herr MP unterrichtet werden müsse, was Minister Meyer übernommen hat.

Zu Beginn des Plenums bat er den MP mündlich um eine dringende Rücksprache. Da dieser und er selbst jedoch bei den dringlichen Anfragen zu sprechen hatten, wurde von einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei ein Raum für den Anschluss an die Fragestunde reserviert.

Während der Fragestunde fragte MP Weil den neben ihm sitzenden Minister Wenzel, ob er wisse, was Minister Meyer von ihm wolle. Darauf unterrichtete Minister Wenzel den MP darüber, dass ein handschriftlicher Vermerk von StS Paschedag existiere, demzufolge MP Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt habe.

Das Gespräch zwischen Minister Meyer und MP Weil kam im Anschluss an die Fragestunde zustande. In ihm berichtete Minister Meyer ebenfalls über den Vermerk und zeigte dem Ministerpräsidenten eine Kopie. Er berichtete weiter darüber, dass er mit StS Paschedag an diesem Morgen über diesen Vermerk gesprochen habe und dabei habe dieser - wie schon nach dem Telefonat am 01.08.2013 - ausdrücklich eingeräumt, dass die in dem Vermerk behauptete Zustimmung durch den MP auf einem Missverständnis beruhe. Minister Meyer räumte dabei ein, dass dieser Vermerk wahrscheinlich schon seit rund zwei Wochen in seinen Unterlagen sei und bat den MP für das Versäumnis, hierüber nicht von sich aus unterrichtet zu haben, um Entschuldigung. Nach Abschluss dieses Gesprächs kehrten beide wieder in die Plenarsitzung zurück.

Aufgrund des Gehörten entschied MP Weil kurze Zeit später, dem Kabinett vorzuschlagen, StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen, weil dieser mit der schriftlichen Behauptung einer nicht gegebenen Zustimmung, das für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört hatte. Über diese Absicht sprach er mit seinem Vertreter, Minister Wenzel, der ihm in dieser Absicht ebenso beipflichtete wie Minister Meyer, mit dem er telefonierte und der dabei ebenfalls sein Einverständnis zu diesem Schritt erklärte. Über dieses Ergebnis wurden gegen 15:00 Uhr in einer gemeinsamen Sitzung die Mehrheitsfraktionen im Landtag unterrichtet. Gegen 16:00 Uhr gab er zu dem Vorgang schließlich eine Regierungserklärung im Landtag ab.“

6.1 Welche Vermerke wurden Minister Meyer noch zwei Wochen vor der Landtagssitzung vom 28.08.2013 über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid vorgelegt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Keine.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Meyer (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 17), Dobslaw (Dobslaw, 8. Sitzung PUA v. 5.12.13, S. 31) und Langelotz (Langelotz, 8. Sitzung PUA v. 5.12.13, S. 9) bestätigt worden.

6.2 Warum reagierte Minister Meyer nicht, als er erkannte, dass der ehemalige Staatssekretär nach seiner Ansicht fälschlich behauptete, er und der Ministerpräsident hätten der Beschaffung zugestimmt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Als Minister Meyer den Vermerk mit der wiedergegebenen Behauptung erstmals sah, war der strittige Vorgang um den Dienstwagen durch die Rückgabe bereits abgeschlossen und es war bekannt, dass dieser nicht richtlinienkonform beschafft wurde, weil die Zustimmung des MF fehlte. Es war ihm zu diesem Zeitpunkt ferner bewusst, dass die angebliche Zustimmung von Minister und MP für die Richtlinienkonformität der Beschaffung keine Relevanz hatten, da ausschließlich das MF Ausnahmen bewilligen konnte. Außerdem hatte er bereits von den entsprechenden Gerüchten um die angebliche Zustimmung des MP Ende Juli/Anfang August 2013 gehört und vor allem hatte ihm StS Paschedag nach einem Gespräch mit dem MP ausdrücklich bestätigt, dass die Behauptung nicht zutraf und auf einem Missverständnis beruhte. Ihm war weiter bewusst, dass der MP dieselbe Informationslage hatte. Wie Minister Meyer im Plenum eingeräumt hat, war es ein Irrtum den MP nicht sofort nach Kenntnisnahme des Vermerks zu informieren. Dafür hat er sich beim MP entschuldigt.“

Minister Meyer betonte in seiner Zeugenaussage, dass nach dem Telefonat zwischen Ministerpräsident Weil und Herrn Paschedag sowie nach der Rückgabe des Wagens für ihn die Angelegenheit erledigt gewesen sei (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 16).

6.3 Warum informierte er vor allem nicht Ministerpräsident Weil über diesen Vermerk?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Eine Information von MP Weil hielt er irrtümlicherweise für entbehrlich, weil er wusste, dass diesem auf die entsprechenden Gerüchte Anfang August von StS Paschedag ausdrücklich versichert worden war, dass diese Behauptung nicht zutraf.“

Minister Meyer betonte in seiner Zeugenaussage, dass nach dem Telefonat zwischen Ministerpräsident Weil und Herrn Paschedag sowie nach der Rückgabe des Wagens für ihn die Angelegenheit erledigt gewesen sei (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 16).

6.4 Hatte Minister Meyer dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag eine „Generalvollmacht“ zur Erteilung seines Einverständnisses erteilt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nein“.

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

6.5 Welche Bedeutung maß Minister Meyer dem Vermerk zu?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Als Minister Meyer den Vermerk mit der wiedergegebenen Behauptung erstmals sah, war der strittige Vorgang um den Dienstwagen durch die Rückgabe bereits abgeschlossen und es war bekannt, dass dieser nicht richtlinienkonform beschafft wurde, weil die Zustimmung des MF fehlte. Es war ihm zu diesem Zeitpunkt ferner bewusst, dass die angebliche Zustimmung von Minister und MP für die Richtlinienkonformität der Beschaffung keine Relevanz hatten, da ausschließlich das MF Ausnahmen bewilligen konnte. Außerdem hatte er bereits von den entsprechenden Gerüchten um die angebliche Zustimmung des MP Ende Juli/Anfang August 2013 gehört und vor allem hatte ihm StS Paschedag nach einem Gespräch mit dem MP ausdrücklich bestätigt, dass die Behauptung nicht zutraf und auf einem Missverständnis beruhte. Ihm war weiter bewusst, dass der MP dieselbe Informationslage hatte. Wie Minister Meyer im Plenum eingeräumt hat, war es ein Irrtum den MP nicht sofort nach Kenntnisnahme des Vermerks zu informieren. Dafür hat er sich beim MP entschuldigt.“

Minister Meyer betonte in seiner Zeugenaussage, dass nach dem Telefonat zwischen Ministerpräsident Weil und Herrn Paschedag sowie nach der Rückgabe des Wagens für ihn die Angelegenheit erledigt gewesen sei (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 16).

6.6 Warum beauftragte er niemanden mit der Prüfung straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag, wenn dieser angeblich unzutreffend die Zustimmung zweier Dienstvorgesetzter behauptete?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Für Minister Meyer war allein das Wissen wichtig, dass die Behauptung von der Zustimmung von MP Weil zu der Dienstwagenbeschaffung nicht zutrifft und von StS Paschedag explizit verneint worden ist. Eine Prüfung auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hat er zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen.“

Die Zeugen Meyer und Paschedag gaben übereinstimmend an, dass für sie die Angelegenheit „Beschaffung des Dienstwagens“ nach dem klärenden Telefonat zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Staatssekretär erledigt war. Das Missverständnis, das dem Aktenvermerk zu Grunde lag, war geklärt und ausgeräumt (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 16 f.; Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11).

Die Staatsanwaltschaft Hannover führte strafrechtliche Ermittlungen durch. Diese wurden mangels Tatverdacht eingestellt (StK lfd. Nr. 8). Nach der Entlassung des Staatssekretärs erfolgte die Prüfung disziplinarrechtlicher Schritte durch einen gesondert dafür beauftragten Verwaltungsjuristen. Dieser empfahl der Landesregierung, von einem Disziplinarverfahren abzusehen (ML 40, S. 97).

6.7 Auf welche Gerüchte Anfang August bezog sich Ministerpräsident Weil noch in seinem Interview mit dem NDR vom 28.08.2013?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„In seinem Interview mit einer Journalistin des NDR am 28.08.2013 hat MP Weil nicht von „Gerüchten Anfang August“ gesprochen; das wörtliche Zitat lautet: „Naja, abgesehen davon, dass wirklich viel Theaterdonner dabei ist, haben wir jetzt einige Sachverhalte gehabt, dazu liegen die Fakten auf dem Tisch und ich denke alles das, was heute erklärt worden ist, das führt auch dazu, dass man genau sehen kann, was passiert ist ...“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 8) und Pörksen (Pörksen, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 5) bestätigt worden.

6.8 Warum hat Minister Meyer in der Landtagssitzung vom 29.08.2013 behauptet, Ministerpräsident Weil sei nicht in das Verfahren um die Beschaffung des Audi A8 L hybrid involviert gewesen, obwohl die Staatskanzlei in ihrer Pressemitteilung die Einbeziehung der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten Weil eingeräumt hat?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die entscheidende Prämisse der Frage ist falsch: Die Staatskanzlei hat in ihrer Pressemitteilung vom 30.8.2013 Gesprächskontakte mit Herrn Paschedag genannt, aber nicht eine Einbeziehung des MP in den konkreten Beschaffungsvorgang eingeräumt. Im Gegenteil berichtet die Staatskanzlei über das Gespräch Paschedag- Weil vom 1.8.2013:

„Beide Gesprächsteilnehmer waren sich aber einig, dass der Ministerpräsident nicht in die Beschaffung des A 8 involviert gewesen ist.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 16) und Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11) bestätigt worden.

Ergänzend führte der Zeuge Weil aus: „Ich kann bis heute nicht nachvollziehen, dass dieses Gespräch am 15. März von Herrn Paschedag in dem Sinne einer Zustimmung zur Anschaffung eines Dienstwagens entgegen einer Richtlinie verstanden worden ist. Ich kann es persönlich nicht nachvollziehen.“ (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.2013, S. 16). Der Zeuge Paschedag erläuterte, dass er offenkundig einem Missverständnis unterlag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 11).

7. Aussagen der Landesregierung im Plenum

7.1 Welche Aussagen und Antworten der Landesregierung in den Sitzungen des Niedersächsischen Landtages am 28. und am 29.08.2013 entsprachen nicht der Wahrheit?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Keine“

Minister Meyer führte in der Plenardebatte aus, dass die Klimaanlage, die in Herrn Paschedags Büro eingebaut wurde, anstelle eines defekten Heizkörpers eingebaut wurde. Dies war ihm und der Pressestelle vom zuständigen Mitarbeiter seines Hauses mitgeteilt worden (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 11).

Herr Harri Mensching (Referat 404 des Landwirtschaftsministeriums) präziserte diese Aussage dahin gehend, es sei das ursprüngliche Ansinnen gewesen, einen 60 Jahre alten Heizkörper durch eine Klimaanlage zu ersetzen (Mensching, 6. Sitzung PUA v. 22.11.13, S. 8). Allerdings stammte die Formulierung „Austausch eines defekten Heizkörpers“ ebenfalls von Herrn Mensching (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 65). Ob der Heizkörper tatsächlich defekt war, konnte nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden.

7.2 Warum hat Ministerpräsident Weil auf die Frage des Abgeordneten Mohr behauptet, er erinnere sich nicht an Gespräche mit dem ehemaligen Staatssekretär Paschedag über die Beschaffung des Audi A8 L hybrid zwischen Februar und dem 29.08.2013?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die dem Ministerpräsidenten untergeschobene Aussage hat er nicht gemacht. Seine protokollierte Aussage im Landtag lautete: „Woran ich mich erinnern kann, ist ein Gespräch vor Regierungsbildung, wo Herr Paschedag, als wir uns kennengelernt haben, auf Rückenleiden aufmerksam gemacht hat und darauf, dass der Dienstwagen dem angemessen sein müsste.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

7.3 Warum hat Ministerpräsident Weil am 29.08.2013 gesagt, er wolle auf disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den ehemaligen Staatssekretär Paschedag verzichten?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„MP Weil hat weder abschließend gesagt, dass er auf disziplinarrechtliche Maßnahmen verzichten wolle, noch hat er sie ausgeschlossen.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

7.4 Welche Gründe haben dazu geführt, dass nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Staatssekretär Paschedag widersprüchliche Aussagen seitens der Landesregierung gemacht wurden?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die der Frage zugrunde liegende Feststellung ist unzutreffend.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

8. Umstände der Entlassung

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Beschaffung des Wagens ist unter dem Gliederungspunkt 2. bereits geschildert worden; für den hier erfragten Zusammenhang reicht es aus, den äußeren Geschehnisablauf noch einmal in

Stichpunkten aufzuführen. Danach waren an dem Bestellvorgang lediglich beteiligt: auf Seiten des Landes StS Paschedag und die beiden für die Bestellung zuständigen Bediensteten; die Bestellung erfolgte in den folgenden Schritten:

Angebot von Audi am 09. und 18.04.

- Beschaffungsvermerk des ML vom 22.04.2013
- Handschriftliche Ergänzung auf dem Vermerk und Zustimmung durch StS Paschedag am 23.04.2013
- Bestellung des Wagens am 24.04.2013
- Abholung des Wagens nach Eintreffen in Hannover am 10.07.2013
- Nutzung in Hannover bzw. von Hannover aus 10. bis 23.07.2013
- Nutzung im Urlaub von StS Paschedag 23.07. bis 04.08.2013
- Erste Presseveröffentlichung 26.07.2013

In Folge dieser ersten Presseberichterstattung kam dann offenbar auch erstmals das Gerücht auf, MP Weil habe der Beschaffung dieses Dienstwagens zugestimmt. Auch Minister Meyer kam dieses Gerücht zu Ohren, und er sprach seinen StS in dessen Urlaub darauf an, dass das ja wohl nicht stimmen könne. Er bat seinen StS dies mit dem Ministerpräsidenten persönlich zu klären und anschließend zu berichten.

Der Herr Ministerpräsident ist am Morgen des 01.08.2013 in einer Besprechung von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen worden, dass im ML darüber gesprochen werde, die Anschaffung des Audi A8, über den zu diesem Zeitpunkt ja schon in der Presse berichtet worden war, sei in Abstimmung mit dem MP erfolgt. Dem hat MP Weil sofort widersprochen. Er hat deshalb anschließend StS Paschedag im Urlaub angerufen, um ihm zu sagen, dass er von diesem Gerücht gehört habe und darüber irritiert sei, weil er mit der Beschaffung - wie Paschedag wisse - nie befasst gewesen sei und im Übrigen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner für eine solche Frage sei. StS Paschedag verwies zwar auf allgemeine Gespräche über das Thema, bestätigte aber, dass der MP mit dem Beschaffungsvorgang nicht befasst gewesen sei. Es bestand Einigkeit, dass der Name des MP im Zusammenhang mit der Dienstwagenbeschaffung nichts zu suchen habe, weil er mit dem Vorgang nichts zu tun gehabt hatte. Damit war dieses Thema für den MP in diesem Zeitpunkt erledigt.

Herr StS Paschedag berichtete dem Minister Meyer nach dem Telefonat mit dem MP Weil am 01.08.2013 ebenfalls, dass die Sache zwischen Weil und Paschedag geklärt sei, der MP nicht zuständig sei und in die Beschaffung des Dienstwagens nicht involviert gewesen sei. Außerdem habe er das Zustimmungserfordernis des MF übersehen. Minister Meyer beauftragte seinen Staatssekretär nach dem von ihm eingeräumten Fehler, den Wagen zurückzugeben und dafür auch öffentlich gerade zu stehen. Nachdem StS Paschedag am 05.08.2013 aus seinem Urlaub zurückgekommen war, fand am selben Tag das unter 2. erwähnte Gespräch zwischen ihm und Minister Meyer statt. Wie geschildert wurde der Dienstwagen dann zurückgegeben.

Am 09.08.2013 wurde Minister Meyer von der Pressestelle der Staatskanzlei auf die Debatte um die höhere Besoldung des StS aufmerksam gemacht. Dazu bekam er eine Mappe mit Kopien zum Besoldungsvorgang aus der Staatskanzlei persönlich in sein Büro überreicht, um sich ein eigenes Bild vom Vorgang machen zu können und für weitere Presseanfragen gewappnet zu sein.

In diese lose Mappe wurden in den folgenden Wochen immer wieder Materialien zur Debatte um seinen Staatssekretär eingefügt. Dabei ging es um Presseartikel, parlamentarische Anfragen, Presseantworten, aber auch Dokumente zur Besoldung, Rückgabe des Dienstwagens, Daten zu den Dienstfahrzeugen von Minister und StS etc.

Verschiedene Personen hatten Aufträge, Material auf die wechselnden Fragen rund um den Staatssekretär dem Minister zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung von Unterlagen, Zetteln und Ausdrucken in der Mappe wurde daher laufend ergänzt und wurde immer umfangreicher.

Es lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren, wann und von wem eine Kopie des Vermerks vom 22.04.2013 über die Beschaffung des Audi A8 in diese Mappe gelegt wurde. Vermutlich war dies in der Woche ab dem 19.08. Auch, wann der Minister diese Kopie erstmals gesehen hat, ist heute nicht mehr exakt feststellbar, da er angesichts vieler Termine oft nur in den Abend- und Nachtstunden zur Schreibtischarbeit kam. Fest steht in der Erinnerung von Minister Meyer, dass das wahrscheinlich nach dem 19.08. der Fall gewesen sein muss.

Der Minister wusste aus dem Bericht von StS Paschedag über das Gespräch mit dem MP vom 01.08.2013, dass Herr Paschedag dem MP gegenüber eingeräumt hatte, der MP sei weder in die Beschaffung des A8 involviert gewesen noch habe er dazu seine Zustimmung erteilt. Außerdem war der Dienstwagenvorgang durch die Rückgabe abgeschlossen und Minister Meyer wusste zu diesem Zeitpunkt, dass für Ausnahmen von der Richtlinie ausschließlich das MF und nicht der Minister oder gar der MP zuständig war. Er hielt die Angelegenheit auch zwischen sich und StS Paschedag für erledigt. Aus diesen Gründen schenkte der Minister dem Vermerk irrtümlicherweise keine weitergehende Aufmerksamkeit.

Am späten Nachmittag des 28.08.2013 wurde die Regierungssprecherin, Frau Pörksen, von einem Journalisten angerufen und danach gefragt, ob sie etwas davon wisse, dass StS Paschedag behauptete, „die Staatskanzlei“ habe die Beschaffung seines Dienstwagens A8 genehmigt. Weil sie von diesem Gerücht schon bei dem Gespräch am 01.08.2013 bei MP Weil gehört hatte und dessen Reaktion in Erinnerung hatte, hat sie dem Journalisten sofort mitgeteilt, dass sie es für ausgeschlossen halte, dass jemand aus der Staatskanzlei den A8 als Dienstwagen für StS Paschedag genehmigt haben könnte; sie wolle zur Sicherheit aber noch einmal nachfragen.

Sie hat daher zunächst mit MP Weil gesprochen, der ihr bestätigte, dass es keinerlei Genehmigung durch ihn gegeben habe. Sodann telefoniert sie mit StS Dr. Mielke, der ebenfalls bestätigte, keine solche Genehmigung erteilt zu haben; er berichtete lediglich von dem damals schon länger zurückliegenden Telefonat mit StS Paschedag, in dem dieser sich danach erkundigt hatte, ob auch die Beschaffung eines Dienstwagens aus dem BMW-Angebot möglich sei. Schließlich rief Frau Pörksen am Abend auch StS Paschedag an, der seinerseits versicherte, er habe nie gegenüber den Medien behauptet, jemand aus der Staatskanzlei habe die Beschaffung seines Dienstwagens genehmigt.

Auf dem Weg aus dem Landtag traf sie dann noch Minister Wenzel, dem sie ebenfalls von der Anfrage des Journalisten berichtete.

Am darauf folgenden 29.08. hat Minister Wenzel selbst noch einmal StS Paschedag angerufen, um zu fragen, wie es zu dem am Vorabend nachgefragten Gerücht kommen könne. Bei dieser Gelegenheit erwähnte StS Paschedag dann auch, dass es einen Vermerk gebe, in dem diese Behauptung stehe [gemeint war der Vermerk vom 22.04.2013]. Minister Wenzel hat nicht mehr nach dem Wahrheitsgehalt des Vermerks gefragt, weil ihm selbstverständlich klar war, dass dieser nicht richtig sein könne. Minister Wenzel hat daraufhin unverzüglich Minister Meyer unterrichtet, dem in diesem Moment auch die Bedeutung dieses Vermerks klar wurde. Beide waren der Auffassung, dass unverzüglich Herr MP unterrichtet werden müsse, was Minister Meyer übernommen hat.

Zu Beginn des Plenums bat er den MP mündlich um eine dringende Rücksprache. Da dieser und er selbst jedoch bei den dringlichen Anfragen zu sprechen hatten, wurde von einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei ein Raum für den Anschluss an die Fragestunde reserviert.

Während der Fragestunde fragte MP Weil den neben ihm sitzenden Minister Wenzel, ob er wisse, was Minister Meyer von ihm wolle. Darauf unterrichtete Minister Wenzel den MP darüber, dass ein handschriftlicher Vermerk von StS Paschedag existiere, demzufolge MP Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt habe.

Das Gespräch zwischen Minister Meyer und MP Weil kam im Anschluss an die Fragestunde zustande. In ihm berichtete Minister Meyer ebenfalls über den Vermerk und zeigte dem Ministerpräsidenten eine Kopie. Er berichtete weiter darüber, dass er mit StS Paschedag an diesem Morgen über diesen Vermerk gesprochen habe und dabei habe dieser - wie schon nach dem Telefonat am 01.08.2013 - ausdrücklich eingeräumt, dass die in dem Vermerk behauptete Zustimmung durch den MP auf einem Missverständnis beruhe. Minister Meyer räumte dabei ein, dass dieser Vermerk wahrscheinlich schon seit rund zwei Wochen in seinen Unterlagen sei und bat den MP für das Ver-

säumnis, hierüber nicht von sich aus unterrichtet zu haben, um Entschuldigung. Nach Abschluss dieses Gesprächs kehrten beide wieder in die Plenarsitzung zurück.

Aufgrund des Gehörten entschied MP Weil kurze Zeit später, dem Kabinett vorzuschlagen, StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen, weil dieser mit der schriftlichen Behauptung einer nicht gegebenen Zustimmung, das für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört hatte. Über diese Absicht sprach er mit seinem Vertreter, Minister Wenzel, der ihm in dieser Absicht ebenso beipflichtete wie Minister Meyer, mit dem er telefonierte und der dabei ebenfalls sein Einverständnis zu diesem Schritt erklärte. Über dieses Ergebnis wurden gegen 15:00 Uhr in einer gemeinsamen Sitzung die Mehrheitsfraktionen im Landtag unterrichtet. Gegen 16:00 Uhr gab er zu dem Vorgang schließlich eine Regierungserklärung im Landtag ab.“

8.1 Wer informierte Ministerpräsident Weil wann über den Vermerk vom 22.04.2013?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Zu Beginn des Plenums bat er den MP mündlich um eine dringende Rücksprache. Da dieser und er selbst jedoch bei den dringlichen Anfragen zu sprechen hatten, wurde von einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei ein Raum für den Anschluss an die Fragestunde reserviert.

Während der Fragestunde fragte MP Weil den neben ihm sitzenden Minister Wenzel, ob er wisse, was Minister Meyer von ihm wolle. Darauf unterrichtete Minister Wenzel den MP darüber, dass ein handschriftlicher Vermerk von StS Paschedag existiere, demzufolge MP Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt habe.

Das Gespräch zwischen Minister Meyer und MP Weil kam im Anschluss an die Fragestunde zustande. In ihm berichtete Minister Meyer ebenfalls über den Vermerk und zeigte dem Ministerpräsidenten eine Kopie.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 7), Meyer (Meyer, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 18 u. 19) und Wenzel (Wenzel, 10. Sitzung PUA v. 9.1.14, S. 39) bestätigt worden.

8.2 Wer hat wann entschieden, Staatssekretär Paschedag zu entlassen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Aufgrund des Gehörten entschied MP Weil kurze Zeit später, dem Kabinett vorzuschlagen, StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen, weil dieser mit der schriftlichen Behauptung einer nicht gegebenen Zustimmung, das für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört hatte. Über diese Absicht sprach er mit seinem Vertreter, Minister Wenzel, der ihm in dieser Absicht ebenso beipflichtete wie Minister Meyer, mit dem er telefonierte und der dabei ebenfalls sein Einverständnis zu diesem Schritt erklärte. Über dieses Ergebnis wurden gegen 15:00 Uhr in einer gemeinsamen Sitzung die Mehrheitsfraktionen im Landtag unterrichtet. Gegen 16:00 Uhr gab er zu dem Vorgang schließlich eine Regierungserklärung im Landtag ab.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Weil (Weil, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 8) und Meyer (Meyer, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 19 u. 20) bestätigt worden.

8.3 Wann fanden welche Gespräche mit Staatssekretär Paschedag zu seiner Entlassung statt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nachdem Minister Meyer und MP Weil sich telefonisch darüber verständigt hatten, dass StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen sei, unterrichtete Minister Meyer Herrn Paschedag über dieses Ergebnis.“

Minister Meyer und Staatssekretär Paschedag befanden sich am 29.8.2013 zum Zeitpunkt des Gesprächs gemeinsam im Büro des Ministers im Landwirtschaftsministerium (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 19). Während des Telefonats verließ der Minister den Raum und telefonierte

im Nebenzimmer. Anschließend kehrte er in das Büro zurück und informierte den Staatssekretär über die Entscheidung (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 19).

8.4 Wer informierte Staatssekretär Paschedag über seine Entlassung?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Nachdem Minister Meyer und MP Weil sich telefonisch darüber verständigt hatten, dass StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen sei, unterrichtete Minister Meyer Herrn Paschedag über dieses Ergebnis.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (Paschedag, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 18 u. 19) und Meyer (Meyer, 14. Sitzung PUA v. 13.2.14, S. 20) bestätigt worden.

8.5 Warum hat die Landesregierung Herrn Staatssekretär Paschedag nicht zum Rücktritt veranlasst, sondern ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Ein Rücktritt ist bei sog. „politischen Beamten“, wozu Staatssekretäre in Niedersachsen gehören, beamtenrechtlich ebenso wenig möglich, wie bei allen anderen Lebenszeitbeamten. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen einem Ministerpräsidenten und einem Staatssekretär entfallen, so ist die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der gesetzlich vorgesehene Weg.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

8.6 Warum hat die Landesregierung den Beschluss, Herrn Staatssekretär Paschedag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, nicht mehr im August gefällt, z. B. im Rahmen einer Sondersitzung des Kabinetts am Rande der Plenarsitzung vom 28. und 29.08.2013, sondern erst im September?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der in der Regierungserklärung angekündigte Vorschlag wurde in der nächsten regulären Kabinettsitzung innerhalb von 3 Arbeitstagen umgehend umgesetzt.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

8.7 Welche Folgen, insbesondere besoldungsrechtlicher Art, hatte es, dass Staatssekretär Paschedag erst im September und nicht mehr im August in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Versetzung des Herrn StS a. D. Udo Paschedag in den einstweiligen Ruhestand im Monat September 2013 hat im Vergleich zu einer - rein hypothetischen - Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Monat August 2013 ein zeitliches

Hinausschieben der besoldungs-/ versorgungsrechtlichen Folgen um einen Kalendermonat zur Folge.

Die in Niedersachsen fort geltende Regelung des § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung bestimmt, dass die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate die Bezüge weiter erhält, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden.

Herrn Paschedag stehen demnach die Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis für die Monate September bis November 2013 zu. Das anschließende Ruhegehalt berechnet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen.“

Wie sich aus der Antwort der Landesregierung zu einer kleinen Anfrage (Dr. 17/1040, Nr.56) ergibt, standen Herrn Paschedag die Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis bis Dezember 2013 zu.

9. Disziplinarverfahren

9.1 Wieso schloss der Ministerpräsident zunächst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder Ermittlungsverfahrens aus?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„MP Weil hat weder abschließend gesagt, dass er auf disziplinarrechtliche Maßnahmen verzichten wolle, noch hat er sie ausgeschlossen.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

9.2 Wieso setzte die Landesregierung wenig später doch einen Sonderermittler ein?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Landesregierung hat keinen „Sonderermittler“ eingesetzt. Im Anschluss an die Plenarsitzung hat der zuständige Landwirtschaftsminister entschieden, dass eine genauere Vorprüfung durchgeführt werden sollte, um über mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen politisch unanzweifelbar entscheiden zu können. Hierzu bedient sich das ML eines erfahrenen Mitarbeiters des MJ, der nicht der Landesregierung, sondern dem Landwirtschaftsminister berichtet. Diese Prüfungen sind im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.“

Minister Meyer entschied sich nach der Plenarsitzung vom 29.8.13 eine ausführliche Vorprüfung einzuleiten, in der etwaige disziplinarrechtliche Verstöße durch Herrn Paschedag geprüft werden sollten (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 20). Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde Dr. Carsten Tegethoff (Richter am OVG) vom 9.9.13 bis zum 8.11.13 vom Justizministerium an das Landwirtschaftsministerium abgeordnet (ML 44, S. 307).

Dieser empfahl kein Disziplinarverfahren einzuleiten (ML 40, S. 97). Minister Meyer folgte dieser Empfehlung (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 20). Über die genauen Untersuchungsergebnisse dieser Vorprüfung wurde der Parlamentarische Untersuchungsausschuss im nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 21.11.13 unterrichtet.

10. Team - Building - Seminar

Die Sachverhaltsdarstellung des Berichtes der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Im Januar 2013 plante das dafür zuständige Referat 401 des ML wie in jedem Jahr die ML-Klausur, in der üblicherweise anhand von detaillierten Jahresplanungstabellen die Grundlage für die Zielvereinbarung des laufenden Jahres gelegt wird; diese Klausur wurde bis dahin immer unter Beteiligung der Behördenleitung (Minister und Staatssekretär) und den Abteilungsleitungen durchgeführt. In dieser Vorbereitung wurde bereits in Erwägung gezogen, in diesem Jahr evtl. nicht eine detaillierte Jahresarbeitsplanung vorzunehmen, sondern stattdessen mit der künftigen Behördenleitung ein grundsätzliches Strategiegelgespräch über die politischen Schwerpunkte zu führen.“

Nachdem die Behördenleitung gewechselt hatte und erste politische Zielsetzungen formuliert waren, wurde entschieden, der Klausur die bereits erwogene strategische Ausrichtung zu geben, um die neuen politischen Ziele mit der gesamten Führungsebene erörtern zu können und Arbeitsziele zu formulieren/festzulegen. Diese Ausrichtung führte dazu, dass in die Klausur die Referatsleitungen einbezogen werden sollten und sie - dieser Entscheidung folgend - durch einen Moderator begleiten zu lassen, wie es in solchen Fällen in anderen Behörden und Unternehmen üblich ist.“

Das zuständige Referat schlug daraufhin der Behördenleitung vor, die Klausur in der Deula Nienburg durchzuführen; auf die Frage, ob es einen Wunsch für die Moderation gebe, bat Herr StS Paschedag darum, als Moderator die Firma Opus vorzusehen, die er aus seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen kannte und von deren Leistungsfähigkeit er überzeugt war. Der Minister stimmte dem zu.

Am 22.02.2013 wurde daher ein Angebot der Firma opus erbeten, das am 25.02. mit einem Angebot von netto 6.300,00 € einging. Um zu prüfen, ob die Entscheidung der Behördenleitung auch haushaltsrechtlich zulässig war, holte das zuständige Referat darauf kurzfristig beim Studieninstitut Niedersachsen (SiN) ein Alternativangebot über dasselbe Leistungsvolumen ein, das am 26.02. mit einem Nettoangebot von 6550.00 € einging.

Nachdem die wesentlichen organisatorischen Fragen geklärt waren, wurden dann am 04.03.2013 die Teilnehmer an der Klausur hierzu für den 19. und 20.03.2013 eingeladen; als Grundlagen der Veranstaltung wurden die geplante Erklärung des Ministers vor dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des nds. Landtags und der Zielkatalog des sog. 100-Tage-Programms mit versandt. Am 15.03. übersandte die Firma „Opus“ weitere, inzwischen erarbeitete Vorbereitungsunterlagen, die in die Planung integriert wurden.

Die Veranstaltung wurde - wie geplant - am 19./20.03. durchgeführt. Hierbei wurden - wie dies üblich ist - neben der reinen Wissensvermittlung, Zieldefinition und -diskussion auch Techniken zur Förderung der Teambildung eingesetzt; hierzu gehörte auch im Anschluss an eine Pause der Einsatz von physischen Mitteln der Teambildung wie biegsamen Stöcken, um das Gefühl der Gemeinsamkeit des Handelns zu fördern. Die Dokumentation der Veranstaltungsergebnisse übersandte Opus am 26.03.2013 an das Ministerium; sie wurden am 16.04. von dem zuständigen Referat in die Referate des Ministeriums als Grundlagen für die weitere Arbeit verteilt.“

10.1 Wessen Idee war das „Team-Building“-Seminar?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Idee von strategischen Workshops gehört zu den klassischen Instrumenten, um in einer Organisation die Ziele der Leitungsebene zu verbreiten, zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Solche Veranstaltungen gehören in allen Verwaltungen spätestens seit den ersten Schritten der Verwaltungsreformen zu Beginn der 90er Jahre zum Standard-Repertoire. Die Verwaltungen sind insoweit den Unternehmen der Wirtschaft gefolgt, für die solche Veranstaltungen seit der Einführung des sog. lean management und der flachen Hierarchien ebenfalls Standard sind. Dass in solchen strategischen Workshops auch Techniken des Teambuildens eingesetzt werden, um nicht nur die intellektuelle, sondern auch die emotionale Ebene ansprechen zu können, ist ebenfalls Standard, so dass die Einschaltung externer Moderatoren in solchen Fällen ein übliches Mittel ist.

Dieses Wissen wurde in der Konkretisierung der Planung innerhalb des ML eingebracht. Aufbauend auf diese Grundlagen hat die Hausleitung dann eine Leitungsklausur in der geschilderten Weise beschlossen.“

Im niedersächsischen Landwirtschaftsministerium findet einmal im Jahr eine Klausur der Hausleitung und der Abteilungsleitungen statt, um Zielvereinbarungen festzulegen (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 11). Die Entscheidung, dieses Mal ein Seminar mit Teambuilding-Aspekten durchzuführen und hierzu auch alle Referatsleiterinnen und Referatsleiter dazu zu holen, trafen Herr Paschedag und der Landwirtschaftsminister Meyer gemeinsam (Meyer, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 12).

10.2 Wie und von wem wurde der Veranstalter des Seminars ausgewählt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Der Veranstalter des Seminars war das ML selber; er bediente sich allerdings eines externen Moderators. Dieser Moderator war von Herrn Paschedag vorgeschlagen worden.“

Der Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen Paschedag (*Paschedag*, 7. Sitzung PUA v. 28.11.13, S. 48) und Meyer (*Meyer*, 13. Sitzung PUA v. 6.2.14, S. 12) bestätigt worden.

10.3 Wie hoch sind die Kosten für das Seminar gewesen?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Die Tagungspauschale, die die Übernachtung umfasste, belief sich für 38 Teilnehmer auf insgesamt 2.470,00 €; die Kosten der Moderation beliefen sich auf - brutto – 7.794,50 €.“

Der Bericht der Landesregierung ist durch die beigezogenen Akten (ML 33 S. 117 u. 118; ML 38, S. 398) bestätigt worden.

Darüber hinaus wurde die Firma „opus“ als Moderator ausgewählt, weil zu ihr ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand, man mit ihr gute Erfahrungen gesammelt hatte und ihr Angebot sich in finanzieller Hinsicht nur geringfügig von einem Vergleichsangebot des SiN unterschied (ML 33 S. 117 u. 118).

10.4 Wer waren die Teilnehmer?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Behördenleitung, Abteilungsleitungen und Referatsleitungen des ML sowie die Ministerbüroleiterin, der persönliche Referent des Ministers und eine Organisations-Mitarbeiterin.“

Der Bericht der Landesregierung ist durch die beigezogenen Akten (ML 33 S. 117) bestätigt worden.

10.5 Welchen konkreten Beitrag hat das Seminar zur Durchführung der Agrarwende geleistet?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Auf der Leitungsklausur wurden in interdisziplinären Arbeitsgruppen konkrete Ziele und Maßnahmen der sanften Agrarwende herausgearbeitet und Definitionen wie bäuerliche Landwirtschaft und Massentierhaltung diskutiert. Gegenstand der Klausur waren die Vermittlung der Ziele der Hausleitung und ihre politische Agenda, eine gute Zusammenarbeit und Führungskultur, die Verständigung über die politischen Ziele. Als solche wurden herausgearbeitet „Bäuerliche Landwirtschaft“, „Fördermittel“, „Tierhaltung/Tierschutz“, „Verbraucherschutz“, „Raumordnung und ländliche Entwicklung“, „Gesellschaftliche Akzeptanz und neue Dialogformen“. Einen kausalen Zusammenhang zwischen einer solchen Veranstaltung und konkreten politischen Zielen herstellen zu wollen, ist ebenso wenig möglich wie ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Fraktionsklausur und dem Erfolg der Oppositionsarbeit.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

10.6 Fand eine Evaluation des Seminars statt?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Noch nicht. Die Ergebnisse der Klausur wurden dokumentiert und fließen in die weitere Arbeit ein.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

10.7 Fanden weitere Seminare statt, an denen der ehemalige Staatssekretär Paschedag und/oder Minister Meyer teilgenommen haben/hat?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

„Weitere interne Seminare des Landwirtschaftsministeriums ohne oder mit Beteiligung von StS a. D. Paschedag und/oder Minister Meyer fanden bisher nicht statt.“

Allerdings hat insbesondere Minister Meyer an Veranstaltungen Dritter teilgenommen, die man auch als Seminare bezeichnen kann. Exemplarisch kann hier die Loccumer Landwirtschaftstagung 2013 unter dem Titel „GAP-Reform und ländlicher Raum“ vom 12. bis 14.06.2013 genannt werden, auf der Minister Meyer referiert hat zum Thema „Wie kann die „Zweite Säule“ zu einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen?“ Da die Landesregierung nicht annimmt, dass mit der solche Veranstaltungen gemeint sind, verzichtet sie auf eine weitergehende Auflistung solcher Veranstaltungen.“

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

10.8 Waren weitere Seminare mit ähnlichen Inhalten und unter Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung in Planung und wenn ja, auf wessen Veranlassung?

Der Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 führt hierzu aus:

Die Mitglieder der Landesregierung haben 2013 ebenso wie frühere Landesregierungen in den Vorjahren in ihren Geschäftsbereichen ähnliche Veranstaltungen/Seminare durchgeführt. Eine Abfrage hat hierzu die folgenden Ergebnisse gehabt:

<i>Ressort</i>	<i>Datum</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Ext. Moderation</i>	<i>Frühere Veranstaltungen</i>
<i>MW</i>	<i>12./13. April 2013</i>	<i>Abteilungsleiter-Klausur</i>	<i>Nein</i>	<i>Halbjährlich mit langer Tradition</i>
<i>MWK</i>	<i>26.06.2013</i>	<i>Arbeitsplanungs-Klausur</i>	<i>Nein</i>	<i>Unregelmäßig; in der 16. Legislatur zwei Strategie-/Führungsklausuren (07.01.2011 und 11.01.2012)</i>
<i>MS</i>	<i>04./05. Juni 2013</i>	<i>Führungsklausurtagung</i>	<i>Ja</i>	
<i>MK</i>	<i>Bisher nicht</i>		<i>Nein</i>	<i>Jährlich ein Workshop des Ministerbüros (11./12.07.2008; 02./03.04.2009; 26.08.2010; 10.01.2011; 13.01.2012)</i>
<i>MU</i>		<i>Bisher lediglich interne Abteilungsworkshops</i>	<i>Nein</i>	<i>Bisher zwei Zukunftswerkstätten am 13./14.11.2009 und am 11./12.01.2010 mit ext. Moderation und</i>
<i>MJ</i>	<i>14./15.05. 2013</i>	<i>AL-Workshop</i>	<i>nein</i>	<i>Geplant mindestens jährlich</i>

Ebenso wie frühere Landesregierungen hat auch die jetzige Landesregierung am 04. und 05.04.2013 im Schloss Etelsen eine Klausurtagung abgehalten. Themen waren neben dem allgemeinen Meinungsaustausch die Planungen für das erste Regierungsjahr sowie ein erster Austausch über die Haushaltsaufstellung. Am 04.04.2013 fand dazu auch ein moderierter Meinungsaustausch mit einem externen Moderator statt. Veranlasser aller dieser Veranstaltungen waren jeweils die Hausleitungen.

Dem Bericht der Landesregierung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts hinzuzufügen.

Anlage 1

**Bericht der Landesregierung
zum
Untersuchungsauftrag
des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des
Niedersächsischen Landtages
auf den Beweisbeschluss Nr. 4**

Hannover, den 05.11.2013

1. Vorbemerkung

Der Niedersächsische Landtag hat mit Beschluss vom 26.09.2013 den 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt und diesem den Auftrag erteilt, insgesamt 10 Sachverhalte aufzuklären.

In seiner konstituierenden Sitzung am 27.09.2013 hat der Ausschuss folgenden Beweisbeschluss Nr. 4 gefasst:

„Um Beweis zu erheben zu Abschnitt I. Ziffer 1 - 10 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/620 wird die Niedersächsische Landesregierung aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den genannten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.“

Die Landesregierung hat diesen nachfolgenden Bericht in ihrer Sitzung am 05.11.2013 beschlossen.

2. Zum Komplex 1: Versetzung und Besoldung

Nachdem im Anschluss an die Landtagswahl in Niedersachsen die Koalitionsverhandlungen am 10.02.2013 abgeschlossen waren und die Mitglieder der künftigen Landesregierung feststanden, ging es vor der ersten Sitzung des Landtags unter anderem auch darum, für die sofortige Handlungsfähigkeit der neuen Landesregierung auch die Staatssekretärebene festzulegen.

Der designierte Landwirtschaftsminister Christian Meyer beabsichtigte, Herrn Paschedag aufgrund seiner Erfahrung und Qualifikation die Position des Staatssekretärs im Nds. Landwirtschaftsministerium anzubieten. Herr Paschedag war damals Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beide kannten sich aus diversen Parteigremien. Herr Paschedag kannte Niedersachsen gut, wo er seine berufliche Laufbahn begonnen hatte.

Herr Meyer nahm Kontakt mit Herrn Paschedag auf, und es fand ein erstes ausführliches Gespräch zwischen den beiden gegen Mitte der Woche ab dem 11.02., nach Erinnerung Meyers wohl am 13.02.2013, in Hannover statt. Als Ergebnis dieses Gesprächs konnten sich beide eine Zusammenarbeit vorstellen. Nach partei- und koalitionsinterner Rückkopplung wurde die Nominierung Paschedags als Staatssekretär am Wochenende des 16./17.02. bestätigt.

Die Vorbereitung der erforderlichen administrativ-formalen Schritte für die erste Sitzung der neu gebildeten Landesregierung am 19.02., in der u. a. auch über die Entlassung der bisherigen und die Ernennung der neuen Staatssekretäre zu befinden sein würde, oblag der Staatskanzlei. Ihre Aufgabe war vor allem zu prüfen, ob sämtliche beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Ernennung der designierten Staatssekretäre erfüllt und gegebenenfalls spezielle, auf den Einzelfall bezogene Fragen geklärt waren. Hierzu stand bei denjenigen Kandidaten, die von anderen Dienstherren

zum Land Niedersachsen wechseln sollten, in der Staatskanzlei das Bestreben im Vordergrund, im zeitlichen Ablauf eine Ernennung vor Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zu vermeiden, um Niedersachsen die alleinige Tragung von Versorgungslasten zu ersparen.

Da nach dem Abschluss der Koalitionsverhandlungen knapp eineinhalb Wochen vor der konstituierenden Kabinettsitzung die verbindliche Findung der Staatssekretäre erst anlief und die designierte Landesregierung beabsichtigte, die Liste der Namen geschlossen bekannt zu geben, bestand für die Staatskanzlei das Problem, selbst bei inoffizieller Kenntnis der einzelnen Kandidaten weder auf diese noch auf ihre Dienstherrn offiziell zugehen zu können. Dies war im Hinblick auf die geplante konstituierende Kabinettsitzung am Dienstag, den 19.02.2013 zeitlich ein großes Problem, da sich abzeichnete, dass die Staatskanzlei offiziell frühestens überhaupt erst am Montag, den 18.02.2013, auf andere Dienstherrn würde zugehen können.

Die Arbeitsebene der Staatskanzlei unter Leitung des Abteilungsleiters 2, Herrn Hüdepohl, bediente sich deshalb in der Woche ab dem 11.02.2013 mit Einverständnis der seinerzeitigen Chefin der Staatskanzlei, Frau Dr. Hawighorst, des designierten Chefs der Staatskanzlei, Herrn Dr. Mielke, der zur Klärung formaler Fragen informell und zwar im Wesentlichen als Kontaktperson zu designierten Staatssekretären und dem designierten MP fungierte. Herr Mielke selbst war zu diesem Zeitpunkt noch Landrat des Landkreises Osterholz und hauptamtlich in Osterholz in der Abwicklung seiner dortigen Amtsgeschäfte gebunden. Es gab in dieser Woche ein persönliches Treffen zwischen den Herren Mielke und Hüdepohl am 13.02., wo allgemeine Fragen besprochen wurden und Hüdepohl auf den Eilbedarf bei der Klärung sämtlicher Regierungspersonalien hinwies. Sämtliche weiteren Kontakte zwischen Herr Mielke und der Staatskanzlei bzw. designierten Staatssekretärskollegen liefen per Mail oder telefonisch. Die Situation war auf beiden Seiten von einem hohen zeitlichen Druck geprägt. Neben der Vorbereitung der Formalien für alle neuen Ministerinnen, Minister und Staatssekretäre musste das Fachreferat 202 in der Staatskanzlei parallel die Angelegenheiten aller bisherigen Ministerinnen, Minister und Staatssekretäre abwickeln, aus deren Kreis es in dieser kurzen Umbruchphase auch immer wieder zu unmittelbaren Anrufen wegen individueller Fragen kam.

Auch der Name des designierten Staatssekretärs Paschedag für das Landwirtschaftsministerium war den Mitarbeitern der Staatskanzlei informell bekannt geworden. Als auch Herr Mielke am Freitagmittag, dem 15.02. Herrn Hüdepohl den Namen „Paschedag“ telefonisch bestätigte, wies Herr Hüdepohl auf das zeitliche Problem mit einer Versetzung hin, da diese vom Kabinett in Nordrhein-Westfalen (NRW) wohl kaum rechtzeitig zu erlangen sei und dann die Gefahr einer Ernennung ohne Zustimmung aus NRW, eine sogenannte Raubernennung drohe. Niedersachsen müsste in diesem Fall sämtliche Versorgungslasten allein tragen. Gegebenenfalls reiche anstelle der Versetzungsentscheidung des Kabinetts eine Zustimmung des jetzigen Fachministeriums von Herrn Paschedag. Herr Mielke wollte dies mit Herrn Paschedag klären.

Im weiteren Verlauf des 15.02. kam es zu einem Nachrichtenaustausch innerhalb der Staatskanzlei zur Problematik sogenannter Raubernennungen, die neben anderen Kandidaten auch Herrn Paschedag betraf. Diesen internen Mailverkehr leitete Herr Hüdepohl am Abend des 15.02. mit der Bitte an Herrn Mielke weiter, eine Zustimmung zum offenen Umgang mit der Personalie Paschedag für Montag, den 18.02., einzuholen sowie mit dem erneuten Hinweis auf die Versetzungsproblematik. Ohne weitere rechtliche Erläuterung wies Herr Hüdepohl in der Mail Mielke erstmals auch darauf hin, dass Staatssekretäre in NRW wohl mit B 10 besoldet würden, in Niedersachsen aber mit B 9, und eine Versetzung hierauf gegebenenfalls Einfluss habe.

Herr Hüdepohl verfolgte zu diesem Zeitpunkt noch die Absicht, eine Versetzung zu vermeiden und stattdessen den Wechsel durch eine Ernennung mit vorheriger Zustimmung durch NRW vorzunehmen.

Herr Mielke leitete diesen internen Mailverkehr mit Einverständnis Herrn Hüdepohls noch am selben Abend mit der Bitte um Rückmeldung an Herrn Paschedag weiter. Dieser meldete sich darauf an diesem oder einem der beiden Folgeabende des Wochenendes (nach der Erinnerung Mielkes nicht mehr genau datierbar) telefonisch bei Herrn Mielke. Herr Paschedag wies darauf hin, dass das nordrhein-westfälische Kabinett am 19.02. rechtzeitig seine Versetzung beschließen würde. Im Übrigen sei ihm bekannt, dass die Besoldung in Niedersachsen niedriger sei. Das nehme er aber in Kauf, ihn reize die neue Aufgabe und er wolle auch persönlich gerne wieder nach Niedersachsen.

Beamten- und besoldungsrechtliche Fragen wurden nicht erörtert. Herr Mielke ging davon aus, dass die Besoldungsfolge automatisch eintrete und alles weitere von der Staatskanzlei geregelt werde.

Gegen Mittag des 18.02. gab Herr Mielke Herrn Hüdepohl telefonisch die Freigabe für den offiziellen Umgang mit der Personalie Paschedag und berichtete im Übrigen vom Inhalt des Telefonats. Unabhängig davon wurde staatskanzleiintern Herr Hüdepohl vom Personalreferat auf die besoldungsrechtliche Problematik der Versetzung aus persönlichen Gründen im Verhältnis zu dienstlichen Gründen hingewiesen und die Möglichkeit erwogen, dass eine Zulage um Ausgleich der Differenz von B 9 zu B 10 wegen dienstlicher Gründe womöglich sogar zwingend sein könnte. Man war der Auffassung, dass für die Frage der Besoldung entscheidend sei, ob aus persönlichen Gründen versetzt werde (dann resultiere daraus eine Besoldung wie die aller anderen Staatssekretäre, nämlich nach B 9) oder aus dienstlichen Gründen (woraus wegen § 13 BBesG in der Fassung von 2006 eine zusätzliche Ausgleichszulage resultiere, um den Besoldungsunterschied zum bisherigen Amt auszugleichen). Man war insbesondere in dem damals eingeschalteten MF der Überzeugung, dass eine Ausgleichszulage schon dann gezahlt werden müsse, wenn zwar auch persönliche Gründe für die Versetzung gegeben seien, die dienstlichen Gründe aber überwiegen.

Herr Hüdepohl antwortete intern unter Bezugnahme auf das Telefonat mit Herrn Mielke, dieser habe ja bestätigt, dass Herr Paschedag persönliche Gründe habe. Auch wenn ebenso richtig sei, dass das Land ihn aus dienstlichen Gründen haben wolle, sei das eine Wertungsfrage, die zwischen den Beteiligten laute: B 9 solle es sein. Er wolle sich aber noch einmal bei Herrn Mielke vergewissern.

Dies tat er am frühen Nachmittag des 18.02. telefonisch. Ohne detaillierte besoldungsrechtliche Prüfung folgerte Herr Mielke in dem Telefonat aus dieser Darlegung - nachdem er ja mit Herrn Paschedag davon ausgegangen war, dass dieser keine andere Besoldung bekomme und bekommen solle als die anderen Staatssekretäre -, dass mithin die Versetzung aus persönlichen Gründen vorgenommen werden müsse. Eine vertiefte Erörterung der beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen fand auch in diesem Telefonat nicht statt. Herr Mielke ging ohne nähere Kenntnis der Rechtsmaterie davon aus, dass ein solches Ergebnis unabhängig vom Verfahren frei gestaltet werden könne.

Die Beteiligten in der Staatskanzlei verstanden dies als vermeintlichen Auftrag des designierten CdS, ein bestimmtes Ergebnis durch entsprechende Rechtsgestaltung herbeizuführen. Man sah hierin auch kein beamtenrechtliches Problem. Vonseiten des Personalreferats in der Staatskanzlei wurde danach am selben Tag erstmals telefonisch Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgenommen, von wo erklärt wurde, dass für eine Versetzung die niedersächsische Seite Herrn Paschedag anfordern müsse.

Die Staatskanzlei bereitete die erforderliche Entscheidung des Kabinetts vor. Sie informierte den Personalreferatsleiter im ML per Mail mit dem Hinweis „Hiermit dürfte die Sache klar sein. Keine Zulage.“ Bezug war ein vorangegangener Mailwechsel zu rechtlichen Fragen einer Ausgleichszulage. In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Personalreferat des ML bat die Staatskanzlei darum, Herrn Paschedag offiziell in NRW anzufordern. Daraufhin wurde die Versetzung Herrn Paschedags per Mail erbeten, jedoch zu den Gründen der Versetzung keine Ausführungen gemacht.

Das Weitere verlief parallel und unterschiedlich in den beiden Bundesländern:

- In Nordrhein-Westfalen wurde im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Kabinettsvorlage erstellt, die das Einverständnis des Landes zu der beabsichtigten Versetzung von Paschedag nach Niedersachsen zum Gegenstand hatte. Diese Vorlage enthielt zu den Gründen für die Versetzung keine Ausführungen; sie wurde am 19.02.2013 beschlossen, woraufhin das dortige Ministerium um 15:00 Uhr die Versetzungsverfügung per Mail zeitgleich Herrn Paschedag und - wie vorher von niedersächsischer Seite erbeten - an die Nds. Staatskanzlei und das ML übersandte. In der Verfügung ist ausdrücklich ausgeführt, dass die Versetzung „aus dienstlichen Gründen und im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ erfolge. Diese Versetzung wurde vom ML gegenüber dem nordrhein-

westfälischen Ministerium per Mail um 15:08 bestätigt. Am 20.02.2013 übersandte das nordrhein-westfälische Ministerium die Personalakte an das niedersächsische ML.

- In Niedersachsen wurde in der Vorbereitung der Kabinettsitzung in der Staatskanzlei dagegen ausdrücklich vermerkt, dass die Versetzung aus persönlichen Gründen erfolge und der Vorschlag gemacht, dies auch im Protokoll so zu vermerken („festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“), wobei auch noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass die Ernennung von Herrn Paschedag in Niedersachsen keinesfalls erfolgen dürfe, solange nicht die Versetzung nach Niedersachsen erfolgt sei. Die Sitzungsunterlagen zu den Personalien erhielt das Kabinett als Tischvorlage zu seiner konstituierenden Sitzung am 19.02.2013 gegen 14:00 Uhr und verfuhr ohne Einführung oder vertiefte Erörterung in der rund zehnminütigen Kabinettsitzung, wie von der Staatskanzlei vorgeschlagen. Herr StS Paschedag erhielt nach Eingang der Versetzungsverfügung aus NRW mit Anschreiben vom selben Tag die Ernennungsurkunde, wurde vereidigt und quittierte den Empfang seiner Ernennungsurkunde.

Am Donnerstag, dem 21.02. fragte der Personalreferatsleiter des ML, Herr Kix, im Auftrag von StS Paschedag per Mail in der Staatskanzlei nach, warum das Kabinettsprotokoll den Hinweis enthalte, dass er aus „persönlichen Gründen“ versetzt sei, während doch in der Versetzungsverfügung stehe, dass er aus „dienstlichen und persönlichen Gründen“ versetzt werde (Anm.: Die Verfügung aus NRW nennt gar keine persönlichen, sondern nur dienstliche Gründe.). Am Freitag, dem 22.02. unterrichtete Herr Kix StS Paschedag per Mail über die Antwort der Staatskanzlei: „... räumt die StK ein, dass die Wortwahl unglücklich sei, man aber mit dieser Formulierung bezweckt habe, klarzustellen, dass keine Ansprüche auf Ausgleichszulage nach § 13 BBesG bestehen.“

Nachdem Herr Mielke am Freitag bereits durch Herrn Hüdepohl über die Situation informiert worden war, rief Herr Paschedag Herrn Mielke an und wies diesen auf die Divergenz zwischen der niedersächsischen Kabinettsentscheidung und der Versetzungsverfügung aus NRW hin. StS Mielke wollte die Angelegenheit prüfen. Beide wollten den Vorgang nach der Staatssekretärsrunde am 25.02. abschließend besprechen.

Am Montagmittag, den 25.02. ließ sich Herr Hüdepohl vor diesem Hintergrund die Rechtsfolgen des § 13 BBesG für die unterschiedlichen Versetzungsgründe noch einmal erläutern. Hierbei wurde einerseits darauf hingewiesen, dass immer dann, „wenn auch dienstliche Gründe zumindest mit vorliegen, ...im Regelfall eine Ausgleichszulage“ ausgelöst werde. Andererseits bestand Unsicherheit, ob nicht doch bei Vorliegen beider Gründe einer der beiden zur Klärung der jeweiligen Rechtsfolge überwiegen müsse und wie dann der jeweilige Anteil zu ermitteln sei. Die Empfehlung an Herrn Hüdepohl lautete schließlich deshalb, alles zu belassen wie es sei oder jedenfalls auch trotz Annahme dienstlicher Gründe das „Überwiegen“ persönlicher Gründe zu protokollieren. Über diese Erwägungen wurde StS Mielke nicht informiert.

Nach der Staatssekretärsrunde fand das vereinbarte Gespräch zwischen Herrn Mielke und Herrn Paschedag statt. Sinngemäß legte Herr Paschedag nach der Erinnerung von Herrn Mielke Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus ausschließlich oder überwiegenden persönlichen Gründen zum Staatssekretär ernannt worden sei, und die sich hieraus ergebende besoldungsrechtliche Konsequenz einer Ausgleichszulage s. E. auch nicht gravierend sei. Das Gespräch endete offen. StS Mielke wollte sich vor einer abschließenden Entscheidung noch einmal beraten.

Im Anschluss tauschten die Herren Mielke und Hüdepohl ihre jeweiligen Erkenntnisse aus. Es wurde deutlich, dass mit der Versetzungsverfügung aus NRW sowohl formal als auch aufgrund der tatsächlichen Abläufe materiell eine Situation eingetreten war, in der das Vorliegen dienstlicher Gründe objektiv gar nicht verneint werden konnte - zumal auch Herr Paschedag darauf Wert legte - und die Folge dann auch ein Anspruch von StS Paschedag auf die Ausgleichszulage war. Eine Rückabwicklung erschien in dieser Situation rechtlich wie politisch weder möglich noch geboten. Denn der designierte und nunmehr amtierende Landwirtschaftsminister war auf Herrn Paschedag und zugekommen und hatte ihn angeworben, weil man ihn aufgrund seiner Erfahrung für das ML gewinnen wollte. Die Landesregierung hätte am 19.02. die Ernennung auch vorgenommen, wenn ihr die tatsächliche Sach- und Rechtslage und die Konsequenz der den besoldungsrechtlichen Regelfall darstellenden Ausgleichszulage bewusst gewesen wäre.

Unter Nennung dieses letztgenannten Grundes wurde daher dem Kabinett am 26.02.2013 die - korrigierende - Feststellung vorgeschlagen, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen und überwiegenden dienstlichen Gründen erfolgt sei. Das Protokoll dieser Sitzung weist hierzu die Formulierung aus, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt“ sei. Im Kabinett herrschte die zutreffende Auffassung, dass die Nennung persönlicher Gründe angesichts der Rechtslage und der Versetzungsverfügung aus NRW irrelevant war.

Dies wurde dem ML mitgeteilt, das diese Mitteilung an die OFD (LBV) weitergab. Dort wurden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen gezogen. Insbesondere wurde eine Ausgleichszulage zwischen der bisherigen Besoldung von Paschedag in NRW und seiner hypothetischen Besoldung in Niedersachsen errechnet, die mit mtl. 764,48 Euro rückwirkend ab Februar 2013 festgestellt wurde.

Die Fragen an den Untersuchungsausschuss sind danach wie folgt zu beantworten:

Ad 1.

Die formale Ursache für die Versetzung hat das Land Niedersachsen durch seine Anforderung am 18.02.2013 beim Land Nordrhein-Westfalen gesetzt. Die Versetzung selbst ist durch das nordrhein-westfälische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 19.02.2013 aufgrund eines dortigen Kabinettsbeschlusses vom selben Tag ausgesprochen worden.

Ad 2.

Weder die Nds. Staatskanzlei in ihrem Telefonat am 18.02. noch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in seiner anschließenden Anforderung per Mail - ebenfalls am 18.02.2013 - haben dem nordrhein-westfälische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für die Anforderung von Herrn Paschedag eine Begründung genannt.

Die Mail des ML vom 18.02.2013 an NRW lautete: „Sehr geehrte Frau Reiserer, es ist geplant, Herrn Udo Paschedag an dem morgigen Tag als Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung einzusetzen. Bitte versetzen Sie Herrn Paschedag zum 19.02. an mein Haus (...).“

Ad 3.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass Herr Paschedag nach dessen Versetzung vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung das Amt eines Staatssekretärs der Besoldungsgruppe B 9 NBesO verliehen wird. Ergänzend ist hierzu festgestellt worden, „dass die Versetzung nach Niedersachsen aus persönlichen Gründen erfolgt ist.“ Eine weitere Begründung zu der Entscheidung hat es ebenso wenig gegeben wie eine vertiefte Erörterung dieser Frage im Kabinett.

Ad 4.

Die Landesregierung hat unter TOP II. unter Aufhebung ihres Feststellungsbeschlusses Ziff. 14 des Verzeichnisses zu TOP II der Niederschrift vom 19.02.2013 festgestellt, dass die Versetzung nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen erfolgt ist. Zu den Gründen wird auf den Bericht verwiesen. Eine darüber hinaus gehende Erörterung hat nicht stattgefunden.

Ad 5.

Paschedag war einerseits von der Versetzung betroffener Beamter. Andererseits hat er als Staatssekretär den Entwurf der Kabinettsvorlage im Nordrhein-Westfälischen Ministerium auf dem Dienstweg abgezeichnet. Er hat außerdem den Empfang der Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen und der Ernennungsurkunde aus Niedersachsen quittiert.

Ad 6.

Vor der Versetzung haben sowohl MP Weil als auch Minister Meyer mit Herrn Paschedag gesprochen. Beide haben bei dem eigentlichen Ernennungsbeschluss als Mitglieder des Kabinetts mitgewirkt, nicht beim Versetzungsvorgang. Das Kabinett befasste sich mit der Versetzung von StS Paschedag am 19. und am 26.02.2013.

Ad 7.

Formell war bis zu ihrer Entlassung durch Entscheidung der Landesregierung am 19.02.2013 in der Nds. Staatskanzlei StS'in Dr. Hawighorst und im Nds. ML noch StS Ripke zuständig. Beide sind im Hinblick auf den Wechsel in der Landesregierung aber im Vorfeld der Versetzung von StS Paschedag nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr tätig geworden. Die designierten Staatssekretäre für die neu gebildete Landesregierung waren in diesem Zeitpunkt aber noch nicht ernannt, die neue Staatssekretärsrunde noch nicht konstituiert. Daher sind Staatssekretäre im Zusammenhang mit dem Versetzungsvorgang und der Ernennung nicht befasst gewesen. Lediglich der spätere StS Dr. Mielke ist in der im Bericht dargestellten Art und Weise tätig geworden. In der Staatssekretärsrunde am 25.02. hat StS Dr. Mielke im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kabinettsprotokolls vom 19.02. ohne inhaltliche Erläuterung darauf hingewiesen, zur Protokollnotiz Nr. 14 bestehe noch bilateraler Erörterungsbedarf mit ML. Ein formale Befassung und/oder Erörterung hat nicht stattgefunden.

Ad 8.

Es wird auf die Darstellung im Bericht zur Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses durch die Staatskanzlei verwiesen. Die Landesregierung hat den Beschluss am 19.02.2013 auf der Grundlage dieser Vorbereitung gefasst, ohne überhaupt auf die besoldungsrechtlichen Fragen einzugehen.

Ad 9.

Bei der Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses ging man in der Staatskanzlei aufgrund der Telefonate zwischen Mielke/Paschedag und Mielke/Hüdepohl zwischen dem 15. und 18.02. irrtümlich davon aus, Herr Paschedag habe sich bereits abschließend hierzu erklärt. In der Rückschau hätte eine solche Erklärung Paschedags übrigens auch im Widerspruch zum tatsächlichen Sachverhalt gestanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sachdarstellung verwiesen.

Ad 10.

Siehe die Antwort zu 9. Das hat sie in der Vorbereitung durch die Staatskanzlei getan. Nur unter dieser Voraussetzung kam der Beschluss der Landesregierung vom 19.02.2013 zustande.

Im Übrigen dürfen hier statusrechtliche Ursache und besoldungsrechtliche Folge nicht verwechselt werden. Im Beamtenrecht gibt es ein „Einverständnis zur Versetzung aus zumindest überwiegend persönlichen Gründen“ eben gerade nicht. Beamtenstatusrechtlich (§ 15 Abs. 1 BeamtStG) gibt es nur eine Versetzung auf Antrag des Beamten - was hier nicht vorlag - oder eine Versetzung aus dienstlichen Gründen. Im Zusammenhang mit der reinen Besoldungsvorschrift § 13 BBesG in der für Niedersachsen geltenden Fassung ist von Erklärungen des Beamten zur Herbeiführung von Rechtsfolgen gar nicht die Rede. Abs. 2 lautet:

„Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen (*Anm.: als in Abs. 1*), erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4.“

Ad 11.

Nein.

Ad 12.

Siehe die Antworten zu 9. und 10.

Ad 13.

Die Frage geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

Gemeint ist zum einen wohl das Einvernehmen Niedersachsens.

Zum anderen ist die Versetzung durch NRW auf eine allgemeine Anforderung Niedersachsens erfolgt und nicht in einer Weise durch NRW veranlasst worden, die einer Zustimmung Niedersachsens bedurft hätte. Wie die nachfolgende Überprüfung der Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen in Niedersachsen gezeigt hat, war die Versetzung aus dienstlichen Gründen für den Vorgang, der hier abgelaufen war, die zutreffende juristische Konsequenz. An dieses Ergebnis sah sich die Landesregierung aufgrund der Abläufe sowohl formal als auch materiell gebunden.

Ad 14.

Die Versetzung aus NRW erfolgte aufgrund eines Beschlusses des dortigen Kabinetts durch das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Empfänger der Versetzungsverfügung waren Paschedag, das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und die Nds. Staatskanzlei. Zuständig für die Beamtenangelegenheit waren die beiden genannten Ministerien.

Ad 15.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen war Herr Paschedag in die Erstellung der Kabinettsvorlage in NRW als Staatssekretär eingebunden; er hat den Entwurf der Vorlage am 18.02.2013 abgezeichnet. Weitere Erkenntnisse liegen zu dieser Frage nicht vor.

Ad 16.

Beteiligt waren hieran StK, ML und MF, wobei sich ML rechtlich nicht geäußert hat. Die Grundprinzipien, dass eine Ausgleichszulage dann rechtlich zwingend ist, wenn dienstliche Gründe für die Versetzung vorliegen, und nur dann keine Ausgleichszulage zu gewähren ist, wenn persönliche Gründe ganz überwiegend für die Versetzung maßgeblich sind, waren den Beteiligten bekannt. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des konkreten Anspruchs auf eine Ausgleichszulage sind zu unterscheiden die Zeiträume vor und nach der Entscheidung des Kabinetts am 19.02.2013.

- Vor dieser Entscheidung war MF der Auffassung, dass persönliche Gründe nur dann die Zahlung der Ausgleichszulage ausschließen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend maßgeblich sind (Mail an StK vom 18.02.2013). StK hat hierauf erwogen, ob eine Versetzung aus ausschließlich persönlichen Gründen ausscheide, weil dann der Eindruck entstehen könne, man habe die fachliche Qualifikation ignoriert und nur auf die persönlichen Interessen Bedacht genommen. Im Ergebnis ist wie im Bericht dargestellt, entgegen der abstrakten Darlegung aus MF die Auffassung vertreten worden, man könne eine Wertung zum Ausschluss vornehmen, obwohl dienstliche Gründe vorlagen. Die statusrechtliche Frage aus § 15 BeamtStG ist nicht betrachtet worden.
- Nach der Kabinettsentscheidung bestand in der innerhalb der Staatskanzlei durch den Wortlaut der Versetzungsverfügung aus NRW ausgelösten Debatte auf der Arbeitsebene Unsicherheit in der Beurteilung. Auf den Bericht wird verwiesen. Im Ergebnis ist dann entsprechend der Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt zutreffend entschieden worden, dass eine Versetzung vorliege, die den Anspruch auf die Ausgleichszulage auslöse.

Ad 17.

Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen den Bezügen bei beiden Gebietskörperschaften. Der entsprechende Gesetzestext in § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Fassung von 2006 lautet: „Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten...“. Hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit besagt § 13 Abs. 1 Satz 3 BBesG: „Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltstfähig, soweit sie ruhegehaltstfähige Dienstbezüge ausgleicht.“

3. Zum Komplex 2: Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch StS a. D. Paschedag

Beim Wechsel der Landesregierung am 19.02.2013 standen im Landwirtschaftsministerium für den Minister ein VW Phaeton und für den Staatssekretär ein VW Touareg als Dienstwagen zur Verfügung. Da beide Wagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Ausstosses, in den Augen von Minister und Staatssekretär möglichst von der neuen Behördenleitung nicht mehr genutzt werden sollten, wirkte das zuständige Referat zunächst darauf hin, dass die Leasing-Verträge möglichst bald beendet werden konnten. Das führte dazu, dass die Verträge für den Phaeton am 16.07.2013 und für den Touareg am 07.03.2013 vorzeitig beendet wurden. Für den Zeitraum danach war zu entscheiden, welche neuen Dienstwagen für Minister Meyer und StS Paschedag geleast werden sollten.

Zu den hierbei zu berücksichtigenden Regelungen und der Verwaltungspraxis ist auf die Beantwortung der Frage 5 zu verweisen.

Im Vorfeld der konkreten Beschaffung hatte StS Paschedag mehrmals und mit verschiedenen Personen über seine Gesundheitsprobleme mit seinem Rücken gesprochen und die Notwendigkeit, diesen auch durch einen geeigneten Dienstwagen Rechnung tragen zu können:

- Dem designierten Minister Meyer erzählte Herr Paschedag bei seinem ersten ausführlichen Gespräch am 13.02.2013 von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Sein Dienstwagen als Staatssekretär in NRW (BMW 5er als GT-Version) entspreche diesen Ansprüchen weitgehend. Minister Meyer reagierte mit Verständnis auf das Rückenleiden, ohne dass über einen konkreten zu beschaffenden Fahrzeugtyp gesprochen wurde.
- Auch bei seinem ersten Treffen mit dem späteren MP Weil, das zum Kennenlernen am Rande eines SPD-Parteitags am 16.02.2013 stattfand, erzählte er dem designierten Ministerpräsidenten von seinem Rückenleiden und der Notwendigkeit, dass sein Dienstwagen deswegen einen verstellbaren Rücksitz benötige. Auch MP Weil reagierte hierauf mit Verständnis.
- Nach der Regierungsbildung sprach StS Paschedag telefonisch den Chef der Staatskanzlei auf das Thema an und fragte, ob auch die Beschaffung eines anderen Fabrikats außerhalb der VW-Gruppe in Betracht komme. Denn in Nordrhein-Westfalen habe er einen BMW 5 nutzen können, der eine - für ihn rückengerechte Ausstattung gehabt habe; er bekam darauf die Antwort, dass der vormalige Ministerpräsident McAllister in der Kabinettsitzung am 23.11.2010 zwar grundsätzlich darum gebeten habe, Produkte des VW Konzern zu berücksichtigen, das schließe aber die Beschaffung anderer Fabrikate nicht grundsätzlich aus. Ein BMW der Baureihe 5 sei definitiv zulässig.
- Den MP sprach StS Paschedag in Anwesenheit von Minister Meyer noch einmal am 15.03.2013 am Rande einer Besprechung zu ganz anderen Themen auf sein Rückenleiden und die Notwendigkeit verstellbarer Rücksitze in seinem Dienstwagen an. Über einen konkreten Autotyp wurde dabei aber nach der Erinnerung von Ministerpräsident und Minister ebenso wenig gesprochen, wie über die Frage, ob deswegen von einer Richtlinie abgewichen werden müsse oder könne und welches Verfahren bei der Beschaffung einzuschlagen sei. Auch hier wurde eine Zustimmung zur Beschaffung eines Dienstwagens nicht erteilt.
- Schließlich sprach StS Paschedag auch nach dem Amtsantritt mit Minister Meyer mehrfach über einen Dienstwagen und erwähnte dabei, dass die sich aus seinem Rückenleiden ergebenden Ansprüche beachtet werden sollten. Dafür hatte der Minister Verständnis, und er hat dabei darauf hingewiesen, dass für ihn in erster Linie wichtig sei, dass der Dienstwagen des StS gegenüber dem bisherigen Staatssekretärswagen kleiner, CO₂-ärmer und wirtschaftlich günstiger sei. Einen konkreten Fahrzeug-Typ hatten diese Gespräche aber nicht zum Gegenstand und der Minister hat einem solchen weder zugestimmt - nicht zuletzt, weil er sich mit solchen Fragen viel zu wenig auskennt - noch damit eine evtl. Abweichung von der Dienstwagenrichtlinie gebilligt.

Bevor es ML-intern konkret um die Beschaffung ging, hat StS Paschedag auch mit den beiden für die Beschaffung zuständigen Bediensteten gesprochen und ihnen von seinem Rückenleiden be-

richtet und von seiner individuellen Disposition, nicht auf einem Vordersitz arbeiten zu können, weil ihm dabei schlecht werde. Er benötige aus diesen Gründen einen Dienstwagen, der auf den hinteren Sitzen eine Lordosenstütze mit Massagefunktion habe.

Mit dieser Bedingung schied zu diesem Zeitpunkt die Beschaffung eines BMW der 5er-Reihe aus, denn dieser Typ wurde - wie die zuständigen Bediensteten herausfanden - mit der beschriebenen Ausstattung mittlerweile nicht mehr angeboten. Ebenfalls schied aber auch die Beschaffung eines Audi A6 aus - dem Typ, der in Niedersachsen für die StS-Ebene nach der KfZ-Richtlinie in Betracht kommt. Auch für diesen Typ wird eine solche Ausstattung nicht angeboten. Wegen der Empfehlung des früheren MP, bevorzugt Wagen des VW-Konzerns zu nutzen, wurde bei anderen Herstellern nach einem Angebot für ein Fahrzeug mit den von StS Paschedag für erforderlich gehaltenen Ausstattungsdetails nicht weiter nachgefragt. Vielmehr reduzierte sich die Suche darauf, einen Wagen im VW-Konzern zu finden, für den die gewünschte Ausstattung angeboten wurde. Hierbei blieb letztlich ein Audi A8 übrig.

Die zuständigen Bediensteten wiesen StS Paschedag nach ihrer Erinnerung bei diesen Gesprächen - ohne dass dies noch terminlich fixiert werden kann - darauf hin, dass dieser Typ nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren sei. Trotz dieser Einwände bat StS Paschedag Anfang April 2013 darum, von der Audi AG ein Angebot für einen Audi A8 Hybrid anzufordern. Das geschah, und das Angebot ging am 09.04.2013 ein.

Dieses Angebot wies allerdings nicht die von StS Paschedag für erforderlich gehaltene Lordosenstütze mit Massagefunktion auf den Rücksitzen und dem Fahrersitz auf, sodass ein überarbeitetes Angebot erbeten wurde. Die Audi AG legte dies am 18.04.2013 vor und teilte mit, dass „alle fondorientierten Ausstattungen ausschließlich in der L-Version möglich“ seien. Dieses Angebot entsprach nun den von StS Paschedag formulierten und aus seinem Rückenleiden resultierenden Ansprüchen. Er bat den zuständigen Beamten darum, die Beschaffung zu initiieren, was dieser allerdings nicht sofort umsetzte, sondern am 22.04.2013 einen Vermerk aufsetzte, in dem er ausführte:

„1. Vermerk

Für Herrn Staatssekretär Paschedag ist ein neuer Dienstwagen im Leasingverfahren zu beschaffen.

Aufgrund besonderer Rückenprobleme/Bandscheibenvorfall kann der nach den Kfz-Richtlinien unter anderem für Staatssekretäre vorgesehene Audi A6 nicht beschafft werden, da für die Fondsitze nach Angaben von Audi keine Einzelsitze mit Massagefunktion und Belüftung bestellbar sind. Ausschließlich der Audi A8 in der Langversion hat diese notwendigen Sitze, die es dem StS ermöglichen, längere Dienstfahrten zu und von Terminen und die Wahrnehmung dieser Termine gewährleisten zu können.

Unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, den in der Anlage angebotenen Audi A8 Hybrid mit dem Motor 2.0 TFSI für 12 Monate mit einer Gesamtleistung von 50.000 km zu beschaffen. Die CO₂-Emission wird von Audi mit 149 g/km beziffert. Die weiteren Details sind dem Angebot von Audi vom 18.04.2013 zu entnehmen. Die monatliche Leasingrate beträgt inklusive MwSt. (...)

2. Herr Staatssekretär mit der Bitte um Zustimmung“

Diesen Vermerk legte der zuständige Beamte Herr StS Paschedag persönlich zur Zustimmung vor. Der StS erteilte am 23.04. seine Zustimmung mit seiner Paraphen und nahm handschriftlich die Ergänzung vor: „MP und Min sind einverstanden“.

Auf diesen Vermerk hin hat der zuständige Beamte das Angebot der Audi AG am 24.04.2013 angenommen. Die Auftragsbestätigung der Audi AG datiert vom 30.04.2013 und ging im ML am 06.05.2013 ein. Am 05.06.2013 teilte die Audi AG mit, dass der Wagen fertig gestellt und auf dem Weg zur Niederlassung in Hannover sei, übersandte die Zulassungsbescheinigung und den Mietvertrag und bat um Einverständnis mit den im einzelnen genannten Bedingungen. Der Mietvertrag wurde von dem zuständigen Beamten am 18.06.2013 unterschrieben an Audi AG zurückgeschickt; das erbetene Einverständnis mit den Bedingungen erfolgte am 29.07.2013, nachdem StS Paschedag am 18.07.2013 vorher Kenntnis genommen hatte.

Nachdem Audi Hannover am 01.07.2013 noch einen Design-Vorschlag für den Wagen unterbreitet hatte, den StS Paschedag billigte, wurde der Wagen am 10.07.2013 in der Audi-Niederlassung in Hannover von dem Fahrer des StS im ML abgeholt.

Zwischen dem 10.07. und dem 23.07. wurde der Wagen dienstlich und für Fahrten von StS Paschedag zwischen Hannover und Hammah, seiner Heimatgemeinde, genutzt. Zwischen 23.07. und 05.08. war StS Paschedag mit dem Wagen in Urlaub. Noch bevor er aus diesem am 05.08.2013 zurückkam, war bereits die erste kritische Berichterstattung über die Beschaffung dieses Dienstwagens (am 26.07.2013 in der HAZ) erschienen und Minister Meyer durch die Medienberichterstattung sowie parlamentarische Anfragen (kleine Anfrage der Abg. Grascha et al., Dienstwagen des Staatssekretärs des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.07.2013, II/725-341) darauf aufmerksam geworden, dass der Dienstwagen seines Staatssekretärs eventuell nicht richtlinienkonform sein könnte. Minister Meyer bat daher intern um Prüfung und Bericht. Auch telefonierte er mit dem Staatssekretär während dessen Urlaub über den Vorgang. Als der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie festgestellt und bestätigt wurde, dass die Zustimmung des MF nicht vorlag, beauftragte der Minister seinen Staatssekretär, den Wagen zurückzugeben - zuletzt in einem gemeinsamen Gespräch zwischen beiden, das am 05.08.2013 unmittelbar nach der Urlaubsrückkehr von StS Paschedag im Landwirtschaftsministerium stattfand.

Zu diesem Zweck nahm StS Paschedag am 06.08.2013 telefonisch Kontakt mit der Audi AG auf und verabredete mit ihr die sofortige Vertragsauflösung. Außerdem bat StS Paschedag auch darum, ihm sämtliche Zusatzkosten, die dem Land durch diesen Fahrzeugwechsel entstehen könnten, privat in Rechnung zu stellen. Die Auflösung des Vertrags mit der Audi AG wurde von dem im ML zuständigen Beamten per E-Mail gegenüber der Audi AG schriftlich festgehalten und von dort am 07.08.2013 auf demselben Weg bestätigt.

Nachdem entschieden worden war, dass der Wagen zurückgegeben werden sollte, wurde er für die Zeit bis zum vereinbarten Rückgabetermin am 07.08. in der Garage des MWK abgestellt.

Am 07.08.2013 wurde der Audi A8 schließlich der Audi-Niederlassung Hannover zurückgegeben. Am 09.08.2013 bat das Haushaltsreferat StS Paschedag, die Kosten der Überführung des Audi A8 in Höhe von 300,00 Euro dem Land zu erstatten, was am 27.08.2013 geschah. Da dem Land von Audi keine weiteren zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt worden sind, ist dies die einzige Zahlung in diesem Zusammenhang von StS Paschedag an das Land geblieben.

Aus dieser Sachdarstellung ergibt sich für die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Fragen die folgenden Antworten:

Ad 1.

Auf Grundlage der von StS formulierten Ansprüche hat das zuständige Referat in Absprache mit dem Staatssekretär im Vermerk vom 22.04.2013 die Beschaffung eines Audi A8L hybrid vorgeschlagen. Der StS hat durch Abzeichnung des Vermerks am 23.04. dem Entscheidungsvorschlag für die Beschaffung zugestimmt.

Ad 2.

Die bisher bekannt gewordenen Gespräche von StS Paschedag mit Mitgliedern der Regierung und Staatssekretären über die Beschaffung eines Dienstwagens und über die Rolle seines Rückenlebens gibt die Sachdarstellung auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes und der Aktenlage im Überblick vorstehend wieder.

Ad 3.

Die Frage ist zeitlich nicht beschränkt und betrifft daher grundsätzlich alle Landesregierungen. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dieser Frage nur nach denjenigen Gesprächen gefragt ist, die aus Anlass oder im Gefolge des Wechsels der Landesregierung im Februar 2013 stattgefunden haben. Mit dieser Einschränkung hat es seit dem 19.02.2013 keine Sitzung der Landesregierung gegeben, in der die Beschaffung von Dienstwagen TOP oder Behandlungsgegenstand war, wobei die Entscheidungen der Landesregierung über das Aktenvorlagebegehren des Ausschusses

für Haushalt und Finanzen, die Vorbereitung von Landtagssitzungen und über Beweisbeschlüsse des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hierzu nicht gerechnet werden.

Zum Zweck der Aufbereitung für die Medien bzw. die Landespressekonferenz hatte die Pressesprecherin der Landesregierung allerdings schon am 19.02. bei allen Ministerinnen und Ministern nach den genutzten oder beabsichtigten Dienstwagen gefragt.

Ad 4.

Die Kfz-Richtlinie ist jeweils nicht vom Kabinett beschlossen worden, sondern nach Mitzeichnung der Ressorts von MF in Form eines Runderlasses im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Die jüngste Fassung wurde am 11.05.2012 veröffentlicht; sie trat am 11.06.2012 in Kraft. Andere Beschlüsse der Landesregierung über die Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen sind nicht gefasst worden. Das Kabinett hat lediglich am 23.11.2010 unter dem TOP „Mitteilungen des Ministerpräsidenten - VW“ die Bitte des Ministerpräsidenten a. D. David MacAllister an die Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zur Kenntnis genommen, bei der Auswahl ihrer Dienstwagen die Produkte des VW-Konzern zu berücksichtigen. Das zuständige Kabinettsreferat des ML hat dem Beschaffungsreferat noch am gleichen Tag einen Protokoll-Auszug mit der „Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung“ übersandt.

Ad 5.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist die Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie 2012)² zu beachten. Diese Richtlinie ist mit Wirkung vom 11.06.2012 in Kraft getreten.

Danach werden Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich vom Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) entsprechend den Anforderungen der Mittel bewirtschaftenden Dienststellen beschafft. Hiervon abweichend kann je ein Fahrzeug zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für einen bestimmten Personenkreis von den jeweiligen Dienststellen beschafft werden. Zu diesem Personenkreis gehören die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Die Kfz-Richtlinie 2012 sieht vor, dass für die Ministerpräsidentin, den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und die Minister ein Fahrzeug der Oberklasse und für die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre ein Fahrzeug der oberen Mittelklasse beschafft werden darf. Maßgeblich für die Einteilung in Fahrzeugklassen ist gemäß der Klassifizierung von Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugsegmenten durch das Kraftfahrt-Bundesamt die Anlage 5 der Richtlinie. Zum Fahrzeugsegment der „Oberen Mittelklasse“ zählen demnach beispielhaft: Audi A6, Audi A7, BMW 5er und Mercedes E-Klasse. Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen für besondere Bereiche kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MF treffen.

Vor Inkrafttreten der Kfz-Richtlinie 2012 war mit Wirkung vom 01.01.2005 die Kfz-Richtlinie 2005³ anzuwenden. Im Gegensatz zu der Klassenzuordnung der Fahrzeuge waren darin Kaufpreisgrenzen genannt, die bei der Beschaffung der Fahrzeuge einzuhalten waren. Die Kaufpreisgrenzen wurden zuletzt am 09.11.2006 angepasst⁴ und betragen (die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer):

28.966 Euro für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten,

22.759 Euro für die Ministerinnen und Minister und

19.914 Euro für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

In die Kalkulation der Kaufpreisgrenzen ist bereits eine angemessene Ausstattung der Fahrzeuge einbezogen worden. Demzufolge war bei der Entscheidung über die individuell gewünschte Motori-

² RdErl. d. MF v. 11.05. 2012 - 12-00 50 a - (Nds. MBl. 2012 Nr. 19, S. 398).

³ RdErl. d. MF v. 4. 10. 2002 - 11-00 50 a - (Nds. MBl. 2002 Nr. 38, S. 911), zuletzt geändert durch Erlass vom 30.11.2004 (Nds. MBl. 2004 Nr. 40, S. 861).

⁴ Rundschreiben des MF an die obersten Landesbehörden vom 09.11.2006 – 12 – 0050a.

sierung und Ausstattung die Kaufpreisgrenze insgesamt einzuhalten; eine Überschreitung für besondere Ausstattungsmerkmale war nicht zulässig.

In der Staatssekretärsrunde hatte MF am 11.04.2011 erklärt, dass „nach eingehender Prüfung von MF und der StK Einvernehmen besteht, die bisher geltenden Regelungen nicht zu ändern“. Deshalb wurde eine Anpassung der Kaufpreisgrenzen von 2006 nicht vorgenommen.

Beschaffungspraxis:

Bereits im Jahr 1995 hat die Landesregierung die Möglichkeit zugelassen, die Fahrzeuge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Rahmen des sog. Rotationsverfahrens zu beschaffen. Das Verfahren beruht auf der Tatsache, dass die Automobilkonzerne diese Fahrzeuge in „Regierungsausführung“ mit einem erheblichen Rabatt angeboten haben und in den Kfz-Richtlinien zugelassen worden ist, dass diese Fahrzeuge nicht erst am Ende ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgesondert werden durften, sondern bereits dann, wenn in Höhe der jeweils zu erwartenden Veräußerungserlöse mindestens gleichwertige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden konnten. Dies führte zu der üblichen Praxis, dass das jeweilige Fahrzeug in der Regel jährlich zu einem Preis angeschafft wurde, der der vom MF vorgegebenen Kaufpreisgrenze entsprach und im Gegenzug das Gebrauchtfahrzeug zum gleichen Preis an den Verkäufer abgegeben wurde. An diesem Verfahren haben sich die großen deutschen Automobilunternehmen wie Audi, BMW, Mercedes und Volkswagen beteiligt.

Für das Land bedeutete das Rotationsverfahren im Ergebnis, dass die Fahrzeugbeschaffung unter Berücksichtigung des Veräußerungserlöses des Gebrauchtfahrzeugs keinerlei Kosten verursacht hat und stets neuwertige Fahrzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik (Verbrauch, Abgasnormen, Sicherheitsstandards) genutzt werden konnten und aufgrund der Gewährleistung des Herstellers keine Reparaturkosten anfielen.

Dieses Rotationsverfahren wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten, beginnend ab 2009 (vgl. Anlage 1) durch die Behörden-Miete abgelöst und durch Beschluss der Staatssekretärsrunde vom 24.09.2012 für beendet erklärt. Seither werden die Fahrzeuge nicht mehr erworben, sondern zu ähnlich günstigen Konditionen wie beim Kauf über einen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten gemietet. Hierbei müssen die in der Anlage 5 der Kfz-Richtlinie 2012 vorgegebenen Fahrzeugklassen eingehalten werden.

Im Zeitraum des Übergangs vom Rotationsverfahren zum Leasing-Verfahren war es schwer, die kalkulierten Kaufpreisgrenzen mit den in der Regel beschafften Fahrzeugen einzuhalten.

Beispielsweise lag der damals ermittelte kalkulative Kaufpreis für das von StS a. D. Ripke ausgewählte Fahrzeug (VW Touareg) eindeutig oberhalb der vom MF zugelassenen Kaufpreisgrenze. Gleichwohl gab es am 10.05.2011 den Versuch, einen Touareg V6 TDI unter Einhaltung der Grenze von 32.286,87 € als Leasingfahrzeug zu beschaffen. Der damalige Staatssekretär des ML hatte am 15.05.2011 verfügt: „Bitte mit Haushalt abstimmen und dann in Auftrag geben“.

Der Beauftragte für den Haushalt des ML hat diese Frage mit MF erörtert mit dem Ergebnis, dass die Anordnung des StS „mit der geltenden und nicht zu ändernden Kfz-Richtlinie nicht umsetzbar ist“. Der Beamte hat die Gespräche mit MF dann so ausgelegt, dass der Leasing-Vertrag in der vorliegenden Form trotzdem abgeschlossen werden kann, da MF die „Höherwertigkeit“ der MP-Anordnung bestätigt habe (gemeint war die Bitte des damaligen MP McAllister in der Kabinettsitzung vom 23.11.2010, die Produkte des VW-Konzerns bei der Auswahl ihrer Dienstwagen zu berücksichtigen).

Da der Appell des damaligen MP sich nicht auf eine Anhebung der Kaufpreisgrenzen, sondern auf eine Nutzung von VW-Fahrzeugen bezog und die Kaufpreisgrenzen für Minister und Staatssekretäre mit anderen Fahrzeugen aus dem VW-Konzern durchaus erfüllbar gewesen wären, erfolgte die damalige Beschaffung entgegen den Vorgaben der Kfz-Richtlinie.

Als im Folgejahr nach Inkrafttreten der neuen Kfz-Richtlinie am 11.06.2012 wiederum ein neuer Dienstwagen für StS Ripke zur Beschaffung anstand, sollte es erneut ein VW Touareg sein, der nun aber nicht mehr den Wertgrenzen widersprechen konnte, die es nicht mehr gab, der aber ein-

deutig nicht der in der Kfz-Richtlinie für Staatssekretäre aufgeführten Fahrzeugklasse „obere Mittelklasse“ entsprach.

Ob und wie dieser Verstoß gegen die Richtlinie bzw. eine Möglichkeit zur Beteiligung des MF diskutiert worden ist, kann aus den Akten nicht hergeleitet werden. StS Ripke teilte den zuständigen Bediensteten im ML mündlich mit, das bzgl. der Beschaffung des VW Touareg alles geklärt sei und dieses Fahrzeug beschafft werden könne. Auf dem entsprechenden Leasing-Angebot von VW hat StS Ripke am 12.06.2012 lediglich das Kürzel „i. O.“ angebracht, worauf hin der Wagen von dem zuständigen Beamten ohne weitere Nachfrage beschafft wurde. Die Dienstwagen-Richtlinie ist nicht eingehalten worden. Eine Zustimmung des MF zu einer Abweichung liegt weder schriftlich noch mündlich vor. Die Notwendigkeit des Touaregs wurde gegenüber der Presse mit den besonderen Aufgaben eines Land- und Forstwirtschaftsstaatssekretärs begründet.

Ad 6.

Vor der Beschaffung war Minister Meyer bewusst, dass StS Paschedag - wie er selbst - einen neuen Dienstwagen beschaffen lassen wollte. Mit Ausnahme der in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführten Unterhaltungen über eine dem Rückenleiden von StS Paschedag Rechnung tragende Ausstattung waren dem Minister die konkrete Ausstattung und die Nichtvereinbarkeit mit der Richtlinie weder mitgeteilt worden, noch hatte er mangels Zuständigkeit einen Anlass, sich detailliert mit der Bestellung des Dienstwagens seines StS zu kümmern. Für ihn war vor allem wichtig, dass der Dienstwagen im Vergleich zu dem bisherigen StS-Dienstwagen CO₂- und verbrauchsärmer und günstiger sein sollte. Das hat er Herrn StS Paschedag auch mitgeteilt.

Als der Wagen (Audi A8L) beschafft war, wusste Minister Meyer das, weil er ihn vor dem Ministerium sehen konnte. Über Details zum Modell, der Ausstattung und Kosten des Wagens informierte er sich damals nicht, da es dazu auch keine Notwendigkeit gab und Minister Meyer grundsätzlich wenig Interesse an Autos und ihrer Ausstattung hat. Dass der von dem StS gewählte Fahrzeugtyp in Widerspruch zu der Dienstwagenrichtlinie stand, war Herrn Minister Meyer nicht bewusst. Er vertraute auf eine ordnungsgemäße Beschaffung. Der Widerspruch zu der Richtlinie wurde ihm erst bewusst, als er sich aufgrund von Anfragen der Presse und von Abgeordneten Ende Juli/Anfang August mit der Richtlinie beschäftigte. Nach Feststellung durch Minister Meyer, dass der Wagen nicht mit der Richtlinie vereinbar war, fragte er den im Urlaub befindlichen StS ob das MF in irgendeiner Form der Beschaffung zugestimmt habe. Nachdem StS Paschedag dies verneinte, beauftragte er den StS den Wagen zurückzugeben und sich öffentlich für seinen Fehler zu entschuldigen. Der Dienstwagen wurde entsprechend am 07.08. zurückgegeben und Herr Paschedag räumte öffentlich sein Fehlverhalten ein

Ad 7.

Zum Zeitpunkt der Beschaffung des Dienstwagens des Staatssekretärs wusste Minister Meyer dies nicht. Der Nds. Finanzminister hatte seinen Kolleginnen und Kollegen und dem Herrn MP mit Datum vom 21.02.2013 mehrere Informationen über den Umgang mit Arbeitsmitteln zukommen lassen, zu denen auch die bei Anschaffung und Nutzung von Dienstwagen zu beachtenden Regelungen gehörten. Dem zuständigen Referat im Landwirtschaftsministerium wurden vom Finanzministerium Anfang März eine Reihe von Richtlinien und Hinweisen übermittelt, darunter auch die Dienstwagenrichtlinie, die jedoch den Anhang zu den Fahrzeugklassen nicht enthielt. Das Referat hat diese Unterlagen an das Ministerbüro weitergegeben. Der Minister hat damals keine Notwendigkeit gesehen, sich mit der Dienstwagenrichtlinie zu beschäftigen, da die Beschaffung von Dienstwagen definitiv nicht zu seinen konkreten Dienstaufgaben gehört.

Den Widerspruch des Audi A8L zu der Dienstwagenrichtlinie hat Minister Meyer erst im Zuge der öffentlichen Debatte Ende Juli/Anfang August erkannt. Zu diesem Zeitpunkt hat er die Kfz-Richtlinie dann auch gelesen.

Ad 8.

Die Antwort ist aus der Sachdarstellung zu entnehmen.

Ad 9. und 10.

Ein Einverständnis von MP Weil oder Minister Meyer zur Beschaffung eines nicht richtlinienkonformen Audi A8 (welcher Ausstattung auch immer) lag nicht vor. Ihre Reaktionen in den Unterhaltungen, in denen StS Paschedag sie auf sein Rückenleiden hingewiesen hat, lassen sich nicht als Genehmigung oder Zustimmung für die Beschaffung eines Audi A8 L hybrid sowie für einen hierdurch eintretenden Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes verstehen. Ob StS Paschedag dies umgekehrt anders empfunden oder verstanden hat, muss er selber sagen.

Ad 11.

Außerhalb des ML waren keine anderen Landesdienststellen in die Beschaffung involviert.

Ad 12.

Nachdem die umfassende Suche nach einem, den von StS Paschedag formulierten Anforderungen an einen Dienstwagen entsprechenden Fahrzeug innerhalb der VW-Gruppe zu dem Ergebnis geführt hatte, dass nur ein Audi A8 hybrid infrage käme, hat Herr Paschedag die zuständigen Bediensteten gebeten, die Beschaffung in die Wege zu leiten. Dazu fertigte der zuständige Beamte den entsprechenden Vermerk an, in dem die Beschaffung vorgeschlagen, die Gründe für diese Wahl dargelegt und der StS um Zustimmung gebeten wurden. Der StS hat dann entsprechend den Vermerk abgezeichnet und seine Zustimmung zur Beschaffung erteilt.

Ad 13.

Die Firma Audi AG wurde telefonisch um ein Angebot für das Fahrzeug gebeten; dieses Angebot ging im ML am 09.04.2013 ein. ML bat dann um ein den Wünschen von StS Paschedag angepasstes korrigiertes Angebot, das am 18.04.2013 einging. Dieses Angebot hat ML durch den zuständigen Beamten nach der Zustimmung von StS Paschedag auf dem Vermerk vom 22.4.2013 am 24.04.2013 durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Formular der Audi AG angenommen und damit bestellt. Diese Bestellung wurde von der Audi AG zunächst mit E-Mail vom 26.04., anschließend schriftlich am 30.04., eingegangen am 06.05. im ML bestätigt.

Ad 14.

Herr StS Paschedag hatte wie alle anderen Staatssekretäre die Dienstwagenrichtlinie in schriftlicher Form vom MF erhalten; ob er sie auch gelesen hat, kann die Landesregierung nicht sagen. Die für die Dienstwagenbeschaffung zuständigen Bearbeiter haben Herrn StS Paschedag nach deren Erinnerung jedenfalls auf die Problematik der Beschaffung des Audi A8 hingewiesen.

Ad 15.

Der von Herrn StS Paschedag in NW genutzte Dienstwagen wurde in dem Zeitpunkt, in dem in Niedersachsen die Beschaffung anstand, mit den Ausstattungsdetails, derentwegen StS Paschedag ihn dort beschafft hatte, nicht mehr angeboten. Daher hatte diese Baureihe für den konkreten Beschaffungsvorgang keine beschaffungsrelevanten Vorteile im Vergleich zu anderen Herstellern.

Ad 16.

Alle der Landesregierung vorliegenden Vermerke zu der Beschaffung und Nutzung von Dienstwagen durch StS Paschedag liegen dem 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vor.

Ad 17.

Es handelt sich um das Angebot vom 19.04.2013.

Ad 18.

Ja, auf den Widerspruch zu der Dienstwagenrichtlinie wurde StS Paschedag bereits ausweislich des Vermerks vom 22.04.2012 eindeutig hingewiesen. Auch wurde nach Angaben der beiden für

die Dienstwagenbeschaffung zuständigen Beamten auf mögliche politische Probleme und den Widerspruch zur Dienstwagenrichtlinie mündlich hingewiesen. Jedoch enthielt der Vermerk keinen Hinweis auf die dann erforderliche Beteiligung des MF.

Ad 19.

Diese Frage kann aus dem Vermerk selbst heraus nicht beantwortet werden. Sie setzt das Wissen um die damalige Motivation von StS Paschedag voraus, das die Landesregierung nicht hat. Gegenüber dem damals anwesenden Beamten hat er den Grund hierfür nach dessen Erinnerung ebenfalls nicht angegeben.

Ad 20.

Aus allen Berichten über die Unterhaltungen mit StS Paschedag kann man nur den Schluss ziehen, dass er dies aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich gehalten hat.

Ad 21.

StS Paschedag hat mehrfach geäußert, dass die Arbeit mit Akten auf dem Vordersitz ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen nicht für ihn möglich sei, weil ihm dabei - wie vielen anderen Menschen auch - schlecht werde.

Ad 22.

Der Wagen traf am 05.08.2013 nach dem Urlaub von StS Paschedag wieder in Hannover ein und wurde - nachdem Minister Meyer StS Paschedag beauftragt hatte, den Wagen zurückzugeben - in einer Garage des MWK bis zur Rückgabe an Audi am 07.08.2013 zur Vermeidung zwischenzeitlicher Beschädigungen untergestellt.

4. Zum Komplex 3: Bestellung und Einbau eines Klimageräts

Das Dienstzimmer des Staatssekretärs im ML war Anfang 2013 in zweifacher Hinsicht renovierungsbedürftig: Einerseits bedurfte die Raufaser-Tapete eines neuen Anstrichs, andererseits war der Teppichboden stark abgenutzt. Im Zusammenhang mit der Planung dieser Arbeiten, die möglichst in die Urlaubszeit von StS Paschedag gelegt werden sollten, drängte er auch auf die Lösung der Frage, wie der starken Aufheizung des Raums bei Sonnenschein begegnet werden könne. Er fürchtete, dass dieser Effekt im bevorstehenden Sommer noch stärker spürbar sein würde, als es schon im Frühjahr der Fall war bzw. gewesen war und wollte den Raum temperieren können.

Die verfügbaren Lösungsmöglichkeiten wurden mehrfach mit dem zuständigen Referat 404 (Justizariat, Innerer Dienst, IuK) im ML erörtert, wobei alle betrachteten Alternativen - wie z. B. der Einbau neuer Fenster oder das Aufbringen einer wärmedämmenden Folie - aus technischen und/oder finanziellen Gründen ausgeschlossen wurden - mit Ausnahme des Einbaus eines Klimagerätes. Diese Lösung befürwortete StS Paschedag - ein Wunsch, der im Referat nicht als unangemessen angesehen wurde, weil das StS-Büro gleichzeitig als Besprechungsraum fungiert, in dem häufiger Besprechungen und Rücksprachen mit internen und/oder externen Besuchern stattfinden.

Daher holte das zuständige Referat bei der generell für solche Arbeiten von staatlichen Baumanagement ausgewählten Fachfirma ein Angebot über den Einbau einer für den Raum geeigneten Anlage zur Heizung und Kühlung ein, das am 15.05.2013 einging und für diese Arbeiten und die Anlage selbst mit einem Gesamtpreis von 3 582,79 Euro endete. Der Vorschlag beinhaltet eine Anlage des Typs Unico Inverter 12HP der Firma Fujitsu.

Dieses Angebot nahm ML am 24.05.2013 mit E-Mail an. Eine Ausschreibung für diesen konkreten Auftrag war nicht erforderlich, weil das Land mit der beauftragten Firma gemäß VOB/VHB einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, der seinerseits aus einer Ausschreibung des Staatlichen Baumanagements hervorgegangen ist. Die Vertragspartner solcher Rahmenverträge werden den Landesdienststellen mitgeteilt, die dann die Leistung unmittelbar in Auftrag geben können. So geschah es hier. Mit den involvierten Fachfirmen wurde für die Renovierung des Dienstzimmers eine

Zeitplanung erstellt, um die Maßnahmen im Urlaub von StS Paschedag durchführen zu können. Danach sollten die Aufträge in der 28. KW 2013 durchgeführt werden.

Am 04.07.2013 wurde in diesem Rahmen die Anlage eingebaut und hierfür am 10.07. eine Rechnung erstellt, die vom ML am 11.07.2013 bezahlt wurde.

Am 05.08.2013 bat StS Paschedag zunächst telefonisch, dann per E-Mail im Haushaltsreferat darum, die Kosten für die Klimaanlage privat zu übernehmen. Diesem Wunsch entsprechend wurden ihm am 06.08.2013 zunächst die entstandenen Einbaukosten in Rechnung gestellt; am 13.08. folgte eine Berechnungsgrundlage für die Verbrauchskosten, die der zuständige Abteilungsleiter mit einem Pauschalbetrag von 75,00 Euro je Jahr festlegte, die jeweils zum 01.11. eines Jahres fällig sein sollten. Die Einbaukosten wurden am 27.08.2013 einbezahlt.

Hieraus ergeben sich für die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Fragen die folgenden Antworten:

Ad 1.

Der Raum hat nach Süd-West eine große Fensterfront und heizt sich bei Sonneneinstrahlung daher schnell und stark auf, seine Nutzbarkeit als Besprechungsraum war daher suboptimal.

Ad 2.

Es handelt sich um ein Klimakompaktgerät zur Raumheizung und -kühlung des Typs Unico Inverter 12HP der Firma Fujitsu mit einer Leistungsaufnahme von 2,7 kW der Energieeffizienzklasse A. Die Kosten der Anlage betragen netto 2 208,75 Euro, die des Einbaus 802,00 Euro; die Bruttogesamtkosten beliefen sich auf 3 582,79 Euro.

Ad 3.

Innerhalb des ML ging die Initiative für den Einbau der Anlage von StS Paschedag aus; nach außen wurde der Auftrag vom zuständigen Referat des ML initiiert; der Einbau erfolgte am 04.07.2013.

Ad 4 und 5.

Die Planung und Abwicklung erfolgte ausschließlich im ML. Das staatliche Baumanagement war nicht zu beteiligen und hat daher nicht mitgewirkt.

Ad 6.

Der Betrag wurde am 27.08.2013 eingezahlt und wurde als Eingang am 29.08.2013 verbucht.

Ad 7.

Die Betriebskosten sollten aufgrund einer pauschalen Ermittlung (in der Annahme von 60 Betriebs- tagen zu je 6 Betriebsstunden und Energiekosten von je 0,21 Euro je Betriebsstunde) jeweils zum 01.11. eines Jahres von Herrn Paschedag an das Land erstattet werden. Die Wartung der Anlage sollte in den ersten beiden Jahren im Rahmen des ohnehin bestehenden Wartungsvertrages für Klimageräte erfolgen. Überlegungen für den Reparaturfall sind nicht angestellt worden.

Ad 8.

Am 05.08.2013

Ad 9.

Minister Meyer erfuhr in der Besprechung mit StS Paschedag am 05.08.2013 von diesem von dem Klimagerät. StS Paschedag entschied sich bei diesem Gespräch auch dazu, die Einbaukosten für die Anlage privat tragen zu wollen. Von dem journalistischen Interesse an dem Thema erfuhr Minis-

ter Meyer am Tag vor der ersten Presseveröffentlichung dazu (Bild vom 07.08.2013), also am 06.08.2013.

Ad 10.

Bei dem Gespräch zwischen Minister Meyer und StS Paschedag am 05.08.2013 hat der Minister es so verstanden, dass StS Paschedag den Eindruck vermeiden oder ausräumen wollte, er wolle sich auf Kosten des Landes im Vergleich zu anderen Sonderausstattungen bezahlen lassen.

Ad 11.

Am 05.08.2013

Ad 12.

Nein

Ad 13.

Nachdem StS Paschedag erklärt hatte, die Kosten für den Einbau des Klimagerätes übernehmen zu wollen, hat das Landwirtschaftsministerium ihm mitgeteilt, dass das Gerät fest mit dem Gebäude verbunden sei. Gemeint war damit, dass das Gerät wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sei und ein Ausbau kaum sinnvoll sei. Daher müsse für den Fall seines Ausscheidens aus dem Amt über den Restwert und die weitere Verwendung gemeinsam entschieden werden. Eine solche Vereinbarung ist bisher nicht zustande gekommen.

5. Zum Komplex 4: Persönliche Referentin für StS a. D. Paschedag

Sowohl für die amtierende Landesregierung als auch für ihre Vorgängerregierungen ist festzustellen, dass neben den Ministerinnen und Ministern auch Staatssekretäre vielfach in ihrer Aufgabenerfüllung durch persönliche Referentinnen und Referenten unterstützt wurden und werden. Für sich gesehen, stellt daher die Einstellung einer persönlichen Referentin des Staatssekretärs keinen ungewöhnlichen Vorgang war, auch wenn im Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium erstmals eine derartige Einstellung erfolgte.

Als Staatssekretär im Nordrhein-Westfälischen Ministerium hatte Herr Paschedag dort eine persönliche Referentin, Frau B., mit der er vertrauensvoll zusammengearbeitet hat. Mit seinem Wechsel in das Nds. Ministerium wollte er diese Unterstützung sowohl institutionell als auch personell fortsetzen. Im Rahmen eines Gesprächs mit Minister Meyer über die anzustrebende Ausstattung der Leitungsebene im Ministerium machte Herr Paschedag diesen Vorschlag, dem der Minister zustimmte.

Daher bat StS Paschedag kurze Zeit nach seiner Amtsübernahme den zuständigen Abteilungsleiter und den Personalreferatsleiter, dafür Sorge zu tragen, dass diesem Wunsch entsprochen wurde. Beide machten StS Paschedag nach ihrer Erinnerung darauf aufmerksam, dass es im Nds. Landwirtschaftsministerium bisher noch keinen persönlichen Referenten eines Staatssekretärs gegeben habe und dass mit der Einstellung eines solchen das Personalkostenbudget zusätzlich belastet werde.

Herr Paschedag bat trotz dieses Hinweises darum, Frau B. einzustellen. Zu diesem Zeitpunkt war das Personalkostenbudget nicht überschritten. Auch später ist das dem Haushaltsreferat nicht angezeigt worden.

Das Nds. ML trat dann am 21.02.2013 an das nordrhein-westfälische MU heran, teilte mit, dass daran gedacht sei, Frau B. als persönliche Referentin in Niedersachsen einzustellen und bat um Übermittlung eines Lebenslaufs. Diese Bitte wurde per E-Mail erfüllt, verbunden mit der Rückfrage, ob eine Einstellung zum 01.03.2013 umgesetzt würde. Dies wurde im Gegenzug telefonisch bestätigt und gleichzeitig die Eingruppierung in Nordrhein-Westfalen erfragt.

Am 22.02.2013 wurde die Eingruppierung als persönliche Referentin mit demselben Ergebnis, wie es das in Nordrhein-Westfalen der Fall gewesen war, geprüft und bestätigt. Die Beteiligung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragter erfolgte am 25. und 26.02.2013; der Personalrat wies

darauf hin, dass mit dieser erstmaligen Einstellung einer persönlichen Referentin das Beschäftigungsvolumen des Ministeriums zusätzlich belastet werde.

Am 27.02.2013 wurde Frau B. ein Arbeitsvertrag übersandt, den sie - nach Auflösung ihres bisherigen Arbeitsvertrages zum Ende des 28.2.2013 - am 01.03. unterschrieb und der den Arbeitsbeginn am 01.03.2013.

Am 14.03.2013 übersandte das nordrhein-westfälische MU die Personalakte von Frau B. zur Einsicht und gegen Rückgabe, da das Arbeitsverhältnis von Frau B., das sie in NW hatte, nicht in NI fortgesetzt wurde, sondern das Arbeitsverhältnis in NW beendet und in NI ein neues Arbeitsverhältnis begonnen worden war.

Nach der Geburt ihrer Tochter am 20.04.2013 beantragte Frau B. am 26.04.2013 Elternzeit bis zum 31.10.2013, was ihr am 23.05.2013 gewährt wurde.

Frau B. wechselte im Hinblick auf ihren Arbeitsvertrag in Hannover am 31.07.2013 den Wohnsitz von Düsseldorf nach Steinhude.

Angesichts der öffentlichen Debatte um seine persönliche Referentin hat Herr Paschedag am 10.08.2013 beim Haushaltsreferat um eine haushaltsrechtliche Bewertung des Vorgangs gebeten. Das Haushaltsreferat kam dabei zum Ergebnis, dass die Einstellung von Frau B. als „im Rahmen der regulären Personalwirtschaft“ angesehen werde, weil mit der Einstellung von Frau B. keine Überschreitungen von Personalkostenbudget und Beschäftigungsvolumen eingetreten waren. Am 20.08. bestätigte der zuständige Abteilungsleiter diese Bewertung, vertrat aber die Auffassung, es sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Gefahr einer solchen Überschreitung mit der Einstellung von Frau B. gestiegen sei.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen des 22. PUA zu diesem Komplex wie folgt zu beantworten:

Ad 1. und 2.

Eine Entscheidung für eine neue Stelle für die Persönliche Referentin hat es nicht gegeben, weil ihre Einstellung nicht die Schaffung einer neuen Stelle erforderlich machte. Seitdem die Personalkostenbudgetierung eingeführt ist, obliegt es dem Ressort, welche Arbeitsplätze/Dienstposten eingerichtet werden im Rahmen des ihm zur Verfügung gestellten Personalkostenbudgets und des Beschäftigungsvolumens. Dass ein persönlicher Referent bzw. eine persönliche Referentin für den Staatssekretär eingestellt werden sollte, hat StS Paschedag mit Zustimmung von Minister Meyer entschieden.

Minister Meyer war vorab unterrichtet und mit dieser Personalentscheidung einverstanden. Die betreffende Mitarbeiterin verfügte über Erfahrungen in einer vergleichbaren Position und über das erforderliche Vertrauen des Staatssekretärs. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, vor denen die neue Hausleitung stand, insbesondere im Hinblick auf die von ihr angestrebte „sanfte Aggarwende“, war aus Sicht des Ministers mit der Einstellung eine Stärkung der Leitungsfunktionen zu erwarten. Zudem ist es in Niedersachsen nicht unüblich, dass auch StS Persönliche ReferentInnen haben.

Ad 3.

Nein; die Einstellung eines persönlichen Referenten bedingt ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Referenten und demjenigen, dem er zugeordnet wird. Die von Herrn StS Paschedag vorgesehene Kandidatin hatte ausreichend Erfahrung in vergleichbarer Position in einem Ministerium und das notwendige Vertrauensverhältnis zum StS. Daher hat die Dienststelle mit Zustimmung des Personalrats auf eine Ausschreibung verzichtet.

Ad 4.

Die Schaffung von persönlichen Referenten für Staatssekretäre ist eine Entscheidung der jeweiligen Hausspitze im Rahmen des jeweiligen Personalkostenbudgets. Es gab bzw. gibt vor und nach dem Regierungswechsel im Februar 2013 jeweils 5 solcher Fälle.

Die Leitungen von Persönlichen Büros bedürfen zur effektiven Aufgabenbewältigung eines engen Vertrauensverhältnisses zur Hausleitung. Daher wird in langjähriger Praxis bei der Besetzung solcher Funktionen regelmäßig keine Ausschreibung durchgeführt. Entweder wird mit Zustimmung des Personalrats auf eine Ausschreibung verzichtet oder es wird eine für geeignet gehaltene Kraft intern umgesetzt.

Ad 5.

Nein. Der Arbeitsvertrag von Frau B. in NW wurde einvernehmlich beendet; in Niedersachsen wurde ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen.

Ad 6.

Sie war persönliche Referentin des Staatssekretärs.

6. Zu den Komplexen 5, 6 und 8: Kenntnisse der Landesregierung

Die Beschaffung des Wagens ist unter dem Gliederungspunkt 2. bereits geschildert worden; für den hier erfragten Zusammenhang reicht es aus, den äußeren Geschehnisablauf noch einmal in Stichpunkten aufzuführen. Danach waren an dem Bestellvorgang lediglich beteiligt: auf Seiten des Landes StS Paschedag und die beiden für die Bestellung zuständigen Bediensteten; die Bestellung erfolgte in den folgenden Schritten:

Angebot von Audi am 09. und 18.04.

- Beschaffungsvermerk des ML vom 22.04.2013
- Handschriftliche Ergänzung auf dem Vermerk und Zustimmung durch StS Paschedag am 23.04.2013
- Bestellung des Wagens am 24.04.2013
- Abholung des Wagens nach Eintreffen in Hannover am 10.07.2013
- Nutzung in Hannover bzw. von Hannover aus 10. bis 23.07.2013
- Nutzung im Urlaub von StS Paschedag 23.07. bis 04.08.2013
- Erste Presseveröffentlichung 26.07.2013

Infolge dieser ersten Presseberichterstattung kam dann offenbar auch erstmals das Gerücht auf, MP Weil habe der Beschaffung dieses Dienstwagens zugestimmt. Auch Minister Meyer kam dieses Gerücht zu Ohren, und er sprach seinen StS in dessen Urlaub darauf an, dass das ja wohl nicht stimmen könne. Er bat seinen StS dies mit dem Ministerpräsidenten persönlich zu klären und anschließend zu berichten.

Der Herr Ministerpräsident ist am Morgen des 01.08.2013 in einer Besprechung von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen worden, dass im ML darüber gesprochen werde, die Anschaffung des Audi A8, über den zu diesem Zeitpunkt ja schon in der Presse berichtet worden war, sei in Abstimmung mit dem MP erfolgt. Dem hat MP Weil sofort widersprochen. Er hat deshalb anschließend StS Paschedag im Urlaub angerufen, um ihm zu sagen, dass er von diesem Gerücht gehört habe und darüber irritiert sei, weil er mit der Beschaffung - wie Paschedag wisse - nie befasst gewesen sei und im Übrigen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner für eine solche Frage sei. StS Paschedag verwies zwar auf allgemeine Gespräche über das Thema, bestätigte aber, dass der MP mit dem Beschaffungsvorgang nicht befasst gewesen sei. Es bestand Einigkeit, dass der Name des MP im Zusammenhang mit der Dienstwagenbeschaffung nichts zu suchen habe, weil er mit dem Vorgang nichts zu tun gehabt hatte. Damit war dieses Thema für den MP in diesem Zeitpunkt erledigt.

Herr StS Paschedag berichtete dem Minister Meyer nach dem Telefonat mit dem MP Weil am 01.08.2013 ebenfalls, dass die Sache zwischen Weil und Paschedag geklärt sei, der MP nicht zuständig sei und in die Beschaffung des Dienstwagens nicht involviert gewesen sei. Außerdem habe er das Zustimmungserfordernis des MF übersehen. Minister Meyer beauftragte seinen Staatssekre-

tär nach dem von ihm eingeräumten Fehler, den Wagen zurückzugeben und dafür auch öffentlich gerade zu stehen. Nachdem StS Paschedag am 05.08.2013 aus seinem Urlaub zurückgekommen war, fand am selben Tag das unter 2. erwähnte Gespräch zwischen ihm und Minister Meyer statt. Wie geschildert wurde der Dienstwagen dann zurückgegeben.

Am 09.08.2013 wurde Minister Meyer von der Pressestelle der Staatskanzlei auf die Debatte um die höhere Besoldung des StS aufmerksam gemacht. Dazu bekam er eine Mappe mit Kopien zum Besoldungsvorgang aus der Staatskanzlei persönlich in sein Büro überreicht, um sich ein eigenes Bild vom Vorgang machen zu können und für weitere Presseanfragen gewappnet zu sein.

In diese lose Mappe wurden in den folgenden Wochen immer wieder Materialien zur Debatte um seinen Staatssekretär eingefügt. Dabei ging es um Presseartikel, parlamentarische Anfragen, Presseantworten, aber auch Dokumente zur Besoldung, Rückgabe des Dienstwagens, Daten zu den Dienstfahrzeugen von Minister und StS etc.

Verschiedene Personen hatten Aufträge, Material auf die wechselnden Fragen rund um den Staatssekretär dem Minister zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung von Unterlagen, Zetteln und Ausdrucken in der Mappe wurde daher laufend ergänzt und wurde immer umfangreicher.

Es lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren, wann und von wem eine Kopie des Vermerks vom 22.04.2013 über die Beschaffung des Audi A8 in diese Mappe gelegt wurde. Vermutlich war dies in der Woche ab dem 19.08. Auch, wann der Minister diese Kopie erstmals gesehen hat, ist heute nicht mehr exakt feststellbar, da er angesichts vieler Termine oft nur in den Abend- und Nachtstunden zur Schreibtischarbeit kam. Fest steht in der Erinnerung von Minister Meyer, dass das wahrscheinlich nach dem 19.08. der Fall gewesen sein muss.

Der Minister wusste aus dem Bericht von StS Paschedag über das Gespräch mit dem MP vom 01.08.2013, dass Herr Paschedag dem MP gegenüber eingeräumt hatte, der MP sei weder in die Beschaffung des A8 involviert gewesen noch habe er dazu seine Zustimmung erteilt. Außerdem war der Dienstwagenvorgang durch die Rückgabe abgeschlossen und Minister Meyer wusste zu diesem Zeitpunkt, dass für Ausnahmen von der Richtlinie ausschließlich das MF und nicht der Minister oder gar der MP zuständig war. Er hielt die Angelegenheit auch zwischen sich und StS Paschedag für erledigt. Aus diesen Gründen schenkte der Minister dem Vermerk irrtümlicherweise keine weitergehende Aufmerksamkeit.

Am späten Nachmittag des 28.08.2013 wurde die Regierungssprecherin, Frau Pörksen, von einem Journalisten angerufen und danach gefragt, ob sie etwas davon wisse, dass StS Paschedag behaupte, „die Staatskanzlei“ habe die Beschaffung seines Dienstwagens A8 genehmigt. Weil sie von diesem Gerücht schon bei dem Gespräch am 01.08.2013 bei MP Weil gehört hatte und dessen Reaktion in Erinnerung hatte, hat sie dem Journalisten sofort mitgeteilt, dass sie es für ausgeschlossen halte, dass jemand aus der Staatskanzlei den A8 als Dienstwagen für StS Paschedag genehmigt haben könnte; sie wolle zur Sicherheit aber noch einmal nachfragen.

Sie hat daher zunächst mit MP Weil gesprochen, der ihr bestätigte, dass es keinerlei Genehmigung durch ihn gegeben habe. Sodann telefonierte sie mit StS Dr. Mielke, der ebenfalls bestätigte, keine solche Genehmigung erteilt zu haben; er berichtete lediglich von dem damals schon länger zurückliegenden Telefonat mit StS Paschedag, in dem dieser sich danach erkundigt hatte, ob auch die Beschaffung eines Dienstwagens aus dem BMW-Angebot möglich sei. Schließlich rief Frau Pörksen am Abend auch StS Paschedag an, der seinerseits versicherte, er habe nie gegenüber den Medien behauptet, jemand aus der Staatskanzlei habe die Beschaffung seines Dienstwagens genehmigt.

Auf dem Weg aus dem Landtag traf sie dann noch Minister Wenzel, dem sie ebenfalls von der Anfrage des Journalisten berichtete.

Am darauf folgenden 29.08. hat Minister Wenzel selbst noch einmal StS Paschedag angerufen, um zu fragen, wie es zu dem am Vorabend nachgefragten Gerücht kommen könne. Bei dieser Gelegenheit erwähnte StS Paschedag dann auch, dass es einen Vermerk gebe, in dem diese Behauptung stehe [gemeint war der Vermerk vom 22.04.2013]. Minister Wenzel hat nicht mehr nach dem Wahrheitsgehalt des Vermerks gefragt, weil ihm selbstverständlich klar war, dass dieser nicht richtig sein könne. Minister Wenzel hat daraufhin unverzüglich Minister Meyer unterrichtet, dem in die-

sem Moment auch die Bedeutung dieses Vermerks klar wurde. Beide waren der Auffassung, dass unverzüglich Herr MP unterrichtet werden müsse, was Minister Meyer übernommen hat.

Zu Beginn des Plenums bat er den MP mündlich um eine dringende Rücksprache. Da dieser und er selbst jedoch bei den dringlichen Anfragen zu sprechen hatten, wurde von einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei ein Raum für den Anschluss an die Fragestunde reserviert.

Während der Fragestunde fragte MP Weil den neben ihm sitzenden Minister Wenzel, ob er wisse, was Minister Meyer von ihm wolle. Darauf unterrichtete Minister Wenzel den MP darüber, dass ein handschriftlicher Vermerk von StS Paschedag existiere, demzufolge MP Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt habe.

Das Gespräch zwischen Minister Meyer und MP Weil kam im Anschluss an die Fragestunde zustande. In ihm berichtete Minister Meyer ebenfalls über den Vermerk und zeigte dem Ministerpräsidenten eine Kopie. Er berichtete weiter darüber, dass er mit StS Paschedag an diesem Morgen über diesen Vermerk gesprochen habe und dabei habe dieser - wie schon nach dem Telefonat am 01.08.2013 - ausdrücklich eingeräumt, dass die in dem Vermerk behauptete Zustimmung durch den MP auf einem Missverständnis beruhe. Minister Meyer räumte dabei ein, dass dieser Vermerk wahrscheinlich schon seit rund zwei Wochen in seinen Unterlagen sei und bat den MP für das Versäumnis, hierüber nicht von sich aus unterrichtet zu haben, um Entschuldigung. Nach Abschluss dieses Gesprächs kehrten beide wieder in die Plenarsitzung zurück.

Aufgrund des Gehörten entschied MP Weil kurze Zeit später, dem Kabinett vorzuschlagen, StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen, weil dieser mit der schriftlichen Behauptung einer nicht gegebenen Zustimmung, das für die weitere gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihm zerstört hatte. Über diese Absicht sprach er mit seinem Vertreter, Minister Wenzel, der ihm in dieser Absicht ebenso beipflichtete wie Minister Meyer, mit dem er telefonierte und der dabei ebenfalls sein Einverständnis zu diesem Schritt erklärte. Über dieses Ergebnis wurden gegen 15:00 Uhr in einer gemeinsamen Sitzung die Mehrheitsfraktionen im Landtag unterrichtet. Gegen 16:00 Uhr gab er zu dem Vorgang schließlich eine Regierungserklärung im Landtag ab.

Ad 5.1

Von der konkreten Beschaffung des Dienstwagens hat als erstes Mitglied der Landesregierung Minister Meyer Kenntnis bekommen. Um welchen konkreten Fahrzeugtyp es sich dabei handelte und dass dieser nicht richtlinienkonform war, wurde Minister Meyer erst Ende Juli/Anfang August nach Beginn der öffentlichen Debatte deutlich. Der Audi trug kein Typenschild am Heck.

Nachdem Minister Meyer der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie und das fehlende Einverständnis des MF deutlich wurde, zog er die Konsequenz daraus den StS Anfang August aufzufordern, den Dienstwagen zurückzugeben, was dann auch erfolgte.

Ad 5.2

Die Reaktion von MP Weil auf die ihm berichteten Gerüchte ist oben dargestellt.

Ad 5.3

Abgesehen davon, dass Minister Meyer mit StS Paschedag über diese Rückgabe entschieden hatte, spielten andere Mitglieder der Landesregierung dabei keine Rolle.

Ad 5.4

Minister Schneider war mit der Beschaffung des Dienstwagens für StS Paschedag nicht befasst.

Ad 5.5

Die Regierungssprecherin gab am 30.08.2013 um 18:37 Uhr eine Pressemitteilung zu der Frage heraus, wann der Ministerpräsident vor dem 28.08.2013 mit Herrn Paschedag über Dienstwagen gesprochen habe und was Herr Paschedag zu Dienstwagen gesagt habe. Der Inhalt dieser Erklärung entsprach den geschilderten Abläufen.

MP Weil hat nach seiner Regierungserklärung am 29.08.2013 während einer Unterbrechung der Landtagssitzung gegenüber Journalisten gesprächsweise berichtet, dass ihm Gerüchte über eine angebliche Zustimmung zur Anschaffung des Dienstwagens Anfang August zu Ohren gekommen wären, diese aber nach einem klärenden Telefongespräch mit StS Paschedag für ihn erledigt gewesen seien. Auch hat er berichtet, dass der entsprechende Vermerk Minister Meyer nach dessen Bekunden ca. 2 Wochen bekannt gewesen sei.

Ad 5.6

Der Ablauf ist in der Sachdarstellung geschildert.

Ad 6.1

Keine.

Ad 6.2

Als Minister Meyer den Vermerk mit der wiedergegebenen Behauptung erstmals sah, war der strittige Vorgang um den Dienstwagen durch die Rückgabe bereits abgeschlossen und es war bekannt, dass dieser nicht richtlinienkonform beschafft wurde, weil die Zustimmung des MF fehlte. Es war ihm zu diesem Zeitpunkt ferner bewusst, dass die angebliche Zustimmung von Minister und MP für die Richtlinienkonformität der Beschaffung keine Relevanz hatten, da ausschließlich das MF Ausnahmen bewilligen konnte. Außerdem hatte er bereits von den entsprechenden Gerüchten um die angebliche Zustimmung des MP Ende Juli/Anfang August 2013 gehört und vor allem hatte ihm StS Paschedag nach einem Gespräch mit dem MP ausdrücklich bestätigt, dass die Behauptung nicht zutraf und auf einem Missverständnis beruhte. Ihm war weiter bewusst, dass der MP dieselbe Informationslage hatte. Wie Minister Meyer im Plenum eingeräumt hat, war es ein Irrtum den MP nicht sofort nach Kenntnisnahme des Vermerks zu informieren. Dafür hat er sich beim MP entschuldigt.

Ad 6.3

Eine Information von MP Weil hielt er irrtümlicherweise für entbehrlich, weil er wusste, dass diesem auf die entsprechenden Gerüchte Anfang August von StS Paschedag ausdrücklich versichert worden war, dass diese Behauptung nicht zutraf.

Ad 6.4

Nein.

Ad 6.5

Siehe 6.2.

Ad 6.6

Für Minister Meyer war allein das Wissen wichtig, dass die Behauptung von der Zustimmung von MP Weil zu der Dienstwagenbeschaffung nicht zutraf und von StS Paschedag explizit verneint worden ist. Eine Prüfung auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hat er zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen.

Ad 6.7

In seinem Interview mit einer Journalistin des NDR am 28.08.2013 hat MP Weil nicht von „Gerüchten Anfang August“ gesprochen; das wörtliche Zitat lautet: „Naja, abgesehen davon, dass wirklich viel Theaterdonner dabei ist, haben wir jetzt einige Sachverhalte gehabt, dazu liegen die Fakten auf dem Tisch und ich denke alles das, was heute erklärt worden ist, das führt auch dazu, dass man genau sehen kann, was passiert ist ...“

Ad 6.8

Die entscheidende Prämisse der Frage ist falsch: Die Staatskanzlei hat in ihrer Pressemitteilung vom 30.08.2013 Gesprächskontakte mit Herrn Paschedag genannt, aber nicht eine Einbeziehung des MP in den konkreten Beschaffungsvorgang eingeräumt. Im Gegenteil berichtet die Staatskanzlei über das Gespräch Paschedag-Weil vom 01.08.2013:

„Beide Gesprächsteilnehmer waren sich aber einig, dass der Ministerpräsident nicht in die Beschaffung des A8 involviert gewesen ist.“

Ad 8.1 und 8.2

Auf die Sachdarstellung wird verwiesen.

Ad 8.3 und 8.4

Nachdem Minister Meyer und MP Weil sich telefonisch darüber verständigt hatten, dass StS Paschedag in den Ruhestand zu versetzen sei, unterrichtete Minister Meyer Herrn Paschedag über dieses Ergebnis.

Ad 8.5

Ein Rücktritt ist bei sog. „politischen Beamten“, wozu Staatssekretäre in Niedersachsen gehören, beamtenrechtlich ebenso wenig möglich, wie bei allen anderen Lebenszeitbeamten. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen einem Ministerpräsidenten und einem Staatssekretär entfallen, so ist die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der gesetzlich vorgesehene Weg.

Ad 8.6

Der in der Regierungserklärung angekündigte Vorschlag wurde in der nächsten regulären Kabinettsitzung innerhalb von 3 Arbeitstagen umgehend umgesetzt.

Ad 8.7

Die Versetzung des Herrn StS a. D. Udo Paschedag in den einstweiligen Ruhestand im Monat September 2013 hat im Vergleich zu einer - rein hypothetischen - Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Monat August 2013 ein zeitliches Hinausschieben der besoldungs-/versorgungsrechtlichen Folgen um einen Kalendermonat zur Folge.

Die in Niedersachsen fort geltende Regelung des § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 gültigen Fassung bestimmt, dass die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate die Bezüge weiter erhält, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden.

Herrn Paschedag stehen demnach die Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis für die Monate September bis November 2013 zu. Das anschließende Ruhegehalt berechnet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

7. Zu den Komplexen 7 und 9

Ad 7.1.

Keine

Ad 7.2.

Die dem Ministerpräsidenten untergeschobene Aussage hat er nicht gemacht. Seine protokollierte Aussage im Landtag lautete: „Woran ich mich erinnern kann, ist ein Gespräch vor Regierungsbildung, wo Herr Paschedag, als wir uns kennengelernt haben, auf Rückenleiden aufmerksam gemacht hat und darauf, dass der Dienstwagen dem angemessen sein müsste.“

Ad 7.3. und 9.1

MP Weil hat weder abschließend gesagt, dass er auf disziplinarrechtliche Maßnahmen verzichten wolle, noch hat er sie ausgeschlossen.

Ad 7.4

Die der Frage zugrunde liegende Feststellung ist unzutreffend.

Ad 9.2

Die Landesregierung hat keinen „Sondermittler“ eingesetzt. Im Anschluss an die Plenarsitzung hat der zuständige Landwirtschaftsminister entschieden, dass eine genauere Vorprüfung durchgeführt werden sollte, um über mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen politisch unanzweifelbar entscheiden zu können. Hierzu bedient sich das ML eines erfahrenen Mitarbeiters des MJ, der nicht der Landesregierung, sondern dem Landwirtschaftsminister berichtet. Diese Prüfungen sind im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.

8. Zum Komplex 10: Team-Building-Seminar

Im Januar 2013 plante das dafür zuständige Referat 401 des ML wie in jedem Jahr die ML-Klausur, in der üblicherweise anhand von detaillierten Jahresplanungstabellen die Grundlage für die Zielvereinbarung des laufenden Jahres gelegt wird; diese Klausur wurde bis dahin immer unter Beteiligung der Behördenleitung (Minister und Staatssekretär) und den Abteilungsleitungen durchgeführt. In dieser Vorbereitung wurde bereits in Erwägung gezogen, in diesem Jahr evtl. nicht eine detaillierte Jahresarbeitsplanung vorzunehmen, sondern stattdessen mit der künftigen Behördenleitung ein grundsätzliches Strategieggespräch über die politischen Schwerpunkte zu führen.

Nachdem die Behördenleitung gewechselt hatte und erste politische Zielsetzungen formuliert waren, wurde entschieden, der Klausur die bereits erwogene strategische Ausrichtung zu geben, um die neuen politischen Ziele mit der gesamten Führungsebene erörtern zu können und Arbeitsziele zu formulieren/festzulegen. Diese Ausrichtung führte dazu, dass in die Klausur die Referatsleitungen einbezogen werden sollten und sie - dieser Entscheidung folgend - durch einen Moderator begleiten zu lassen, wie es in solchen Fällen in anderen Behörden und Unternehmen üblich ist.

Das zuständige Referat schlug daraufhin der Behördenleitung vor, die Klausur in der Deula Nienburg durchzuführen; auf die Frage, ob es einen Wunsch für die Moderation gebe, bat Herr StS Paschedag darum, als Moderator die Firma Opus vorzusehen, die er aus seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen kannte und von deren Leistungsfähigkeit er überzeugt war. Der Minister stimmte dem zu.

Am 22.02.2013 wurde daher ein Angebot der Firma opus erbeten, das am 25.02. mit einem Angebot von netto 6 300,00 Euro einging. Um zu prüfen, ob die Entscheidung der Behördenleitung auch haushaltsrechtlich zulässig war, holte das zuständige Referat darauf kurzfristig beim Studieninstitut Niedersachsen (SiN) ein Alternativangebot über dasselbe Leistungsvolumen ein, das am 26.02. mit einem Nettoangebot von 6 550.00 Euro einging.

Nachdem die wesentlichen organisatorischen Fragen geklärt waren, wurden dann am 04.03.2013 die Teilnehmer an der Klausur hierzu für den 19. und 20.03.2013 eingeladen; als Grundlagen der Veranstaltung wurden die geplante Erklärung des Ministers vor dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Nds. Landtags und der Zielkatalog des sogenannten 100-Tage-Programms mit versandt. Am 15.03. übersandte die Firma „Opus“ weitere, inzwischen erarbeitete Vorbereitungsunterlagen, die in die Planung integriert wurden.

Die Veranstaltung wurde - wie geplant - am 19./20.03. durchgeführt. Hierbei wurden - wie dies üblich ist - neben der reinen Wissensvermittlung, Zieldefinition und -diskussion auch Techniken zur Förderung der Teambildung eingesetzt; hierzu gehörte auch im Anschluss an eine Pause der Einsatz von physischen Mitteln der Teambildung wie biegsamen Stöcken, um das Gefühl der Gemeinsamkeit des Handelns zu fördern. Die Dokumentation der Veranstaltungsergebnisse übersandte Opus am 26.03.2013 an das Ministerium; sie wurden am 16.04. von dem zuständigen Referat in die Referate des Ministeriums als Grundlagen für die weitere Arbeit verteilt.

Daraus ergibt sich zur Beantwortung der Fragen aus dem Untersuchungsauftrag für den PUA:

Ad 1.

Die Idee von strategischen Workshops gehört zu den klassischen Instrumenten, um in einer Organisation die Ziele der Leitungsebene zu verbreiten, zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Solche Veranstaltungen gehören in allen Verwaltungen spätestens seit den ersten Schritten der Verwaltungsreformen zu Beginn der 90er Jahre zum Standard-Repertoire. Die Verwaltungen sind insoweit den Unternehmen der Wirtschaft gefolgt, für die solche Veranstaltungen seit der Einführung des sogenannten lean management und der flachen Hierarchien ebenfalls Standard sind. Dass in solchen strategischen Workshops auch Techniken des Teambildens eingesetzt werden, um nicht nur die intellektuelle, sondern auch die emotionale Ebene ansprechen zu können, ist ebenfalls Standard, sodass die Einschaltung externer Moderatoren in solchen Fällen ein übliches Mittel ist.

Dieses Wissen wurde in der Konkretisierung der Planung innerhalb des ML eingebracht. Aufbauend auf diese Grundlagen hat die Hausleitung dann eine Leitungsklausur in der geschilderten Weise beschlossen.

Ad 2.

Der Veranstalter des Seminars war das ML selber; er bediente sich allerdings eines externen Moderators. Dieser Moderator war von Herrn Paschedag vorgeschlagen worden.

Ad 3.

Die Tagungspauschale, die die Übernachtung umfasste, belief sich für 38 Teilnehmer auf insgesamt 2,470.00 Euro; die Kosten der Moderation beliefen sich auf - brutto - 7,794.50 Euro.

Ad 4.

Behördenleitung, Abteilungsleitungen und Referatsleitungen des ML sowie die Ministerbüroleiterin, der persönliche Referent des Ministers und eine Organisations-Mitarbeiterin.

Ad 5.

Auf der Leitungsklausur wurden in interdisziplinären Arbeitsgruppen konkrete Ziele und Maßnahmen der sanften Agrarwende herausgearbeitet und Definitionen wie bäuerliche Landwirtschaft und Massentierhaltung diskutiert. Gegenstand der Klausur waren die Vermittlung der Ziele der Hausleitung und ihre politische Agenda, eine gute Zusammenarbeit und Führungskultur, die Verständigung über die politischen Ziele. Als solche wurden herausgearbeitet „Bäuerliche Landwirtschaft“, „Fördermittel“, „Tierhaltung/Tierschutz“, „Verbraucherschutz“, „Raumordnung und ländliche Entwicklung“, „Gesellschaftliche Akzeptanz und neue Dialogformen“. Einen kausalen Zusammenhang zwischen einer solchen Veranstaltung und konkreten politischen Zielen herstellen zu wollen, ist ebenso wenig möglich wie ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Fraktionsklausur und dem Erfolg der Oppositionsarbeit.

Ad 6.

Noch nicht. Die Ergebnisse der Klausur wurden dokumentiert und fließen in die weitere Arbeit ein.

Ad 7.

Weitere interne Seminare des Landwirtschaftsministeriums ohne oder mit Beteiligung von StS a. D. Paschedag und/oder Minister Meyer fanden bisher nicht statt.

Allerdings hat insbesondere Minister Meyer an Veranstaltungen Dritter teilgenommen, die man auch als Seminare bezeichnen kann. Exemplarisch kann hier die Loccumer Landwirtschaftstagung 2013 unter dem Titel „GAP-Reform und ländlicher Raum“ vom 12. bis 14.06.2013 genannt werden, auf der Minister Meyer referiert hat zum Thema „Wie kann die ‚Zweite Säule‘ zu einer nachhaltigen

Landwirtschaft beitragen?“ Da die Landesregierung nicht annimmt, dass mit der solche Veranstaltungen gemeint sind, verzichtet sie auf eine weitergehende Auflistung solcher Veranstaltungen.

Ad 8.

Die Mitglieder der Landesregierung haben 2013 ebenso wie frühere Landesregierungen in den Vorjahren in ihren Geschäftsbereichen ähnliche Veranstaltungen/Seminare durchgeführt. Eine Abfrage hat hierzu die folgenden Ergebnisse gehabt:

Ressort	Datum	Bezeichnung	Ext. Moderation	Frühere Veranstaltungen
MW	12./13.04.2013	Abteilungsleiter-Klausur	Nein	Halbjährlich mit langer Tradition
MWK	26.06.2013	Arbeitsplanungs-Klausur	Nein	Unregelmäßig; in der 16. Legislatur zwei Strategie-/Führungsklausuren (07.01.2011 und 11.01.2012)
MS	04./05.06.2013	Führungsklausurtagung	Ja	
MK	Bisher nicht		Nein	Jährlich ein Workshop des Ministerbüros (11./12.07.2008; 02./03.04.2009; 26.08.2010; 10.01.2011; 13.01.2012)
MU		Bisher lediglich interne Abteilungsworkshops	Nein	Bisher zwei Zukunftswerkstätten am 13./14.11.2009 und am 11./12.01.2010 mit ext. Moderation und
MJ	14./15.05.2013	AL-Workshop	nein	Geplant mindestens jährlich

Ebenso wie frühere Landesregierungen hat auch die jetzige Landesregierung am 04. und 05.04.2013 im Schloss Etelsen eine Klausurtagung abgehalten. Themen waren neben dem allgemeinen Meinungsaustausch die Planungen für das erste Regierungsjahr sowie ein erster Austausch über die Haushaltsaufstellung. Am 04.04.2013 fand dazu auch ein moderierter Meinungsaustausch mit einem externen Moderator statt. Veranlasser aller dieser Veranstaltungen waren jeweils die Hausleitungen.

Anlage 2**Schriftlicher Bericht der Landesregierung
zum Beweis Antrag Nr. 7 (Beweisbeschluss Nr. 8)
des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Die Fragen des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind wie folgt zu beantworten:

Frage 1. Welche Möglichkeiten eines länderübergreifenden Dienstherrnwechsels eines Beamten auf Lebenszeit nach Niedersachsen gibt es und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen kann dieser erfolgen?

Ein länderübergreifender Dienstherrnwechsel eines Beamten auf Lebenszeit nach Niedersachsen erfolgt in aller Regel durch eine Versetzung auf der Grundlage des § 15 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Nach Absatz 1 dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

Im Ausnahmefall kann ein länderübergreifender Dienstherrnwechsel auch in der Weise erfolgen, dass eine Beamtin oder ein Beamter eines anderen Landes oder des Bundes durch Aushändigung und Entgegennahme einer Ernennungsurkunde eines Dienstherrn in Niedersachsen gemäß § 8 BeamtStG in ein neues Beamtenverhältnis berufen wird. Dies hat nach § 22 Abs. 2 BeamtStG im Regelfall die Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältniskraft Gesetzes zur Folge.

Schließlich kann ein länderübergreifender Dienstherrnwechsel auch im Zuge der Umbildung von Körperschaften gemäß §§ 16 bis 18 BeamtStG in Betracht kommen. In diesem Fall treten die von der Körperschaftsumbildung betroffenen Beamtinnen und Beamten in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über oder werden von dieser übernommen.

Frage 2. Welche Verfahrensschritte und Entscheidungen sind für einen solchen länderübergreifenden Dienstherrnwechsel auf Seiten Niedersachsens, des abgebenden Landes und des betroffenen Beamten erforderlich?

Bei dem Regelfall der länderübergreifenden Versetzung sind folgende Verfahrensschritte und Entscheidungen erforderlich:

- a) Versetzung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten
 - Antrag der Beamtin oder des Beamten
 - Prüfung des Versetzungsgesuchs durch den bisherigen Dienstherrn im Hinblick darauf, ob die Befähigung für die neue Laufbahn vorliegt, sowie unter Berücksichtigung des von der Vorschrift eingeräumten Ermessens
 - Einholung des Einverständnisses des Landes Niedersachsen zu der vorgesehenen Versetzung durch den bisherigen Dienstherrn
 - Erteilung des Einverständnisses durch das Land Niedersachsen zu der vorgesehenen Versetzung
 - gegebenenfalls Einholung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zu der vorgesehenen Versetzung, sofern diese in ein Amt mit geringerem Grundgehalt erfolgen soll

- gegebenenfalls Erteilung der Zustimmung durch die Beamtin oder den Beamten zu der vorgesehenen Versetzung, sofern diese in ein Amt mit geringerem Grundgehalt erfolgen soll
 - Beteiligung der Personalvertretung des abgebenden Dienstherrn, soweit nach dem entsprechenden Landesrecht erforderlich
 - Versetzungsverfügung durch den abgebenden Dienstherrn.
- b) Versetzung aus dienstlichen Gründen
- Prüfung durch den bisherigen Dienstherrn, ob die Befähigung für die neue Laufbahn vorliegt, sowie der dienstlichen Gründe für die Versetzung und Ausübung des von der Vorschrift eingeräumten Ermessens
 - Anhörung der Beamtin oder des Beamten zu der vorgesehenen Versetzung
 - Einholung des Einverständnisses des Landes Niedersachsen zu der vorgesehenen Versetzung durch den bisherigen Dienstherrn
 - Erteilung des Einverständnisses durch das Land Niedersachsen zu der vorgesehenen Versetzung
 - Einholung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zu der vorgesehenen Versetzung, sofern diese in ein Amt mit geringerem Grundgehalt erfolgen soll
 - Erteilung der Zustimmung durch die Beamtin oder den Beamten zu der vorgesehenen Versetzung, sofern diese in ein Amt mit geringerem Grundgehalt erfolgen soll
 - Beteiligung der Personalvertretung des abgebenden Dienstherrn, soweit nach dem entsprechenden Landesrecht erforderlich
 - Versetzungsverfügung durch den abgebenden Dienstherrn.

Frage 3. Welche Organe und Dienststellen sind auf Seiten des Landes Niedersachsen zuständig für die notwendigen Verfahrensschritte und Entscheidungen?

Nach Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung ernennt und entlässt die Landesregierung die Berufsrichterinnen, Berufsrichter, Beamtinnen und Beamte. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 27.11.2012 (Nds. MBl. S. 1241) die dienstrechtlichen Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen und sich lediglich die dienstrechtlichen Befugnisse für die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der Sprecherin oder des Sprechers der Landesregierung vorbehalten. Zu den dienstrechtlichen Befugnissen gehört auch die Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen (Nr. 1.1.1 Buchst. q des Gemeinsamen Runderlasses über die dienstrechtlichen Befugnisse und die Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 28.11.2012 (Nds. MBl. S. 1242)).

Für alle übrigen beamtenrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen einer Versetzung, die nicht vom Katalog der dienstrechtlichen Befugnissen erfasst werden, ist der Dienstvorgesetzte zuständig.

Der Dienstvorgesetzte vertritt den Dienstherrn und übt die Dienstaufsicht aus. Dienstvorgesetzter ist nach § 3 Abs. 2 NBG, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Nach § 3 Abs. 5 S.1 NBG obliegen alle beamtenrechtlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen dem Dienstvorgesetzten, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Dienstvorgesetzte ist daher im Ergebnis für alle Maßnahmen zuständig, die nicht bereits anderen Stellen zugewiesen sind.

Wer Dienstvorgesetzte ist, bestimmt sich auch hier nach dem Aufbau der Verwaltung. Jeder Beamte hat in der Regel aufgrund des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus mehrere Dienstvorgesetzte. Beamte eines Ministeriums haben nur einen Dienstvorgesetzten, den jeweiligen Minister (bzw. in der StK den CdS). Tätig werden jedoch regelmäßig andere Beschäftigte im Auftrag des Dienstvorgesetzten.

Frage 4. Welche Mitwirkungsrechte und -pflichten hat der nach Niedersachsen zu versetzende Beamte?

Sofern die Versetzung nicht auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgt, ist diese oder dieser vom abgebenden Dienstherrn zu der vorgesehenen Versetzung anzuhören. Sofern es sich um eine Versetzung in ein Amt handelt, das mit geringerem Grundgehalt verbunden ist als das bisherige Amt, besteht gemäß § 15 Abs. 2 BeamtStG ein Zustimmungserfordernis seitens der Beamtin oder des Beamten.

Frage 5. Wie erfolgt der Dienstherrnwechsel eines Beamten auf Lebenszeit zwischen zwei Ländern im Regelfall?

Der Dienstherrnwechsel einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit zwischen zwei Ländern erfolgt im Regelfall durch Versetzung (vgl. Antwort zu Frage 1).

Frage 6: Welche Rechtsgrundlagen gelten hinsichtlich der Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel und wie erfolgt die Versorgungslastenteilung?

Die Teilung der Versorgungslasten beim länderübergreifenden Dienstherrnwechsel einer Beamtin oder eines Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16.12.2009/26.01.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 318).

Nach § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags findet bei einem Dienstherrnwechsel eine Versorgungslastenteilung statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel vor Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt der Dienstherrnwechsel durch Versetzung, so ergibt sich die Zustimmung konkludent aus der Versetzungsverfügung.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn. Die Höhe der Abfindung richtet sich gemäß § 4 des Staatsvertrags nach den beim abgebenden Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten, nach der Höhe der Dienstbezüge und nach dem Lebensalter der Beamtin oder des Beamten.

Frage 7: Welche besoldungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus einer länderübergreifenden statusrechtlichen Versetzung?

Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Das bedeutet, dass die Dienstbezüge des versetzten Beamten in der Summe grundsätzlich keine Änderungen erfahren. Sollte sich dennoch eine Verringerung der Dienstbezüge ergeben, z. B. weil das Amt des aufnehmenden Dienstherrn niedriger bewertet ist als das des abgebenden Dienstherrn, erhält der Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten, sofern die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt ist, § 13 des fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 gültigen Fassung (BBesG a. F.).

Frage 8: Haben der Beamte, der abgebende und/oder der aufnehmende Dienstherr Möglichkeiten zur freien Gestaltung der besoldungsrechtlichen Folgen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Nein. Gemäß § 2 Abs. 2 BBesG a. F. sind Vereinbarungen, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Der Verzicht auf die gesetzliche Besoldung ist gemäß § 2 Abs. 3 BBesG a. F. weder ganz noch teilweise möglich.

Frage 9: Welche rechtlichen Möglichkeiten der Rückabwicklung eines länderübergreifenden Dienstherrnwechsels eines Beamten auf Lebenszeit gibt es?

Die Rückabwicklung eines länderübergreifenden Dienstherrnwechsels einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit kann durch Rückversetzung der oder des Beamten zu seinem früheren Dienstherrn vorgenommen werden.

Die Rückabwicklung könnte auch in der Weise erfolgen, dass durch Aushändigung und Entgegennahme einer Ernennungsurkunde des früheren Dienstherrn gemäß § 8 BeamStG erneut ein Beamtenverhältnis mit diesem begründet wird. In diesem Fall ist die Beamtin oder der Beamte gemäß § 22 Abs. 2 BeamStG in der Regel kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen, in das sie oder er zuletzt berufen war.

Frage 10: Welche Verfahrensschritte und Entscheidungen sind dafür auf Seiten des aufnehmenden Landes, des abgebenden Landes und des betroffenen Beamten erforderlich?

Für die Rückversetzung sind die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Verfahrensschritte und Entscheidungen erforderlich. Für die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses bei dem früheren Dienstherrn unter gleichzeitiger Entlassung aus dem zuletzt begründeten Beamtenverhältnis bedarf es der Aushändigung einer Ernennungsurkunde des früheren Dienstherrn und Entgegennahme durch die Beamtin oder den Beamten.

Anlage 3**Bericht der Landesregierung
zum Beweisbeschluss Nr. 13
des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Niedersächsischen Landtags
April 2014**

Der Beweisbeschluss Nr. 13 des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses befasst sich ausschließlich mit den Fragen, ob der Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn StS a. D. Paschedag zum niedersächsischen Staatssekretär am 19. Februar 2013 zeitlich nach dem Eintreffen der Versetzungsverfügung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MU) im niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erfolgt ist, einschließlich des Informationsflusses über die Versetzungsverfügung aus NRW innerhalb des ML zum Minister und der Rücklauf des Empfangsbekennnisses zurück zum Personalreferat.

Der Beweisbeschluss setzt als Tatsachen voraus, dass

- die Versetzungsverfügung des nordrhein-westfälischen Ministeriums per E-Mail am 19.02.2013 um 15:00 Uhr an das Personalreferat des ML, Herrn StS a. D. Paschedag und die niedersächsische Staatskanzlei abgesandt wurde, dort eingetroffen und im Zeitpunkt ihres Eintreffens - jedenfalls im ML - auch gelesen worden ist;
- Herr Minister Meyer Herrn StS a. D. Paschedag dessen Ernennungsurkunde am Nachmittag des 19.02.2013 ausgehändigt hat;
- Herr StS a. D. Paschedag den Empfang der Ernennungsurkunde am 19.02.2013 bestätigt hat und dieses Empfangsbekennnis zurückgelaufen ist in das Personalreferat des ML.

In der öffentlichen Debatte und parlamentarischen Behandlung stand im Vorfeld des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ganz im Vordergrund die Frage nach der durch die Art des Wechsels von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen ausgelösten Besoldung von Herrn StS a. D. Paschedag. Es wurde darüber diskutiert, ob es sich um eine Versetzung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gehandelt habe und ob nicht eine Ernennung mit Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen der bessere Weg gewesen wäre.

Aus diesem Grund wurde der Reihenfolge von Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen und Ernennung in Niedersachsen zunächst keine höhere Aufmerksamkeit gewidmet als denjenigen Abläufen aus dem Untersuchungsauftrag, die ebenso nicht im Fokus der den Untersuchungsauftrag auslösenden politischen oder öffentlichen Diskussion gestanden haben. Demzufolge hat es für den am 05.11.2013 beschlossenen Bericht der Landesregierung auf den Beweisbeschluss Nr. 4 des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses diesbezüglich auch keine ausführliche Darstellung gegeben. Da bis dahin weder in der öffentlichen oder parlamentarischen Erörterung noch bei der Erstellung des Berichts der Landesregierung auf Basis der vorliegenden Akten, der hierfür geführten Gespräche mit Beteiligten ein Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf aufgekommen war, ist in diesem Bericht am 05.11.2013 lediglich die folgende Aussage getroffen worden:

„Herr StS Paschedag erhielt nach Eingang der Versetzungsverfügung aus NRW mit Anschreiben vom selben Tag die Ernennungsurkunde, wurde vereidigt und quittierte den Empfang seiner Ernennungsurkunde.“

Aus demselben Grund enthielt auch der Bericht über die disziplinare Vorprüfung vom 08.11.2013 hierzu nur die Aussage:

„Nach Eingang des Versetzungsschreibens informierte Herr Kix Minister Meyer über die erfolgte Versetzung. Dieser händigte anschließend dem Beamten die Ernennungsurkunde am 19. Februar 2013 aus.“

Erst im Rahmen der Verhandlungen des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde die Frage gestellt, ob dieser Geschehnisablauf als gewiss anzusehen sei. Hiernach wurden auch diejenigen Zeugen gefragt, von denen angenommen wurde, dass sie hierzu etwas sagen könnten.

In diesen Zeugenaussagen schlägt sich als Gemeinsamkeit die Wahrnehmung nieder, dass die Ernennung von Herrn StS a. D. Paschedag am 19.02.2013 nicht so durchgeführt werden konnte, wie es in der Zeitplanung der Landesregierung „eigentlich“ vorgesehen worden war, nämlich gleichzeitig mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde an Herrn StS a. D. Ripke. Vielmehr konnte sie erst später ausgehändigt werden, weil die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen noch nicht im ML eingetroffen war. Dies haben ausgesagt die Zeugen Meyer (5. Sitzung am 21.11.2013, S. 9, der das allerdings nur mittelbar aus dem ML erfahren haben will), Kix (5. Sitzung, 21.11.2013 S. 55, 72 f., der allerdings nur die Aushändigung der Urkunde an StS a. D. Ripke erlebt hat), Paschedag (7. Sitzung, 28.11.2013, S. 21, 42, der sich allerdings nicht mehr präzise an den genauen Zeitpunkt erinnern konnte, zu dem er die Ernennungsurkunde von Minister Meyer erhalten hat), Minister Meyer (13. Sitzung, 06.02.2014, S. 8 f.).

Nach den Aussagen hat im Anschluss an die Aushändigung der Entlassungsurkunde an Herrn StS a. D. Ripke im ML dann eine Personalversammlung im Treppenhaus des Gebäudes stattgefunden, während deren Verlauf die Ernennung von Herrn StS a. D. Paschedag nicht stattgefunden haben kann. Schließlich hat es unterschiedliche Erinnerungen hinsichtlich der Frage gegeben, ob die Ernennung von Herrn StS a. D. Paschedag zwischen dem Ende dieser Personalversammlung im ML und der Fortsetzung der Sitzung des Niedersächsischen Landtages hat stattfinden können. Herr StS a. D. Paschedag hat dies - mit Unsicherheit - bejaht (7. Sitzung, 28.11.2013, S. 21: „Ich meine, mich daran so erinnern zu können.“). Frau Peter (9. Sitzung, 19.12.2013, S. 13 f.) und Herr Minister Meyer (13. Sitzung, 06.02.2014, S. 9) haben dies - auch bei Frau Foitzik mit Unsicherheit - nach ihrer Erinnerung nicht für möglich gehalten. Herr Minister Meyer hat geschildert, dass er die Ernennungsurkunde erst nach dem Ende der Landtagssitzung Herrn StS a. D. Paschedag ausgehändigt hat (13. Sitzung, 06.02.2014, S. 9).

Zur weiteren Vergewisserung ist im ML im dienstlichen Gespräch mit derjenigen Mitarbeiterin, die bisher noch nicht als Zeugin im Ausschuss gehört worden ist, versucht worden, den Geschehnisablauf um die Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn StS a. D. Paschedag am 19.02.2013 zusätzlich weiter aufzuklären. Deren Erinnerung hinsichtlich des Weges der Information über das Vorliegen der Versetzungsverfügung geht dahin, dass sie telefonisch im Ministerbüro hierüber informiert habe, etwa zeitgleich mit dem Ende der Personalversammlung im ML; an weitere Details konnte auch sie sich nicht erinnern.

Nachdem der Abg. Nacke mit einem Schreiben vom 10.02.2014 an Herrn StS Dr. Mielke um Beantwortung derjenigen Fragen gebeten hatte, die nun im Wesentlichen auch Gegenstand des Beweisbeschlusses Nr. 13 sind, sind die Entwürfe der beabsichtigten Antworten hierauf auch den Beteiligten im ML zur Stellungnahme zugegangen. Sie haben deren Inhalt bestätigt und gleichzeitig mitgeteilt, dass weitere Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen.

Aus dieser Historie ergeben sich auf die im Beweisbeschluss aufgeführten Fragen die folgenden Antworten der Landesregierung:

Zu 1. und 2.:

Eine Antwort auf diese Frage kann trotz nochmaliger Befragung der Beteiligten nicht mehr zuverlässig ermittelt werden. Die Erinnerungen der Beteiligten bleiben insoweit vage. In Betracht kommen nach hiesiger Einschätzung wohl nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Personalreferates. Weitere Beweismittel, um zu einer besseren Kenntnis in dieser Frage zu kommen, sieht die Landesregierung nicht.

Zu 3.:

Einen allein aktenseitigen Beleg für den exakten Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde kennt die Landesregierung ebenfalls nicht. Allerdings hält sie es nach den eigenen Feststel-

lungen und der Beweisaufnahme des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, insbesondere der Aussage von Herrn Minister Meyer (13. Sitzung, 06.02.2013, S. 9) für sicher, dass die Ernennungsurkunde Herrn StS a. D. Paschedag jedenfalls nicht im Rahmen der Aushändigung der Entlassungsurkunde an Herrn StS a. D. Ripke oder kurz danach, sondern nach dem Eintreffen der Versetzungsverfügung im ML ausgehändigt worden ist, sodass der Bericht der Landesregierung auf den Beweisbeschluss Nr. 4 auch durch die Beweisaufnahme bestätigt worden ist. Auch aus dem Empfangsbekenntnis über die Aushändigung der Urkunde an Herrn StS a. D. Paschedag ergibt sich kein Beleg über den Zeitpunkt, da weder Herr StS a. D. Paschedag unter Beifügung einer Uhrzeit unterzeichnet noch eine andere Person diese vermerkt hat. Im Übrigen ist es auch unüblich, dass auf dem Empfangsbekenntnis neben dem Datum auch die Uhrzeit vermerkt wird.

Zu 4.:

Auch auf diese Frage kann eine Antwort heute nicht mehr zuverlässig ermittelt werden. Herr Minister Meyer hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hierzu ausgeführt (13. Sitzung, 06.02.2014, S. 9, 80, 94), diese Bestätigung sei dem Personalreferat zurückgereicht worden, hat den genauen Ablauf aus seiner Erinnerung aber auch nicht schildern können. Dies hat Herr Kix in seiner Aussage - jedenfalls hinsichtlich des Zeitpunktes - so bestätigt (5. Sitzung, 21.11.2013, S. 73).

Zu den hilfswisen Fragen:

Zu 1.:

Grundsätzlich kommen als Quelle für eine Informationskette alle infrage, die die Mitteilung aus Nordrhein-Westfalen erhalten haben: Herr Kix (ML), Frau Brix (ML), Herr Oliver Meyer (StK), Herr StS a. D. Paschedag sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros.

Zu 2.:

Die Bediensteten des Landwirtschaftsministeriums haben ihre Erinnerung im Vorfeld der Erstellung des Berichts der Landesregierung beigesteuert; sie sind aber auch nach der Thematisierung dieser Fragestellung im 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und jetzt erneut für die Erstellung dieser Antwort befragt worden und haben diese Darstellung bestätigt.

Zu 3.:

Alle Erklärungen, die die Betreffenden hierzu abgegeben haben, waren dienstlicher Natur, sie waren nur keine schriftlichen Erklärungen. Bei den Informationen, um die es hier geht, hätte eine schriftliche dienstliche Erklärung auch nicht zu einer präziseren Erkenntnis oder Erinnerung führen können als die Erklärungen im Rahmen von Befragungen sie hatten oder haben konnten. Bei denjenigen Bediensteten, die zu diesem Geschehnisablauf vor dem 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgesagt haben, hätte zudem die Einholung einer dienstlichen Erklärung keinen weitergehenden Ermahnungsgehalt als sie die Strafdrohung gegenüber einer Falschaussage in jenem Verfahren hat. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Daher ist nicht beabsichtigt, dienstliche Erklärungen nachzuholen.

V.
**Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU
und des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP**

Die Fraktionen von CDU und FDP schließen sich den von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses beschlossenen Untersuchungsergebnisse nicht an. Die Ausschussmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschränkt sich in ihrem Bericht auf die ständige Wiederholung und Bestätigung des Berichtes der von ihnen getragenen Landesregierung. Sie kommt damit zu grundsätzlich anderen Feststellungen als die Mitglieder von CDU und FDP des 22. Untersuchungsausschusses. Die Feststellungen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind überwiegend falsch.

Der vorgelegte Bericht der Ausschussmehrheit leistet keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Landesregierung erst nach erfolgreicher Klage der CDU-Fraktion vorgelegten Vielzahl von Akten. Lediglich 24 Aktenverweise lassen sich dem Mehrheitsbericht entnehmen. Diese befassen sich vor allem mit der eher nebensächlichen Frage der Beschaffung einer Klimaanlage. Sie stützt sich vielmehr hauptsächlich auf die mündlichen Aussagen der Mitglieder der Landesregierung im Untersuchungsausschuss. Aktenbestandteile, die die Behauptungen der Landesregierung zur Versetzung widerlegen, werden schlichtweg ignoriert. Die Mehrheitsfraktionen reagieren damit in ihren Untersuchungsergebnisse nicht auf die ihnen bereits bekannten Feststellungen der Oppositionsfraktionen und die vorgelegten Beweise.

Sie bleiben damit Werkzeuge der von Ministerpräsidenten Weil vorgegebenen Taktik des Vertuschens. Der Minderheitenbericht hat daher die Aufgabe der Richtigstellung und Widerlegung der weiterhin von Landesregierung und Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vortragenen falschen Behauptungen.

1. Bewertung

Der Fall Paschedag entstand aus einer Vielzahl von Fehlern, die die Landesregierung frühzeitig hätte einräumen müssen und ausräumen können. Stattdessen wollte die Regierung Weil ihre Fehler jedoch mit allen Mitteln vertuschen - bis hin zum Verfassungsbruch. Dabei verstrickte sie sich immer tiefer in Widersprüche und Unwahrheiten. Erst dadurch wurde die Affäre zum Skandal.

Hätte die Landesregierung ihre Fehler offen und ehrlich eingestanden, hätte sie Landtag und Öffentlichkeit vollständig und wahrheitsgemäß informiert, wäre Udo Paschedag heute noch Staatssekretär.

Ins Rollen kam die Affäre Paschedag erst durch das Akteneinsichtsbegehren von CDU und FDP: Ab diesem Zeitpunkt wurde die Regierung Weil endgültig zum Getriebenen. Ministerpräsident Weil wusste jetzt, dass der Aktenvermerk mit dem Hinweis auf seine Zustimmung zu Paschedags Audi A8 mit belüfteten Massagesitzen öffentlich werden würde. Die Entlassung Paschedags war daher der verzweifelte Versuch der Schadensbegrenzung. Da Minister Meyer von dem Aktenvermerk gewusst, den Ministerpräsidenten aber nicht informiert hatte, hätte eigentlich Meyer entlassen werden müssen. Doch Meyer hat ein Abgeordnetenmandat und Rot-Grün im Landtag nur eine Stimme mehr als CDU und FDP. Paschedag war das Bauernopfer und zahlte damit den politischen Preis für den Verbleib Christian Meyers als Landwirtschaftsminister.

Die in der Folge immer wieder angewendete Taktik des Vertuschens wurde vom Ministerpräsidenten selbst vorgegeben und praktiziert - allen gegenteiligen Ratschlägen zum Trotz. Er selbst unterrichtete den Landtag falsch. Das Verhalten des Ministerpräsidenten ist der eigentliche Skandal in der Paschedag-Affäre. Zugleich zeigt sich am Fall Paschedag das Muster der Regierung Weil im Umgang mit eigenen Fehlern und Krisen. Es ist nicht erkennbar, dass bei der Landesregierung seitdem ein Umdenken eingesetzt hätte, im Gegenteil. Das Verhalten der

Landesregierung bei nachfolgenden Krisen, wie beispielsweise in den Fällen Edathy, Ritterhude, den verschiedenen Dienstwagenaffären oder im Fall der entwichenen Sicherungsverwahrten, belegt, dass Ministerpräsident Weil seine Taktik des Vertuschens unbeirrt fortsetzt.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Ministerpräsident Weil

- Ministerpräsident Weil selbst gab die Vorgabe zur Vertuschung durch falsche und unvollständige Informationen gegenüber Öffentlichkeit und Parlament.
 - Ministerpräsident Weil selbst gab das „wording“ vor, dass er nichts mit der Beschaffung des Dienstwagens zu tun gehabt habe, obwohl das nicht stimmte.
 - Ministerpräsident Weil selbst stimmte mit der Regierungssprecherin Pörksen die Politik der unvollständigen und falschen Informationen ab.
- Ministerpräsident Weil verstieß mit seinen falschen Aussagen im Landtag in der Sitzung vom 29.8.2013 gegen Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.
- Ministerpräsident Weil trägt die Verantwortung für den vom Staatsgerichtshof mit Urteil vom 24.10.2014 festgestellten Verstoß der von ihm geführten Landesregierung gegen Art 24. Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durch das Zurückhalten umfangreicher Aktenbestandteile.
- Ministerpräsident Weil führte den zweiten Kabinettsbeschluss herbei, der dazu führte, dass Paschedag eine Ausgleichzulage erhielt. Eine Notwendigkeit bestand dafür nicht. Das kostete den niedersächsischen Steuerzahler 764 € im Monat.
- Ministerpräsident Weil verheimlichte im Kabinett zusammen mit dem Chef der Staatskanzlei Mielke, dass sich durch den zweiten Kabinettsbeschluss eine höhere Besoldung Paschedags ergab.
- Ministerpräsident Weil war mit der Beschaffung eines Dienstwagens nach den Wünschen Paschedags einverstanden.
- Ministerpräsident Weil war empört, dass Minister Meyer und Paschedag ihn nicht über die Existenz des Vermerks, der seine Zustimmung zu dem Dienstwagen feststellte, informiert hatten, sondern dass ihn erst Minister Wenzel darüber informierte.
- Ministerpräsident Weil entließ Paschedag, weil durch den Vermerk das „wording“ nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.
- Die Versetzung Paschedags in den einstweiligen Ruhestand auf Vorschlag des Ministerpräsidenten kostet das Land Niedersachsen allein in den ersten 39 Monaten 317.000 Euro fürs Nichtstun, wie der Bund der Steuerzahler festgestellt hat.
- Ministerpräsident Weil entließ Minister Meyer nur deshalb nicht, weil dieser Landtagsabgeordneter ist und die Ein-Stimmen-Mehrheit bedroht war, obwohl auch Meyer ihn über den Vermerk hätte informieren müssen.
- Der E-Mailverkehr von Ministerpräsident Weil zum Fall Paschedag ist bis zum heutigen Tag noch nicht vorgelegt worden. Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung.

2.2 Minister Meyer

- Minister Meyer nahm bei Paschedag eine „Raubernennung“ vor, das heißt er ernannte Paschedag zum Staatssekretär, bevor er aus Nordrhein-Westfalen versetzt wurde.
- Minister Meyer setzte Paschedag keine Grenzen, sondern ließ den Staatssekretär bei dessen Sonderwünschen gewähren.
- Minister Meyer war über die Beschaffung des Audi A 8 L hybrid informiert und mit dieser einverstanden.
- Minister Meyer stimmte dem unnötigen zweiten Kabinettsbeschluss zur Versetzung Paschedags zu, ohne sich über die finanziellen Folgen Gedanken zu machen.

- Minister Meyer war in die gesamte Strategie des Vertuschens aktiv eingebunden.
 - Minister Meyers Pressestelle informierte Journalisten mit seiner Kenntnis falsch über die Zulässigkeit des Dienstwagens.
 - Minister Meyers Behauptung, dass der Vorschlag zur Beschaffung des rechtswidrigen Dienstwagens aus dem Haus an Paschedag gegangen sei, war falsch.
 - Minister Meyers Behauptung, Paschedag sei bereit gewesen, für eine niedrigere Besoldung in Niedersachsen seinen Dienst zu versehen, war falsch.
 - Minister Meyers Behauptung, der Einbau der Klimaanlage sei anlässlich des Austausches eines defekten Heizkörpers geschehen, war falsch.
- Minister Meyer kannte frühzeitig den Aktenvermerk mit dem Hinweis, dass er und Ministerpräsident Weil der Beschaffung des Dienstwagens zugestimmt hätten.
- Minister Meyer ließ es zu, dass sein Staatssekretär Paschedag und der Ministerpräsident ein unzutreffendes „wording“ vereinbarten.
- Minister Meyer verschwieg später ebenso wie Paschedag gegenüber dem Ministerpräsidenten die Existenz des Vermerks, der das „wording“ widerlegte.
- Minister Meyer wurde von Ministerpräsident Weil nur aufgrund seines Landtagsmandats nicht als Minister entlassen.

2.3 Minister Schneider

- Minister Schneider stimmte dem unnötigen zweiten Kabinettsbeschluss zur Versetzung Paschedags zu und ermöglichte ihm damit die höhere Besoldung.
- Minister Schneiders Behauptung, man habe keine Alternative zur Zahlung der Ausgleichszulage gehabt, war falsch.
- Minister Schneiders Behauptung, die Versetzung aus dienstlichen Gründen sei der Regelfall, war falsch.
- Minister Schneider trägt die Verantwortung dafür, dass Paschedag eine zu hohe Ausgleichszulage in Höhe von zunächst 1.032,64 Euro erhielt, was erst anlässlich einer Anfrage der CDU-Fraktion bemerkt und auf 764,48 Euro monatlich korrigiert wurde.

2.4 Chef der Staatskanzlei Mielke

- Staatssekretär Mielke war mit der Aufgabe überfordert, die Übernahme der Amtsgeschäfte abzuwickeln.
- Staatssekretär Mielke setzte gegen den Rat der Fachbeamten der Staatskanzlei die Versetzung Paschedags nach Niedersachsen durch.
- Nachdem Paschedag ihm mitteilte, dass er auf der Ausgleichszulage bestehe, führte Staatssekretär Mielke den dafür notwendigen Kabinettsbeschluss herbei, verheimlichte zusammen mit Ministerpräsident Weil aber dem Kabinett die finanziellen Folgen.
- Staatssekretär Mielke war den gesamten August über aktiv in die Diskussionen zur Krisenbewältigung eingebunden. Seine anderslautenden Aussagen im Untersuchungsausschuss waren falsch.

2.5 Staatssekretär a.D. Paschedag

- Paschedag war ein Staatssekretär der Sonderwünsche. Er wollte mehr Geld und ein größeres Auto als alle anderen Staatssekretäre, eine Klimaanlage, eine Persönliche Referentin und er gab für das „Stöckchen-Seminar“ den Anbieter vor.
- Paschedag wollte unter allen Umständen einen Dienstwagen mit Lordosenstütze und Einzelsitzverstellung auf den hinteren Sitzen.
- Paschedag nahm irrig an, dass der Ministerpräsident, wie in Nordrhein-Westfalen, die Dienstwagen für Staatssekretäre bestimme.

- Paschedag ignorierte die Warnungen der Mitarbeiter, dass die Beschaffung des Audi A8 gegen die Dienstwagenrichtlinie verstieß, obwohl er sich die niedersächsische Dienstwagenrichtlinie nicht angesehen hatte.
- Paschedag verstand ein Gespräch mit Ministerpräsident Weil im März zu seinen Bedürfnissen bei der Wahl des Dienstwagens als Zustimmung zur Beschaffung eines Audi A8 L hybrid.
- Paschedag war nicht bereit, auf die Ausgleichszulage zu verzichten, sondern bestand darauf. Zuvor hatte er aber noch gesagt, dass er bereit sei, für weniger Geld nach Niedersachsen zu kommen.
- Paschedag ließ sich auf das unzutreffende „wording“ des Ministerpräsidenten ein, wies ihn aber nicht auf die Existenz des Vermerks hin, der das „wording“ widerlegte.

3. Ausgleichszulage und Versetzung

3.1 Die Kabinettsbeschlüsse

Paschedag war bereits in Nordrhein-Westfalen Staatssekretär. Staatssekretäre werden in Nordrhein-Westfalen allerdings nach der Besoldungsgruppe B10 besoldet, während in Niedersachsen mit Besoldungsgruppe B9 einschließlich einer Amtszulage die Besoldung niedriger ist. Als Paschedag gegenüber der Staatskanzlei als zukünftiger Staatssekretär des Landwirtschaftsministeriums benannt wurde, stand man dort vor dem Problem der Abwicklung des Wechsels. Dazu bestanden zwei Möglichkeiten. Paschedag konnte aus Nordrhein-Westfalen versetzt werden oder er konnte mit Zustimmung Nordrhein-Westfalens einfach in Niedersachsen ernannt werden. Für den Fall der Versetzung erkannte die Fachabteilung, dass unter Umständen eine Zulage gezahlt werden müsse, um die niedrigere Besoldung in Niedersachsen auszugleichen.

Der zuständige Abteilungsleiter Hüdepohl stand deswegen frühzeitig mit dem zukünftigen Chef der Staatskanzlei Mielke in Kontakt und schlug diesem vor, Paschedag nicht zu versetzen, sondern mit Zustimmung Nordrhein-Westfalens zu ernennen (Hüdepohl, Niederschrift 7.11.2013, Seite 86). Mielke telefonierte am Wochenende des 16.2.2013 bis 17.2.2013 deswegen mit Paschedag, der ihn aber von der Versetzung überzeugte, wobei sich Paschedag nach Aussagen Mielkes über die Bedenken der Fachabteilung lustig machte. Unter anderem sagte Paschedag, dass er in Nordrhein-Westfalen alles für eine Versetzung auf den Weg gebracht habe. Der Abteilungsleiter in der Staatskanzlei solle sich auch nicht so aufspielen, denn das ginge ihn nichts an (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 11; Hüdepohl, Niederschrift 7.11.2013, Seiten 89, 113). Für Mielke war aber völlig klar, dass eine solche Ausgleichszulage politisch nicht vermittelbar und daher zu vermeiden sei. Es sei zwischen beiden daher abgesprochen, dass die Versetzung aus persönlichen Gründe erfolge (E-Mail Hüdepohl an Mitarbeiter Oliver Meyer, nach einem Telefonat mit Mielke am 18.2.2013, Akte StK 4, Seite 18). Letztlich fiel die Entscheidung, dass eine Versetzung von Herrn Staatssekretär Paschedag erfolgen sollte und nicht etwa die von den Mitarbeitern der Staatskanzlei favorisierte Ernennung durch Herrn Dr. Mielke (Zeuge Hüdepohl, 3. Sitzung, Seite 113-114).

Mielke traf die Entscheidung, dass Paschedags Wunsch, versetzt zu werden, erfüllt wurde. Die Fachabteilung der Staatskanzlei hielt daraufhin Rücksprache mit Nordrhein-Westfalen, um sich zu vergewissern, dass der notwendige dortige Kabinettsbeschluss zur Versetzung rechtzeitig getroffen werde. Nordrhein-Westfalen bestand aber auf einer Anforderung Paschedags aus Niedersachsen. Die Staatskanzlei bat am 18.2.2013 das Landwirtschaftsministerium, eine entsprechende Anforderung Paschedags zur Versetzung aus persönlichen Gründen an Nordrhein-Westfalen zu senden. Dies erfolgte noch am gleichen Tage. In der Anforderung stand jedoch nichts zu den Gründen der Versetzung Paschedags.

Das nordrhein-westfälische Kabinett beschloss am 19.2.2013 die Versetzung Paschedags nach Niedersachsen, ohne einen Grund für die Versetzung in den Beschluss aufzuneh-

men. Die Kabinettsvorlage enthielt allerdings ausdrücklich den Hinweis darauf, dass der Dienstherrwechsel auf Wunsch Paschedags im Wege der Versetzung stattfinden solle (Hüdepohl, Niederschrift 7.11.2013, Seite 89). Diese Kabinettsvorlage hatte Paschedag in Nordrhein-Westfalen noch selber als Staatssekretär abgezeichnet (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 16). Die Versetzungsverfügung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz enthielt dann aber erstmals den Passus, dass die Versetzung aus „dienstlichen Gründen“ erfolge.

In der ersten Kabinettsitzung der neuen Niedersächsischen Landesregierung stellte man jedoch ausdrücklich fest, dass die Versetzung Paschedags nach Niedersachsen aus „persönlichen Gründen“ erfolge, um die Ausgleichzulage zu vermeiden (Kabinettsbeschluss vom 19.2.2013 und Kabinettsvermerk hierzu). Die übrigen Staatssekretäre wurden nach den vorliegenden Unterlagen hingegen ernannt und nicht versetzt.

Am 21.2.2013 sprach Paschedag den Personalreferenten des Landwirtschaftsministeriums, Herrn Kix, darauf an, dass es eine Divergenz zwischen dem Kabinettsprotokoll vom 19.2.2013 und der Versetzungsverfügung gäbe (Niederschrift vom 21.11.2013, Seite 49). Er bat ihn zu recherchieren, warum diese Divergenz bestünde (Akte ML 45, Seite 10). Kix teilte ihm nach den Recherchen mit, dass dies daran läge, dass man eine Ausgleichszulage vermeiden wollte (Akte ML 4, Seite 7). Am 22.2.2013 rief Paschedag Mielke an und fragte ihn, was man denn nun mache (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 34). Beide vereinbarten ein Gespräch nach der Staatssekretärsrunde am 25.2.2013.

In diesem Gespräch teilte Paschedag Mielke mit, dass er nicht aus überwiegend persönlichen Gründen nach Niedersachsen versetzt worden sei. In Bezug auf die daraus folgende Ausgleichszahlung sagte Paschedag, das dies für das Land Niedersachsen nicht so gravierend sein könne (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 12). Paschedag machte Mielke deutlich, dass er an der Änderung des nordrhein-westfälischen Versetzungsbescheides nicht mitwirken werde (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 13). Paschedag schilderte das hingegen in seiner Befragung anders.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Dann würde ich gerne noch eine Frage zu der Besoldung stellen. Gab es in dem Gespräch am 25. Februar mit dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke den Versuch von Herrn Dr. Mielke, eine Regelung herbeizuführen, die als Ergebnis B 9 ohne entsprechende Ausgleichszahlung gehabt hätte?

Zeuge **Udo Paschedag**: Nein, daran kann ich mich nicht erinnern.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Den Versuch, eine solche Regelung herbeizuführen, hat Herr Mielke weder in dem Gespräch noch im Anschluss daran am Nachmittag des 25. Februar unternommen?

Zeuge **Udo Paschedag**: Nein.

Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 60

Mielke hielt nach dem Gespräch Rücksprache mit Abteilungsleiter Hüdepohl, der sich bereits mit den nun bestehenden Handlungsmöglichkeiten befasst hatte.

„Zu meiner großen Überraschung teilte mir Herr Mielke dann jedoch mit, dass Herr Paschedag keineswegs mit einer Klarstellung in Richtung B 9 einverstanden sei, sondern auch zu seiner, also Mielkes, Überraschung die Entwicklung mit Achselzucken zur Kenntnis genommen habe und nun zu einer Beseitigung der Folge, dass es eine Ausgleichszulage nach B 10 geben würde, keineswegs beizutragen gedenke. Herr Dr. Mielke ergänzte seinen Hinweis mir gegenüber mit der persönlichen Bemerkung, dass dies ein beachtlicher Beginn für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem Herren sei, aber daran sei ja wohl nicht wirklich noch etwas zu ändern. - Die persönliche Enttäuschung und Verärgerung über das kurz zuvor mit Herrn Paschedag geführte Gespräch war Herrn Dr. Mielke in diesem Moment unverkennbar anzumerken.“

Hüdepohl, Niederschrift vom 7.11.2013, Seite 90.

„Das Umschwenken in die Richtung ging sehr schnell – es fielen gar keine großen Worte -; er hat gesagt: Nun können wir ja auch nicht mehr anders.“

Hüdepohl, Niederschrift vom 7.11.2013, Seite 118.

Im Untersuchungsausschuss sagte Mielke ferner, er könne „gar nichts“ über das Beamtenrecht erzählen (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 10). Er sah sich also selbst nicht als Experte. Die Fachabteilung riet ausdrücklich von der Änderung des Kabinettsprotokolls der Vorwoche ab.

„Deshalb raten wir dazu, eine Änderung des Protokolls nur dann vorzunehmen, wenn das unabwendbar ist.“

E-Mail von Referatsleiter Dr. Teysen an Abteilungsleiter Hüdepohl, Personalakte Paschedag, Seite 57

Mielke hatte sich also entschieden, dass der niedersächsische Kabinettsbeschluss geändert werden solle, und bestellte bei Abteilungsleiter Hüdepohl die Erstellung einer entsprechenden Kabinettsvorlage für den folgenden Tag.

Die Angelegenheit wurde im Kabinett von Mielke vorgetragen. Das Kabinett beschloss daraufhin, seinen Beschluss der Vorwoche in das Gegenteil zu verkehren. Dem Kabinett insgesamt war dabei nicht bekannt, dass dadurch nunmehr die Pflicht zur Gewährung einer Ausgleichszulage ausgelöst wurde. Die von der Fachabteilung vorbereitete Tischvorlage, die ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, wurde nicht verteilt, sondern es gab nur einen mündlichen Vortrag. Offensichtlich wurde diese Konsequenz der neuen Entscheidung vom Ministerpräsidenten und Mielke bewusst nicht vorgetragen. Denn den Ministern Schneider, Meyer und Wenzel war die finanzielle Bedeutung der Kabinettsentscheidung am 26.02.2013 nicht klar.

So sagte Finanzminister Schneider in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss hierzu aus:

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ist Ihnen damals, nachdem das Kabinett den Beschluss gefasst hat, bewusst gewesen, dass dies besoldungsrechtliche Konsequenzen für Staatssekretär Paschedag hat?

Zeuge **Peter-Jürgen Schneider**: Zu diesem Zeitpunkt war das kein Thema, das ich bewusst wahrgenommen habe. Ich weiß nicht, ob ich jetzt - - -

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Es war Ihnen also nicht bewusst, -

Zeuge **Peter-Jürgen Schneider**: Es war mir nicht bewusst.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): - dass dieser Beschluss am 26.02. zu personalrechtlichen Konsequenzen bei Staatssekretär Paschedag führt. Das habe ich jetzt so richtig verstanden? - Okay. Können Sie sich noch erinnern, wann Ihnen das bewusst geworden ist? Haben Sie vielleicht nach der Kabinettsitzung oder nachdem das Protokoll übersandt worden ist, im Finanzministerium mit Ihren Mitarbeitern über diesen Beschluss gesprochen?

Zeuge **Peter-Jürgen Schneider**: Nein. Für das Finanzministerium - das habe ich einleitend gesagt - war das ein normaler Vorgang. Das war dann die Ressortverantwortlichkeit. Es gab die Mitteilung, dass Paschedag dienstlich versetzt worden ist. Dann ist das Ganze über die Oberfinanzdirektion, Abteilung Bezüge, umgesetzt worden. Da ist dann in meinem Ressort eine Beurteilung notwendig gewesen. Die war aber sehr überschaubar, weil das Beamtenrecht in dieser Frage völlig eindeutig ist.

Niederschrift vom 16.1.2014, Seite 14

Auch Landwirtschaftsminister Meyer war sich nicht über die finanziellen Konsequenzen des zweiten Kabinettsbeschlusses im Klaren:

Zeuge Meyer: Da ich ohne Kenntnis besoldungsrechtlicher Auswirkungen davon ausging, dass Herr Paschedag für den Wechsel nach Niedersachsen sowohl dienstliche Gründe - also meine Anforderung und die Anforderung der neuen Landesregierung - als möglicherweise auch persönliche Gründe hatte, dachte ich mir nichts dabei und wusste auch nicht, dass dadurch eine andere Besoldung eintreten würde. Ich hielt den Beschluss für eine formell notwendige Korrektur der Verwaltung. Ich war davon ausge-

gangen, dass Herr Staatssekretär Paschedag wie die anderen Staatssekretäre besoldet wird. Mit den Details der Besoldungsfrage und der Frage einer möglichen Ausgleichszulage beschäftigte ich mich erstmals, als im Zuge der öffentlichen Debatte um meinen Staatssekretär Anfang August 2013 auch die Frage der Besoldung angesprochen wurde. Da war ich dann doch sehr verwundert, dass mein Staatssekretär mehr als die anderen bekam.

Meyer Niederschrift vom 6.2.2014, Seite 80

Abg. Jörg Bode (FDP): Die finanzielle Relevanz dieses Beschlusses war Ihnen an diesem Tag oder in der Kabinettsitzung auch nicht bewusst?

Zeuge Christian Meyer: Die war mir nicht bewusst.

Abg. Jörg Bode (FDP): Es ist in der Kabinettsitzung auch nicht auf eine Relevanz finanzieller Art hingewiesen worden?

Zeuge Christian Meyer: Soweit ich mich erinnern kann nicht.

Niederschrift vom 6.2.2014, Seite 86

Umweltminister Wenzel stimmte ebenfalls in Unkenntnis der näheren Gründe dem zweiten Kabinettsbeschluss zu.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ist in der Kabinettsitzung am 26.02., als dann dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen worden ist und, ich vermute, der Ministerpräsident in den Sachverhalt eingeführt hat, vom Ministerpräsidenten berichtet worden, dass Staatssekretär Paschedag jetzt nicht mehr bereit ist, für B 9, sondern nur noch für B 10 - also B 9 mit Ausgleichszulage - in Niedersachsen tätig zu sein?

Zeuge **Stefan Wenzel**: Diese Diskussion hat dort nicht stattgefunden. Dort ist meines Erachtens dieser Vorgang nicht in dieser Tiefe besprochen worden, sondern es ist aufgrund einer Rechtsprüfung höchstens auf eine Korrekturnotwendigkeit verwiesen worden.

Wenzel, Niederschrift vom 9.1.2014, Seite 51

Wenzel waren auch die finanziellen Folgen unbekannt.

„Mir war nicht bewusst, dass es in dieser Frage dann zu einer Besoldung nach B 10 kommt.“

Wenzel, Niederschrift vom 9.1.2014, Seite 53

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Aber war Ihnen klar, dass er mehr Geld kriegen wird?

Zeuge **Stefan Wenzel**: Nein, das war mir dadurch nicht klar.

Wenzel Niederschrift vom 9.1.2014, Seite 72

Der Ministerpräsident erinnerte sich in seiner Befragung nicht, was er zu den finanziellen Folgen des zweiten Kabinettsbeschlusses sagte.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Haben Sie den Ministern in dieser Kabinettsitzung gesagt, dass der Beschluss, den sie dort treffen, durch die Ausgleichszulage eine Erhöhung der Vergütung von Staatssekretär Paschedag zur Folge hat?

Zeuge **Stephan Weil**: Auch dazu - ich bitte um Verständnis - habe ich keine Erinnerung, nein.

Niederschrift vom 13.2.2014, Seite 10

Das Kabinett beschloss also in Unkenntnis der finanziellen Auswirkungen, auf persönliche Gründe zu verzichten.

„Hintergrund ist, dass gefragt worden ist: Wenn denn die Situation so ist und wir von dienstlichen Gründen ausgehen müssen, sind die persönlichen Gründe überhaupt noch relevant, oder können wir die streichen, damit wir wirklich eine Kongruenz mit der nordrhein-westfälischen Versetzungsverfügung haben?“

Vor diesem Hintergrund habe ich dann auf Nachfrage gesagt: Nein, die haben eigentlich keine Auswirkungen mehr. - Von daher hat das Kabinett entschieden, nur noch von dienstlichen Gründen zu sprechen.“

Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 13

Mielke will sich bei der Vorbereitung nicht mit Ministerpräsident Weil abgesprochen haben, sondern ihm dies erst vor der Kabinettsitzung erläutert haben (Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 38). Er sorgte für einen sehr kurzfristigen Beschluss der Landesregierung am folgenden Tag. Mielke war über Paschedag verärgert.

„Herr Dr. Mielke ergänzte seinen Hinweis mir gegenüber mit der persönlichen Bemerkung, dass dies ein beachtlicher Beginn für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem Herren sei, aber daran sei ja wohl nicht wirklich noch etwas zu ändern. - Die persönliche Enttäuschung und Verärgerung über das kurz zuvor mit Herrn Paschedag geführte Gespräch war Herrn Dr. Mielke in diesem Moment unverkennbar anzumerken.“

Hüdepohl über sein Gespräch im Anschluss mit Mielke, Niederschrift 7.11.2013, Seite 90

Dennoch hätte Mielke nicht einfach eine Änderung der Kabinettsentscheidung vom 19.02.2013 in Auftrag geben dürfen. Nach seiner zuvor geäußerten eigenen Meinung war eine höhere Besoldung politisch nicht vermittelbar (E-Mail Hüdepohl an Mitarbeiter Oliver Meyer nach einem Telefonat mit Mielke am 18.2.2013). Diese politisch nicht vertretbare Entscheidung ohne Rücksprache nun kurzfristig zu treffen, zeigt, dass Mielke der Situation und seiner Aufgabe nicht gewachsen war.

Tatsächlich hätte Mielke mit dem Ministerpräsidenten und den betroffenen Ministern Meyer und Schneider über diese Angelegenheit sprechen müssen. Diese hätten auf Paschedag Einfluss nehmen können und müssen, damit dieser sich an sein zuvor gegebenes Wort und den Beschluss der Landesregierung gehalten hätte. Auch hatte Mielke die rechtlichen Möglichkeiten nicht vollständig evaluiert. Er ging davon aus, dass sich die nordrhein-westfälische Versetzungsverfügung ohne Paschedags Mitwirken nicht ändern ließe. Tatsächlich trifft dies nicht zu (Gutachten Batts, Seite 2), denn Paschedag hatte ja auch gegenüber Nordrhein-Westfalen sein Einverständnis zur Versetzung mitgeteilt und die Versetzung selbst veranlasst, wie sich aus dem dortigen Kabinettsbeschluss ergibt.

Mielke hat sich von Paschedag „über den Tisch ziehen“ lassen und sorgte nicht dafür, dass Paschedag durch Minister Meyer oder Ministerpräsident Weil zur Ordnung gerufen wurde. Schließlich hätte Paschedag auch selber klagen müssen, um die Ausgleichszulage zu erzwingen (so auch ein späterer Vermerk aus der Fachabteilung in der Personalakte Paschedags auf Seite 91). Dass Paschedag kurz nach Regierungsantritt gegen das Land auf die Zahlung einer Ausgleichszulage geklagt hätte, ist kaum anzunehmen.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung hätten in ihrer Kabinettsitzung vom 26.2.2013 wohl die Notbremse gezogen, wenn sie nicht von Mielke und dem Ministerpräsidenten bewusst und vorsätzlich unvollständig bzw. falsch informiert worden wären. Das Kabinett wurde künstlich dumm gehalten, indem man die Auswirkungen der Entscheidung weder offenlegte noch die Gelegenheit nutzte, die Besoldungsfrage anders zu regeln. Die Minister Meyer und Wenzel hätten Paschedag dazu bringen müssen und können, auf die Ausgleichszulage zu verzichten. Zwar wäre Paschedag durchaus zuzutrauen, dass er dennoch auf der Ausgleichszulage beharrt hätte.

Es gab aber keinen zwingenden Grund, am 26.2.2013 zu entscheiden, ob eine Versetzung aus dienstlichen Gründen geschehen und deshalb eine Ausgleichszahlung zu zahlen war. Eine vollständige Erläuterung der Sachlage und offene Diskussion der Angelegenheit hätte aber das Versagen Mielkes als Chef der Staatskanzlei und seine fehlerhafte Entscheidung gegen den ausdrücklichen Rat der Fachabteilung bei der Gewinnung von Paschedag als Staatssekretär für Niedersachsen offen zu Tage treten lassen. Das überhastete Zusammenwirken von CdS Mielke und Ministerpräsident Weil und die unterlassene Information des übrigen Kabinetts über die Auswirkung der getroffenen Entscheidung,

nur um das lästige Thema „abzuräumen“, führte letztendlich zu einem erheblichen finanziellen Schaden für das Land Niedersachsen.

3.2 Alternativen zur Gewährung einer Ausgleichszulage

Untersuchungsgegenstand des Ausschusses war auch, ob es für die Landesregierung Handlungsalternativen zur Gewährung einer Ausgleichszulage an Paschedag gab. Die Landesregierung stellte sich, insbesondere in Person des Finanzministers Schneider, auf den Standpunkt, dass sie keinen Handlungs- oder Verhandlungsspielraum zur Zahlung einer Ausgleichszulage gehabt habe (Schneider Plenarprotokoll, vom 28.08.2013, Seite 1060).

Die CDU-Landtagsfraktion stellte Journalisten bereits am 28.8.2013 eine juristische Bewertung der Aussage des Finanzministers zur Verfügung („Gutachten der CDU-Juristen“). Darin wurde u. a. ausgeführt, dass die Landesregierung auf ihrer Bewertung der Versetzung aus persönlichen Gründen hätte beharren können. Dieses Gutachten wurde innerhalb der Landesregierung ausgewertet. Im Ergebnis kommen diese Vermerke zu dem Ergebnis, dass man die Zulagengewährung hätte vermeiden können.

„Richtig ist allerdings das weitere Ergebnis, dass die LReg, wenn sie den Vorgang anders bewertet hätte, beispielsweise nach wie vor das Vorliegen persönlicher Gründe überwiegen sah, die Zulagengewährung m.E. hätte verhindern können, in dem sie auf einer Versetzung (überwiegenden persönlichen Gründen) bestanden hätte.

...

Nahezu alle Einzelbewertungen des Gutachtens teile ich im Übrigen ebenfalls.“

Referatsleiter der Staatskanzlei Dr. Teysen, Personalakte Paschedag, Seite 77

Auch in einem späteren ausführlichen Gutachten des Sachbearbeiters in der Staatskanzlei wurde dies so festgehalten (Personalakte Paschedag, Seite 91).

Auch in einer Vorbesprechung der Plenarsitzung vom 28.8.2013 zwischen den fachlich betroffenen Referaten aus Staatskanzlei, Finanzministerium und Innenministerium und damit vor den Aussagen von Finanzminister Schneider befasste man sich mit dieser Frage. In den handschriftlichen Notizen des Besoldungsreferenten des Finanzministeriums wurde auf die Frage, ob es Alternativen gegeben hätte, notiert: „Ja“ (Akte MF 3, Seite 44).

Der wichtigste Beamtenrechtler des Innenministeriums und dortige Abteilungsleiter, Friedhelm Meier, Abteilungsleiter 1, bestätigt der StK in einer Mail vom 29.08.2013 (Akte StK 3, S. 223): *„Die Entscheidung, ob dienstliche oder private Gründe überwiegen, trifft jedoch der die Versetzung veranlassende Dienstherr.“*, also das Land Niedersachsen. Und in der gleichen Mail heißt es: *„Zutreffenderweise kann der abgebende Dienstherr nicht gegen den Willen des aufnehmenden Dienstherrn über das Vorhandensein dienstlicher Gründe beim aufnehmenden Dienstherrn entscheiden.“*

Da im August des Jahres 2013 die fehlerhafte Entscheidung des Kabinetts vom 26.02.2013 definitiv nicht mehr geheilt und Alternativen zur Anerkennung der dienstlichen Gründe nicht mehr genutzt werden konnten, versuchte Minister Schneider im Landtag am 28. und 29.08.2013, die Abgeordneten falsch und unvollständig zu informieren, indem er zum einen die Versetzung aus dienstlichen Gründen zum Regelfall erklärte. Zum andern erklärte er wider besseres Wissen, dass Nordrhein-Westfalen durch seine Entscheidung Recht gesetzt habe und durch eine Mail einer Sachbearbeiterin im Landwirtschaftsministerium, die den Eingang der Versetzungsverfügung bestätigt hatte, angeblich eine Lage eingetreten sei, die nicht mehr geändert werden könne. Diesen Ausführungen des Ministers widersprechen die in den PUA-Akten gefundenen Vermerke der Arbeitsebene.

3.3 Die fehlende Abwägung

Für die spätere Behauptung der Landesregierung, die Versetzung Paschedags sei zumindest aus überwiegenden dienstlichen Gründen erfolgt (s.o.), hätte es aber einer eingehenden Würdigung des gesamten Sachverhalts bedurft. Tatsächlich hat die Landesregierung

aber nie eine Abwägung der Umstände, die für eine Versetzung aus dienstlichen oder privaten Gründen sprechen, vorgenommen. Vielmehr hat die Landesregierung immer vom gewünschten Ergebnis her argumentiert. War es zunächst zwingend, dass Paschedag aus persönlichen Gründen versetzt werden sollte (E-Mail Hüdepohl an Mitarbeiter Oliver Meyer nach einem Telefonat mit Mielke am 18.2.2013, Akte StK 4, Seite 18), war es später für sie völlig eindeutig, dass Paschedag aus dienstlichen Gründen versetzt worden sei, weil das so üblich sei (Minister Meyer, Plenarprotokoll vom 28.8.2013, Seite 1058). Belege für diese angebliche Praxis legte sie aber nicht vor. Im Gegenteil, Paschedag war nach bisherigen Erkenntnissen der bislang einzige Staatssekretär, der länderübergreifend nach Niedersachsen versetzt wurde. In allen anderen Fällen gab es eine Ernennung mit Zustimmung, also die auch von Hüdepohl dem zukünftigen Chef der Staatskanzlei, Mielke, vorgeschlagene Vorgehensweise (z. B. Akte MI 1, S. 17).

Die CDU-Landtagsfraktion beauftragte den renommierten Prof. Dr. em. Ulrich Battis mit der rechtlichen Beurteilung der Versetzungsgründe Paschedags.⁵ Paschedag hatte selbst in einem Interview mit dem Stader Tageblatt eindeutig private Gründe für seinen Wechsel aus Nordrhein-Westfalen genannt. Auch Battis kam zu dem Schluss, dass die Versetzung Paschedags überwiegend persönliche Gründe hatte. Dies zeigt, dass die gegenteilige Behauptung seitens der Landesregierung politisch motiviert und keineswegs rechtlich begründet war.

„Für die länderübergreifende Versetzung StS. a.D. Udo Paschedags vom 19.2.2013 lagen sowohl persönliche Gründe als auch die abstrakten Voraussetzungen dafür vor, eine Versetzung aus dienstlichen Gründen aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn zu verfügen. Für die Frage, ob die Versetzung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen erfolgt ist, kommt es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung darauf an, welche Gründe im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung im Vordergrund stand. Für die konkrete Versetzungsentscheidung vom 19.2.2014 waren überwiegend persönliche Gründe ausschlaggebend.“

Gutachten Battis vom 26. September 2013, Seite 2

3.4 Die Höhe der Ausgleichszahlung

Paschedag war bis August 2013 ein niedersächsischer Staatssekretär, der wie in Nordrhein-Westfalen, aber mit niedersächsischen Besoldungserhöhungen bezahlt wurde. Er erhielt nämlich eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der niedersächsischen und der nordrhein-westfälischen Besoldung. Als in Niedersachsen im Mai 2013 die Besoldung nachträglich zum 1.1.2013 erhöht wurde, während in Nordrhein-Westfalen die Beamtenschaft von keiner Erhöhung profitierte, verminderte sich die Differenz zwischen der Besoldung der beiden Länder. Die Höhe der Ausgleichszulage hätte daher verringert werden müssen. Dies fiel jedoch erst auf, als in einer Anfrage der CDU-Landtagsfraktion vom 21.8.2013 ein niedrigere Ausgleichsbetrag genannt wurde. Erst dies war Anlass, die Berechnung zu überprüfen. Dies geschah nicht bereits, als die Besoldungserhöhung im Mai erfolgte oder als am 8.8.2013 die ersten Presseberichte über die höhere Besoldung Paschedags erschienen. Presseanfragen hierzu wurden aber schon am 7.8.2013 mit der Aussage beantwortet, dass alles seine Ordnung habe (Akte ML 23, Seite 266).

3.5 Raubernennung

Die von der Landesregierung behauptete Versetzung Paschedags ist wegen zwei unterschiedlichen Fehlern ohnehin gescheitert und Paschedag wurde einfach ernannt. In der Lesart der Staatskanzlei ist Paschedag „raubernannt“, also ohne Zustimmung aus Nordrhein-Westfalen zum niedersächsischen Staatssekretär ernannt worden.

3.5.1 Verletzung des Schriftformerfordernisses

Aber es dürfte auch schon aus einem anderen Grund zu einer „Raubernennung“ gekommen sein. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass es überhaupt zu einer rechtswirksamen Versetzung von Paschedag gekommen ist. Denn die Anforderung durch Niedersachsen

⁵ Das Gutachten ist als Anlage 1 zum Minderheitenbericht abgedruckt.

erfüllte nicht die gesetzlich zwingend erforderliche Schriftform im Rahmen einer länderübergreifenden Versetzung:

Seitens des Landes Niedersachsen wurde am 18.02.2013 lediglich eine einfache E-Mail mit der Bitte um Versetzung des damaligen Staatssekretärs Paschedag an das zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen gesandt. Für eine wirksame Versetzung ist aber die Zustimmung des aufnehmenden Dienstherrn in Schriftform zum Zeitpunkt der Versetzungsentscheidung des abgebenden Dienstherrn erforderlich.

Die FDP-Fraktion hatte sich die Frage gestellt, ob auch bei einer länderübergreifenden Versetzung nach Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) für die Zustimmung des aufnehmenden Dienstherrn das Schriftformerfordernis gilt, und ob dieses durch eine einfache E-Mail erfüllt werden könne. Mit der Prüfung dieser Frage beauftragte die FDP-Fraktion Professor Dr. Mathias Pechstein, Dekan der Juristischen Fakultät der Europauniversität Viadrina, einen der renommiertesten Beamtenrechtler der Bundesrepublik Deutschland und Schriftleiter der Zeitschrift für Beamtenrecht.⁶

Professor Pechstein kommt zu folgendem Ergebnis:

Ein Schriftformerfordernis für die Einverständniserklärung bei einer länderübergreifenden Versetzung folgt aus dem neben § 15 BeamtStG weitergeltenden § 123 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BRRG. Die Fortgeltung dieser Norm wird vom BeamtStG ausdrücklich angeordnet. Eine systematische Auslegung des Verhältnisses beider Bestimmungen zueinander lässt ein anderes Ergebnis nicht zu.

Die Mail vom 18.02.2013, mit der das Einverständnis des zuständigen niedersächsischen Ministeriums zur länderübergreifenden Versetzung von StS a.D. Paschedag durch dessen Anforderung erklärt wurde, genügt dem zwingend erforderlichen Schriftformerfordernis nicht, da die Mail keine elektronische Signatur aufwies. Mails erfüllen das gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernis nur, wenn sie elektronisch signiert sind.

Mangels wirksamer Einverständniserklärung zur Übernahme von StS a.D. Paschedag fehlt es an einer Wirksamkeitsvoraussetzung für eine länderübergreifende Versetzung. Diese formal fehlende Einverständniserklärung ist ein Erfordernis, das nachträglich nicht geheilt werden kann, und damit die Versetzungsverfügung nichtig macht.

Der Formmangel der Einverständniserklärung ist nicht heilbar. Eine wirksame Versetzung ist daher nicht erfolgt.

Professor Pechstein führt aus, dass es zu der Frage des Schriftformerfordernisses bei Versetzung nach § 15 BeamtStG bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.

Und obwohl die FDP-Fraktion sowohl der Landesregierung wie auch der zuständigen OFD-LBV dieses Gutachten zur Verfügung stellte, wurde bislang kein Anlass gesehen, diese Frage im Verfahren zur Festsetzung der Ruhestandsbezüge Paschedags zu klären.

Für die Landesregierung wäre es auch peinlich, dem nachzugehen, denn für StS a.D. Paschedag ergäbe sich durch eine nichtige und nicht heilbare Versetzung ein besonderes Problem. Er wurde von Niedersachsen nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, da man davon ausging, dass er wegen der angestrebten Versetzung Beamter auf Lebenszeit blieb. Welche Folgen dies für StS a.D. Paschedag versorgungsrechtlich haben kann, muss die Landesregierung prüfen und transparent darlegen.

Für Niedersachsen und seine Steuerzahler spielt es eine erhebliche Rolle, ob es zu einer sog. „Ernennung mit Zustimmung“ oder einer „Raubernennung“ gekommen ist, denn davon hängt auch die Höhe der mittlerweile zu zahlenden Versorgungsbezüge des Herrn Paschedag ab.

⁶ Das Gutachten ist als Anlage 2 zum Minderheitenbericht abgedruckt.

3.5.2 Ernennung vor Eingang Versetzungsverfügung

Die Fachabteilung der Staatskanzlei hatte vor der Ernennung Paschedags große Sorge, dass es zu einer „Raubernennung“ Paschedags kommen könnte, dass also Paschedag die Ernennungsurkunde in Niedersachsen erhalten hätte, bevor er aus Nordrhein-Westfalen versetzt war. Dies hätte nach dortiger Ansicht dazu geführt, dass Niedersachsen keinen Ausgleich aus Nordrhein-Westfalen für die Pensionsansprüche Paschedags erhalten hätte (Bericht der Landesregierung vom 5.11.2013 für den Untersuchungsausschuss, Seite 4). Tatsächlich spricht einiges dafür, dass es zur „Raubernennung“ gekommen ist. So sagte Paschedag in seiner Befragung, dass er die Urkunde am 19.2.2013 noch vor der Fortsetzung der Plenarsitzung um 15:05 Uhr im Landwirtschaftsministerium erhalten habe (Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 20). Das bedeutete aber, dass er die Versetzungsverfügung erst nach der Übergabe der Ernennungsurkunde erhalten hat. Die Versetzungsverfügung wurde nämlich aus Düsseldorf um 15:00 Uhr per E-Mail an ihn, die Staatskanzlei und das Landwirtschaftsministerium in Hannover geschickt. Der Weg zwischen Landwirtschaftsministerium und Landtag ist zwar kurz, aber auch nicht so kurz, dass er um 15:00 Uhr im Landwirtschaftsministerium die Nachricht hätte erhalten können, von Minister Meyer formell ernannt werden und fünf Minuten später auf der Regierungsbank im Landtag hätte sitzen können. Zudem war die Fortsetzung des Plenums für 15.00 Uhr anberaumt worden und Minister Meyer wollte zur eigenen Verteidigung sicher nicht zu spät kommen. Daraus kann gefolgert werden, dass er und Paschedag das Ministerium deutlich vor 15.00 Uhr in Richtung Landtag verlassen haben.

Minister Meyer sagte hingegen später in seiner Befragung aus, dass er die Ernennung erst zwischen 17 und 18 Uhr vollzogen habe (Niederschrift vom 6.2.2014, Seite 9), um sicherzustellen, dass keine „Raubernennung“ eintrete. Zeugen benannte er hierfür allerdings nicht. Folgt man Meyer in seiner Darstellung, so saß Paschedag ohne Ernennungsurkunde auf der Regierungsbank, während Meyer – angeblich – die Ernennungsurkunde für Paschedag in seinem Rucksack mit sich herumtrug. Die Rucksackvariante ist jedoch höchst zweifelhaft, da der Zeuge Kix ausgesagt hat, er habe die von MP und Minister Meyer unterzeichnete Urkunde, wie alle anderen Personalreferenten der anderen Ressorts auch, nach der Kabinettsitzung in Empfang genommen und ins Ministerium gebracht.

Es besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen den Aussagen von Meyer und Paschedag über den Zeitpunkt der Ernennung. Zeugen waren bei der Ernennung nicht zugegen. Als Paschedag im Untersuchungsausschuss vernommen wurde, konnte dieser aber noch nicht wissen, dass der Zeitpunkt der Ernennung eine erhebliche Rolle spielen würde. Als Minister Meyer Monate später vernommen wurde, war die Diskussion um den Zeitpunkt der Ernennung und die Folgen, sollte diese vor 15.00 Uhr stattgefunden haben, längst bekannt (s. z. B. Zwischenbericht der FDP-Landtagsfraktion zum 22. PUA „Alles nur ein Missverständnis?“). Minister Meyer war zu diesem Zeitpunkt außerdem bekannt, dass er persönlich mit Regressansprüchen zu rechnen hatte, wenn er die „Raubernennung“ verursacht haben sollte. Während Minister Meyer aussagt, seiner Erinnerung nach habe Herr Kix ihm mitgeteilt, dass die Versetzungsverfügung eingetroffen sei und die Urkunde damit ausgehändigt werden könne, schließt Herr Kix als der für diesen Vorgang direkt verantwortliche Referatsleiter dies in seiner Zeugenaussage ausdrücklich aus. Auch kann Herr Kix nicht sagen, wer den Minister entsprechend informiert hat. Etwas sybillinisch äußert der Zeuge Kix nur:

„Es gibt ja vielleicht noch andere handelnde Personen, die an der Stelle gesagt haben, dass das Kabinett in NRW es jetzt beschlossen hat. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, wer das vermittelt hat. Das weiß ich nicht.“

Kix, Niederschrift vom 21.11.2013 , Seite. 76

Das alles legt unter Würdigung aller Umstände nahe, dass Paschedag aus der Kabinettsitzung NRW, vielleicht von seinem früheren Minister Remmel, eine Mail, SMS o.ä. erhielt, in der ihm mitgeteilt wurde, dass das Kabinett die Versetzung beschlossen habe. Damit hätte Paschedag weit vor dem Personalreferat des ML davon gewusst. Dieses Wissen

wird er mit Minister Meyer geteilt haben, worauf die beiden die Ernennung vor 15.00 Uhr vollzogen haben.

Und auch der Zeuge Kix spricht in seiner Aussage davon, dass es im Hinblick auf die zeitliche Abfolge bei der Ernennung **um Minuten** ging.

„Das kann ich Ihnen gar nicht beantworten, weil ich die zeitliche Abfolge - -Es ging um Minuten. Ich kann jetzt nicht sagen, wann uns eine Versetzungsverfügung bekannt war und wann Herr Staatssekretär Paschedag ernannt worden ist. Diese zeitlichen Zusammenhänge kann ich im Augenblick nicht aufklären; das kann ich nicht sagen.“

Kix, Niederschrift vom 21.11.2013, Seite 66

Minister Meyer schildert mehrmals in seiner Aussage die Ernennung von Paschedag, z. B. wie folgt:

„Mir wurde mitgeteilt, dass die Versetzung aus Nordrhein-Westfalen inzwischen erfolgt sei und ich ihm die Ernennungsurkunde jetzt geben könne. Das tat ich nach meiner Erinnerung zwischen 17 und 18 Uhr in meinem Ministerbüro. Ich ließ mir von Herrn Paschedag den Empfang der Ernennungsurkunde quittieren. Diese Empfangsbestätigung wurde dann noch am 19. Februar ins Haus zu Herrn Kix, dem Personalreferatsleiter, gegeben.“

Minister Meyer, Niederschrift vom 06.02.2014, Seite 9

In allen Schilderungen fehlt ein Hinweis und eine Schilderung auf die unabdingbare Verteidigung von Paschedag. Man sollte meinen, dass jemand, der den ersten Tag Minister ist und erstmals in seinem Leben eine Verteidigung vornimmt, dies ebenfalls erwähnt und geschildert hätte.

Die Landesregierung fertigte auf Nachfragen des Untersuchungsausschusses im April 2014 einen Bericht zu dieser Frage. Sie konnte den genauen Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunde aber nicht sicher benennen. Sie geht aber davon aus, dass die Ernennung erst nach dem Empfang der Versetzung erfolgte, unter anderem weil Paschedag ja auch den Empfang der Versetzungsverfügung am 19.2.2013 bestätigt habe. Tatsächlich ist zweifelhaft, ob Paschedag den Empfang wirklich schon am 19.2.2013 bestätigt hat. Das Empfangsbekennnis, das er nach Nordrhein-Westfalen schickte, ging dort am 27.2.2013 ein. Das Datum der Bestätigung wurde in diesem Dokument jedoch nachträglich auf den 19.2.2013 geändert. Zuvor stand dort ein Datum, das mit einer 2 beginnt und vermutlich der 22.2.2013 war. Unterschrieben wurde die Bestätigung auch nicht in Hannover, sondern in Hammah, dem Wohnort Paschedags bei Stade. Hat Paschedag erst nach seiner Ernennung die Versetzungsverfügung aus Nordrhein-Westfalen erhalten, ist er nicht versetzt, sondern einfach ernannt worden.

Alle vom PUA zu ermittelnden Umstände und die Würdigung der konträren Aussagen von Paschedag und Meyer lassen nur den Schluss zu, dass eine „Raubernennung“ erfolgte. Damit entfällt unzweifelhaft die Berechtigung einer Ausgleichszulage für Paschedag. Gegen den Minister ist von Seiten der Landesregierung ein Regress zu prüfen.

4. Die rechtswidrige Beschaffung des Dienstwagens

4.1 Zusammenfassung

Paschedag wollte von Anfang an ein Auto, das seinen speziellen Bedürfnissen, nämlich seinen Rückenproblemen sowie dem Umstand, dass er nur auf den hinteren Sitzen eines Autos Akten lesen könne, gerecht wird. Paschedag wusste, dass der von ihm ausgewählte Audi A8 L Hybrid gegen die Dienstwagenrichtlinie und den moralischen Anspruch seiner Partei verstieß. Für ihn galt aber:

„Wir kannten die moralischen Ansprüche von Stefan und heeren Grundsätze unserer Bundesgrünen – dennoch geht Gesundheit vor Ideologie!“

Akte ML 22, S. 222 (Rechtschreibfehler entstammen dem Original)

Er sprach daher sowohl Meyer als auch Weil noch vor seiner Ernennung direkt auf seine Bedürfnisse an. Auch als er Staatssekretär war, sprach er Weil erneut darauf an. Beide zeigten sich verständnisvoll. Paschedag fasste dies als Zustimmung zur Beschaffung eines großen Dienstwagens auf. Es kam dadurch allerdings nicht zu Mehrausgaben im Vergleich zum vorgesehenen Dienstwagen für Staatssekretäre. Insofern ist die Auffassung Paschedags nachvollziehbar, dass die Landesregierung sich einfach zu dieser Entscheidung hätte bekennen können. Der Sachverhalt entwickelte erst durch die Strategien des Vertuschens und durch falsche Behauptungen gegenüber Landtag und Öffentlichkeit die politische Sprengkraft, die letztlich zur Entlassung Paschedags führte.

4.2 Kenntnis der Dienstwagenrichtlinie

Zur Verteidigung der Bestellung des Audi A8 L hybrid (L steht für die verlängerte Version) behauptete die Landesregierung zunächst, man habe nicht gegen die Richtlinie verstoßen (so HAZ vom 26.07.13), dann: Paschedag habe keine genaue Kenntnis der Dienstwagenrichtlinie gehabt und habe deswegen einen zu großen Wagen ohne die nötige Zustimmung des Finanzministeriums bestellt. (s. u. a. HAZ vom 08.08.2013).

Tatsächlich wurde diese Richtlinie Paschedag kurz nach seinem Amtsantritt zur Kenntnisnahme zugeschickt. Er wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die von ihm gewünschte Beschaffung rechtswidrig ist. So sagte der zuständige Referatsleiter als Zeuge zur Kenntnis der Rechtswidrigkeit durch Paschedag aus:

„Ich habe in der Zeit auf jeden Fall nicht nur einmal, sondern mehrfach Herrn Paschedag darauf hingewiesen – auch in Anwesenheit von Herrn Batke –, dass dieses Fahrzeug auf jeden Fall nicht der Kfz-Richtlinie entspricht – sprich: dass es die Anlage 5 nicht zulässt, dass er einen A8 statt eines A6 fährt. Das wurde zwar irgendwie zur Kenntnis genommen, aber das war es dann auch. Mehr tat sich nicht.“

...

Ich habe ihm also nicht nur einmal gesagt: Wenn dieses Auto auf den Hof rollt, haben Sie ein Problem. – Das war O-Ton.“

Zeuge Mensching, Niederschrift vom 22.11.2013, Seite 13

Auch die Mitarbeiterin Langelotz hält in den Akten ausdrücklich fest, dass Paschedag mehrfach auf die Dienstwagenrichtlinie und deren Nichteinhaltung hingewiesen worden sei (Akte ML 22, Seite 611).

Paschedag sagte in seiner Vernehmung selbst, dass er vom Referatsleiter darauf hingewiesen wurde, dass für Staatssekretäre ein Fahrzeug der oberen Mittelklasse vorgesehen sei (Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 13).

Paschedag hielt dennoch an der Bestellung fest und vermerkte lediglich auf dem Beschaffungsvermerk, dass Minister und Ministerpräsident einverstanden seien und wie viel CO₂ der Wagen verursache. Der Vermerk selbst weist aber darauf hin, dass für Staatssekretäre andere Fahrzeuge vorgesehen sind.

Tatsächlich scheint Paschedag die Richtlinie aber nicht gelesen zu haben. Der von der Landesregierung als fachlich hochqualifiziert gelobte Verwaltungsfachmann und ehemalige Verwaltungsrichter nahm an, dass die Dienstwagenrichtlinie von Niedersachsen derjenigen entspreche, die er aus Nordrhein-Westfalen kannte. Dies sagte er so im Ausschuss aus (Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 10). Während es in Niedersachsen aber eine klare Regelung hinsichtlich der für Staatssekretäre vorgesehenen Dienstwagen gibt, nämlich solche der oberen Mittelklasse nach dem Katalog des Kraftfahrtbundesamtes, hat Nordrhein-Westfalen ein ganz anderes System.

In § 4 Abs. 8 S. 2 der Dienstwagenrichtlinie Nordrhein-Westfalens heißt es:

„Die Größenordnung der Dienstkraftfahrzeuge für die sonstigen in § 7 Abs. 4 S. 1 genannten Personen bestimmt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

Zu den § 7 Abs. 4 S. 1 genannten Personen gehören auch Staatssekretäre.

Aus Nordrhein-Westfalen wusste Paschedag, dass die Wahl von Dienstwagen durchaus eine politische Bedeutung haben kann. So eckte sein dortiger Vorgesetzter, Umwelt- und Landwirtschaftsminister Remmel, 2012 im Kabinett an, weil er sich ohne Rücksprache mit den Kollegen einen kleineren Dienstwagen zulegte (Rheinische Post vom 20.6.2013).

Auch in Niedersachsen war die Frage der Dienstwagen für die Minister der Grünen von erheblicher Bedeutung.

So schrieb die Staatssekretärin des Umweltministeriums, Almut Kottwitz, am 27.2.2013 um 10:26 Uhr die Staatssekretäre der „grünen“ Ministerien an:

„Lieber Wolfgang, lieber Udo, liebe Andrea, Sind wir uns einig, dass wir die Audi A6 und Audi A8 zurückgeben und uns dafür CO₂ ärmere Audi A4 (ich nehme Audi A3) zulegen? Dann möchte unser Haus das zum Wochenende für alle „grünen Häuser“ verkünden! Beste Grüße Almut“

Akte MWK 1, Seiten 1 und 2

Paschedag antwortete noch am gleichen Tag um 11:07 Uhr und wies auf seine Rückenprobleme hin. Er benötige daher einen einzelstellbaren Sitz mit Lordosenstütze hinten, was es in den kleinen Modellen nicht als Sonderzubehör gebe. Er wollte daher vor allem auf den CO₂-Ausstoß abzielen (u. a. Akte MWK 1, Seite 1).

Am 12.3.2013 berichtete dann Sat1 Regional („Grüne Minister setzen auf Ökoflitzer statt Spritschleudern“) über die neuen ökologischen Dienstwagen der Minister der Grünen. Die Dienstwagen der Staatssekretäre der Grünen wurden hingegen nicht mehr erwähnt. Zu den Audi A8 der Vorgänger hieß es hingegen:

„Während der Audi A8 von Amtsvorgänger Stefan Birkner in der Garage bleiben muss, musste für Wenzel extra ein Fahrzeug mit weniger Kohlenstoffdioxid-Ausstoß geliehen werden.“

Landwirtschaftsminister Minister Meyer wird wörtlich zitiert:

„Wir gucken nach noch sparsameren Fahrzeugen, so dass wir sogar unter 100 Milligramm CO₂ kommen. Und langfristig will ich längere Stecken sowieso mit der Bahn zurücklegen.“

Die Minister und auch die Staatssekretäre legten gerade besonderen Wert darauf, sich von ihren Vorgängern und deren Dienstwagen abzugrenzen. Paschedag kannte also sehr wohl die politische Bedeutung der Frage der Dienstwagen und ging davon aus, dass es wie in Nordrhein-Westfalen auf die Entscheidung des Ministerpräsidenten ankäme. Hier irrte er allerdings. Spätestens nach den zahlreichen Hinweisen seiner Mitarbeiter hätte er es aber wissen müssen. Stattdessen war die Situation nach seiner Aussage im Ausschuss für ihn damals nicht so, „sich zunächst den Ordner aus dem Vorzimmer zu nehmen, um die Verwaltungsvorschriften der Vorgängerregierung zu lesen“ (Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 12).

4.3 Die Verantwortung Weils und Meyers

Ministerpräsident Weil hat die Beschaffung eines nicht der Dienstwagenrichtlinie entsprechenden Dienstwagens durch Paschedag nicht unmittelbar zu verantworten. Er wurde von Paschedag jedoch nicht hintergangen oder getäuscht. Vielmehr lag ein Missverständnis über die rechtliche Bedeutung des Einverständnisses des Ministerpräsidenten vor.

Grund der Entlassung Paschedags war nach Angaben Weils in der Regierungserklärung vom 29.8.2013, dass dieser handschriftlich fälschlich das Einverständnis von ihm auf dem Vermerk festgehalten hätte.

Paschedag sagte jedoch in seiner Befragung:

„Ich habe keine wahrheitswidrigen Vermerke in Akten geschrieben.“

Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 6

Er selbst begründete dies damit, dass er mehrfach sowohl mit Minister Meyer als auch mit dem Ministerpräsidenten über die besonderen Voraussetzungen für seinen Dienstwagen gesprochen habe. Auch nach einer Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 30.8.2013 fanden mehrere Gespräche zwischen Weil und Paschedag zu diesem Thema statt, zunächst kurz vor der Regierungsbildung und dann am 15.3.2013 bei einem „Jour fixe“. Wohl ausgelöst durch eine Mail von Staatssekretärin Kottwitz an die grünen Staatssekretäre der Landesregierung und den sich daraus entwickelnden Schriftwechsel (Akte MWK 2, Seiten. 1 u. 2) vom 27.02.2013, sah sich Paschedag „um den Monatswechsel Februar/März herum“ veranlasst, beim Chef der Staatskanzlei Mielke nachzufragen, ob es unbedingt ein Fahrzeug aus dem VW-Konzern sein müsse oder ob angesichts seiner Bedürfnisse auch ein anderes Fabrikat möglich sei (Niederschrift vom 7.11.2013, Seite 13).

Die Wahl der Dienstwagen durch die Minister und Staatssekretäre von Bündnis 90/Die Grünen war ein aktiv kommuniziertes Thema, um sich von der Vorgängerregierung abzugrenzen. Paschedag beschäftigte sich intensiv mit der Suche nach einem Fahrzeug, das Rücksitze mit einer „Lordosenstütze“ aufweist. Er befand sich dabei im ständigen Austausch mit den zuständigen Mitarbeitern, die ihn auf die Einschränkungen der Kfz-Richtlinie hinwiesen. Auch war ihm bekannt, dass für Dienstfahrzeuge der niedersächsischen Landesregierung Fahrzeuge aus dem VW-Konzern üblich sind. Das nahm er zum Anlass, beim Chef der Staatskanzlei Mielke nachzufragen, ob er davon abweichen könne, um einen BMW 5er GT zu beschaffen, wie er ihn in Nordrhein-Westfalen als Dienstfahrzeug fuhr. Dies wurde ihm auch nicht verwehrt. Er verzichtete aber auf den richtlinienkonformen BMW als er feststellte, dass dieser nicht mehr mit „Lordosenstütze“ auf der Rückbank erhältlich war.

Daraufhin entschied er sich für die Beschaffung eines Audi A8 Hybrid mit verlängertem Radstand und „Lordosenstütze“ und Massagefunktion auf Vorder- und Rücksitzen. Der zuständige Referatsleiter fertigte einen entsprechenden Vermerk, in welchem er ausdrücklich darauf hinweist, dass für Staatssekretäre nach der Kfz-Richtlinie kleinere Fahrzeuge des Typs A6 vorgesehen sind. Nur aufgrund der Rückenprobleme des Staatssekretärs solle hiervon abgewichen werden. Auf diesen Vermerk schrieb Paschedag handschriftlich „MP und MIN sind einverstanden“.

Die Reaktionen von Weil verstand Paschedag so, dass er die Zustimmung des Ministerpräsidenten zur Beschaffung des Audi A8 habe. Er will in dem zweiten Gespräch auch konkret das geeignete Modell, einen Audi A8, genannt haben.

„Nach meiner Erinnerung war der Inhalt wie folgt: Im Hinausgehen haben wir im Büro des Ministerpräsidenten damals darüber gesprochen, dass ich wegen meiner Rückenprobleme auf einen verstellbaren Einzelsitz mit Lordosenstütze im Fond meines neuen Dienstwagens angewiesen bin. In diesem Zusammenhang habe ich auch meine Absicht geschildert, aus diesem Grund auf ein entsprechend ausgestattetes Auto jenseits der für Staatssekretäre sonst vorgesehenen oberen Mittelklasse ausweichen zu müssen, da diese Fondausstattung von den Fahrzeugherstellern sonst nicht angeboten wurde. Ich meine, mich erinnern zu können, dabei den Audi A8 hybrid erwähnt zu haben.“

Niederschrift vom 28.11.2013, Seiten 10/11.

Ministerpräsident Weil sagte hierzu in seiner Vernehmung vom 13.2.2014:

„Herr Paschedag hat in diesem Gespräch ein weiteres Mal auf die Notwendigkeit verwiesen, dass sein Dienstfahrzeug einen angemessenen Rücksitz haben müsse. Ohne mich an den konkreten Wortlaut erinnern zu können, habe ich hierauf sicher mit Verständnis reagiert. Weder ein konkreter Fahrzeugtyp noch eine Entscheidung meinerseits zur Anschaffung eines Fahrzeugs sind dabei jedoch nach meiner sicheren Erinnerung Gesprächsgegenstand gewesen. Schlechterdings ausgeschlossen ist meines Erachtens schließlich, dass aus meiner Reaktion ein Gesprächsteilnehmer hätte schließen können, ich sei einverstanden mit der Anschaffung eines Dienstwagens unter Verstoß gegen die einschlägige Richtlinie. - Soweit die Phase bis zur Anschaffung eines Dienstwagens.“

Niederschrift vom 13.2.2014, Seiten 6/7.

Die Aussagen von Paschedag und Weil stimmen darin überein, dass beide ein Gespräch im Nachgang einer Besprechung und einen Austausch über Rückenprobleme und Dienstwagen bestätigen. Sie widersprechen sich in Bezug auf die Nennung eines konkreten Wagentyps, in der Frage ob über die Notwendigkeit einer Ausnahme für Paschedag gesprochen wurde und ob die Äußerungen des Ministerpräsidenten als Zustimmung zu einem Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie zu verstehen waren. Insoweit steht Aussage gegen Aussage.

Für den Wahrheitsgehalt der Äußerungen Paschedags spricht, dass es sich hierbei für ihn um ein besonders wichtiges Thema handelte, nämlich seine Gesundheit. Ferner ging er davon aus, dass es wie in Nordrhein-Westfalen eine der Aufgaben des Ministerpräsidenten sei, die Größenordnung der Dienstwagen der Staatssekretäre zu bestimmen. Besondere Formerfordernisse werden dabei nicht gemacht. Paschedag ging also nicht von einer Genehmigung zum Bruch der Dienstwagenrichtlinie, sondern von einer formlosen Bestimmung eines Dienstwagens für ihn aus. Er wollte diese Bestimmung oder das Einverständnis konkret einholen und hat dies später auch handschriftlich festgehalten. Vielmehr ging er davon aus, es handele sich um eine begründbare Ausnahme, die das Land nicht einmal mehr Geld kosten würde.

In dem Telefonat vom 1.8.2013 sagte ihm der Ministerpräsident dann allerdings, dass er der Beschaffung nicht zugestimmt habe. Paschedag wies zwar auf die Gespräche zwischen beiden hin, konnte mit dieser Argumentation bei Weil jedoch nicht durchdringen. Paschedag sagte daraufhin, dass seine Annahme des Einverständnisses des Ministerpräsidenten ein Missverständnis gewesen sei (Niederschrift 28.11.2013, Seite 11). Er teilte Minister Meyer anschließend ebenfalls mit, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe (Niederschrift 28.11.2013, Seite 28). Paschedag und Weil hingegen vereinbarten, Paschedag habe sich über die Dienstwagenrichtlinie geirrt.

Eine SMS von Paschedag an M. Jürdens aus der Pressestelle der Staatskanzlei vom 01.08.2013 (StK 9, S. 270) lautet: *„Habe heute mit dem MP gesprochen. Er möchte in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden. Wording lautet: ich habe das Zustimmungserfordernis des MF übersehen und Auto soll möglichst getauscht werden. Gruß Udo“*.

Diese offensichtlich unmittelbar nach dem Telefonat abgesandte SMS spricht für sich und zeigt, dass es eine Verabredung zwischen beiden gegeben hat, den Ministerpräsidenten aus der Angelegenheit herauszuhalten. Eine solche Verabredung eines „wordings“ für Presse und Öffentlichkeit wäre gar nicht notwendig gewesen, wenn der Ministerpräsident am Beschaffungsvorgang in keiner Weise beteiligt gewesen ist.

4.4 Die Zustimmung von Ministerpräsident Weil zur Beschaffung des A8

Ministerpräsident Weil hat sein Einverständnis zur Beschaffung des Audi A8 L hybrid und Nutzung durch Paschedag gegeben. Er verkannte aber die Bedeutung dieser Zustimmung für Paschedag und ihre Folgen. Die handschriftlichen Ergänzungen Paschedags auf dem Vermerk waren daher zutreffend.

Nach dem gemeinsamen Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP am Morgen des 29.8.2013 auf Akteneinsicht musste der Vermerk, in dem Paschedag handschriftlich die Zustimmung von Weil festhielt, dem Landtag vorgelegt werden. Damit wäre die Behauptung, dass Weil nicht zugestimmt habe, widerlegt worden. Auch die Bemühungen, den Ministerpräsidenten herauszuhalten, wären deutlich erkennbar geworden. Als Weil aber erfuhr, dass es einen solchen Vermerk gab und dieser nun dem Landtag vorzulegen war, konnte er nur noch die Notbremse ziehen. Denn ansonsten hätte ein Urkundsbeweis die Beteiligung des Ministerpräsidenten bewiesen.

Daher behauptete Weil, dass dieser Vermerk unzutreffend sei. Zur Unterstreichung dieser Aussage wurde Paschedag entlassen. Der Versuch, Ministerpräsident Weil aus dieser Affäre herauszuhalten, war damit gescheitert.

Die Anweisung, den Ministerpräsidenten herauszulassen, gab es tatsächlich, wie die bereits zitierte Kurznachricht Paschedags am 1.8.2013 an den stellvertretenden Pressesprecher der Staatskanzlei belegt:

„Habe heute mit dem MP gesprochen. Er möchte in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden. Wording lautet: ich habe das Zustimmungserfordernis des MF übersehen und Auto soll möglichst getauscht werden. Gruß Udo“

Akte StK 9, Seite 270

Auch ist zu berücksichtigen, dass Paschedag sich noch vor den ersten Veröffentlichungen sicher war, dass er die Genehmigung des Ministerpräsidenten zu diesem Dienstwagen habe. So berichtete der Zeuge Mensching, dass er Paschedag mindestens ein halbes Dutzend Mal, wenn nicht noch mehr, darauf hingewiesen habe, dass das Fahrzeug nicht richtlinienkonform sei.

„Das habe ich ihm konkret gesagt, wie ich auch schon sagte: Wenn das Auto auf den Hof fährt, haben Sie ein Problem.“

Mensching, Niederschrift vom 22.11.2013, Seite 35

Der Zeuge Mensching berichtete auch von einem Gespräch zwischen Paschedag und dem Landtagsabgeordneten und ehemaligen Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Dr. Stefan Birkner. Birkner sah Paschedag mit seinem Dienstwagen im Juli, sprach ihn darauf an und fragte, ob Paschedag nicht mit einer Anfrage im Landtag rechne. Laut Mensching antwortete Paschedag darauf:

„Wenn ich mich recht entsinne, soll er gesagt haben oder hat er wohl sinngemäß gesagt: Da freue ich mich schon drauf.“

Niederschrift vom 22.11.2013, Seite 13.

Paschedag fühlte sich also sehr sicher, dass er die nötige politische Unterstützung und die Genehmigung habe. Hinzu kommt, dass Paschedag als ehemaliger Verwaltungsrichter durchaus Erfahrung in der Auslegung von Willenserklärungen hatte. Der Unterschied zwischen Mitgefühl für Rückenprobleme und der Zustimmung für die Beschaffung eines „rückengerechten“ Fahrzeuges sollte für ihn erkennbar gewesen sein. Außerdem will er dem Ministerpräsidenten konkret das vorgesehene Modell genannt haben. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Ministerpräsident Weil diese Aussagen von Paschedag bei seiner Befragung mehrere Monate später kannte. Eine Befragung von beiden ohne die Kenntnis der jeweiligen Aussagen des anderen war aufgrund des zeitlichen Abstands der Befragungen nicht möglich. Bei der Bewertung all dieser Umstände setzt sich ein Mosaik zusammen. Es ist von der Zustimmung durch den Ministerpräsidenten auszugehen. Er hat sich hinsichtlich der Bedeutung seines „Verständnisses“ auf Paschedags Ansinnen geirrt.

5. Gründe und Umstände der Entlassung Paschedags

Udo Paschedag wurde als Staatssekretär des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz entlassen, weil sein handschriftlicher Vermerk „MP und Min sind einverstanden“ die Behauptung, Paschedag habe die rechtswidrige Beschaffung alleine zu verantworten, widerlegt hätte.

Ministerpräsident Weil erklärte in seiner Regierungserklärung am 29.8.2013 im Plenum lediglich, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion die Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben sei und er deswegen der Landesregierung die Versetzung des Staatssekretärs Paschedag in den einstweiligen Ruhestand vorschlagen werde. Weiterhin wies Weil darauf hin, dass er erst am Morgen der Regierungserklärung von der Existenz des handschriftlichen Vermerks, wonach er selber der Beschaffung des rechtswidrigen Dienstwagens zugestimmt habe, erfahren habe. Dieser Zusatz von Paschedag treffe jedoch nicht zu (Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1217).

Die Entlassung Paschedags war überraschend, nachdem Weil noch am Vorabend im NDR gesagt hatte, dass er sich auf die weitere Zusammenarbeit mit Paschedag freue. Bis dahin war zu keinem Zeitpunkt dem Landtag oder der Öffentlichkeit mitgeteilt worden, dass die Beschaffung mindestens einem Missverständnis zwischen dem Ministerpräsidenten und Paschedag geschuldet war. Entsprechend dem vereinbarten „wording“ hatte Paschedag einen Fehler gemacht und der Ministerpräsident wurde nicht erwähnt. Am Morgen des 29.8.2013 erfuhr Weil jedoch von dem Vermerk. Zeitgleich reichte die CDU-Landtagsfraktion bei der Landtagsverwaltung den Antrag auf Vorlage aller Akten zum Fall Paschedag, einschließlich der Akten zur Beschaffung des Dienstwagens, ein.

Damit war auch der fragliche Beschaffungsvermerk durch die Landesregierung dem Landtag vorzulegen. Am Nachmittag desselben Tages musste die Landesregierung eine mündliche Anfrage der CDU-Landtagsfraktion unter anderem zum rechtswidrigen Dienstwagen Paschedags beantworten. Die Landesregierung hätte diesen Vermerk aufgrund des Aktenvorlagebegehrens nicht verschweigen können. Weiterhin befürchtete sie, dass dieser Vermerk der CDU-Landtagsfraktion bereits vorlag und in der Landtagsitzung präsentiert würde. Das bisherige „wording“ war damit nicht mehr haltbar und hätte noch in der gleichen Sitzung auffliegen können.

Man entschied sich daher, den Vermerk bekannt zu machen. Gleichzeitig wollte man den Ministerpräsidenten aber weiter heraus halten. Dem stand der Vermerk jedoch entgegen. Die einzige Möglichkeit war nun, den Vermerk für falsch zu erklären. Der damit zur Lüge erklärte Vermerk musste jedoch politische Folgen haben. Ein Staatssekretär, der eine Genehmigung für einen rechtswidrigen Dienstwagen durch den Ministerpräsidenten erfindet, wäre politisch nicht zu halten.

Hinzu kam, dass Ministerpräsident Weil wohl empört war, dass man ihm nicht von diesem Vermerk berichtet hatte, schließlich wurde das von ihm vorgegebene „wording“ widerlegt.

Diese Information hätte er vom Landwirtschaftsminister bekommen müssen, der den Vermerk schon länger kannte, wie er in folgenden Befragung auch deutlich herausstrich.

„Es besteht zwischen Christian Meyer und mir Einvernehmen darüber, dass richtigerweise der eine Betroffene dieses Vermerks, nämlich ich, nach Kenntnisnahme unverzüglich hätte informiert werden sollen.“

Ministerpräsident Weil, Niederschrift vom 29.8.2013, Seite 1228

Minister Meyer hätte Ministerpräsident Weil aus genau den Gründen, die später eingetreten sind, über diesen Vermerk informieren müssen. Die politische Verantwortung dafür trug Landwirtschaftsminister Meyer. Dieser ist jedoch Landtagsabgeordneter und damit bei der Einstimmen-Mehrheit von Rot-Grün im Landtag unverzichtbar. Irgendwelche persönlichen Folgen musste dieses abgebliebene Verhalten Paschedags aber haben. Da Paschedag ohnehin der schriftlichen Lüge bezichtigt wurde, konnte man ihn folgerichtig entlassen.

Paschedag selbst glaubte zunächst, die Entlassung verhindern zu können, indem das Missverständnis aufgeklärt wird. Dafür war nach den gegenteiligen Aussagen am Vortag durch die Landesregierung aber kein Raum mehr.

Ministerpräsident Weil argumentierte in seiner Vernehmung, Paschedag sei entlassen worden, weil er ihn nicht auf das Missverständnis und den entsprechenden Vermerk hingewiesen habe. Ferner hätte Paschedag die politische Brisanz dieses Vermerks erkennen müssen (Befragung Weil am 13.2.2013, Niederschrift Seite 8). Nun sprach der Ministerpräsident selber von einem „Missverständnis“, was er zuvor nicht getan hatte.

Der Vorwurf lautete also nicht mehr, dass Paschedag die Unwahrheit aufgeschrieben habe, sondern dass er ihn nicht über dieses Missverständnis informiert und auf den Beweis dafür hingewiesen habe, um hierauf politisch reagieren zu können. Dieser Vorwurf hätte dann aber auch zur Entlassung Meyers führen müssen. Auch Meyer wusste nach dem 1.8.2013 von dem angeblichen Missverständnis. Meyer kannte den Vermerk bereits zwei Wochen vor der entscheidenden Plenarsitzung, wie Weil in der Sitzung und auch in seiner Befragung ausführte (Befragung Weil am 13.2.2013, Niederschrift Seite 7). Meyer hätte daher mit der gleichen Be-

gründung wie Paschedag entlassen werden müssen. Um Meyers Ministerposten und damit wohl auch die Ein-Stimmen-Mehrheit zu retten, musste allein Paschedag als „Bauernopfer“ erhalten, um der Regierung die Gelegenheit zu eröffnen, die leidige Angelegenheit, insbesondere die Verwicklung des Ministerpräsidenten und seines Landwirtschaftsministers, zu beerdigen. Dafür spricht auch, dass der Ministerpräsident unmittelbar nach der Ankündigung der Entlassung des Staatssekretärs einen freundlichen Brief an den „Lieben Udo“ verfasste, in dem er seine Entscheidung noch einmal erläuterte.

6. Falsche und unzureichende Aussagen gegenüber Landtag und Öffentlichkeit

6.1 Zusammenfassung

Die Landesregierung hat im Fall Paschedag von vornherein eine Taktik des Vertuschens und des Verschweigens gewählt und ist sogar vor falschen Informationen nicht zurückgeschreckt. Da der Sachverhalt über Presseberichte oder Anfragen aus dem Landtag dann jedoch zunehmend ausgeleuchtet wurde, musste sie sich immer stärker rechtfertigen. Die Versuche, den Fall loszuwerden, gelangen ihr nicht. Stattdessen machte die Landesregierung alles immer schlimmer und erschütterte zunehmend ihre eigene Glaubwürdigkeit.

6.2 Gespräche Weils mit Paschedag zu Dienstwagen

Ministerpräsident Weil wurde in der Landtagssitzung vom 29.8.2013 mehrfach nach Gesprächen zwischen ihm und Paschedag zur Dienstwagenaffäre gefragt. Auf diese Fragen hat er wissentlich unvollständige Aussagen gemacht.

So fragte zunächst der CDU-Abgeordnete Dr. Siemer:

„Wann haben Sie, Herr Ministerpräsident, vor dem heutigen Tag mit Herrn Paschedag über seinen Dienstwagen gesprochen, und was hat er Ihnen zu seinem Dienstwagen gesagt?“

Ministerpräsident Weil antwortete hierauf:

„Da bitte ich einfach um Verständnis. Bevor ich jetzt konkrete Angaben mache, würde ich in der Tat erst mal meine Unterlagen sichten. Ich bin mir ja bewusst, dass Sie das alles mit Argusaugen verfolgen, was ich sage. Deswegen möchte ich da auf Nummer sicher gehen.“

Niederschrift vom 29.8.2013, Seiten 1264/1265.

Der CDU-Abgeordnete Mohr fragte daraufhin später:

„Hat es von Ihnen im Vorfeld irgendwelche Kontakte, Gespräche, Mails zur Anschaffung des Dienstwagens mit Herrn Paschedag gegeben?“

Die Antwort des Ministerpräsidenten lautete:

„Woran ich mich erinnern kann, ist ein Gespräch vor Regierungsbildung, wo Herr Paschedag, als wir uns kennengelernt haben, auf Rückenleiden aufmerksam gemacht hat und darauf, dass der Dienstwagen dem angemessen sein müsste. Das muss ich sagen.“

Niederschrift vom 29.8.2013, Seiten 1267, 1268

Später führte Weil noch weiter aus:

*„Was nach der Regierungsbildung irgendwo noch besprochen worden sein könnte, werde ich gern anhand der Unterlagen prüfen. **Mir ist derzeit nichts erinnerlich.**“*

Niederschrift vom 29.8.2013, Seite 1274 Hervorhebung nicht im Original

Ministerpräsident Weil räumte also an jenem Tag nur ein einziges Gespräch vor der Regierungsbildung mit Paschedag über die Beschaffung seines Dienstwagens ein. Tatsächlich gab es mindestens drei Gespräche, wie die Pressestelle der Staatskanzlei mit einer

Pressemitteilung am folgenden Tag, Freitag dem 30.8.2013 einräumte. Im Einzelnen hieß es nun:

„Am 15. März 2013 ist es dann am Rande einer Routinebesprechung mit den Herren Meyer und Paschedag zu einem weiteren kurzen Gespräch über das Rückenleiden von Herrn Paschedag gekommen. Ausweislich des Protokolls hat das Thema während der eigentlichen Besprechung keine Rolle gespielt. Das Thema wurde nur im Herausgehen angesprochen. Ausgehend von seinem Rückenleiden wurde von Herrn Paschedag die Notwendigkeit einer beweglichen Rückenlehne erwähnt. Es gab aber auch damals - nach Erinnerung von Herrn Weil - keinen Hinweis auf einen A 8 und erst recht keine Zustimmung des Ministerpräsidenten.“

„Anfang August ist das Thema A8 Bestellung von Herrn Paschedag in der Morgenlage beim Ministerpräsidenten erörtert worden. Einer oder zwei der Anwesenden wiesen Herrn Weil darauf hin, dass es Gerüchte gebe, dass der A 8 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beschafft worden sei. Herr Weil zeigte sich überrascht und widersprach dieser Darstellung sofort. Im Nachgang zu dieser Morgenlage hat Herr Weil Herrn Paschedag angerufen und auf dieses Gerücht hingewiesen. Beide Gesprächsteilnehmer waren sich aber einig, dass der Ministerpräsident nicht in die Beschaffung des A 8 involviert gewesen ist. Für Herrn Weil war damit diese Angelegenheit geklärt, er sah deswegen keinen Anlass für weitere Maßnahmen.“

Presseerklärung der Staatskanzlei vom 30.8.2013

Für eine vollständige Aussage vor dem Landtag hätte Ministerpräsident Weil diese drei Gespräche bereits auf die erste Frage des Abgeordneten Dr. Siemer, spätestens jedoch auf die Nachfrage des Abgeordneten Mohr erwähnen müssen.

Ministerpräsident Weil machte jedoch den Vorbehalt, dass er zuvor in seine Unterlagen schauen müsse, um auf Nummer sicher zu gehen. Er hatte aber bereits zuvor am selben Tag mit Journalisten über das Telefonat mit Paschedag Anfang August gesprochen.

So berichtete die Nordwestzeitung in ihrer Ausgabe vom 5.9.2013 („Affäre Paschedag Eigentümer“):

*„Weil und sein Kabinett haben nicht zuletzt in der Fragestunde im Landtag selbst dazu beigetragen, dass jetzt ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird. Die Beiträge der Minister schienen nicht abgestimmt und teilweise widersprüchlich. Der Ministerpräsident selbst war es, der darauf aufmerksam machte, dass Meyer den ominösen Vermerk zur Beschaffung schon zwei Wochen kannte. **Und: Weil erwähnte vor Journalisten sein Gespräch mit Paschedag über Gerüchte, jedoch nicht in der Sitzung.**“ (Hervorhebung nicht im Original)*

Zu dem Telefonat mit Paschedag Anfang August sagte Weil vor dem Ausschuss:

„In einer weiteren Sitzungsunterbrechung gegen 16.15 Uhr habe ich in der Lobby des Plenums gegenüber Journalisten gesprächsweise berichtet, dass mir Gerüchte über eine angebliche Zustimmung zu der Anschaffung des Dienstwagens Anfang August 2013 zu Ohren gekommen seien, diese aber nach einem klärenden Telefonat mit Herrn Paschedag für mich erledigt gewesen seien.“

Befragung Weil am 13.2.2014, Niederschrift, Seite 8

Auch Minister Meyer hatte Weil noch vor seinen Antworten nachmittags im Plenum von dem Gespräch mit Paschedag über den Dienstwagen am Rande einer Besprechung im März berichtet. Das sagte Ministerpräsident Weil selber in seiner Befragung am 13.2.2014:

„Nach Ende der Fragestunde erfolgte gegen ca. 11 Uhr ein Gespräch zwischen Herrn Minister Meyer und mir. Dabei unterrichtete Herr Minister Meyer mich über den Inhalt des Vermerks und zeigte mir eine Kopie. Auf meine Frage, wann denn eine solche Zustimmung von mir erfolgt sein sollte, berichtete Minister Meyer, Herr Paschedag habe sich hierzu in einem Telefonat am selben Morgen auf ein Gespräch nach einer Routinerunde in der Staatskanzlei bezogen. ... Ich selbst hatte zu diesem Zeitpunkt nur eine sehr schwache Erinnerung an dieses beiläufige Gespräch.“

Befragung Weil am 13.2.2014, Niederschrift, Seite 7

Ministerpräsident Weil hatte also um 11:00 Uhr am 29. August 2013 eine mindestens schwache Erinnerung an das Gespräch im März. Auch das Telefonat Anfang August war ihm noch so bewusst, dass er Journalisten davon erzählte.

Ministerpräsident Weil antwortete auf die Nachfrage der Abgeordneten Dr. Siemer und Mohr erst nach 16:15. Er wurde sogar vom CDU-Abgeordneten Thiele nach diesen Pressegesprächen während der Unterbrechung gefragt. Thiele gab an, der Ministerpräsident solle gesagt haben, dass Minister Meyer diesen Vermerk seit zwei Wochen gekannt habe und fragte warum man dies nicht dem Landtag mitgeteilt habe (Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1228). Auch auf diese konkrete Nachfrage nach den Pressegesprächen berichtete Ministerpräsident Weil nicht von den beiden Gesprächen mit Paschedag im März und August. Die Erklärung hierfür dürfte weniger in der fehlenden Erinnerung des Ministerpräsidenten liegen, als vielmehr in dem Umstand, dass seine Behauptung, er habe Paschedag die Genehmigung nicht erteilt, in der Plenardebatte vollends unglaubwürdig gewesen wäre.

Ministerpräsident Weil hat den Landtag unvollständig informiert, als er dem Landtag nicht von den zwei weiteren Gesprächen mit Paschedag über die Beschaffung eines Dienstwagens berichtete.

Die Aussage Ministerpräsident Weils in der Plenardebatte vom 29.8.2013, dass ihm weitere Gespräche nicht erinnerlich seien, war unwahr.

6.3 Rechtswidrigkeit Beschaffung Dienstwagen

Die Hausspitze des Landwirtschaftsministeriums wusste, dass die Beschaffung des Dienstwagens gegen die Dienstwagenrichtlinie verstieß, verheimlichte dies aber bei Medienanfragen.

Am 25.7.2013 fragte die Hannoversche Allgemeine Zeitung bei der Pressestelle des Landwirtschaftsministeriums wegen des Dienstwagens von Paschedag an. Die Pressesprecherin schickte einen Antwortentwurf an Minister Meyer. Dabei schrieb sie diesem ausdrücklich, dass es Richtlinien gebe, die maximal einen A6 für Staatssekretäre vorsähen, was sie aber gegenüber der HAZ nicht extra erwähnen würde (Akte ML 21, S. 43). Minister Meyer antwortete hierauf, wies die Pressesprecherin aber nicht an, die Richtlinie ebenfalls zu übersenden. In einer weiteren E-Mail kurz danach ergänzte die Pressesprecherin noch, dass laut Fachabteilung die Richtlinie keine Handlungsempfehlung, sondern eine verbindliche Vorgabe sei. Weiterhin befürchteten sie hierzu weitere Nachfragen am nächsten Tag in der Landespressekonferenz (Akte ML 21, S. 45). Minister Meyer wies auch daraufhin die Mitarbeiterin nicht an, ihre irreführende Auskunft zu konkretisieren. Dabei wusste er nun, dass ein Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie vorlag, wie er selbst später im Landtag sagte:

„Der Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie wurde uns bewusst, als es diese Nachfragen gab.“

Niederschrift der Plenarsitzung 29.8.2013, Seite 1241

Am nächsten Tag berichtete die Hannoversche Allgemeine Zeitung:

„Das Landwirtschaftsministerium erklärte am Donnerstag auf Anfrage, man habe nicht gegen die Richtlinie verstoßen.“

HAZ vom 26.7.2013**6.4 Angeblich fehlender Hinweis auf Rechtswidrigkeit**

Im Plenum vom 29.8.2013 behauptete Minister Meyer, die rechtswidrige Beschaffung des Fahrzeuges sei ein Vorschlag des Hauses gewesen, den Paschedag sozusagen abgezeichnet habe. Außerdem habe es keine Hinweise an Paschedag gegeben, dass die Beschaffung rechtswidrig sei.

Minister Meyer:

„Ich habe gesagt: Der Vorschlag ist aus dem Hause heraus an den Staatssekretär gegangen, der sich ja darum bemüht hat, ein neues Dienstfahrzeug zu beschaffen, nachdem die beiden alten Fahrzeuge, die wir von der Vorgängerregierung übernommen hatten, nicht mehr infrage kamen. In diesem Vermerk wird vorgeschlagen, für den Staatssekretär einen Audi A8 hybrid zu beschaffen. Diesen Vermerk hat der Staatssekretär sozusagen abgezeichnet.“

Niederschrift der Plenarsitzung 29.8.2013, Seite 1243

„Der Vermerk geht davon aus, dass man diesen Audi A8 hybrid zu beschaffen hat, ohne dass ein Hinweis darauf erfolgt, dass das ein Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes ist.“

Niederschrift der Plenarsitzung 29.8.2013, Seite 1248

Bereits in der Vorbereitung auf die Plenarsitzung hatte man für Nachfragen hierzu folgende Formulierung vorbereitet:

„Es wurde explizit nicht darauf hingewiesen, dass hiermit ein Verstoß gegen die Kfz-Richtlinien vorliegen könnte.“

Akte ML 22, Seite 219

Tatsächlich wird in dem Vermerk vom 22.4.2013 eindeutig darauf hingewiesen, dass für Staatssekretäre ein anderes Fahrzeug vorgesehen ist.

„Aufgrund besonderer Rückenprobleme kann der nach den Kfz-Richtlinien unter anderem für Staatssekretäre vorgesehene Audi A6 nicht beschafft werden, da für die Fondssitze nach Angaben von Audi keine Einzelsitze mit Massagefunktion und Belüftung bestellbar sind.“

Vermerk vom 22.4.2013

Der zuständige Referatsleiter Mensching wurde vom FDP-Abgeordneten Bode in seiner Befragung auch auf Presseartikel angesprochen, wonach Paschedag nichts von der Richtlinie gewusst habe, wie in der HAZ vom 8.8.2013 oder dem Weserkurier vom 12.8.2013. Darauf sagte er:

„Ich habe die Zeitungsartikel selber gelesen und war einigermaßen erschüttert, dass er diese Aussagen getroffen hat.“

Mensching, Niederschrift vom 22.11.2013, Seite 15.

Irreführend ist auch die Behauptung, es handele sich um einen Vorschlag des Hauses, der sozusagen lediglich vom Staatssekretär abgezeichnet wurde. Referatsleiter Mensching berichtete in seiner Vernehmung von diversen Gesprächen, die Paschedag mit ihm und seinen Mitarbeitern zu diesem Thema von sich aus geführt habe (Niederschrift vom 22.11.2013, Seite 11 ff.). Dementsprechend wird die Darstellung Minister Meyers im Landtag wenige Tage später auch von eigenen Mitarbeitern in einer E-Mail an seine Büroleiterin kritisiert:

„„Ich habe gesagt, der Vorschlag ist aus dem Hause heraus an den Staatssekretär gegangen“. Soweit hier nur der Vermerk vom 22.4. betrachtet wird, sieht das so aus. Allerdings sind diesem Vermerk diverse Gespräche mit Herrn Paschedag vorausgegangen, die auf die Nichteinhaltung der Dienstwagenrichtlinie durch einen Audi A 8 hingewiesen haben. Herr Paschedag ist insofern nicht als Opfer einer falschen Beratung darstellbar.“

Akte ML 22, Seite 611

6.5 Bereitschaft Paschedags zu B9

Die Landesregierung behauptete mehrfach, Paschedag wäre bereit gewesen, für eine B9 Besoldung in Niedersachsen den Dienstposten als Staatssekretär zu übernehmen .

„Udo Paschedag selbst war bereit, für B9 nach Niedersachsen zu kommen, denn die neue Aufgabe reizte ihn auch inhaltlich.“

Presseerklärung des Landwirtschaftsministeriums vom 26.8.2013

„Herr Paschedag ist kein Raffke und wäre auch für weniger gekommen, weil ihn die inhaltliche Aufgabe reizte.“

Minister Meyer Plenarprotokoll vom 28.8.2013, Seiten 1058/1059

„Er war bereit, auch für B 9 nach Niedersachsen zu kommen.“

Minister Meyer Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1227

Tatsächlich bestand diese Bereitschaft nicht, wie der Chef der Staatskanzlei Mielke in dem Gespräch mit Paschedag am 25.2.2013 feststellen musste.

„Sinngemäß legte Herr Paschedag Wert auf die Feststellung, dass er in Niedersachsen nicht aus überwiegend persönlichen Gründen ernannt worden sei. Im Hinblick auf die sich daraus ergebenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen einer Ausgleichszulage vertrat er die Auffassung, das sei für das Land Niedersachsen nicht so gravierend, dass er umgekehrt diese falsche Deklaration in Kauf nehmen müsse. - Wie gesagt: sinngemäß.“

Mielke, Niederschrift vom 7.11.2013, Seite 12

Hätte die Landesregierung nach Bekanntwerden der höheren Besoldung Paschedags dies eingeräumt, wäre der Entschluss zum zweiten Kabinettsbeschluss schlüssig gewesen. Stattdessen versicherte man ständig, dass Paschedag sich mit einer geringeren Besoldung einverstanden erklärt habe, man aber dazu rechtlich gezwungen gewesen sei, was nicht zutrif. Auch hierin lag eine falsche Information des Landtages durch die Landesregierung.

6.6 Versetzung aus dienstlichen Gründen als Regelfall

Die Landesregierung behauptete mehrfach, die Versetzung aus dienstlichen Gründen sei bei Staatssekretären, die aus anderen Bundesländern kämen, der Regelfall.

„Dann hat Nordrhein-Westfalen den üblichen Weg - Regelfall: Versetzung aus dienstlichen Gründen - beschritten.“

Finanzminister Schneider, Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1232

„Als Nordrhein-Westfalen, wie in solchen Fällen üblich, daher am 19. Februar im vermeintlichen Einvernehmen mit dem ML Niedersachsen eine Versetzung aus dienstlichen Gründen mitteilte, wurde dies von der Fachebene bestätigt, bevor das neue Kabinett darüber informiert wurde.“

Landwirtschaftsminister Meyer, Plenarprotokoll 28.8.2013, Seite 1059

Tatsächlich fand am 23.8.2013 eine Abfrage der Ministerien durch die Büroleiterin von Minister Meyer per E-Mail statt (Akte MI 1, Seite 8). Hierauf meldete nicht ein Ministerium eine Versetzung eines Staatssekretärs aus einem anderen Bundesland nach Niedersachsen aus dienstlichen Gründen. Im Gegenteil meldete das Innenministerium eine Versetzung aus Bayern ohne Angabe von Gründen und auch das Finanzministerium meldete lediglich eine Versetzung ohne Angabe von Gründen (Akten MI 1 Seite 8; MF 2 Kab S. 42; ML 22 Seite 407). Das Kultusministerium meldete Versetzungen aus dienstlichen Gründen, soweit diese aus anderen Behörden kamen, aber nichts zu anderen Bundesländern (Akte ML 22, Seite 233). Das Sozialministerium meldete, dass seine Staatssekretäre immer aus einer niedrigeren Dotierung gekommen seien (Akte ML 22, Seite 234). Weitere Rückmeldungen auf die Abfrage waren in den Akten nicht zu finden.

Der Entwurf einer Antwort auf erwartete Zusatzfragen sah dennoch vor, dass es sich hierbei um den Regelfall handle (Akte ML 22, Seite 260).

Bereits am 13.8.2013 fragte der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei Davidsohn in Nordrhein-Westfalen bei der Mitarbeiterin des dortigen Umweltschutzministeriums nach, die die

Versetzungsverfügung gefertigt hatte, warum sie dienstliche Gründe in die Versetzung geschrieben habe. Die Antwort war, dass das die übliche Praxis sei, wenn kein schriftlicher Antrag vorliege. Auf die weitere Frage, woher sie das denn wüsste, wenn gar kein Antrag vorgelegen habe, antwortete sie, dass sie davon ausgegangen sei. Anschließend soll sie versprochen haben, diese gängige Praxis aus Nordrhein-Westfalen per Mail zu bestätigen (Akte StK 3, Seite 8). Eine solche Bestätigung aus Nordrhein-Westfalen konnte nicht in den vorgelegten Akten gefunden werden.

Obwohl also die Abfrage aller Ministerien nur für ein einziges Ministerium eine Versetzung aus dienstlichen Gründen für Staatssekretäre ergab, die sich aber nicht auf eine Versetzung aus einem anderen Bundesland bezog, und die Praxis der Versetzung aus dienstlichen Gründen in Nordrhein-Westfalen nur auf Annahmen beruhte, behauptete die Landesregierung gegenüber dem Landtag, dass dies der Regelfall sei.

Die Rechte des Landtages auf vollständige Unterrichtung nach besten Wissen aus Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung wurden damit verletzt.

6.7 Alternativen zur Ausgleichszulage

Finanzminister Schneider machte in den Plenarsitzungen vom 28.8.2013 und dem 29.8.2013 mehrfach Aussagen dazu, ob die Gewährung einer Ausgleichszulage für die Landesregierung zwingend war. So sagte er am 28.8.2013:

„Das Fazit zu der rechtlichen Beurteilung: Ein Staatssekretär wird nicht aus Gründen der Familienzusammenführung berufen. Der Regelfall bei einem solchen Wechsel ist die Versetzung aus dienstlichen Gründen. Die Rechtsfolge ist im Beamtenrecht klar geregelt: Es entsteht der Anspruch auf eine Ausgleichszulage, sofern sich die Dienstbezüge verringern. - Das ist im vorliegenden Fall gegeben.“

Es hat Bemühungen gegeben, durch das Konstrukt „persönliche Gründe“ vom normalen Weg abzuweichen, also eine andere Regelung zu konstruieren. Der normale Weg sind „dienstliche Gründe“. Im Interesse des Landes Niedersachsen und wegen der Gleichbehandlung der Staatssekretäre sollte versucht werden, persönliche Gründe in den Vordergrund zu bringen. Das hat nicht funktioniert, weil das in der Umbruchsituation der Regierungsbildung, wie Minister Meyer eben dargelegt hat, nicht in Richtung NRW kommuniziert worden ist. Das nordrhein-westfälische Kabinett hat dann den normalen Vorgang - Versetzung aus dienstlichen Gründen - beschlossen. Es hat damit also eine Rechtsetzung vorgenommen, die durch das ML bestätigt worden ist. Nachdem nun NRW diesen Weg gegangen war, waren auch die rechtlichen Folgen klar: Die Zulage ist nach Beamtenrecht zu zahlen. Da gibt es gar keinen Handlungs- und Verhandlungsspielraum. Wir haben also jetzt den beamtenrechtlichen Normalfall.“

Plenarprotokoll vom 28.8.2013, Seite 1060

Am folgenden Tag wurde er von der CDU-Landtagsfraktion mit anderslautenden Bewertungen und Kommentierungen in der einschlägigen juristischen Fachliteratur konfrontiert. Hierauf sagte Finanzminister Schneider am folgenden Tag.

„Was ich gestern dargestellt habe, ist, dass die Absicht, das anders zu regeln, damit zunichte gemacht wurde.“

Und dann ist durch das eben zitierte Geschehen eine rechtliche Lage entstanden. Zu dieser rechtlichen Lage habe ich gesagt: Die ist nun rechtens. (...)

Herr Thümler, wenn Sie das Protokoll richtig lesen, werden Sie auch feststellen, dass ich niemals gesagt habe, es wäre nur eine Versetzung aus dienstlichen Gründen möglich gewesen. Sondern ich habe gesagt: Der Regelfall - das steht hier - ist die Versetzung aus dienstlichen Gründen. Und dieser Regelfall ist durch den eben geschilderten Vorgang eingetreten - eigentlich bedauerlicherweise, aus Sicht der Landesregierung; denn beabsichtigt war etwas anderes.“

Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1231

Finanzminister Schneider räumte ausdrücklich ein, dass man anderes vorhatte, als man später bewirkte. Er hielt aber am angeblichen Automatismus fest, dass infolge der unter-

schiedlichen Begründungen der Versetzung die Ausgleichszulage zwingend gewesen sei und dass es keine praktikable Alternativen gegeben hätte, um die Ausgleichszulage zu vermeiden.

Diese Aussagen halten einer rechtlichen Würdigung nicht stand. Das Battis-Gutachten hält zu den Handlungsoptionen der Landesregierung fest:

„Im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a.D. Udo Paschedag bestanden verschiedene Möglichkeiten, die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden.“

Gutachten Battis vom 26. September 2013, Seite 2

Eine erfolversprechende Handlungsoption wäre die Aufforderung an Nordrhein-Westfalen gewesen, die Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 aufzuheben und neu zu bescheiden. Dem hätte sich das Land Nordrhein-Westfalen laut Battis wegen des Grundsatzes der Bundestreue auch nicht verweigern können.

Auch innerhalb der Landesregierung und unter ihren Fachleuten war dies eindeutig bekannt. Zum behaupteten Automatismus finden sich mehrere Hinweise in den Akten, dass Fachleute der Landesregierung aus Finanzministerium, Staatskanzlei und Innenministerium in der Besprechung am 25.8.2013 zu anderen Ergebnissen gekommen sind.

So schreibt eine Referatsleiterin aus der Staatskanzlei zu Antwortentwürfen am 27.8.2013:

Auf die Aussage, Paschedag habe einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausgleichszulage: *„Das genau ist die streitentscheidende Frage. Ob dies so einfach hingestellt werden kann, da habe ich meine Zweifel.“* **Akte StK 6, Seite 105**

Zur Behauptung, das Kabinett habe am 19.2.13 fälschlich festgehalten, dass Paschedag aus persönlichen Gründen versetzt worden sei: *„Eindeutig falsch, denn die Aktenlage belegt, dass diese Entscheidung genau richtig war zu diesem Zeitpunkt.“* **Akte StK 6, Seite 100**

Zur Antwort, die Besoldung von Paschedag sei korrekt: *„Sind wir nach der gestrigen Erörterung wirklich immer noch dieser Meinung und vertreten dies nach außen? Was sind ggf. die politischen oder rechtlichen Konsequenzen?“* **Akte StK 6, Seite 107**

Auf die Behauptung, die Ausgleichszulage wäre nach dem Besoldungsgesetz wie bei jedem anderem Beamten in Kraft getreten: *„Dieser Automatismus besteht doch nicht – wie wir gestern festgestellt haben. Vielmehr ist eine Entscheidung der Landesregierung erforderlich und die war gerade anders am 19.02.“* **Akte StK 6, Seite 109**

Auch der Abteilungsleiter Davidsohn hatte frühzeitig Bedenken gegen die Behauptung, es gäbe einen Automatismus. So schrieb er bereits am Sonntag, dem 25.8.2013 in einer E-Mail, die auch der Ministerpräsident erhielt:

„Den Automatismus – NRW versetzt aus dienstlichen Gründen, und wir müssen vollziehen, ohne auf die Diskrepanz hinweisen und um Änderung bitten zu dürfen – vermag ich nicht rechtlich zu bestätigen. Das sollte aber hieb- und stichfest sein. Deshalb kann ich nur dazuraten, dies heute nicht an die LPK zu geben, sondern morgen früh prüfen zu lassen.“

Akte StK 9, Seite 142

Das Ergebnis der Fachbesprechung am folgenden Tag war, wie die Referatsleiterin festhielt, dass man sehr wohl anders hätte vorgehen und die Ausgleichszulage hätte verhindern können. Dazu hätte man einfach an das Land Nordrhein-Westfalen herantreten und um Berichtigung bitten müssen (siehe auch: Gutachten Prof. Battis, Seite 2).

Bereits zuvor hatte ein weiterer Abteilungsleiter der Staatskanzlei, Dr. Schley, in einer E-Mail, die ebenfalls auch an den Ministerpräsidenten ging, am 25.8.2013 um 13:10 gewarnt:

Hallo Anke, Birgit, Heinz, Stephan ich nehme an, die ganz am Ende angehängte Datei ist die neuste Fassung. Auf dieser Grundlage also: Nach dem Motto, bei potentialen

Skandalen (und wenn das noch keiner war, er wird es immer mehr) hilft nur: Sofort die Hosen total runter, ist der neue Entwurf besser. Aber es fehlt noch die schlüssige und richtige Erklärung, warum nach der Versetzung aus dienstlichen Gründen das Kabinett dies nachvollzogen hat und nicht der Versuch unternommen wurde die Sache zurück-zudrehen. –Ich habe verstanden, dass dies nicht geht. Wenn das so ist, dann muss auch die beamtenrechtliche Begründung in den Text. (Uns muss aber klar sein, dass dies kaum ein „Normalsterblicher“ wirklich versteht – ist nun aber so.)

Dann muss es aber dazu (Bitte an Heinz) einen verständlichen Vermerk geben. Wenn das aber entgegen den Aussagen der Beamtenrechtler (haben wir schon neulich festgestellt) nicht so ist, dann hat das Kabinett ein Problem.“

Akte StK 4, Seite 86

In der Staatskanzlei hatten sich jedoch die Regierungssprecherin Pörksen und die Staatssekretärin Honé anders entschieden.

So erwidert zunächst die Regierungssprecherin Pörksen auf die zitierte E-Mail von Abteilungsleiter Davidsohn:

„Wir hätten NRW einen rechtmäßigen Versetzungsbeschluss rückgängig machen lassen müssen, das wäre aus meiner Sicht nicht realistisch gewesen, finde, die Pi kann so bleiben, rufen Sie mich doch mal für Handy an, Herr Davidsohn, Dank und Gruß, Anke Pörksen“

Akte StK 9, Seite 147 (Grammatikfehler entstammen der Akte)

Staatssekretärin Honé antwortet hierauf:

„Man hätte, nachdem NRW den KAB.beschluss auf den Weg gebracht hat und Niedersachsen ja auch immer im Hintergrund die „dienstlichen“ Gründe hatte, jetzt keine Kehrtwende mehr machen können... Ich fände es übrigens immer noch sehr charmant, wenn das ML einen Hinweis geben, dass der Kollege P. sich entschieden hat, den Ausgleichsbetrag zu spenden... Jedenfalls müssen wir jetzt da durch.“

Akte StK 9, Seite 147

In der Staatskanzlei bestimmte also die Haltung „Da müssen wir jetzt durch.“ das weitere Handeln. Die Warnungen zweier erfahrener Abteilungsleiter vor dieser Argumentation, dass die rechtlichen Behauptungen nicht überzeugten, werden ignoriert. Im Plenum musste diese Argumentation dann von Finanzminister Schneider vertreten werden. Damit informierte er den Landtag unvollständig und falsch.

6.8 Defekter Heizkörper

Die Landesregierung machte sogar zu unwichtigen Details falsche Aussagen gegenüber Öffentlichkeit und Landtag. So schrieb der Pressesprecher des ML bereits am 7.8.2013 dem NDR (Akte ML 21, Seite 9), dass die Klimaanlage im Rahmen des Austauschs eines defekten Heizkörpers eingebaut worden sei. Die gleiche Antwort gab auch Minister Meyer am 29.8.2013 auf eine Mündliche Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (Plenarprotokoll vom 29.8.2013, Seite 1232). Tatsächlich war der Heizkörper nie defekt, wie der zuständige Referatsleiter Mensching in seiner Befragung ausführte:

„Im Staatssekretärsbüro hängen vier Heizkörper, die soweit nicht - jedenfalls auffällig - defekt waren. Es war also kein Defekt da.“

Niederschrift der Ausschusssitzung vom 22.11.2013, Seite 7

Minister Meyer sagte hierzu in seiner Vernehmung:

„Ich habe mich, wie es sich gehört, auf die Aussagen des Hauses verlassen.“

Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6.2.2014, Seite 64

Wer diese Behauptung hineingeschrieben hat, ist unklar. In Folge der Aktenvorlage konnte aber festgestellt werden, dass das zuständige Referat 404 des Landwirtschaftsministeriums die Behauptung, der Heizkörper sei defekt gewesen, aus einem Antwortentwurf her-

ausgestrichen hatte (Akte StK 7, Seite 43). Hätte sich Meyer auf die zuständige Fachabteilung verlassen, hätte er nichts Falsches im Landtag und gegenüber der Presse gesagt.

6.9 Der zweite Kabinettsbeschluss

Zur Versetzung Paschedags wurden, wie bereits dargestellt, zwei Kabinettsbeschlüsse getroffen. Ob und wie der Landtag über diesen Umstand informiert wurde, ist jedoch bemerkenswert. In einer Sitzung des Haushaltsausschusses am 14.8.2013 unterrichtete die Landesregierung über die Versetzung und Besoldung Paschedags. Der zuständige Referatsleiter des Landwirtschaftsministeriums, Kix, nannte dabei den Kabinettsbeschluss vom 26.2.2013. Dies ist dem Protokoll der Sitzung eindeutig zu entnehmen. Laut dem ebenfalls anwesenden Referatsleiter Dr. Teyssen aus der Staatskanzlei soll Kix den 19.2.2013 genannt haben und er will dann eingeworfen haben, dass es einen Kabinettsbeschluss am 26.2.2013 gegeben habe (Akte StK 5, Seite 34).

Kein Mitglied der CDU-Landtagsfraktion und kein Mitglied der FDP-Landtagsfraktion im Haushaltsausschuss hat diese Äußerung, dass es zwei Kabinettsbeschlüsse gab, wahrgenommen.

Als der Vorabauszug des Protokolls nur den 26.2.2013 nannte, wollte man diese und weitere Aussagen zur „Erläuterung“ in das Protokoll hineinschreiben. So sollten noch umfangreiche Verweise auf die - angebliche - Versetzungspraxis Nordrhein-Westfalens mit in das Protokoll aufgenommen werden (Akte ML 24, Seiten 38, 39). Auf direkte Bitte von Minister Meyer sollte noch ein weiterer Passus eingefügt werden (Akte ML 24, Seite 53). Die gewünschte „Berichtigung“ der Niederschrift sollte nunmehr fast eine halbe Seite ausmachen. Nach weiteren Änderungen durch Paschedag wurde die gewünschte „Berichtigung“ noch länger (Akte ML 24, Seite 60). Die Diskussion hierüber wurde per E-Mail unter Beteiligung Minister Meyers und der Staatskanzlei (StS Honé und Regierungssprecherin Pörksen) weitergeführt (Akte ML 24 Seiten 82 – 84, Seiten 359 - 362). Praktisch keine der Personen, die hier Vorschläge zur „Korrektur“ des Protokolls austauschten, hatte an der fraglichen Sitzung teilgenommen. So schrieb auch der inzwischen eingeschaltete Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei, Heinz Davidsohn:

„Tja, das Maß meiner Eitelkeit ist ja beschränkt, aber wäre es nicht hilfreich, wenn jedenfalls einer (!) an den Protokollberichtigungsmaßnahmen Anteil hätte, der in der Sitzung dabei war....?“

Akte StK 3, Seite 16

Diskutiert wurde alternativ, einen umfassenden Brief mit Erläuterungen an den Ausschuss zu schicken. Es wurde aber befürchtet, dass dies zu viel Aufmerksamkeit verursache und die „Zugriffsebene“ der Diskussion steigere (Akte StK 4 Seite 37). Schließlich wollte man doch nur zwei Sätze anfügen (Akte ML 24, Seite 327, 392).

Der Stenografische Dienst des Landtages mochte aber dieser Aufforderung zur Änderung der Niederschrift nicht folgen und lehnte sie am 2.9.2013 ab (Akte StK 5, Seiten 52 und 53). Die umfangreichen „Protokollberichtigungsmaßnahmen“ blieben erfolglos. Bis heute wird in der Niederschrift des Haushaltsausschusses vom 14.8.2013 nur der Kabinettsbeschluss vom 26.2.2013 genannt. Auch gegenüber der Öffentlichkeit wollte man die zwei Kabinettsbeschlüsse zunächst verschweigen. So antwortete die Regierungssprecherin der Staatskanzlei Pörksen am 13.8.2013 auf den Vorschlag zur Beantwortung einer Anfrage der Nordwestzeitung:

„Lasst das mit dem Kabinettsbeschluss mal weg. Es gab ja zwei und das wollen wir der Nord West Zeitung nicht vorab melden. Sonst kann das so bleiben. LG Anke“

Akte StK 4, Seite 8

6.10 Verletzung Recht auf Akteneinsicht

Der Staatsgerichtshof stellte mit Urteil vom 24.10.2014 fest, dass die Landesregierung mit der unvollständigen Aktenvorlage die Rechte der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und des Haushaltsausschusses verletzt hat.

Auch nachdem die Landesregierung im Anschluss an dieses Urteil weitere Akten vorlegte, fehlen aber offenkundig Unterlagen. So wurden keine Akte mit dem E-Mailverkehr des Ministerpräsidenten vorgelegt. Bei Minister Meyer legte man den E-Mailverkehr anscheinend vollständig offen (Akte ML 23). Aus zahlreichen E-Mails geht aber hervor, dass Ministerpräsident Weil sehr wohl E-Mails erhalten hat, weil er als Adressat (MPSW) aufgeführt wurde. Zu nennen sind als Beispiele:

E-Mail von Minister Meyer am 27.8.2013 Akte ML 23, Seite 118

E-Mail von Pörksen am 25.8.13 um 09:23 Uhr Akte StK 4 Seite. 50

E-Mail von Pörksen am 25.8.13 um 09:49 Uhr Akte StK 4 Seiten 54 – 57

E-Mail von Pörksen am 25.8.13 um 11:31 Uhr Uhr Akte StK 4 Seite 67

E-Mail von Pörksen an MP am 14.8.2013, Akte StK 4 S. 11 bis 14

E-Mail von Abteilungsleiter Schley am 25.8.2013 13:10 Uhr, Akte StK 4 Seite 86

Ähnliches ist auch bei anderen Personen festzustellen. So ist die letzte hier aufgeführte E-Mail nur im E-Mailverkehr der Regierungssprecherin Pörksen enthalten (Akte StK 4). In der Akte des E-Mailverkehrs von Abteilungsleiter Schley (StK 5) ist diese E-Mail hingegen nicht enthalten. Diese Akte umfasst nur 12 Seiten.

Auch die Aktenführung des Umweltministeriums (MU) erscheint fragwürdig und unvollständig. So erhielt und sendete die Staatssekretärin Kottwitz nachweislich E-Mails in der Causa Paschedag. Auf eine hausinterne Anfrage zu Unterlagen zur Causa Paschedag liegt ausweislich der MU-Akten keine Reaktion der Staatssekretärin vor und auch in einer Auflistung zum Aktenvorlagebegehren im Haushaltsausschuss wird Staatssekretärin Kottwitz nicht aufgeführt. Wohl aber Minister Wenzel und weitere Mitarbeiter des MU. Die Mitteilung der rot-grünen Landesregierung, dass es bei Frau Kottwitz keine Unterlagen gebe, die unter das Aktenvorlagebegehren des PUA fallen, ist nachweislich falsch.

Die Akten des Innenministeriums (MI) erscheinen ebenfalls unvollständig. Das MI ist insbesondere in Fragen der Besoldung von Herrn Paschedag relevant. Es lassen sich durch andere Akten durchaus Querbezüge zum MI herstellen. Allerdings fehlen dann die entsprechenden Hinweise auf Vorbereitungen, Gesprächsvermerke und Unterrichtungen innerhalb des MI. Dies bezieht sich auf die Akten MI 1, MI 3 und MI 5. Es erscheint mehr als unglaubwürdig, dass in diesen umfänglichen und brisanten Fragestellungen der Minister oder der Staatssekretär lediglich mündlich informiert worden sein sollen. Dass der Abteilungsleiter 1 im MI sich weder im Vorfeld auf Treffen mit dem Ministerpräsidenten oder Minister vorbereitet hat noch im Nachgang Gesprächsergebnisse protokolliert hat, erscheint ebenfalls unglaubhaft.

6.11 Falsche Aussagen des Chefs der Staatskanzlei Mielke im Untersuchungsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke sagte vor dem Untersuchungsausschuss falsch aus. In seiner Zeugenvernehmung führt er aus, dass er nichts über Vorgänge während der Zeit vom 12.08 bis zum 02.09. sagen könne.

„Ich kann auch nichts über Vorgänge sagen, die ohne meine Einbindung während der Zeit vom 12.08. bis zum 02.09. gelaufen sind. Da war ich im Urlaub. Es gibt da eine Ausnahme, die ich nachher ausdrücklich nennen werde.“

Mielke, Niederschrift vom 07.11.2013, Seite 7.

Diese eine Ausnahme soll dann ein Anruf der Regierungssprecherin, Anke Pörksen, gewesen sein. Der Anruf erfolgte am 28.08.2013, zwischen 18:00 und 20:00 Uhr, „genauer weiß ich es nicht mehr“ (Befragung Dr. Mielke, 07.11.2013, Seite 15). Tatsächlich wird beim Blick in die übermittelten Akten der Staatskanzlei, z. B. StK Nr. 4, Seite 67 oder 81, deutlich, dass er umfänglich eingebunden war. Die Akten weisen auf direkten und mehrfachen E-Mail-Verkehr mit CdS Dr. Mielke z. B. am 25.08.2013 hin. Dass da keine weiteren Telefonate mehr geführt wurden, als das eine mit Regierungssprecherin Pörksen, ist nicht zu glauben.

Vergleichbares gilt auch für Ministerpräsident Stefan Weil, der mehrfach direkt (z. B. Akte StK 4, Seite 11) oder in cc (z. B. Akte StK Nr. 4, Seite 50) als „MPSW“ angemailt worden ist. Die übermittelten Akten der Staatskanzlei lassen keine Rückschlüsse auf Antworten von „MPSW“ zu, da die Landesregierung jegliche Korrespondenz von „MPSW“ bisher weder aufgeführt bzw. vorgelegt hat.

Allein ein Blick auf die Seite 82 der Akte StK 4 legt eine unmittelbare Einbindung und Handlungen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei nahe. Die Regierungssprecherin schreibt von Änderungsbitten des MP und dass „Jörg“ (gemeint ist CdS Dr. Jörg Mielke, Anm. der Verfasser) bitte auch noch mal in den Text gucken soll.

Mielke hat seine Beteiligung beim Geschehen zwischen dem 12.8. und dem 2.9.2013 im Untersuchungsausschuss falsch dargestellt.

6.12 Beteiligung der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Landtag waren in die gesamte Abstimmung der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen und der Bewältigung des anstehenden August-Plenums einbezogen. Es wurden potenzielle Entlastungsfragen für die Mündliche Anfrage übermittelt, Redeentwürfe übersandt und Gutachten bestellt.

So übersendete die parlamentarische Referentin der SPD-Landtagsfraktion nach einem Gespräch mit dem Persönlichen Referenten von Minister Meyer mögliche Fragen an das Landwirtschaftsministerium (Akte ML 22, Seite 70). Für Montag, den 26.8.2013, vereinbarte die Büroleiterin von Minister Meyer Gespräche mit dem Fraktionsvorstand der Grünen und für den Nachmittag mit der SPD-Fraktion (Akte ML 22, Seite 146).

Minister Meyer übersandte der Fraktionsvorsitzenden der Grünen Anja Piel am 7.8.2013 eine E-Mail „mit dem wording zum korrekten Gehalt“ (Akte ML 23, Seite 266). Tatsächlich war die gewährte Zulage zu diesem Zeitpunkt um mehrere Hundert Euro zu hoch, was erst später auffiel (s.o.).

Eine parlamentarische Referentin der SPD schickte eine E-Mail mit der Vermutung vom Abgeordneten Siebels, dass die Opposition die Landesregierung mit „knackigen Bewertungen“ von Stefan Wenzel zur „Vorteilsnahme durch Wulff“ angreifen würde. Hierzu solle man mit Gegenzitaten antworten können (Akte ML 24, Seite 96).

Die grüne Landtagsfraktion leitete Briefe und E-Mails empörter Bürger an das Landwirtschaftsministerium zur Beantwortung (Akte ML 24, Seiten 98ff).

Der Abgeordnete Siebels schickte sogar seinen Redeentwurf zur aktuellen Stunde im Fall Paschedag an die Staatskanzlei, um dort das Einverständnis einzuholen („So machen?“ Akte StK 9, Seite 256). In diesem Redeentwurf war bereits die Passage enthalten, dass in Paschedags Büro die „Kekse auseinander liefen“, was später zu Gelächter im Landtagsplenum führte (Plenarprotokoll vom 28.8.2013, Seite 1052).

Der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion leitete eine Presseerklärung der CDU-Fraktion am 25.8.2013 über den zweiten Kabinettsbeschluss direkt an die Staatskanzlei weiter und bestellte Informationen:

„Liebe Anke, lieber Conny, ich gehe davon aus, dass es in der StK einen entsprechenden Vermerk oä bezüglich der rechtlichen Vorwürfe gegen die Landesregierung gibt. Ich bitte zur vernünftigen Vorbereitung der Plenarwoche um Übersendung von Informationen. Ich würde gerne Nacke mit ein paar Fragen angreifen. Danke und Gruß Euer Grant“

Akte StK 3, Seite 49

Diese Indizien sprechen dafür, dass hier die verfassungsrechtlich vorgesehene Trennung zwischen Legislative und Exekutive nicht gewahrt wurde.

7. Vorgänge zur Persönlichen Referentin

Die Stelle einer Persönlichen Referentin für Paschedag wurde geschaffen, um seiner bisherigen Persönlichen Referentin aus Nordrhein-Westfalen und Tochter eines persönlichen Freundes das Elterngeld zu sichern. Er verletzte damit die Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die Beschäftigung von Persönlichen Referenten oder Referentinnen für Staatssekretäre ist in Niedersachsen nicht unüblich, aber auch nicht die Regel. Der Vorgänger Paschedags beschäftigte beispielsweise keinen Referenten - gleiches gilt für seinen Nachfolger. Grundsätzlich ist dies eine organisatorische Frage, die politisch zu bewerten ist. Paschedag hatte in Nordrhein-Westfalen bereits eine Persönliche Referentin. Es handelt sich dabei um die Tochter eines Freundes von Paschedag, des ehemaligen landwirtschaftspolitischen Sprechers der Grünen in Niedersachsen, wie er selbst in der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss einräumte (Niederschrift 28.11.2013, Seite 41). Paschedag hatte es gegenüber Christian Meyer zur Bedingung gemacht, dass er diese Referentin auch nach Niedersachsen mitnehmen dürfe (Niederschrift 28.11.2013, Seite 13).

Die Persönliche Referentin hatte allerdings einen Arbeitsvertrag in Nordrhein-Westfalen, der an das Amt Paschedags gebunden war. Sie verlor also automatisch mit dem Wechsel Paschedags auch ihre dortige Anstellung. Da die Persönliche Referentin aber zu diesem Zeitpunkt schwanger war, sah sich Paschedag anscheinend verpflichtet, für ihre Anstellung in Niedersachsen zu sorgen. Dies ergibt sich aus einem Kommentar Paschedags zu einem Antwortentwurf. Dort schreibt er am 26.8.2013 auf die mögliche Zusatzfrage an die Landesregierung, ob es richtig sei, dass die Persönliche Referentin bereits in Nordrhein-Westfalen für ihn gearbeitet habe:

„Ja! (ev. Was zu der Mutterschutzgeschichte, glaube aber nicht, dass sie sich trauen, dies zu stellen) Sie hatte in NRW einen Vertrag, der an meine Person gebunden war. Ohne einen neuen Vertrag hätte sie keinen Anspruch auf Elterngeld gehabt.“

Akte ML 22, Seite 223

Die für die Einstellung zuständigen Mitarbeiter Kix und Meyer-Ravenstein im ML versuchten die Anstellung mit dem Hinweis auf die Überschreitung des Personalkostenbudgets zu verhindern, wie Paschedag in seiner Befragung selber aussagte (Niederschrift 28.11.2013 Seite 13).

Der zuständige Abteilungsleiter Meyer-Ravenstein bescheinigte Paschedag später in seiner Befragung ein sehr zielgerichtetes Vorgehen bei der Anstellung der Persönlichen Referentin (Niederschrift 15.11.2013, Seite 6). Hinweise auf das Personalkostenbudget wischte Paschedag selber mit dem Hinweis weg, dass die Persönliche Referentin bis voraussichtlich Ende November in Elternzeit ginge und daher das Budget kaum belasten könne (Niederschrift 28.11.2013, Seite 13).

Dass Paschedag sich für seine Persönliche Referentin einsetzte, ist menschlich nachvollziehbar. Es wäre aber Aufgabe der rot-grünen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen gewesen, sich um sie zu kümmern. Alternativ hätte Paschedag in Niedersachsen von vornherein offen sagen müssen, dass für sie eine Auffanglösung gefunden werden muss. Stattdessen wurde wahrheitswidrig behauptet, die Stelle einer Persönlichen Referentin sei für die Abstimmung mit den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen notwendig.

Folgerichtig wurde die Stelle der Persönlichen Referentin an die Amtszeit von Herrn Paschedag gekoppelt (Niederschrift vom 21.11.2013, Seite 51). Mit dem vorzeitigen Ausscheiden von Paschedag hat keiner gerechnet, sodass in dieser Folge auch der Arbeitsvertrag der Persönlichen Referentin im Hause neu bewertet worden und es zu einer weiteren Anschlussverwendung und Existenzsicherung gekommen ist. Was in Nordrhein-Westfalen nicht versucht wurde, ging in Niedersachsen ohne Probleme.

Paschedag hat damit den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung aus der Haushaltsordnung des Landes verletzt. Die Landesregierung hat außerdem wiederum versucht, über die wahren Beweggründe zu täuschen.

8. Vergaberechtswidriges „Stöckchen-Seminar“

Die Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums stellten sehr schnell fest, dass Herr Paschedag andere Vorstellungen von der sonst Haushaltsklausur des ML, als sie bisher üblich waren (Niederschrift vom 15.11.2013, Seite 8), hatte. Sowohl die Dauer als auch der Personenumfang nahmen unter Paschedags Führung zu.

Der zuständige Abteilungsleiter im ML wies darauf hin, dass es bisher nie eines Moderators für die Haushaltsklausur bedurft habe. Folglich votierte der zuständige Beamte, auch mit Verweis auf die hohen Kosten und aus Effizienzgründen, gegen eine solche Klausur. Die Einwände des erfahrenen Beamten wurden mit der klaren Ansage: „Wir machen eine Klausur mit Moderator“ abgewiegelt (Niederschrift vom 15.11.2013, Seite 9). Es gab also eine Weisung, ein Seminar mit Moderator durchzuführen (Niederschrift vom 15.11.2013, Seite 15).

Paschedag bestimmte für die Moderation des „Team-Building“-Seminars im März 2013 die Firma Opus. Paschedag wurde hierfür in einem Vermerk gefragt, ob es einen speziellen Wunsch hinsichtlich der Moderation des Seminars gäbe. Auf diesen Vermerk schrieb Paschedag handschriftlich:

„ja, OPUS aus Bielefeld 0172xxxxxx“

Akte ML 33, Seite 105

Mit der Firma hat Herrn Paschedag bereits in Nordrhein-Westfalen, u. a. für ein persönliches Coaching (Niederschrift vom 15.11.2013, Seite 48) zusammengearbeitet. Aus Respekt vor den hohen Kosten wollte der zuständige Beamte aber „nicht einfach die Person nehmen, die Herr Paschedag aus Nordrhein-Westfalen kannte und quasi ‚mitgebracht‘ hat“ (Niederschrift vom 15.11.2013, Seite 15).

Es wurde eine Prüfung eingeleitet und ein Alternativangebot aus Niedersachsen beim landeseigenen Studieninstitut SiN eingeholt. Bemerkenswert ist, dass Herr Paschedag in seiner Vernehmung den Sachverhalt so darstellt, als ob der zuständige Abteilungsleiter im ML die Firma Opus selbst vorgeschlagen hat. „Dem haben der Minister und ich zugestimmt“ (Niederschrift vom 28.11.2013, Seite 15).

Der Anbieter von Herrn Paschedag, die Firma „opus“, war 947 Euro teurer als das Angebot des Studieninstitutes des Landes. Dieser Umstand ist von der Landesregierung bewusst verschwiegen und verschleiert worden. Auf die Frage, ob die Firma „opus“ der kostengünstigste Anbieter war, antwortet der zuständige Minister, Christian Meyer: „Man muss mal gucken wie wir berichtet haben; das ist differenziert. Was den Nettopreis anging, ja. Bei dem einen – soweit ich weiß; ich kenne mich da aber auch nicht aus – fiel noch die Mehrwertsteuer an oder nicht“ (Niederschrift vom 06.02.2014, Seite 98).

Durch die von Paschedag erzwungene Vergabe an den teureren Anbieter wurde durch das ML sowohl gegen die Landeshaushaltsordnung als auch gegen das Vergaberecht verstoßen.

**Gutachten zu mehreren dienst- und besoldungsrechtlichen
Fragen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden
Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag**

Berlin, den 26. September 2013

Auftraggeber: CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Niedersächsischer Landtag
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Gutachter: Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis,
Humboldt-Universität zu Berlin,
unter Mitarbeit von Julian Augustin

ZUSAMMENFASSUNG

1. Im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag bestanden verschiedene Möglichkeiten für die niedersächsische Landesregierung die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden.
2. Für die länderübergreifende Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag vom 19.2.2013 lagen sowohl persönliche Gründe als auch die abstrakten Voraussetzungen dafür vor, eine Versetzung aus dienstlichen Gründen aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn zu verfügen. Für die Frage, ob die Versetzung aus dienstlichen oder aus persönlichen Gründen erfolgt ist, kommt es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung darauf an, welche Gründe im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung im Vordergrund standen. Für die konkrete Versetzungsentscheidung vom 19.2.2013 waren überwiegende persönliche Gründe ausschlaggebend.
3. Eine erfolgsversprechende Handlungsoption des Landes Niedersachsen war die Aufforderung an das Land Nordrhein-Westfalen zur Berichtigung der Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 bzw. zur Aufhebung und Neubescheidung. Ein derartiges Begehren hätte die nordrhein-westfälische Landesregierung bzw. das zuständige nordrhein-westfälische Ministerium schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue nicht ausschlagen können, da sie kein eigenes Interesse an der Versetzung geltend gemacht hat und StS a. D. Udo Paschedag auch zu einem Wechsel zu den Konditionen der Besoldungsgruppe B 9 bereit gewesen ist.
4. Eine Anfechtung bzw. eine Rücknahme des erteilten Einverständnisses gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BeamStG kommt hingegen nicht in Betracht.
5. Auf die Gewährung einer Ausgleichszulage in Folge einer länderübergreifenden Versetzung kann ein Beamter entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 BBesG nicht verzichten.
6. Die zuständige niedersächsische Behörde ist im Rahmen ihrer Prüfung, ob die Voraussetzungen der Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 NBesG vorliegen, nicht an die Beurteilung des abgebenden Dienstherrn gebunden, dass die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgte.

7. Das Land Niedersachsen war nicht daran gehindert StS a. D. Udo Paschedag unabhängig von einem Verfahren zur länderübergreifenden Versetzung gemäß § 15 BeamtStG zum Staatssekretär zu ernennen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht entstanden wäre. Zudem hätte das Land Niedersachsen die Versorgungslasten nicht allein tragen müssen. Es hätte vielmehr einen Abfindungsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages geltend machen können, wenn es zuvor die Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeholt hätte. Letzteres hätte das Land Nordrhein-Westfalen nicht verweigern können. Die diesbezüglichen Aussagen des niedersächsischen Finanzministers in der Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 29.8.2013 sind insoweit unzutreffend.

8. Die Rückforderung der an StS a. D. Udo Paschedag ausgezahlten Ausgleichszulagen ist allein im Wege der Rücknahme des anspruchsfeststellenden Verwaltungsaktes gemäß § 48 Abs. 2 VwVfG möglich. Vorliegend sprechen jedoch mehrheitlich Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Rücknahme aufgrund des überwiegenden Vertrauensschutzes von StS a. D. Udo Paschedag unzulässig wäre.

A. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

I. Sachverhalt

StS a. D. Udo Paschedag war seit seiner Ernennung am 16.7.2010 Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion erhielt er eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 10. Nach der niedersächsischen Landtagswahl im Januar 2013 und der darauf folgenden Konstituierung der neuen rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen wurde Herr Paschedag nach Niedersachsen versetzt. Die entsprechende Verfügung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 19.2.2013 erlassen. Ihr ist zu entnehmen, dass die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgte (vgl. den Wortlaut der Verfügung, wiedergegeben im stenografischen Bericht der 14. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 29.8.2013, S. 1238; vgl. auch die Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1587 des Abgeordneten Dr. Optendrenk, LT-Drs. 16/3911 vom 20.9.2013). Ebenfalls noch am 19.2.2013 wurde Herr Paschedag zum Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) des Landes Niedersachsen ernannt. In dieser Funktion erhielt er bis zu seiner Abberufung am 3.9.2013 gemäß Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) ein Endgrundgehalt gemäß der Besoldungsgruppe 9 sowie eine Amtszulage nach Anlage 8 des BBesG. Zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 plus Amtszulage und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 wurde Herrn Paschedag überdies eine monatliche Ausgleichszulage i. H. v. 764,48 EUR ausbezahlt.

In ihrem Bericht zu den versorgungsrechtlichen Aspekten des Wechsels von Herrn Paschedag vom 16.9.2013 stellte die nordrhein-westfälische Landesregierung klar, dass sie am 18.2.2013 per e-mail ein Versetzungsgesuch des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erhalten habe. Infolge der Einverständniserklärung des Kabinetts vom 19.2.2013 habe das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen dann die Versetzung Paschedags mit dessen Einverständnis verfügt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hält in ihrem Bericht zudem fest, dass die Entscheidung über die Gewährung eines Ausgleichsbetrages zugunsten Paschedags durch das Land Niedersachsen in eigener Zuständigkeit getroffen worden sei.

Zu den Gründen seines Wechsels in das niedersächsische Landesministerium äußerte sich Herr Paschedag anlässlich eines Interviews mit dem Stader Tageblatt, welches am 27.7.2013 veröffentlicht wurde. Darin benennt er vor allem zwei Beweggründe für seinen Wechsel. Zum einen ermögliche ihm der Wechsel die Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsminister Meyer, den er schon seit Anfang der 90er Jahre kenne. Zum anderen entfielen durch den Wechsel jedoch insbesondere die

aus den zwei Wohnsitzen in Düsseldorf und Hammah im Landkreis Stade resultierenden (Mehr-)Belastungen. Er könne mithin wieder im Landkreis Stade leben, wo er seit 30 Jahren sein Lebenszentrum habe.

In der Antwort auf eine Mündliche Anfrage mehrerer FDP-Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag (LT-Drs. 17/500) hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der niedersächsischen Landesregierung eingeräumt, dass Herr Paschedag bereit gewesen sei, auch für eine Besoldung in Höhe der Besoldungsgruppe B 9 nach Niedersachsen zu kommen (LT-Drs. 17/500, S. 6). Aufgrund dieser Bereitschaft sei die Personalabteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 18.2.2013 (d. h. am Vortag der Wahl des niedersächsischen Ministerpräsidenten und der Einsetzung der neuen Landesregierung) gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass der Wechsel Paschedags nach Niedersachsen ausdrücklich aus persönlichen Gründen erfolgt (LT-Drs. 17/500, S. 6). Entsprechend habe auch die am 19.2.2013 ergangene erste Protokollnotiz des niedersächsischen Kabinetts gelautet. Die am 18.2.2013 vom Landwirtschaftsministerium in Absprache mit der Staatskanzlei nach NRW gesandte Bitte um die länderübergreifende Versetzung Paschedags nach Niedersachsen habe jedoch keinen Hinweis darauf enthalten, aus welchem Grund die Versetzung erfolgen sollte (LT-Drs. 17/500, S. 6). Die nordrhein-westfälische Landesregierung habe sodann die Versetzung aus dienstlichen Gründen angeordnet und einen entsprechenden Versetzungsbescheid erlassen. Herr Paschedag sei daraufhin vom Land Niedersachsen zum Staatssekretär ernannt worden. Die im Versetzungsbescheid festgestellten dienstlichen Gründe habe das niedersächsische Kabinett am 26.2.2013 bestätigt (LT-Drs. 17/500, S. 6).

In der 13. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 28.8.2013 hat der niedersächsische Finanzminister Peter-Jürgen Schneider die Auffassung vertreten, dass ein Staatssekretär für gewöhnlich nicht aus Gründen der Familienzusammenführung berufen werde. Vielmehr lägen einer derartigen Versetzung im Regelfall dienstliche Gründe zugrunde (S. Plenarprotokoll, S. 1060). Die Rechtsfolge einer solchen Versetzung sei im Beamtenrecht klar geregelt. Es entstehe der Anspruch auf eine Ausgleichszulage, sofern sich die Dienstbezüge verringerten (aaO, S. 1060). Die Bemühungen des Landes Niedersachsen, eine Versetzung aus persönlichen Gründen zu konstruieren, um eine Gleichbehandlung der Staatssekretäre zu erlangen und eine finanzielle Mehrbelastung des Landes zu verhindern, seien an einer mangelhaften Kommunikation in Richtung Nordrhein-Westfalen gescheitert. Das nordrhein-westfälische Kabinett habe sodann den normalen Vorgang, nämlich eine Versetzung aus dienstlichen Gründen, beschlossen. Auf diese Weise habe das nordrhein-westfälische Kabinett eine Rechtsetzung vorgenommen, die durch das niedersächsische Landwirtschaftsministerium bestätigt worden sei (aaO, S. 1060). Abschließend fügt der Finanzminister an, dass die Rechtsfolgen klar gewesen seien, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen den beschriebenen Weg gegangen war. Die Zulage sei nach Beamtenrecht zu zahlen gewesen. Diesbezüglich habe es keinen Handlungs- und Verhandlungsspielraum gegeben (aaO, S. 1060).

In der 14. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 29.8.2013 hat der niedersächsische Finanzminister darüber hinaus die Rechtsauffassung vertreten, dass das Aushändigen einer Ernennungsurkunde an Herrn Paschedag - ohne ein vorgeschaltetes Verfahren zur dienstherrenübergreifenden Versetzung - dem Land Niedersachsen zwar die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichszulage erspart hätte. Unter dem Strich wäre die einfache Ernennung jedoch ein sehr schlechtes Geschäft für das Land gewesen, weil in einem solchen Fall sämtliche Versorgungslasten auf den neuen Dienstherrn, also das Land Niedersachsen, übergegangen wären, während im normalen Verfahren eine Aufteilung nach den entsprechenden Dienstzeiten stattfinden würde (s. den vorläufigen stenografischen Berichts der 14. Plenarsitzung, S. 122).

II. Fragestellung

1. Gab es für die niedersächsische Landesregierung im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag die Möglichkeit die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden?
 - 1.1. Vorfrage: Das Land Nordrhein-Westfalen versetzte StS a. D. Udo Paschedag am 19.2.2013 aus dienstlichen Gründen. War diese Einstufung zutreffend? Wie beurteilt sich das Überwiegen privater oder dienstlicher Gründe?
 - 1.2. Hätte das Land Niedersachsen bzw. dessen Landwirtschaftsministerium die Versetzungsverfügung zurückweisen können, weil diese nicht auf private Gründe gestützt wurde? Bis zu welchem Zeitpunkt hätte dies geschehen können?
 - 1.3. Hätte das Land Niedersachsen bzw. dessen Landwirtschaftsministerium das erteilte Einverständnis anfechten bzw. zurücknehmen können?
 - 1.4. Ist das Land Niedersachsen an die Beurteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hinsichtlich des Vorliegens dienstlicher Gründe der Versetzung gebunden? Kann es insbesondere im Rahmen der Prüfung, ob Herrn Paschedag ein Anspruch auf die Auszahlung einer monatlichen Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 NBesG zu einem abweichenden Ergebnis kommen?
 - 1.5. Hätte StS a. D. Udo Paschedag auf die Auszahlung der monatlichen Ausgleichszulage verzichten können?

- 2.1. Welche versorgungsrechtlichen Folgen hätte es gehabt, wenn das Land Niedersachsen StS a. D. Udo Paschedag ohne ein Versetzungsverfahren gemäß § 15 BeamStG ernannt hätte?
- 2.2. Wie sind die Ausführungen des niedersächsischen Finanzministers in den Plenarsitzungen des Niedersächsischen Landtages vor diesem Hintergrund zu bewerten?
3. Unter welchen Voraussetzungen könnte das Land Niedersachsen die an StS a. D. Udo Paschedag gezahlte Ausgleichszulage nachträglich zurückfordern?

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- 1.1. **Vorfrage: Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen versetzte StS a. D. Udo Paschedag am 19.2.2013 aus dienstlichen Gründen. War diese Einstufung zutreffend? Wie beurteilt sich das Überwiegen privater bzw. dienstlicher Gründe?**

§ 15 Abs. 1 BeamStG bildet die Rechtsgrundlage für die länderübergreifende Versetzung von Landesbeamten. Sie lautet wie folgend:

"Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen."

§ 15 Abs. 1 BeamStG eröffnet dem abgebenden Dienstherrn die Möglichkeit einer Versetzung in ein Amt im Bereich eines anderen Dienstherrn, wenn erstens der betroffene Beamte zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder wenn dienstliche Gründe vorliegen und wenn zweitens die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn vorliegt. Im Fall einer antragslosen Versetzung aus dienstlichen Gründen bedarf es als dritter Tatbestandsvoraussetzung der Zustimmung des Beamten, wenn das neue Amt ein geringeres Grundgehalt innehat (§ 15 Abs. 2 BeamStG). Die Beurteilung, ob "*dienstliche Gründe*" i. S. v. § 15 Abs. 1 BeamStG gegeben sind, steht im Unterschied zur Versetzungsentscheidung nicht im Ermessen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des abgebenden Dienstherrn. Vielmehr handelt es sich bei der Wendung "*aus dienstlichen Gründen*" um einen unbestimmten Rechtsbegriff auf Tatbestandsebene, dessen Vorliegen mithin

der vollen (gerichtlichen) Nachprüfung unterliegen (vgl. *Hebeler/Knappstein*, ZBR 2010, 217, 220 m. w. N.).

Gemäß der Gesetzesbegründung sind dienstliche Gründe i. S. v. § 15 Abs. 1 BeamtStG solche, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der der Beamte tätig ist bzw. tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange (vgl. BT-Drs. 16/4027, S. 25). Die Gründe können mithin sowohl aus der Sphäre des abgebenden, aber auch aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn herrühren (vgl. auch OLG Weimar, B. v. 26.1.2012 - 2 EO 246/11, LKV 2012, 236; *Reich*, BeamtStG, § 15, Rn. 4). Zu den Gründen der erstgenannten Gruppe hat das Bundesverwaltungsgericht in einem jüngeren Beschluss etwa hervorgehoben, dass dienstliche Gründe auch dann vorliegen können, wenn eine aus innerdienstlichen Spannungen herrührende Beeinträchtigung des täglichen Dienstbetriebs beendet werden sollen (BVerwG, B. v. 19.12.2012 - 2 B 75/11, juris, Ls. 2). Andererseits hat etwa das VG Berlin das Vorliegen dienstlicher Gründe aus der Sphäre des abgebenden Dienstherrn insoweit eingeschränkt, als dass der Abbau von Überkapazitäten nur dann einen hinreichenden dienstlichen Grund darzustellen vermag, wenn durch den Personaltausch eine zahlenmäßige Änderung der beim abgebenden Dienstherrn vorhandenen Beamten herbeigeführt wird und in dem Abbau von Überkapazitäten nicht bloß als günstige Koinzidenz bzw. als willkommener Nebeneffekt liegt (VG Berlin, U. v. 21.6.2006 - 26 A 309.04, juris, Rn. 19). Im vorliegenden Fall der Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag kommen jedoch keinerlei dienstliche Gründe in Betracht, die aus der Sphäre des abgebenden Dienstherrn, des Landes Nordrhein-Westfalen, herrühren. Insbesondere wurde das Amt des Staatssekretärs im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kurzfristig (durch die Bestellung von Peter Knietsch vom 19.2.2013, vgl. die Pressemitteilung des Ministeriums) neu besetzt.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, können "*dienstliche Gründe*" i. S. v. § 15 Abs. 1 BeamtStG für eine länderübergreifende Versetzung auch in der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn liegen. In der Kommentarliteratur wird vereinzelt vertreten, dass die spezifische Eignung eines Beamten für ein bestimmtes Amt im abstrakt-funktionellen Sinn einen dienstlichen Grund darstellen kann (s. *Lenders*, BeamtStG, 1. Aufl. 2012, Rn. 356). Auch ein dringender Personalbedarf beim aufnehmenden Dienstherrn wird als "*dienstlicher Grund*" i. S. d. § 15 Abs. 1 BeamtStG anerkannt, wenn dieser Personalbedarf von dauerhafter Natur ist (s. *Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf*, BeamtStG, 2. Aufl. 2012, § 15, 2.1.1). Das OVG Weimar hat jüngst die Wendung "*aus dienstlichen Gründen*" gemäß § 30 Abs. 2 ThürBG verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass ein Wechsel in eine andere Laufbahn und ggf. zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten nur bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten des

(bisherigen) Dienstherrn in Betracht komme. Es stelle dabei auf die durch Art. 33 Abs. 5 GG garantierte Unabhängigkeit des Beamten und das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn angehöriger Ämter ab (vgl. OVG Weimar, B. v. 26.1.2012 - 2 EO 246/11, LKV 2012, 236). Diese erhöhten Anforderungen sind auf den hiesigen Fall nicht übertragbar, weil eine Zustimmung Paschedags zu seiner Versetzung vorlag. Für die vorliegend zu beurteilende Versetzungsverfügung lässt sich unzweifelhaft feststellen, dass infolge der Vakanz der Position des Staatssekretärs im niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein dringender Personalbedarf des aufnehmenden Dienstherrn vorlag. Ebenfalls dürfte es zutreffend sein, dass Herr Paschedag durch seine zweieinhalbjährige Erfahrung als Staatssekretär in einem Landesministerium mit vergleichbarem Kompetenzumfang über eine spezifische Eignung für das vakante Amt des Staatssekretärs in Niedersachsen verfügte. Mithin lagen die abstrakten Voraussetzungen dafür vor, eine Versetzung aus dienstlichen Gründen aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn zu verfügen.

Fraglich ist jedoch, ob die konkrete Versetzung auch "aus" dienstlichen Gründen erfolgt ist. Das Bundesverwaltungsgericht formuliert dies in einer jüngeren Entscheidung zu § 13 Abs. 2 BBesG a. F. wie folgend:

"Damit ergibt sich bereits eindeutig aus dem Gesetz, dass bei einem Wechsel des statusrechtlichen Amtes eine Ausgleichszulage nur dann in Betracht kommt, wenn dienstliche Gründe dafür letztlich ausschlaggebend waren. Wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, ist zwar unschädlich, wenn neben dienstlichen Gründen auch private Gründe zu einem Amtswechsel geführt haben. Ein bloßes nachrangiges dienstliches Interesse kann jedoch nicht genügen"

(BVerwG, B. v. 19.12.2012 - 2 B 75/11, juris, Rn. 9)

In Anlehnung an diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist für die Frage, ob eine länderübergreifende Versetzung gemäß § 15 Abs. 1 BeamtStG aus dienstlichen Gründen erfolgt ist, danach zu differenzieren, welche Gründe (private oder dienstliche) für die konkrete Versetzung im Einzelfall im Vordergrund gestanden haben. Vergleichbare Abgrenzungen finden sich auch in Entscheidungen des VGH München und des VG Berlin. Diese stellen fest, dass dienstliche Gründe für eine Versetzung nur dann gegeben sind, wenn sich die Personalführung bei der Anordnung der Versetzung zumindest überwiegend von Beweggründen dienstlicher Natur hat leiten lassen (VGH München, B. v. 10.12.2003 - 3 B 199.79; VG Berlin, U. v. 21.6.2006 - 26 A 309.04, juris, Rn. 19; vgl. auch die Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1587 des Abgeordneten Dr. Optendrenk, LT-Drs. 16/3911 vom 20.9.2013). Nach der insoweit klaren

Rechtsprechungslinie ist zu konstatieren, dass die Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag vom 19.2.2013 entgegen ihres Wortlautes nicht "aus" dienstlichen Gründen ergangen ist. Vielmehr standen die privaten Gründe Paschedags im Vordergrund. Dieser hat selbst in einem Interview mit dem Stader Tageblatt, das am 27.7.2013 veröffentlicht worden ist, zu seinen Beweggründen wie folgend Stellung genommen:

"Der Landkreis Stade ist immer unser Rückzugsraum geblieben. Wir leben seit 30 Jahren in Hammah, das hier ist unser Lebenszentrum. Hier sind unsere Freunde, unser soziales Netzwerk ... Als Staatssekretär ist man in der Regel 14 bis 16 Stunden im Dienst, da bleibt nicht mehr viel Zeit. Wenn man dann noch ständig die Strecke zwischen Düsseldorf und Hammah überwinden muss, bleibt vieles auf der Strecke. Meine Frau und ich haben es mit zwei Wohnsitzen probiert. Das führt aber dazu, dass man nirgendwo richtig zu Hause ist. Als die Anfrage aus Hannover von Christian Meyer kam, war das eine Chance, das zu ändern. ..."

Das im vorstehenden Zitat deutlich zum Ausdruck kommende Interesse an der Wohnortnähe des Dienstsitzes bzw. der Nähe des Dienstsitzes zum Lebensmittelpunkt von Angehörigen des Beamten ist ein (vermeintlich der in der Praxis bedeutsamste) persönlicher Grund für eine Versetzung. Auch die in demselben Interview formulierte persönliche Nähe zur Person des niedersächsischen Landwirtschaftsministers Meyer und das darin zum Ausdruck kommende Interesse Paschedags an einer gemeinsamen Zusammenarbeit sind persönliche Beweggründe. Diese persönlichen Gründe standen im Vergleich zu den festgestellten dienstlichen Gründen des aufnehmenden Dienstherrn auch im Vordergrund der Versetzungsentscheidung. Dafür spricht u. a. die durch die niedersächsische Landesregierung eingeräumte Bereitschaft Paschedags auch für ein geringeres Grundgehalt nach Niedersachsen zu wechseln. Denn wenn der betroffene Beamte von sich aus zu persönlichen Einschnitten zugunsten der Allgemeinheit bereit ist, stärkt dies die Vermutung für das Überwiegen der persönlichen Gründe einer Versetzung. Auch die geringen Unterschiede in den Aufgabenbereichen der beiden Ämter lassen darauf schließen, dass die Motivation Paschedags nach Niedersachsen zu wechseln überwiegend auf privaten Gründen basierte. Hauptsächlich folgt das Überwiegen der persönlichen Gründe aber daraus, dass das niedersächsische Kabinett noch am Tag der Versetzung einen Beschluss fasste, demzufolge eine Versetzung Paschedags aus persönlichen Gründen erfolgen sollte. Denn darin kommt zum Ausdruck, dass das Versetzungsgesuch des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 18.2.2013 nicht auf die Überzeugung gestützt war, dass die vakante Position des Staatssekretärs im niedersächsischen Landwirtschaftsministerium einzig durch StS a. D. Udo Paschedag adequat und zeitnah besetzt werden könne. Nur dies hätte jedoch ein Überwiegen der dienstlichen Gründe aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn rechtfertigen können. Eine Vakanz im Bereich des aufnehmenden

Dienstherren sowie die grundsätzliche Eignung eines im Beamtenverhältnis mit einem anderen Dienstherren stehenden Beamten für die vakante Position sind für sich genommen nicht ausreichend, um eine konkrete Versetzung auf dienstliche Gründe aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherren stützen zu können. Dies gilt um so mehr, wenn gewichtige persönliche Gründe für den Wechsel des Beamten vorliegen. Der Versetzungsgesuch des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 18.2.2013 sowie das erteilte Einverständnis Niedersachsens waren demnach ersichtlich von der Überzeugung getragen, dass die persönlichen Beweggründe Paschedags die im Verhältnis ausschlaggebenden Gründe waren. Da sich die dienstlichen Gründe vorliegend nur aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherren ergeben können (s. oben), sind dessen Erwägungen für den verfügenden Dienstherren ausschlaggebend.

1.2. Hätte das Land Niedersachsen bzw. dessen Landwirtschaftsministerium die Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 zurückweisen können, weil diese nicht auf private Gründe gestützt wurde? Bis zu welchem Zeitpunkt hätte dies geschehen können?

In der 14. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages äußert sich der niedersächsische Finanzminister Peter-Jürgen Schneider zu der Versetzungsverfügung betreffend StS a. D. Udo Paschedag vom 19.2.2013 wie folgend:

"Eine Möglichkeit wäre gewesen dies nicht anzunehmen. Die zweite wäre, dies nicht zu bestätigen. Das ist richtig. Das ist das, was schiefgelaufen ist und nicht hätte sein sollen."

Fraglich ist, ob es dem Land Niedersachsen bzw. dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz rechtlich möglich war, die Versetzungsverfügung nicht anzunehmen. Richtig ist, dass es bei einer länderübergreifenden Versetzung gemäß § 15 BeamStG einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung des aufnehmenden Dienstherren bedarf. Diese muss jedoch bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Versetzungsverfügung vorliegen (BVerwG, U. v. 19.12.2002 - 2 C 1/02, NVwZ-RR 2003, 370). Eine weitere Erklärung i. S. einer Annahme durch den aufnehmenden Dienstherren ist vom Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht erforderlich. Zwar wird inzwischen vielfach vertreten, dass es bei einer dienstherrenübergreifenden Versetzung zusätzlich eines weiteren Verwaltungsaktes (einer Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG) des aufnehmenden Dienstherren bedarf (VG Berlin, U. v. 1.3.2012 - 7 K 307.11, juris, Rn. 31; *Summer*, ZBR 2009, 188 ff.; *ders.*, ZBR 2012, 73 ff.; *Günther*, RiA 2009, 193 ff.; offengelassen durch BVerwG, B. v. 17.10.2012 - 2 C 11/12, juris, Rn. 3 f.). Das VG Berlin hat indessen bereits festgestellt, dass das Fehlen einer solchen Ernennung keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der

Versetzungsverfügung hat, solange sie noch möglich ist (VG Berlin, U. v. 1.3.2012 - 7 K 307.11, juris, Ls. 1).

Es kann somit festgehalten werden, dass es dem Land Niedersachsen bzw. dessen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz rechtlich nicht möglich war, die Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 mittels des Unterlassens einer Annahme- bzw. Ernennungsverfügung eigenhändig zu Fall zu bringen. Ob sie in der Lage war die Unwirksamkeit der Versetzungsverfügung durch eine Anfechtung oder Rücknahme der Einverständniserklärung zu bewirken, wird unter 1.3. dargelegt. Abgesehen davon hatte die niedersächsische Landesregierung bzw. das Landwirtschaftsministerium ohne Zweifel die Möglichkeit das verfügende nordrhein-westfälische Ministerium zu einer Berichtigung der Versetzungsverfügung bzw. zu einer Aufhebung und Neubescheidung auf Antrag Paschedags aufzufordern. Da Herr Paschedag nach den Ausführungen der niedersächsischen Landesregierung im Niedersächsischen Landtag auch bereit gewesen ist für eine Besoldung gemäß der Besoldungsgruppe B 9 nach Niedersachsen zu wechseln (s. oben), ist anzunehmen, dass er sich einer Berichtigung bzw. einer Aufhebung und Neubescheidung nicht versperrt hätte. Gleichfalls sind keine Gründe ersichtlich, aus denen sich das nordrhein-westfälische Ministerium einer derartigen Aufforderung hätte verweigern sollen. Dies gilt im vorliegenden Fall vor allem deshalb, weil die Bescheidung aus dienstlichen anstatt aus persönlichen Gründen ausweislich den wiederholten Erklärungen der niedersächsischen Landesregierung (s. etwa die Äußerung von Finanzminister Schneider in der 13. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 28.8.2013, S. 1060; s. auch die Erklärung von Regierungssprecherin Anke Pörksen, wiedergegeben in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, "*Wird Paschedag zum Fall Weil*" vom 25.8.2013, aktualisiert am 28.8.2013, abrufbar unter www.haz.de) auf einen Kommunikationsfehler zurückzuführen ist, der das Versetzungsbegehren vom 18.2.2013 betrifft. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bundestreue, der auch die Bundesländer untereinander zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet (vgl. etwa *Herzog/Grzeszick*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz-Kommentar, 68. EL 2013, Art. 20, Rn. 119), dürfte einer Versagung eines Berichtigungs- bzw. Neubescheidungsbegehrens im vorliegenden Fall entgegenstehen. Dass zumindest eine Rücknahme gemäß § 48 LVwVfG NRW durch das nordrhein-westfälische Ministerium möglich war, ist nach der hiesigen Bewertung der überwiegenden persönlichen Versetzungsgründe sowie des (in diesem Zeitpunkt noch) fehlenden Vertrauensschutzes von StS a. D. Paschedag anzunehmen. Mithin bestand auch noch nach dem Erlass der Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 eine erfolgversprechende Handlungsoption der niedersächsischen Landesregierung bzw. des Landwirtschaftsministeriums. Dabei hätte es sich aufgedrängt zugleich auf eine Verfahrensweise nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BeamStG hinzuwirken, d. h. auf eine Versetzung auf Antrag Paschedags.

1.3. Hätte das Land Niedersachsen bzw. dessen Landwirtschaftsministerium das erteilte Einverständnis anfechten bzw. zurücknehmen können?

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG wird die länderübergreifende Versetzung eines Beamten im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. In der Rechtsprechung des BVerwG ist es anerkannt, dass das Vorliegen der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn eine materielle Wirksamkeitsvoraussetzung der Versetzungsverfügung ist. Dementsprechend hält das BVerwG eine Versetzung für unwirksam, wenn das Einverständnis bei Erlass der Versetzungsverfügung (noch) nicht vorlag (BVerwG, U. v. 19.12.2002 - 2 C 1/02, NVwZ-RR 2003, 379; vgl. auch VGH Mannheim, U. v. 18.5.2010 - 4 S 922/09, DÖV 2010, 783 = VBIBW 2011, 69). Gleiches muss auch gelten, wenn das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn im Nachhinein beseitigt wird (so BVerwG, U. v. 23.9.2004 - 2 C 37/03, BVerwGE 122, 58, Rn. 26). Fraglich ist hierbei, ob dies durch eine Anfechtungserklärung nach den Regelungen des BGB oder mittels einer Aufhebung gemäß den §§ 48 ff. VwVfG möglich ist.

Das BVerwG hat bereits im Jahr 2004 festgehalten, dass es sich bei der Erklärung des Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung eines Beamten um eine Mitwirkungshandlung mittels sonstiger öffentlich-rechtlicher Willenserklärung handelt. Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn beruht nach diesem Verständnis auf der gleichgerichteten und gleichgewichtigen Willensentschließung beider beteiligter Dienstherrn (BVerwG, U. v. 23.9.2004 - 2 C 37/03, BVerwGE 122, 58, Rn. 19; BVerwG, U. v. 13.11.1986 - 2 C 33.84, BVerwGE 75, 133, 134). Als sonstige öffentlich-rechtliche Willenserklärung ist sie insbesondere abzugrenzen von einem Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG, den die erlassende Behörde unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. VwVfG aufheben kann. Das BVerwG stellt hierzu fest, dass es der Einverständniserklärung an nahezu sämtlichen Merkmalen eines Verwaltungsaktes mangelt. Insbesondere habe sie keine unmittelbare Außenwirkung, begründe keine unmittelbaren Rechtsfolgen und sei keine hoheitliche Maßnahme (BVerwG, U. v. 23.9.2004 - 2 C 37/03, BVerwGE 122, 58, Rn. 18).

Das BVerwG hat jedoch auch bereits geklärt, dass das erklärte Einverständnis durch den aufnehmenden Dienstherrn nicht anhand einer entsprechenden Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Willenserklärungen wegen Irrtums oder Täuschung ex tunc beseitigt werden kann. Das BVerwG erklärt dies mit der ernennungsähnlichen Wirkung der dienstherrenübergreifenden Versetzung sowohl für den betroffenen Beamten als auch für den Dienstherrn, der gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG in die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis eintritt (vgl.

BVerwG, U. v. 23.9.2004 - 2 C 37/03, BVerwGE 122, 58, Rn. 25 und 28). Die nachträgliche Beseitigung der Erklärung des Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn ist nach dieser obergerichtlichen Rechtsprechung allein im Wege einer analogen Anwendung der speziellen und sachnäheren Bestimmungen des Beamtenrechtes über die Rücknahme der Ernennung möglich. Die in § 12 BeamtStG gelisteten Gründe für eine Rücknahme der Ernennung (Zwang, arglistige Täuschung, Bestechung, etc.) sind im hiesigen Fall der Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag jedoch nicht einschlägig. Das niedersächsische Kabinett unterlag am 19.2.2013 insbesondere keiner Täuschung über versetzungsrelevante Tatsachen. Im Ergebnis lässt sich mithin festhalten, dass das erklärte Einverständnis zur Versetzung Paschedags nicht im Nachhinein durch Anfechtung oder Rücknahme seitens der niedersächsischen Landesregierung beseitigt werden konnte.

1.4. Kann die zuständige niedersächsische Landesbehörde im Rahmen der Prüfung, ob StS a. D. Udo Paschedag ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 NBesG zusteht, zu einem ablehnenden Ergebnis gelangen, weil die Versetzung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt ist?

Das NBesG enthält keine eigene Anspruchsgrundlage über die Gewährung einer Ausgleichszulage im Fall einer länderübergreifenden Versetzung nach Niedersachsen. Ein Ausgleichszulagenanspruch kann sich daher gemäß § 1 Abs. 2 NBesG nur aus den entsprechend geltenden Vorschriften des BBesG in der bis zum 31.8.2006 gültigen Fassung vom 6.8.2002 ergeben. In Betracht kommt zum einen § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBesG a. F.. Danach erhält ein Beamter eine Ausgleichszulage, wenn sich seine Dienstbezüge (Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen) infolge einer Versetzung gemäß § 26 Abs. 2 BBG a. F. verringern. § 26 Abs. 2 BBG a. F. erfasst in S. 1 jedoch allein die Versetzung aus dienstlichen Gründen in ein Amt mit demselben Grundgehalt und in S. 2 nur Versetzungen aufgrund der Auflösung oder der wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde. Beide Fälle sind vorliegend nicht einschlägig. Die richtige Anspruchsgrundlage ist daher die Vorschrift des § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F., die sich auch auf dienstherrenübergreifende Versetzungen anwenden lässt (Rückschluss aus § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 S. 1 BBG a. F.) und wie folgend lautet:

"Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4."

Fraglich ist nun, ob die für die Prüfung des Anspruchs auf eine Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. zuständige Landesbehörde des aufnehmenden Dienstherrn im Fall der Verringerung des Grundgehaltes infolge einer länderübergreifenden Versetzung gemäß § 15 BeamtStG an die Feststellung des abgebenden Dienstherrn gebunden ist, dass die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Im Grundsatz folgt aus der Souveränität der Bundesländer, dass die Behörde eines Bundeslandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Fragen, die ihre Landesbeamten betrifft, unabhängig von vorangegangenen Maßnahmen früherer Dienstherrn entscheidet. Dieser Grundsatz könnte für die Prüfung des Anspruches auf eine Ausgleichszulage durchbrochen sein, weil der aufnehmende Dienstherr bei der Versetzungsverfügung in Form der Erteilung seines Einverständnisses mitgewirkt hat. Da dieses Einverständnis materielle Wirksamkeitsvoraussetzung der Versetzungsverfügung ist (s. oben), ist die These von einer Bindung für die Prüfung des Anspruches auf eine Ausgleichszulage nicht völlig abwegig. Sie setzt jedoch notwendig voraus, dass sich die Einverständniserklärung i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG auch auf die Feststellung über den überwiegenden Versetzungsgrund erstreckt. In der Kommentarliteratur wird zum Umfang der Einverständniserklärung teilweise vertreten, dass die Erklärung die Versetzungsverfügung voll inhaltlich abdecken müsse. Insbesondere müssten etwaige Auflagen und Bedingungen der Versetzungsverfügung vom Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn eingeschlossen sein (so Reich, BeamtStG, § 15, Rn. 13). In der obergerichtlichen Rechtsprechung findet diese Rechtsansicht jedoch keine Stütze. Dem BVerwG zufolge bedarf es für die Versetzung lediglich *"einer Einigung zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn über den Dienstherrnwechsel und die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses"* (BVerwG, U. v. 19.12.2002 - 2 C 1/02, NVwZ-RR 2003, 370, Rn. 11). Eine derartige Einigung liegt aber auch ohne eine Übereinstimmung der Willenserklärungen in Bezug auf den überwiegenden Versetzungsgrund vor. Etwas anders lässt sich auch nicht aus dem Schutzzweck von § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG (Warnung des betroffenen Beamten vor der niedrigeren Besoldung) entnehmen. Führt man sich vor Augen, dass eine Zustimmung des betroffenen Beamten zur Versetzung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nur in den Fällen von Relevanz ist, in denen das Versetzungsverfahren nicht bereits durch die Antragstellung des Beamten selbst eingeleitet worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BeamtStG) und in denen das neue Amt mit einem geringeren Grundgehalt verbunden ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG), so würde der Schutzzweck des Zustimmungserfordernisses immer dann leer laufen, wenn dem Beamten unmittelbar aus der Versetzungsentscheidung ein Anspruch auf die Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. zustehen würde. Denn dann würde die Unterscheidung zwischen § 15 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BeamtStG sinnlos, weil die Rechtsfolgen für den Beamten identisch wären.

Zudem spricht gegen die Auffassung, derzufolge sich die Einverständniserklärung auch auf die Feststellung über den überwiegenden Versetzungsgrund erstreckt, dass in Fällen, in denen die dienstlichen Gründe in der Sphäre des abgebenden Dienstherrn begründet liegen, vor der Erteilung des Einverständnisses eine diesbezügliche Prüfung durch den aufnehmenden Dienstherrn erfolgen müsste. Eine solche setze ggf. einen umfangreichen Informationsaustausch voraus. Eine derart weitgehende Vorprüfung dürfte von § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG jedoch nicht beabsichtigt sein. Überdies würde die Erklärung des Einverständnisses je nachdem, ob die Versetzung auf Antrag des Beamten selbst oder ob sie überwiegend aus dienstlichen Gründen erfolgt, einen unterschiedlichen Erklärungsgehalt haben. Im Ergebnis lässt sich mithin festhalten, dass die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn keine Erklärung über den Versetzungsgrund enthält. Insoweit geht eine diesbezügliche Bindung des aufnehmenden Dienstherrn mit Erlass der Versetzungsverfügung nicht einher.

Im Übrigen wird auch in der Literatur eine derartige Bindungswirkung ausgeschlossen. Hierzu wird etwa ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der aufnehmende Dienstherr qua Verwaltungsakt die Versetzung aus privaten Gründen feststellen kann oder durch den Beamten selbst dokumentieren lassen kann (so *Kümmel/Pohl*, Besoldungsrecht Niedersachsen, Band 1, § 13 BBesG, Rn. 26).

1.5. Hätte StS a. D. Udo Paschedag auf die Auszahlung der monatlichen Ausgleichszulage verzichten können?

Der niedersächsische Finanzminister hat in der 13. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 28.8.2013 seine Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht, dass durch die Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 eine Rechtslage eingetreten sei, die das Land Niedersachsen uneingeschränkt zur Zahlung einer Ausgleichszulage verpflichtet. Das Beamtenrecht sei insofern klar. Es habe keinen Handlungs- bzw. Verhandlungsspielraum gegeben. Wenn aber Herr Paschedag nachweislich auch für eine Besoldung gemäß der Besoldungsgruppe B 9 nach Niedersachsen gewechselt wäre, drängt sich die Frage auf, ob nach Erlass der Versetzungsverfügung, die sich offensichtlich nicht mit der Intention des Versetzungsbegehrens der niedersächsischen Landesregierung deckte, die Möglichkeit bestand, Herrn Paschedag um den Verzicht auf die Ausgleichszulage zu bitten. Dies setzt jedoch die rechtliche Möglichkeit eines derartigen Vorgehens voraus. Möglicherweise steht diesem § 2 Abs. 3 BBesG entgegen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BBesG (die derzeit aktuelle Fassung entspricht der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung vom 6.8.2002), dessen Regelung nach § 1 Abs. 2 NBesG auch für niedersächsische

Landesbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter weder ganz noch teilweise auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verzichten. Fraglich ist demnach, ob das Verzichtsverbot auch die in Rede stehende Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. erfasst. Das BVerwG hat bereits in seinem Urteil über den teilweisen Verzicht auf Unterhaltszuschüsse im Jahr 1967 auf den Sinn und Zweck des Verzichtverbotes wie folgend Bezug genommen:

"Diese Darlegungen stellen klar, daß dem gesetzlichen Verzichtsverbot zwei Erwägungen zugrunde liegen, nämlich der Gedanke daran, daß die Dienstbezüge eine standes- und amt-gemäße Alimentation darstellen, welche die Gewähr für ein dienstfreudiges und unbestechliches Beamtentum gibt, und die weitere Erwägung, daß die Möglichkeit des Verzichts die Gefahr begründen könnte, daß die Auswahl unter den Beamtenanwärtern nicht mehr unter Beachtung des Leistungsprinzips, sondern nach dem billigsten Angebot erfolgt. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auffassung, daß von dem gesetzlichen Verzichtsverbot Unterhaltszuschüsse dann erfaßt werden, wenn auf ihre Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. "

(BVerwG, U. v. 9.3.1967 - II C 43.64, BVerwGE 26, 277)

Gleiches lässt sich auch auf die Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. übertragen. Denn auf diese besteht nur dann ein Anspruch, wenn sich die Verringerung der Dienstbezüge eines Beamten aus einer Versetzung ergibt, die aus dienstlichen Gründen erfolgte. Ist ein entsprechender Anspruch auf eine Ausgleichszulage nur geschuldet, wenn dienstliche Gründe die persönlichen Gründe überwiegen, so bestehen auch in diesen Fällen die vom BVerwG erkannten Gefahren, wenn der Beamte auf die erhöhte Besoldung verzichten könnte. Die Auslegung von § 2 Abs. 3 BBesG anhand des Schutzzweckes der Norm ergibt folglich, dass sich das Verzichtsverbot auch auf die Gewährung einer Ausgleichszulage im Fall der länderübergreifenden Versetzung erstreckt. Damit ist festgestellt, dass StS a. D. Udo Paschedag nicht freiwillig auf die Gewährung der Ausgleichszulage verzichten konnte.

2.1. Welche versorgungsrechtlichen Folgen hätte es gehabt, wenn das Land Niedersachsen StS a. D. Udo Paschedag ohne ein Versetzungsverfahren gemäß § 15 BeamtStG ernannt hätte?

In der 14. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags wurde der niedersächsische Finanzminister Peter-Jürgen Schneider gefragt, welche Rechtsfolgen sich ergeben hätten, wenn Herr Paschedag ohne ein länderübergreifendes Versetzungsverfahren gemäß § 15 BeamtStG ernannt

worden wäre. In seiner folgenden Antwort bringt der Minister zum Ausdruck, dass eine derartige Handlungsweise grundsätzlich möglich gewesen sei und dass dadurch die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichszulage an Herrn Paschedag entfallen wäre. Allerdings wäre eine derartige Handlungsvariante aus Sicht des Ministers für das Land Niedersachsen ein schlechtes Geschäft gewesen, da in diesem Fall sämtliche Versorgungslasten auf den neuen Dienstherrn übergegangen wären. Das Versetzungsverfahren hätte demgegenüber den Vorteil gehabt, dass eine Aufteilung der Versorgungslasten anhand der entsprechenden Dienstzeiten erfolge (vgl. den Vorläufigen Stenografischen Bericht der 14. Plenarsitzung, S. 122).

Zu der vorstehenden Fragestellung ist zunächst festzustellen, dass die speziellen bundesrechtlichen Regelungen über länderübergreifende Wechsel gemäß §§ 13 ff. BeamtStG es nicht ausschließen, einen derartigen Wechsel auch auf dem Weg der einfachen Ernennung durch den neuen Dienstherrn durchzuführen. Dies folgt bereits aus der Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG. Danach endet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis durch Entlassung des Beamten kraft Gesetzes, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Hieraus geht hervor, dass das BeamtStG die Versetzung und damit die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn infolge der Einigung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn nicht als die einzige Vollzugsvariante eines Dienstherrnwechsels betrachtet. Hierfür sprechen auch die Durchführungsbestimmungen zu § 2 Satz 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vom 16.12.2009:

"In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrnwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, der Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich."

War eine einfache Ernennung von Herrn StS s. D. Udo Paschedag zum Staatssekretär im niedersächsischen Landwirtschaftsministerium mithin auch ohne die Durchführung eines vorrangeschalteten Versetzungsverfahrens gemäß § 15 BeamtStG möglich, ist nunmehr zu prüfen, ob das Land Niedersachsen auf diesem Wege die gesamten Versorgungslasten hätte tragen müssen. Dies wäre nicht der Fall, wenn dem Land Niedersachsen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16.12.2009 gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen ein Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung zugestanden hätte.

Beide Länder haben den vorgenannten Staatsvertrag unterzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt die Versorgungslastenteilung durch die Zahlung einer einmaligen Abfin-

dung, welche sich nach § 4 Satz 2 aus dem Produkt der Bezüge, der Dienstzeiten in Monaten und einem Bemessungssatz ergibt. Die Voraussetzungen des Abfindungsanspruchs des neuen Dienstherren ergeben sich aus § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages. Dieser lautet wie folgend:

"Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrenwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt."

Wie bereits angedeutet liegt in der Ernennung durch einen anderen Dienstherren gleichermaßen das Ausscheiden des Beamten beim bisherigen Dienstherrn kraft Gesetzes (§ 22 Abs. 2 Satz 1 beamtStG) sowie der Eintritt in ein Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn (§ 8 Abs. 1 BeamStG). Da diese Rechtsfolgen zur selben Zeit eintreten, ist mit der einfachen Ernennung eines zuvor in einem Beamtenverhältnis eines anderen Bundeslandes stehenden Beamten die erste und die dritte Tatbestandsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages erfüllt. Gemäß der zweiten Tatbestandsvoraussetzung bedarf es zusätzlich der Zustimmung des abgebenden Dienstherren. Hierzu konkretisiert § 3 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages, dass die Zustimmung vor dem Wirksamwerden des Dienstherrenwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden muss. An einer derartigen schriftlichen Zustimmung gegenüber dem Land Niedersachsen fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Möglicherweise ist jedoch die fehlerhafte Versetzungsverfügung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.2.2013 als konkludente Zustimmung des abgebenden Dienstherren i. S. v. § 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zu werten. In den Durchführungshinweisen zu § 3 des Staatsvertrages heißt es diesbezüglich wie folgend:

"Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z. B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrenwechsel vollzogen wird."

(Durchführungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern vom 22.12.2010, GMBI. 2011, 140 ff.)

Aus dem vorstehenden Durchführungshinweis geht eindeutig hervor, dass die Tatbestandsvoraussetzung der Zustimmung des abgebenden Dienstherren i. S. v. § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages auch konkludent ergehen kann und das hierfür auch eine Verfügung ausreichend ist, dessen Adressat in erster Linie nicht der neue Dienstherr, sondern der betroffene Beamte ist. Hieraus dürfte sich dann aber ebenfalls ableiten lassen, dass auch eine Versetzungsverfügung, die sich in Bezug

auf den Versetzungsgrund als fehlerhaft herausstellt, eine Zustimmungserklärung seitens des bisherigen Dienstherrn darstellen kann. So liegt es im vorliegend zu bewertenden Fall. Zudem ist eine Zustimmung ohnehin nur aus dienstlichen Gründen aus der Sphäre des abgebenden Dienstherrn in zulässiger Weise zu verweigern (s. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages). Derartige dienstliche Gründe hat das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf Herrn StS a. D. Udo Paschedag jedoch nicht geltend gemacht (vgl. die Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1587 des Abgeordneten Dr. Optendrenk, LT-Drs. 16/3911 vom 20.9.2013).

Im Ergebnis lässt daher festhalten, dass das Land Niedersachsen im Fall einer einfachen Ernennung von Herrn Paschedag zum Staatssekretär im hiesigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Versorgungslasten keineswegs hätte allein tragen müssen. Es hätte vielmehr einen Abfindungsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vom 16.12.2009 gehabt, wenn es zuvor die Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeholt hätte. Die letztgenannte Bedingung wäre vorliegend unproblematisch gewesen, weil das Land Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung allein aus dienstlichen Gründen hätte verweigern können. Solche hat es jedoch nicht aufgezeigt. Vielmehr war das Land Nordrhein-Westfalen zur Abgabe Paschedags bereit. Dies ergibt sich unzweideutig aus der Versetzungsverfügung vom 19.2.2013.

2.2. Wie sind die Ausführungen des niedersächsischen Finanzministers Peter-Jürgen Schneider in den Plenarsitzungen des Niedersächsischen Landtages vor diesem Hintergrund zu bewerten?

Die bereits benannten Ausführungen des niedersächsischen Finanzministers in der 14. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 29.8.2013 sind nach den vorstehenden Ergebnissen in zweierlei Hinsicht als unzutreffend zu bewerten. Zum einen hätte das Land Niedersachsen im Fall einer einfachen Ernennung die Versorgungslasten bezüglich des StS a. D. Udo Paschedag nicht gänzlich alleine tragen müssen. Es hätte vielmehr im Fall der vorherigen Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Abfindungsanspruch geltend machen können, dessen Höhe sich aus § 4 Abs. 2 und 3 sowie §§ 5 und 6 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16.12.2009 ergibt. Zum anderen sind die Bemerkungen des Finanzministers dahin gehend zu korrigieren, dass eine Aufteilung der Versorgungskosten im Fall eines länderübergreifenden Versetzungsverfahrens gemäß § 15 BeamtStG ebenfalls anhand der einmaligen Zahlung einer Abfindung gemäß des genannten Staatsvertrages erfolgt. Eine Aufteilung zwischen den Dienstherrn anhand den entsprechenden Dienstzeiten sieht das geltende Recht demgegenüber nicht mehr vor. Zutreffend sind hingegen die Feststellungen Schneiders in Bezug auf die grundsätzliche Zulässig-

keit einer einfachen Ernennung anstelle eines Versetzungsverfahrens entsprechend § 15 BeamStG sowie hinsichtlich der Einsparung der Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. im Fall einer einfachen Ernennung Paschedags.

3. Unter welchen Voraussetzungen könnte das Land Niedersachsen die zu Unrecht ausbezahlten Ausgleichszulagen von StS a. D. Udo Paschedag nachträglich zurückfordern?

Zwar steht der Anspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. bereits kraft Gesetzes zu, dennoch bedarf es eines Verwaltungsaktes mit dem Inhalt, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind (vgl. zur Ausgleichszulage wegen entgangener Stellenzulagen nach § 13 BBesG, BVerwG, B. v. 19.10.2012 - 2 B 18.12, juris, Rn. 8). Die Rückerstattung ausgezahlter Ausgleichszulagen kann mithin nur über die §§ 48 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG erfolgen.

Da die Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag vom 19.2.2013 nicht aus dienstlichen, sondern überwiegend aus persönlichen Gründen erfolgte, ist der Verwaltungsakt, mit dem der Ausgleichszulagenanspruch gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. festgestellt worden ist, rechtswidrig. Hierbei handelt es sich um einen den betroffenen Beamten begünstigenden Verwaltungsakt, der eine laufende Geldleistung gewährt. Die Rücknahmefähigkeit dieses feststellenden Verwaltungsaktes richtet sich mithin nach § 48 Abs. 2 VwVfG.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist eine Rücknahme im Grundsatz ausgeschlossen, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Zu diesem Grundsatz gilt jedoch die Ausnahme des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG. Hiernach ist die Berufung des Begünstigten auf das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes ausgeschlossen, wenn dieser die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Diese Ausnahme könnte im Fall der Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG a. F. zugunsten von StS a. D. Udo Paschedag greifen. Denn dieser kannte von Anfang an die Umstände, auf denen seine persönlichen Gründe an der Versetzung nach Niedersachsen basierten. Er macht in einem öffentlichen Interview mit dem Stader Tageblatt auch keinen Hehl daraus, welche Intentionen (Wohnortnähe des Dienstsitzes, Aufgabe des Zweitwohnsitzes, mehr Zeit für die Familie, etc.) hinter seinem Wechsel in die niedersächsische Landeshauptstadt lagen. Allerdings lässt § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG nicht die Kenntnis der Umstände allein genügen, sondern es bedarf der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der Rechtswidrigkeit (vgl.

Sachs, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 48, Rn. 162). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist bei einem begünstigten Beamten zu berücksichtigen, dass ihm aufgrund seiner Treuepflicht zuzumuten ist, Geldleistungsbescheide des Dienstherrn zu überprüfen und bei Unklarheit Rücksprache zu nehmen (vgl. BVerwG, U. v. 12.7.1972 - VI C 24.69, BVerwGE 40, 212, 215 f.; dass., U. v. 13.11.1986 - 2 C 29/84, NVwZ 1987, 500; *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 48, Rn. 163). Im vorliegenden Fall ist jedoch insbesondere zu würdigen, dass das niedersächsische Kabinett die Versetzungsverfügung auch im Hinblick auf die Versetzungsgründe im Nachhinein mit Beschluss vom 26.2.2013 bestätigte. Hiernach lagen dem Begünstigten im relevanten Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides die Rechtsansichten eines nordrhein-westfälischen Ministeriums sowie der niedersächsischen Landesregierung vor, die übereinstimmend dienstliche Versetzungsgründe feststellten. Daher dürfte es ausgeschlossen sein die Unkenntnis Paschedags über die Rechtswidrigkeit des feststellenden Verwaltungsaktes als grob fahrlässig zu bezeichnen. Es kann mithin nicht bereits aufgrund von § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG die Berufung Paschedags auf den Schutz seines Vertrauens in den Bestand des Bescheides über die Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen werden.

Die Rücknahme des die Ausgleichszulage gewährenden Verwaltungsaktes kann mithin nur dann im Einklang mit § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an der Rückerstattung der Ausgleichszulage das Vertrauen Paschedags in den Bestand der Leistungsgewährung überwiegt. Das Vertrauen des Begünstigten ist dabei anhand des subjektiven und des objektiven Vertrauenselementes zu beurteilen. Der Begünstigte muss einerseits auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut und dieses auch ins Werk gesetzt haben (vgl. BVerwG, U. v. 28.2.1975 - IV C 77.74, BVerwGE 48, 87, 92 f.; dass., BVerwG, U. v. 28.10.1983 - 8 C 91/82, BVerwGE 68, 159, 164). Andererseits muss sein Vertrauen auch objektiv schutzwürdig sein. Ob das öffentliche Interesse an der Herstellung eines rechtmäßigen Umstandes das Vertrauen des Begünstigten überwiegt, bestimmt sich anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles. In der Rechtsprechung des BVerwG ist jedoch als Anhaltspunkt festgehalten worden, dass für die Vergangenheit das Vertrauen des Begünstigten häufig schutzwürdiger ist als das öffentliche Interesse (vgl. BVerwG, U. v. 26.9.1991 - 5 C 14/87, BVerwGE 89, 81; *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 48, Rn. 138).

Vorliegend sind allein Ausgleichszulagen maßgeblich, die in der Vergangenheit ausbezahlt worden sind. Hinzu tritt, dass die Bestätigung des Vorliegens der dienstlichen Gründe durch das niedersächsische Kabinett die Rücknahmemöglichkeiten auch unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Beachtung von Treu und Glauben einschränkt (*Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 48, Rn. 137). Eine abschließende Abwägung im Einzelfall kann hier aufgrund des begrenz-

ten Kenntnisstandes (insbesondere im Hinblick auf Tatsachen, die im Zusammenhang mit § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG relevant sein könnten) nicht gutachterlich vorgenommen werden. Es sprechen jedoch mehrheitlich Anhaltspunkte dafür, dass eine Rücknahme des Verwaltungsaktes, mit dem das Bestehen eines Anspruches auf die Gewährung einer Ausgleichszulage festgestellt worden ist, aufgrund des überwiegenden Vertrauensschutzes von StS a. D. Udo Paschedag gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG unzulässig wäre. Im Übrigen ist in jedem Fall die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG einzuhalten.

C. ZUSAMMENFASSUNG

1. Im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag bestanden verschiedene Möglichkeiten für die niedersächsische Landesregierung die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichszulage zu vermeiden.
2. Für die länderübergreifende Versetzung von StS a. D. Udo Paschedag vom 19.2.2013 lagen sowohl persönliche Gründe als auch die abstrakten Voraussetzungen dafür vor, eine Versetzung aus dienstlichen Gründen aus der Sphäre des aufnehmenden Dienstherrn zu verfügen. Für die Frage, ob die Versetzung aus dienstlichen oder aus persönlichen Gründen erfolgt ist, kommt es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung darauf an, welche Gründe im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung im Vordergrund standen. Für die konkrete Versetzungsentscheidung vom 19.2.2013 waren überwiegende persönliche Gründe ausschlaggebend.
3. Eine erfolgversprechende Handlungsoption des Landes Niedersachsen war die Aufforderung an das Land Nordrhein-Westfalen zur Berichtigung der Versetzungsverfügung vom 19.2.2013 bzw. zur Aufhebung und Neubescheidung. Ein derartiges Begehren hätte die nordrhein-westfälische Landesregierung bzw. das zuständige nordrhein-westfälische Ministerium schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue nicht ausschlagen können, da sie kein eigenes Interesse an der Versetzung geltend gemacht hat und StS a. D. Udo Paschedag auch zu einem Wechsel zu den Konditionen der Besoldungsgruppe B 9 bereit gewesen ist.
4. Eine Anfechtung bzw. eine Rücknahme des erteilten Einverständnisses gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BeamStG kommt hingegen nicht in Betracht.
5. Auf die Gewährung einer Ausgleichszulage in Folge einer länderübergreifenden Versetzung kann ein Beamter entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 BBesG nicht verzichten.
6. Die zuständige niedersächsische Behörde ist im Rahmen ihrer Prüfung, ob die Voraussetzungen der Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BBesG in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 NBesG vorliegen, nicht an die Beurteilung des abgebenden Dienstherrn gebunden, dass die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgte.

7. Das Land Niedersachsen war nicht daran gehindert StS a. D. Udo Paschedag unabhängig von einem Verfahren zur länderübergreifenden Versetzung gemäß § 15 BeamtStG zum Staatssekretär zu ernennen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht entstanden wäre. Zudem hätte das Land Niedersachsen die Versorgungslasten nicht allein tragen müssen. Es hätte vielmehr einen Abfindungsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages geltend machen können, wenn es zuvor die Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeholt hätte. Letzteres hätte das Land Nordrhein-Westfalen nicht verweigern können. Die diesbezüglichen Aussagen des niedersächsischen Finanzministers in der Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 29.8.2013 sind insoweit unzutreffend.

8. Die Rückforderung der an StS a. D. Udo Paschedag ausgezahlten Ausgleichszulagen ist allein im Wege der Rücknahme des anspruchsfeststellenden Verwaltungsaktes gemäß § 48 Abs. 2 VwVfG möglich. Vorliegend sprechen jedoch mehrheitlich Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Rücknahme aufgrund des überwiegenden Vertrauensschutzes von StS a. D. Udo Paschedag unzulässig wäre.

L. B. m. 26.9.2013

Gutachten

**zu mehreren Fragen bzgl. der
Einverständniserklärung durch das Land
Niedersachsen im Zusammenhang mit der
länderübergreifenden Versetzung von StS a.D.**

Udo Paschedag

erstellt auf Anfrage der

FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

von

Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

November 2013

I. Fragestellung

Der Unterzeichner wurde mit Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Herrn Minister a.D. Jörg Bode, vom 31.10.2013 um die Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu einer Reihe vorher per mail übermittelter Fragen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a.D. Udo Paschedag gebeten. Die Fragen lauten folgendermaßen:

1. Reicht eine email einer Mitarbeiterin des Personalreferats des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums an den abgebenden Dienstherrn, um das für eine länderübergreifende Versetzung (von NRW nach NDS) schriftliche Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn (NDS) zu erfüllen?
2. Wenn eine email nicht ausreicht, um das Schriftformerfordernis für das Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn zu erfüllen, ist eine Versetzungsverfügung, im vorliegenden Fall „aus dienstlichen Gründen“, dann nichtig?
3. Kann eine solche nichtige Versetzungsverfügung geheilt werden? Wenn ja, was wäre dafür erforderlich?
4. Wie ist die Rechtslage, wenn der länderübergreifend zu versetzende Beamte die Urkunde des neuen Dienstherrn entgegennimmt, bevor eine Versetzungsverfügung beim aufnehmenden Dienstherrn eintrifft? Spielt es dabei eine Rolle, ob der zu versetzende Beamte von dem bevorstehenden Erlass der Versetzungsverfügung gewusst hat?
5. Wie ist die Rechtslage, wenn der zu versetzende Beamte die Urkunde des neuen Dienstherrn entgegengenommen hat, bevor eine – allerdings mangels Erfüllung des Schriftformerfordernisses bei dem notwendigen Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn (s.o.) – nichtige Versetzungsverfügung bei dem aufnehmenden Dienstherrn eingetroffen ist?

6. Wie wäre die Rechtslage, wenn der Beamte die Urkunde erst nach Eintreffen einer – nichtigen – Versetzungsverfügung angenommen hätte?

7. Kann einem Beamten, der eine Ernennungsurkunde als Staatssekretär nach B 9 entgegengenommen hat, trotz einer nichtigen oder nach Ernennung eingetroffenen Versetzungsverfügung, eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nach § 13 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 i.V.m. § 1 Nds BesG bewilligt werden, wenn er bei dem abgehenden Dienstherrn eine Besoldung als Staatssekretär nach B 10 hatte?

Hinsichtlich des zugrundeliegenden Sachverhalts verweist der Unterzeichner auf die ausführliche Darstellung im Bericht der Landesregierung zum Untersuchungsauftrag des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtags auf den Beweisbeschluss Nr. 4, vom 05.11.2013.

Nach Auskunft des Auftraggebers ist es nicht vorstellbar, dass die mail, mit der das Einvernehmen am 18.02.2013 erklärt wurde, eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes trug, da dies im Land Niedersachsen nicht verbreitet sei. Hiervon wird im Folgenden ausgegangen, ohne dass der Unterzeichner dies jedoch überprüfen konnte.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. Reicht eine E-Mail einer Mitarbeiterin des Personalreferats des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums an den abgehenden Dienstherrn, um das für eine länderübergreifende Versetzung (von NRW nach NDS) schriftliche Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn (NDS) zu erfüllen?

a) Rechtsgrundlage für ein Schriftformerfordernis

Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu klären, aus welcher Vorschrift ein Schriftformerfordernis für die Einverständniserklärung folgt. Aus dem niedersächsischen Landesbeamtenrecht folgt ein derartiges Formerfordernis nicht. Das NBG bestimmt lediglich in § 28 zur Versetzung innerhalb des Landes ein Schriftformerfordernis

hinsichtlich der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn. Dies lässt sich auf die länderübergreifende Versetzung nicht übertragen. Andere landesrechtliche Vorschriften hierzu sind nicht ersichtlich.

Ausdrücklich vorgesehen war ein Schriftformerfordernis dagegen in § 123 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BRRG:

„das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.“

Die für länderübergreifende Versetzungen mit dem BeamtStG neu vorgesehene Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG sieht ein Schriftformerfordernis dagegen nicht vor:

„Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt.“

Das BeamtStG ordnet jedoch in § 63 Abs. 3 die zeitlich unbegrenzte Fortgeltung des gesamten zweiten Kapitels des BRRG, zu dem § 123 BRRG gehört, an. Im Übrigen trat das BRRG dagegen am 01.04.2009 außer Kraft. Insofern besteht zwischen der weitergeltenden alten Regelung und der neuen Regelung ein offenkundiger Widerspruch. Die Gesetzesbegründung zum BeamtStG lässt in keiner Weise erkennen, weshalb die Fortgeltung des § 123 BRRG angeordnet wurde und wie dieser Widerspruch aufzulösen ist.

Vgl. BT-Drs. 16/7076.

Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bislang nicht vor. In der Literatur wird – soweit sie sich mit dem Thema befasst – davon ausgegangen, dass aufgrund des § 15 BeamtStG das Schriftformerfordernis für die länderübergreifende Versetzung nunmehr entfallen ist. So geht Summer davon aus, dass § 15 BeamtStG die vorher ebenfalls als unmittelbares Bundesrecht geltende Vorschrift des § 123 BRRG ersetzt hat.

Summer, ZBR 2009, S. 6.

Ihm zufolge ist die durch § 63 BeamtStG angeordnete Aufrechterhaltung der Vorschriften des BRRG nur als vorsorgliche Regelung zu verstehen, weil im Zeitpunkt der

Verabschiedung des BeamtStG das DNeuG noch nicht verabschiedet war und damit noch ein Anwendungsbereich des § 123 BRRG möglich erschien. Dies stellt allerdings lediglich eine Vermutung dar, die im Gesetzestext keine Stütze findet.

In gleicher Weise wie Summer äußern sich auch mehrere andere Autoren. So führt Günther aus:

„Demgegenüber sieht das BeamtStG von der Maßgabe schriftlicher Erklärung ab (arg. § 15 Abs. 3): Warum, lässt sich den Materialien nicht entnehmen; es handelt sich zumal nicht um eines der angeblichen, nicht spezifizierten ‚bürokratischen Hemmnisse‘, die das neue Recht abbauen soll. Jedenfalls, Schriftform des Einverständnisses ist im Anwendungsfeld des BeamtStG nicht mehr konstitutiv. Das Gesetz eröffnet Raum für Unklarheit, für Streit, ob das nötige Einverständnis mündlich erteilt ist. Dienstherren tun deshalb gut daran, auch ohne bundesrechtliche Norm die Schriftform beizubehalten; sie wahren damit Gebote sinnvollen Handhabens der Personalgewalt und angemessenes Prozedere im exekutivischen Gleichordnungsverhältnis.“ (RiA 2009, S. 193 (195); ähnlich sprechen Plog/Wiedow, BBG, § 15 BeamtStG, Rn. 7, vom „vorangegangenen § 123 BRRG“; vgl. auch Reich, BeamtStG, § 15, Rn. 13: „kann (...) mündlich und schriftlich abgegeben werden“)

Folgte man dieser Ansicht, so käme allein § 15 BeamtStG auf den zu beurteilenden Fall einer länderübergreifenden Versetzung zur Anwendung. Ein Schriftformerfordernis bestünde demnach aus rechtlichen Gründen nicht mehr. Die Versetzungsverfügung durch das Land Nordrhein-Westfalen könnte nicht durch einen evtl. Wirksamkeitsmangel der Einverständniserklärung in Frage gestellt sein. Bestünde folglich kein rechtlich verbindliches Schriftformerfordernis mehr, so hätte das Einvernehmen – wie hier – auch per mail rechtsgültig erklärt werden können. An die Form des Einverständnisses würden danach überhaupt keine rechtlich verbindlichen Anforderungen mehr gestellt. Für die Beurteilung der Folgefragen hätte dies maßgebliche Bedeutung.

Diese überwiegende Auffassung ist jedoch kritikwürdig und berücksichtigt nicht in angemessener Weise die Notwendigkeit einer systematischen Interpretation der Geltung beider Normen. Da die Absicht des Gesetzgebers bei der Anordnung der Fortgeltung des § 123 BRRG nicht feststellbar ist, darf insoweit auch nicht mit unterstellenden Mutmaßungen gearbeitet werden. Vielmehr ist die Rechtslage durch weitere Auslegung zu klären. Es handelt sich um zwei Normen gleichen Ranges (Bundesgesetz) und die

Fortgeltungsanordnung bzgl. § 123 BRRG erfolgt durch das BeamStG selbst. Bei Normen gleichen Ranges sind Widersprüche nach den Grundsätzen der *lex posterior* und der *lex specialis* aufzulösen. Der *lex posterior*-Grundsatz kann hier jedoch nicht zur Anwendung kommen, da § 15 BeamStG gegenüber § 123 BRRG aufgrund der durch das BeamStG selbst angeordneten Fortgeltung der letztgenannten Norm nicht als jüngere Bestimmung anzusehen ist. Die Fortgeltungsanordnung des § 63 Abs. 3 BeamStG stellt vielmehr eine Gleichzeitigkeit der Geltungsanordnung für beide Normen her.

Mithin stellt sich die Frage nach der Spezialität einer der beiden Normen. Insoweit ist eine praktische Konkordanz herzustellen, um jeder der beiden Normen einen eigenständigen Anwendungsbereich zu sichern. Eine Auslegung, die einer der beiden Normen jeden eigenständigen Anwendungsbereich nähme und sie mithin überflüssig machte, wäre dagegen unakzeptabel, da sie den gesetzgeberischen Willen in unzulässiger Weise für unerheblich erklären würde.

Stellt man § 15 BeamStG und § 123 BRRG einander gegenüber, dann zeigt sich zunächst, dass der Anwendungsbereich hinsichtlich der betroffenen Beamtengruppen trotz unterschiedlicher Formulierung identisch ist: Beide Normen regeln die Versetzung von Bundesbeamten in ein Land und die Versetzung von Landesbeamten entweder in ein anderes Bundesland oder zum Bund. Eine deutliche Abweichung findet sich in § 15 Abs. 2 BeamStG bzgl. der Zustimmung des Beamten, eine Regelung, die in § 123 BRRG keine Entsprechung findet. Insoweit ist § 15 BeamStG spezieller und hat einen eigenen Anwendungsbereich. Hinsichtlich der Regelungen zur Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn ist dagegen § 123 Abs. 2 BRRG aufgrund des gegenüber § 15 Abs. 3 BeamStG zusätzlichen Merkmals der Schriftlichkeit spezieller. § 15 Abs. 3 BeamStG tritt daher insoweit zurück.

Diese Auslegung lässt beiden Normen einen eigenständigen Anwendungsbereich für die gleichen Beamtengruppen. Dieses Auslegungsergebnis lässt sich auch nicht mit teleologischen Erwägungen erschüttern, da diese nicht vorstellbar sind – im Gegenteil: Die Unterstellung, der Gesetzgeber habe gewissermaßen versehentlich die zeitlich unbeschränkte Fortgeltung des § 123 BRRG angeordnet, ist wesentlich unplausibler, als die Annahme, dass er ein geordnetes Nebeneinander beider Bestimmungen im Auge hatte.

Hinzu kommt, dass die Abschaffung des Schriftformerfordernisses ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit mit sich brächte, da der Nachweis rein mündlicher Einverständniserklärungen vielfach nahezu unmöglich sein dürfte, dieser im Zweifelsfall für die Bestimmung der Wirksamkeit einer Versetzungsverfügung aber erforderlich ist. Dass der Gesetzgeber eine derartige Rechtslage schaffen wollte, ist zumindest nicht wahrscheinlich. Die dazugehörige Annahme, er habe bei der Fortgeltungsanordnung bzgl. § 123 BRRG nicht gewusst, was er tat, ist in gleicher Weise unwahrscheinlich. Zuzugeben ist freilich, dass dem Bundesgesetzgeber insoweit kein Glanzstück an Übersichtlichkeit gelungen ist. Für die Beantwortung der gestellten Fragen wird jedenfalls im Folgenden davon ausgegangen, dass das Schriftformerfordernis des § 123 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BRRG weiterhin gilt.

b) Erfüllung des Schriftformerfordernisses durch die mail vom 18.02.2013?

Geht man von einem nach wie vor bestehenden Schriftformerfordernis für die Einverständniserklärung im Falle einer länderübergreifenden Versetzung aus, so ist Folgendes festzustellen: Weder das BeamtStG noch das NBG enthalten eine ausdrückliche Regelung zur Frage, unter welchen Bedingungen eine Wahrung der Schriftform gegeben ist. Erforderlich ist daher ein Rückgriff auf das allgemeine VwVfG. § 1 Abs. 1 NVwVfG verweist insoweit auf das VwVfG des Bundes. Dieses sieht in § 3a Abs. 2 VwVfG vor:

„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. (...)“

Maßgebend ist folglich die qualifizierte elektronische Signatur der mail vom 18.02.2013 gemäß dem Signaturgesetz. Auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers geht der Unterzeichner davon aus, dass diese mail nicht mit einer dementsprechenden elektronischen Signatur versehen war. Unter diesen Umständen ist das Schriftformerfordernis des § 123 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BRRG nicht gewahrt.

2. Wenn eine E-Mail nicht ausreicht, um das Schriftformerfordernis für das Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn zu erfüllen, ist eine Versetzungsverfügung, im vorliegenden Fall „aus dienstlichen Gründen“, dann nichtig?

Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn ist nach völlig eindeutiger Rechtsprechung des BVerwG materielles Wirksamkeitserfordernis der Versetzungsverfügung. So hat das BVerwG ausgeführt:

„Die schriftliche Einverständniserklärung ist materielles Wirksamkeitserfordernis des Verwaltungsakts (...)

Eine ohne schriftliche Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn verfügte Versetzung ist nichtig. Das ergibt sich aus § 123 Abs. 2 BRRG, § 44 Abs. 3 Nr. 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 VwVfG (LVwVfG BW) finden keine Anwendung. Die für die Versetzung getroffene spezielle Regelung des Beamtenrechts schließt die Anwendbarkeit der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes und die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern (§§ 44, 45 VwVfG) aus (vgl. auch Urteil vom 23. Februar 1989 – BVerwG 2 C 25.87 – BVerwGE 81, 282 <284>). § 123 Abs. 2 BRRG regelt im Interesse der Rechtssicherheit und der Ämterstabilität abschließend, dass der abgebende Dienstherr die Versetzung ohne vorherige Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn nicht wirksam aussprechen kann. Der Mangel dieser materiellrechtlich zwingend erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzung kann nicht geheilt werden. Eine nachträgliche Zustimmung des aufnehmenden Dienstherrn mit der Folge, dass die Versetzung als wirksam anzusehen ist, lässt § 123 Abs. 2 BRRG im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 BRRG gerade nicht zu.“ (BVerwG, Urteil vom 19.12.2002 – 2 C 1.02 –; Hervorhebung vom Unterzeichner)

Spätere Urteile des BVerwG wiederholen diesen Grundsatz vielfach:

BVerwG, Beschluss vom 6.11.1987 – 6 P 2/85; Beschluss vom 19.7.1994 – 6 P 33/92; Urteil vom 23.9.2004 – 2 C 37/03 –.

Das Schrifttum pflichtet dem uneingeschränkt bei.

Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Summer, ZBR 2012, S. 73, Fn. 1.

Die genannten Entscheidungen des BVerwG betreffen allerdings sämtlich nicht die hier zu begutachtende Konstellation, dass ein Einverständnis zwar seinem Inhalt nach vorliegt,

es aber dem Formerfordernis nicht entspricht. In den entschiedenen Fällen lag es so, dass ein Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn vor dem Erlass der Versetzungsverfügung überhaupt nicht vorlag. Geht man jedoch nach dem unter II. 1. Gesagten davon aus, dass das Einverständnis nur in Schriftform wirksam erklärt werden kann, so muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein entgegen den Formvorschriften erklärtes Einverständnis nicht Grundlage einer wirksamen Versetzungsverfügung sein kann, sondern der Fall vielmehr so zu behandeln ist, als läge gar keine Einverständniserklärung vor. Legt man dies zugrunde, so ist festzustellen, dass die ohne wirksame Einverständniserklärung ergangene Versetzungsverfügung nichtig ist, da die schriftliche Einverständniserklärung insoweit ein materielles Wirksamkeitserfordernis der Versetzungsverfügung darstellt.

3. Kann eine solche Versetzungsverfügung geheilt werden? Wenn ja, was wäre dafür erforderlich?

Denkbar wäre insoweit der Rückgriff auf Vorschriften des VwVfG über die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern von Verwaltungsakten. Dies hätte die schwebende Unwirksamkeit der Versetzungsverfügung mit der Möglichkeit der Heilung durch spätere formwirksame Einverständniserklärung zur Folge. Eine dementsprechende These hat jedoch einzig der VGH Baden-Württemberg,

Urteil vom 17.11.2001, – 4 S 1081/00 –

in einer Entscheidung vertreten, die, soweit ersichtlich, weder von anderen Gerichten noch im Schrifttum Bestätigung gefunden hat. Vielmehr zeigt das unter II. 2. angeführte Zitat aus der Rechtsprechung des BVerwG, dass ein Rückgriff auf das VwVfG ausscheidet und damit auch keine Möglichkeit einer Heilung besteht. Auch eine nachträgliche, formkonforme Einverständniserklärung kann somit nicht zur Wirksamkeit der ursprünglichen Versetzungsverfügung führen.

4. Wie ist die Rechtslage, wenn der länderübergreifend zu versetzende Beamte die Urkunde des neuen Dienstherrn entgegennimmt, bevor eine Versetzungsverfügung beim aufnehmenden Dienstherrn eintrifft?

Spielt es dabei eine Rolle, ob der zu versetzende Beamte von dem bevorstehenden Erlass der Versetzungsverfügung gewusst hat?

Diese Frage betrifft den Fall, dass der zu versetzende Beamte durch Aushändigung der Urkunde seines neuen Dienstherrn ernannt wird, ohne dass in diesem Zeitpunkt bereits eine – später jedoch noch eintreffende – Versetzungsverfügung vorliegt. Fraglich ist folglich, welche Auswirkungen das Fehlen einer Versetzungsverfügung im Zeitpunkt der Ernennung auf die trotzdem erfolgte Ernennung hat. Insoweit ist zunächst grundsätzlich zum Verhältnis von Versetzung und Ernennung Stellung zu nehmen.

Inwiefern eine auf Grundlage des § 15 BeamtStG/§ 123 BRRG erfolgende Versetzung überhaupt eine Ernennung erfordert, ist umstritten und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt. Überwiegend wird im Schrifttum angenommen, dass im Falle der länderübergreifenden Versetzung eine Ernennung durch Aushändigung der Urkunde durch den neuen Dienstherrn aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG regelmäßig zu erfolgen hat, wonach es einer Ernennung bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bedarf. Aufgrund der nunmehr bestehenden Kompetenz der Länder zur Regelung der Besoldung wird angenommen, dass dies bei einer Vielzahl von länderübergreifenden Wechslen der Fall sein wird. Ferner werden aber auch staatsorganisationsrechtliche Gründe genannt (Souveränitätsverletzung des aufnehmenden Bundeslandes ohne eigenen Ernennungsakt, Einverständnis insoweit nicht ausreichend).

Summer, ZBR 2009, S. 188 (190); Schönrock, ZBR 2010, S. 222 (226); wohl auch Günther, RiA 2009, S. 193 (196 f.); a.A. Plog/Wiedow, BBG, § 8 BeamtStG, Rn. 3.

In der Rechtsprechung wird die Problematik ausführlich in einer neueren Entscheidung des VG Berlin problematisiert, das im Ergebnis ebenfalls zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es für den Fall der länderübergreifenden Versetzung einer Ernennung durch den neuen Dienstherrn bedarf.

VG Berlin, Urt. v. 01.03.2012 – 7 K 307.11 –, Rn. 29 ff.; der Fall betraf die umgekehrte Konstellation, dass eine wirksame Versetzungsverfügung vorlag, eine Ernennung durch den neuen Dienstherrn jedoch (noch) nicht erfolgt war.

Gegen das Urteil des VG Berlin wurde zwar Rechtsmittel zum BVerwG eingelegt, das aber wegen einer Erledigungserklärung des Klägers nicht in der Sache entschied. Das BVerwG führt im verfahrensabschließenden Beschluss

- 2 C 11.12 -, Rn. 3,

aber selbst aus, dass die Frage der Erforderlichkeit einer Ernennung bei einer länderübergreifender Versetzung nach § 15 BeamtStG in der Rechtsprechung des BVerwG noch nicht geklärt ist.

Anschaulich führt das Verwaltungsgericht zum Verhältnis Versetzung – Ernennung aus:

„Nach Ansicht der Kammer ist die Versetzung von der Ernennung zu abstrahieren: Die Versetzung bildet (ähnlich einer schuldrechtlichen Verpflichtung) das Grundgeschäft, welches durch die Ernennung (ähnlich dem dinglichen Vollzug) erfüllt wird.“ (VG Berlin, a.a.O., Rn. 38)

Ohne Durchführung des Versetzungsverfahrens nach § 15 BeamtStG kann ein länderübergreifender Wechsel des Beamten auch im Wege der Ernennung des Beamten durch Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den neuen Dienstherrn erfolgen. Eine Einigung zwischen altem und neuen Dienstherrn ist dann gerade nicht erforderlich. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG: Die Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den neuen Dienstherrn begründet ein Beamtenverhältnis zwischen dem ernannten Beamten und seinem neuen Dienstherrn, § 8 BeamtStG. Dies führt zur Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem alten Dienstherrn im gleichen Zeitpunkt, § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG (sog. „Raubernennung“).

Bevor die gestellte Frage beantwortet werden kann, ist zu prüfen, ob sich aus dem evtl. Ernennungserfordernis bei länderübergreifenden Versetzungen Konsequenzen für die hier

vorliegende Konstellation ergeben oder ob es bei den Rechtsfolgen einer „Raubernennung“ bleibt. Nimmt man mit der überwiegenden Literaturlauffassung und dem VG Berlin an, dass die länderübergreifende Versetzung eine Ernennung erfordert, beides jedoch voneinander zu abstrahieren ist, so berührt das Nichtvorliegen des einen nicht die Wirksamkeit des anderen. Die trotz nicht vorliegender Versetzungsverfügung erfolgte Ernennung ist daher wirksam mit der Rechtsfolge, dass mit Aushändigung der Urkunde das Beamtenverhältnis mit dem bisherigen Dienstherrn endet und eines mit dem neuen Dienstherrn begründet wird. Die Bewusstseinslage des Beamten ist insoweit völlig unerheblich.

5. Wie ist die Rechtslage, wenn der länderübergreifend zu versetzende Beamte die Urkunde des neuen Dienstherrn entgegennimmt, bevor eine – allerdings mangels Erfüllung des Schriftformerfordernisses bei dem notwendigen Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn – nichtige Versetzungsverfügung bei dem aufnehmenden Dienstherrn eingetroffen ist?

Diese Frage unterscheidet sich von der unter 4. behandelten Fragestellung lediglich in dem Punkt, dass die nach Ernennung eintreffende Versetzungsverfügung nichtig ist. Da davon auszugehen ist, dass eine Ernennung auch ohne wirksame Versetzungsverfügung möglich ist, tritt auch hier die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG ein: Das Beamtenverhältnis mit dem alten Dienstherrn endet im Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde und ein Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn wird begründet. Eine Versetzung findet nicht statt.

6. Wie wäre die Rechtslage, wenn der Beamte die Urkunde erst nach Eintreffen einer – nichtigen – Versetzungsverfügung angenommen hätte?

Ist das Vorliegen der Versetzungsverfügung nicht Voraussetzung für die Ernennung und die Ernennung mithin vollkommen unabhängig vom Vorliegen einer solchen Verfügung möglich, dann gilt die dargelegte Rechtslage gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG.

7. Kann einem Beamten, der eine Ernennungsurkunde als Staatssekretär nach B 9 entgegengenommen hat, trotz einer nichtigen oder nach Ernennung eingetroffenen Versetzungsverfügung, eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nach § 13 Abs. 2 BBesG Fassung 2006 i.V.m. § 1 Nds BesG bewilligt werden, wenn er bei dem abgehenden Dienstherrn eine Besoldung als Staatssekretär nach B 10 hatte?

Ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage setzt die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) voraus, auf den § 1 Abs. 2 Nds BesG verweist. § 13 BBesG in dieser Fassung lautet:

§ 13 BBesG 2006 [Ausgleichszulagen]

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
 2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
 3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
 4. sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
 5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,
- erhält er eine Ausgleichszulage. (...)

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. (...)

Tatbestandlich einschlägig können allenfalls § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 13 Abs. 2 BBesG 2006 sein. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BBesG 2006 verweist auf § 26 Abs. 2 BBG 2006, der wie folgt lautete:

„Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; (...)“

§ 26 BBG 2006 erfasst mithin in Satz 1 Fälle der Versetzung aus dienstlichen Gründen in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt ohne Zustimmung des Beamten und in Satz 2 Fälle der Auflösung oder wesentlichen Aufbauänderung von Behörden. Letzteres liegt evident nicht vor. Aber auch die erste Variante ist aus zwei Gründen nicht gegeben. Zum einen fehlt es aufgrund der fehlenden Schriftform der Einverständniserklärung ohnehin an einer wirksamen Versetzung (vgl. oben II. 1.). Zum anderen ist StS Paschedag nicht – wie von der Norm gefordert – ohne seine Zustimmung in den Dienst des Landes Niedersachsen getreten.

Anspruchsgrundlage für die Gewährung einer Ausgleichszulage kann daher allenfalls § 13 Abs. 2 Satz 1 BBesG 2006 sein. Dessen Voraussetzung ist die Verringerung der Dienstbezüge aus anderen dienstlichen Gründen. Da mangels Vorliegens einer wirksamen Versetzung eine einfache versetzungslose Ernennung („Raubernennung“) vorlag, ist zunächst die Frage zu klären, ob § 13 Abs. 2 BBesG auf einen derartigen Fall überhaupt anwendbar ist. Dies ist allerdings zu bejahen, da mit der Formulierung „aus anderen dienstlichen Gründen“ sämtliche nicht in Absatz 1 genannten Konstellationen erfasst werden, bei denen es zu einer Verringerung der Dienstbezüge aus dienstlichen Gründen kommt.

Clemens/Müllack/Engelking/Lantermann/Henkel, BBesG, 84. EL, Stand 12/2008, § 13, 4.1.

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal ist das Vorliegen dienstlicher Gründe. Insoweit geht es hier um deren objektives Vorliegen und nicht um die in dem Gutachten von Battis erörterte Frage, wie es sich mit der Verbindlichkeit der (fehlerhaften) Feststellung des

Vorliegens dienstlicher Gründe durch das Land Nordrhein-Westfalen für das Land Niedersachsen verhält.

Battis, Gutachten zu mehreren dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Versetzung von StS a.D. Udo Paschedag, 26.9.2013, im Auftrag der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, S. 7 ff.

Hinsichtlich der der Bewertung des Sachlage bzgl. des Vorliegens privater oder dienstlicher Gründe schließt sich der Unterzeichner den Ausführungen von Battis an, der zu folgendem Schluss kommt:

„Nach der insoweit klaren Rechtsprechungslinie ist zu konstatieren, dass die Versetzung von StS a.D. Udo Paschedag vom 19.02.2013 entgegen ihres Wortlauts nicht ‚aus‘ dienstlichen Gründen ergangen ist. Vielmehr standen die privaten Gründe Paschedags im Vordergrund.“ (Gutachten, a.a.O., S. 9 f.; Battis geht allerdings von einer wirksamen Versetzung aus)

Lagen mithin „dienstliche Gründe“ objektiv nicht vor, so ist ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nicht entstanden. Die Zahlung der Zulage erfolgte mithin ohne Rechtsgrund. Hinsichtlich einer evtl. Rückforderung schließt sich der Unterzeichner wiederum den Ausführungen von Battis an, der insoweit von einem überwiegenden Vertrauensschutz von Herrn Paschedag ausgeht.

Gutachten, a.a.O., S. 21 ff.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Herrn Paschedag nicht bekannte Nichteinhaltung der Schriftform der Einverständniserklärung.

III. Zusammenfassung .

1. Ein Schriftformerfordernis für die Einverständniserklärung bei einer länderübergreifenden Versetzung folgt aus dem neben § 15 BeamtStG weitergeltenden § 123 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BRRG. Die Fortgeltung dieser Norm wird vom BeamtStG ausdrücklich angeordnet. Eine systematische Auslegung des Verhältnisses beider Bestimmungen zueinander lässt ein anderes Ergebnis nicht zu.

2. Die mail vom 18.02.2013, mit der das Einverständnis zur länderübergreifenden Versetzung von StS Paschedag durch das zuständige niedersächsische Ministerium erklärt wurde, genügt dem Schriftformerfordernis nicht, da sie keine elektronische Signatur aufwies.
3. Mangels wirksamer Einverständniserklärung zur Übernahme von StS Paschedag fehlt es an der Wirksamkeitsvoraussetzung für eine länderübergreifende Versetzung.
4. Der Formmangel der Einverständniserklärung ist nicht heilbar.
5. Die Ernennung von StS Paschedag ist unabhängig von der fehlenden wirksamen Versetzungsverfügung wirksam und rechtmäßig.
6. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage lagen nicht vor, da StS Paschedag objektiv nicht aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt gewechselt ist. Eine Rückforderung scheidet jedoch am Vertrauensschutz von StS Paschedag.

Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein

Berlin, 12.11.2013